This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 451240 DUPL

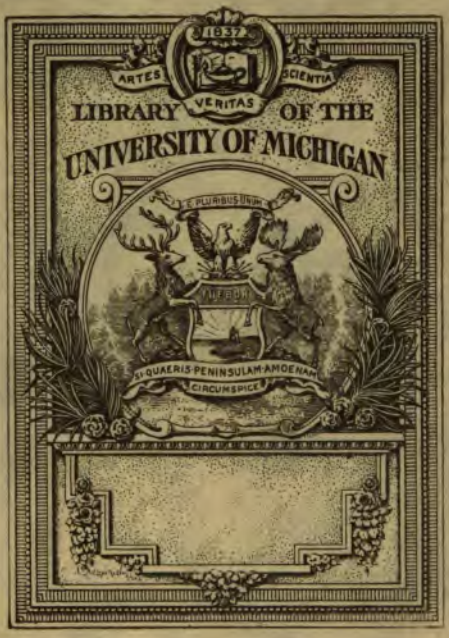
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

BV
759
.A1
K9
v.2

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz
o. ö. Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.

---

2. Heft:

Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert.

Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens

von

Dr. Adolf Gottlob.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1903.

DIE

SERVITIENTAXE

IM 13. JAHRHUNDERT.

EINE STUDIE ZUR
GESCHICHTE DES PÄPSTLICHEN GEBÜHRENWESENS

VON

Dr. ADOLF GOTTLOB.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1903.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

24 Jan. '10 Sdc.

Vorwort.

Die Servitientaxe stellt den zweiten grossen Schritt zum Ausbau des spätmittelalterlichen allgemeinkirchlich-päpstlichen Finanzwesens dar. Mit der Einführung der Kreuzzugssteuern war rund fünfzig Jahre früher der erste getan. Damit ist das Erscheinen dieser Schrift sowohl sachlich als auch persönlich erklärt und gerechtfertigt.

Meine Obliegenheit in der vorliegenden Arbeit ist nur noch eine Restaufgabe. Die Technik der vollendeten Taxe ist durch neuere Publikationen bekannt. Ich habe im wesentlichen noch über ihre Herkunft und ihr Werden Klarheit zu schaffen, ferner die ersten Richtungslinien zu ihrer noch ausstehenden wissenschaftlichen Würdigung zu ziehen. Der gute Geschmack scheint mir dabei zu verlangen, bei Wahrung voller Selbständigkeit meine Abhandlung so zu gestalten, dass auch dem Leser, dem die Vorarbeiten nicht zur Hand sind, eine im ganzen vollständige Bekanntschaft mit dem Gegenstande vermittelt werde.

Die besonderen Schwierigkeiten des hier behandelten Teilthemas einer Geschichte des päpstlichen Finanzwesens liegen in dem gänzlichen Mangel positiver Nachrichten über die Entstehung der Taxe. Dadurch ist es notwendig geworden, den Blick über weite Zeiträume gleiten zu lassen, um vergleichen zu können, um Fortschritte und Veränderungen zu sehen. Der einzige mögliche Weg dazu geht durch die allgemeinen Skriptoren, Regesten u. s. w. Die durch die Erhebung der Servitien erzeugten und die Einsicht in die Praxis gewährenden Kameralakten beginnen leider erst geraume Zeit nach der Einführung der Taxe.

202252

Besondere Desideria möchten eine Einzelbeschreibung der gleich nach der Einführung geübten Handhabung der offiziellen Taxenerhebung und wohl auch eine umfangreichere, wenigstens Deutschland umfassende Vergleichung der älteren und der späteren Taxenbeträge sein. Beides ist bei dem heutigen Stande der Quellen aussichtslos. Auch von einer vergleichenden Zusammenstellung der verhältnismässig wenigen Taxensätze, die schon aus dem 13. Jahrhundert bekannt sind, nehme ich Abstand mit Rücksicht auf die vom römischen Institut der Görresgesellschaft angekündigten Publikationen aus den finanzgeschichtlichen Archivalien des Vatikans. Es steht wohl zu erwarten, dass da für die vergleichende Arbeit weitere Grundlagen werden geboten werden. Wer dann an sie herangeht, mag sie besser auch ganz leisten. Einstweilen wird man sich an dem Hinweis auf die in Eubels „Hierarchia" zu den einzelnen Bistümern mitgeteilten Taxsummen genügen lassen müssen.

Für die Darstellung des Gesamtkomplexes meiner Ergebnisse über das Servitienwesen hatte ich die Wahl zwischen zwei Wegen: entweder den objektiven geschichtlichen Verlauf zur alleinigen Richtschnur zu nehmen oder die Entwickelung meiner Einsicht in diesen Verlauf über die Disposition des Inhalts mitentscheiden zu lassen. Ich habe mich zu der zweiten Art der Darstellung entschlossen, weil die subjektive Erkenntnisfolge die Lücken deutlicher sehen lässt, die noch ausgefüllt und ausgestrichen werden sollten, und weil sie zugleich den Leser zur Mitarbeit reizt. Der Nachteil, dass manche spätere Erkenntnis noch zur Klärung früherer Darstellung mit herangezogen werden könnte, wird hoffentlich nicht zu schwer empfunden werden.

Zum Schluss dieser persönlichen Darlegungen verfehle ich nicht, dem Herrn P. Ehrle, Präfekt der Vatikanischen Bibliothek in Rom, und der Direktion der Bibliotheca Mediceo-Laurenziana in Florenz für die Vermittelung der Kollationen der im Anhang dieser Schrift unter Nr. I.—III. mitgeteilten Urkunden hier öffentlich den schuldigen Dank zu sagen.

Bonn, im Sommer 1902.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung. Seite

1. Annatae und Servitia. Verhältnis der beiden Bezeichnungen zueinander. — 2. Bedeutsamkeit des Servitienwesens für die Geschichte der Kirche und zumal der provinzialen Hochstifte und Abteien. Das Thema ist: Herkunft, geschichtliche Verursachung und erste Entwickelung der Servitientaxe. — 3. Literatur. — 4. Der Weg zur Lösung. Besondere Schwierigkeiten, der Mangel an direkten Quellennachrichten. Widersprechende Ansichten der Gelehrten. Die Leihezeugnisse der päpstlichen Register. Frage nach den Konfirmations- und Provisionskosten vor Einführung der Taxe . . . . . 1—10

I. Der kuriale Servitienbegriff und die älteren Formen der Konsekrationsservitien.

1. Ordinationsgeschenke zur Zeit Gregors I. Wandlung des Titels „Oblationen" zu „Servitia" im 13. Jahrhundert. — 2. In welchem Sinne? Ehrengaben und Trinkgelder. — 3. Formen der älteren Konsekrationsservitien: Bar Geld, Kunstgegenstände, ein Liebesmahl, Spolien der Prälatenweihe. — 4. Die Servitienempfänger: Papst, Kardinäle, Beamte, das Geleits- und Dienstpersonal. Besondere Charakteristik des letzteren. — 5. Die Freiheit der Servitiengeschenke. — 6. Ihr öffentlicher Charakter. Vergleich mit den kaiserlichen Krönungsgaben. — Theoretische Begründungsweisen . . . 11—37

Seite

II. Die Ueberhandnahme des kurialen Geschenk- und Trinkgeldwesens. Ursachen und Reformversuche.

1. Im 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche Anklagen gegen die Kurie wegen Geldgier und damit zusammenhängender Missbräuche. Erste Ursache die Konnivenz der mittelalterlichen Doktrin gegenüber den Geschenken für Amtshandlungen. Dazu der Mangel eines gesicherten Einkommens bei Kardinälen und Kurialen. Ferner besondere wirtschaftliche Störungen durch politische Wirren und erhöhte Bedürfnisse durch die Vermehrung des kurialen Personals und durch das Einrücken der geldwirtschaftlichen Kultur. — 2. Reformversuche Papst Eugens III. — der Kardinäle selbst im Jahre 1187 — des weiteren Innozenz' III. und Honorius' III. Eigenmächtige Pfründenreservationen und Entwickelung der Kollegialeinkünfte . . . . . 38—68

III. Die Einführung des „Servitium commune" durch Papst Alexander IV.

1. Wahrscheinlichkeitsgründe, dass Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Innozenz IV. die Taxe nicht eingeführt haben. — 2. Charakteristik Alexanders IV. — 3. Dass Alexander das Servitienwesen taxenmässig geordnet hat, wird zur Gewissheit durch eine Reihe von Urkunden, welche zuerst von ihm die offizielle Einforderung und die Pauschalzusammenfassung der Servitien erweisen. Die ersten deutschen Servitientaxfälle in Würzburg, Salzburg, Bremen, Mainz, Trier, Magdeburg, Köln, Bamberg, Münster u. s. w. — 4. Nähere Zeitbestimmung der Einführung der Pauschalservitien: wahrscheinlich 1255. — 5. Das Werden zur Taxe: Sicherung der päpstlichen Mitwirkung bei den Prälatenernennungen. Das Reservationswesen seit Klemens IV. Abgrenzung der Annatenpflicht durch Papst Johann XXII. Gewohnheitsrechtliche Verfestigung der einmal festgesetzten Taxsumme. — 6. Zweck der Reform: Abhilfe für die Bedürfnisse der Kurie. Von Hemmung des Geschenkwesens und Verbilligung der Servitien keine Rede. — Die Servitientaxe erstes Glied eines exzessiven Sportelwesens; Vorbereitung der späteren Aemterverkäuflichkeit . . . . . 69—100

Seite

IV. Die Servitia minuta.

1. Gliederung der fünf „kleinen Servitien" zur Zeit Papst Klemens' V. — 2. Das Ursprüngliche nur zwei Familiarenservitien. Die Berechtigtenkreise dieser. — 3. Nichtpartizipanten im Jahre 1288. — 4. Die erste Konzentrierung der Servitien in Abfindungssummen für die einzelnen kurialen Bedienstetenkollegien. Die zwei Familiarenservitien Alexanders IV. stellen eine weitere und im allgemeinen auch jüngere Zusammenfassung dar. Die Notwendigkeit, neue Beamte und Bedienstete und neue Kurialkollegien als Servitienpartizipanten anzusetzen, führt zur „Inkamerierung". — 5. Drei Familiarenservitien zur Zeit Bonifaz' VIII. Die Fünfzahl entsteht durch die Einführung eigener Kanzlei- und Kammerservitien durch Papst Benedikt XI. (1203). — Skala der Entwickelung in fünf Perioden. — 6. Regeln für die Berechnung der kleinen Servitien vor und nach Papst Paul II. . . . . 101—118

V. Die Wirksamkeit der vollendeten Taxe.

1. Entstehung der Servitientaxliste. Ungewissheit des ältesten Veranlagungsprinzips. Das Zustandekommen der einzelnen Sätze durch die Promissionsverhandlung. — 2. Die Obligationsformel in den zwei Fassungen Benedikts XI. und Gregors XI. — Zahlung, Zahlungsfrist, Uebergang der Zahlungspflicht auf den Nachfolger in der Prälatur. — Erfüllungsort die Kurie, die Servitien nicht Kollektoriegefälle. — 3. Beseitigung der kurialen Bedürftigkeit durch die Servitientaxe. Das kuriale Einkommen des einzelnen Kardinals. Massregeln zur Sicherung desselben. — Die Höhe der älteren Servitien stand im Belieben des Servierenden. Verlust dieser Freiheit durch die Taxierung. — Viele Bistümer zu hoch angesetzt; deshalb zu schwere Belastung. Dabei die Einzelgeschenke nicht beseitigt. Dazu noch die „Servitia secreta". — 4. Die Frage der Simonie. Zeugnisse für den simonistischen Verdacht. Die Erhebungsformen geben keinen Anhalt. Wahrscheinlichkeitsgründe dagegen. Die öffentliche Meinung. — 5. Endurteil über die Servitientaxe 119—153

Anhang.

I. Die Bedienstetenkollegien der Addextratoren, Mappulare und Cubiculare versprechen eidlich Abstellung von Un-

Seite

gehörigkeiten beim Empfange der ihnen seitens der ordinierten Prälaten zustehenden Reichnisse . . . . . 154—156

II. Notizen über Vereidigungen von Mappularen und Addextratoren zur Zeit Innozenz' IV. und Alexanders IV.. . 156—158

III. Papst Nikolaus IV. lässt einen seit Jahren zwischen den mappularii und addextratores einerseits und den servientes nigri des Papstes anderseits um gewisse servitia geführten Streit durch seinen Camerarius Berardus [de Camerino] entscheiden. . . . . 158—161

IV. Die Obligationsformel . . . . . 161—173

V. Expensenrechnung eines Prälaten aus dem Jahre 1302 . 174—176

Einleitung.

1. Für die Abgaben oder Gefälle, welche aus Anlass einer vom Papste bewirkten Pfründenbesetzung an den heil. Stuhl zu zahlen waren, hatte das spätere Mittelalter, sagen wir bestimmter das 14. und 15. Jahrhundert, zwei Bezeichnungen: Annatae und Servitia. Dieses letztere Wort bedeutet immer nur die Gebühren jener Veranlassung von Prälaturen. Unter Annaten hingegen versteht man einmal jene Abgaben ganz allgemein, von allen Pfründen, das andere Mal nur die von den niederen kirchlichen Stellen. Mit anderen Worten: Servitia ist immer Spezialbegriff. Annatae hingegen — in der anfänglichen Form Annalia — ist bald übergeordnet, umfassend, bald den Servitien gleichgeordnet. Man kann aber sagen, dass zur Zeit der Reformkonzilien diese Gleichordnung mehr zurücktritt, dass man damals unter Annaten in der Regel sowohl die Abgaben der niederen, wie auch der höheren Pfründen begreift.

So ähnlich einander die beiden Abgabenarten nach ihrer Vollendung geworden, so verschieden sind sie in ihren Anfängen. Der Ursprung der Annata führt in die Provinzen. Die Servitientaxe ist ein rein kuriales Gewächs. Ihre Geschichte soll uns hier allein beschäftigen.

2. Die Geschichte der Servitien, das ist die Geschichte eines Krankheitsprozesses im Körper der Kirche. Er führt mit seinen ersten Anfängen weit hinauf in die mittelalterlichen Jahrhunderte. Obgleich ursprünglich wahrscheinlich reformerisch gedacht, stellt die Servitientaxe erst recht den Ueber-

gang dar zu jenem kirchlichen Fiskalismus, der die verfassungsmässigen Beziehungen der Hierarchie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vergiftete und ihren religiösen Sinn ertötete. Dabei erweist sich diese Entwicklung des zentralen kirchlichen Abgabenwesens als eine durch die Umstände herbeigeführte sonderbare Konsequenz jener grossen papalistischen Reformgedanken, welche seit dem 11. Jahrhundert der Verweltlichung der Kirche entgegentraten und dafür die Verkirchlichung der Welt erstrebten. Hatte aber früher in der Hauptsache nur die äussere politische Verquickung der Kirche mit der feudalistischen Gesellschaft der Verwirklichung des religiösen Ideals in ihr entgegengestanden, so drang, wie durch andere Zeiterscheinungen, so auch in Begleitung oder im Gefolge jener Taxen die Verweltlichung jetzt in das Innere der Kirche selbst ein. Nicht nur dass diese Steuern eine Lebensbedingung der Zentralregierung und dass ihre Entrichtung ein unumgänglicher Koeffizient der Besetzung der wichtigsten kirchlichen Stellen geworden, nein, auf allen Gebieten des kirchlichen Verfassungslebens wirkten die Rechtsgedanken sich aus, denen sie entsprungen waren. Wie sehr es der Fall, dessen wurde man zum ersten Male vielleicht ganz und gar inne, als man in Konstanz und Basel daran gehen wollte, die Taxen, die Annaten und die Servitien, aufzuheben. Da man sah, dass das nicht so leicht war, dass das erst eine Umgestaltung des ganzen Verwaltungs- und Prozessrechts der Kirche bedingte, und dass für die Kurie selbst erst neue Lebensbedingungen, Beschränkungen in Personalbestand und Aufgaben, geschaffen werden mussten, da schreckte man vor der gewaltigen Grösse des Unternehmens zurück, da gewannen die für ihre Existenz fürchtenden und deshalb von Anfang an zögernden und hemmenden Kurialisten die Oberhand, und man blieb in allem bei Halbheiten stehen. In diesem Sinne ist es richtig, wenn man sagt, die „Annatensache“ sei auf dem Konzil von Konstanz der Schwerpunkt oder auch der Hemmschuh der „causa reformationis“ gewesen. Jedenfalls gab es in dieser kein Kapitel,

das dort heisser umstritten und dabei so unfruchtbar gewesen wäre.

Die Bedeutung der Servitientaxe liegt indes nicht bloss bei der Kurie und nicht allein bei den in Konstanz und Basel zur Erörterung gestandenen gesamtkirchlichen Verfassungsfragen. Unsere heimischen Hochstifte und Abteien waren in der schon angedeuteten Weise als Glieder der Gesamtkirche, aber auch selbständig an der Taxe interessiert. Ganz davon abgesehen, dass durch die nicht gerade seltenen Fälle schwerer finanzieller Verschuldung derselben infolge der Servitienzahlungen, insbesondere aber durch die häufige Anwendung der Kirchenstrafen gegen die regierenden Prälaten die kirchliche Gesinnung von Geistlichkeit und Volk unfehlbar untergraben wurde. Es scheinen hie und da durch solche Vorgänge auch stiftische Verfassungskonflikte herbeigeführt zu sein. Die gewöhnlich schon lange bestehenden Bestrebungen auf Absonderung der Kapitels- und der propsteilichen Verwaltungen von den bischöflichen und abteilichen Mensen erhielten aus jenen misslichen Folgen der Taxe, ja schon aus der blossen Furcht vor diesen Folgen neuen Antrieb, Beschleunigung und Verstärkung. Auch sogar ständische Entwicklungen mögen dadurch angeregt und gefördert worden sein. Eine Uebersicht über diese Bewegungen in Deutschland und damit ein Gesamturteil über die Triebkraft des römischen Servitienwesens für das stiftische Verfassungsleben zu gewinnen, wäre eine dankbare Aufgabe. Da die Provinzialgeschichte indes nach dieser Richtung noch zu wenig vorgearbeitet hat, so wollen wir uns mit dem blossen Hinweis an dieser Stelle bescheiden.

Eine besondere Rolle war der Servitientaxe nationalwirtschaftlich und handelsgeschichtlich zugefallen. Auch diese Seite des Themas soll hier nicht berücksichtigt werden. Wir werden ihr in einem anderen Zusammenhange besondere Aufmerksamkeit widmen. Hier sollen uns hauptsächlich Herkunft, geschichtliche Verursachung und erste Entwicklung der Taxe beschäftigen. Auch die wissenschaftliche Würdigung der Ser-

vitien ist in die Wege zu leiten. Materielle Beschränkungen unseres Themas in dieser Beziehung sind schon angedeutet. Ausserdem sollen auch die unmittelbar gegebenen Fragen nur insoweit zur Erörterung kommen, als es die durch die technische Vollendung der Taxe gezogenen zeitlichen Grenzen der Abhandlung erlauben.

3. In der Literatur hat das Servitienwesen erst in jüngster Zeit eine besondere Behandlung gefunden. Als die am weitesten hinaufreichende grössere Quellenedition erweist sich ein von Kirsch mitgeteiltes Fragment eines „Registers der Verteilungen der (dem Papste und den Kardinälen) gemeinsamen Einkünfte" u. s. w. von 1295—1298[1]). Sodann enthält das unter dem Protektorate Papst Leos XIII. von Mitgliedern des Benediktinerordens herausgegebene „Regestum Clementis papae V." im ersten Bande „Appendices"[2]) neben anderen wertvollen Bestandteilen grössere Bruchstücke und Auszüge der Klementinischen Obligationen- und Zahlungsregister. Eine direkt beschreibende Quelle, die aber ebenfalls erst der Zeit Klemens' V. angehört, besitzen wir in dem „modus dividendi servitia minuta", den J. Haller im ersten Heft der „Quellen und Forschungen" des preussischen Instituts in Rom (1897), S. 284—288, veröffentlicht hat. Dissertierende Schriften haben sich hauptsächlich mit den Normen der Berechnung und Einziehung der Taxe und mit den Regeln der Verteilung an die verschiedenen Stellen und Aemter der Kurie befasst. Es liegen in dieser Beziehung ausser der den „modus dividendi" begleitenden Abhandlung Hallers[3]) noch Veröffentlichungen von Kirsch[4]),

[1]) J. P. Kirsch, Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert (Münster 1895), S. 96—128.

[2]) Romae, typographia vaticana, 1892.

[3]) „Die Verteilung der Servitia minuta und die Obligation der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert": a. a. O. S. 281—95.

[4]) J. P. Kirsch, Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: Histor. Jahrbuch 9 (1888), S. 300—12; dazu das Kapitel über „die Servitien" in dem oben Anm. 1 genannten Buche, S. 5—22.

König[1]) und Karlsson[2]) vor. Wir verdanken ihnen die Aufhellung der vollendeten Taxe in den bezeichneten Richtungen. Die Anfänge des Instituts sind nicht zur Beleuchtung gekommen, weil die archivalischen Funde, von denen jene Schriften ausgehen, oder auf welche sie sich stützen, dafür leider alle zu spät liegen.

4. Wir haben uns nun vor allem den Weg klar zu machen, den wir einschlagen wollen, um die Frage zu entscheiden, wann die Servitientaxe zuerst auftritt, oder noch besser, wer ihr Urheber oder Erfinder gewesen ist. Tatsächlich sind unsere Untersuchungen von dieser Frage ausgegangen. Es bestehen besondere Schwierigkeiten; denn erstens ist keine Konstitution[3]) zu finden, durch welche die Taxe eingeführt worden wäre; meines Wissens berichtet ferner kein zeitgenössischer Schriftsteller davon; endlich geben auch, soviel ich sehe, die in Betracht kommenden päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts keinen direkten Aufschluss. Die Folge dieses Mangels an Nachrichten ist die Uneinigkeit der Gelehrten. Die Meinungen

---

[1]) L. König, S. J., Die päpstliche Kammer unter Klemens V. und Johann XXII., Wien 1894, S. 6—26.

[2]) K. H. Karlsson, Die Berechnungsart der minuta servitia: Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf. 18 (1897), S. 582—87. — Der Vollständigkeit halber verzeichnen wir noch: Eubel, Die deutschen Aebte in den Libri obligationum et solutionum des vatikanischen Archivs während d. Jahre 1295—1378: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden 16 (1895), S. 84 ff.; ders., Papst Urban V. und seine Provisionen auf deutsche Abteien: ebenda S. 296 ff.; ferner Mayr-Adlwang, Ueber Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts: Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf. 17 (1896), S. 80—108; endlich neuerdings Bess, Die Annatenverhandlung der natio gallicana des Konstanzer Konzils: Zeitschr. f. Kirchengesch. 22 (1901), S. 48 ff.

[3]) Wir verstehen unter „Konstitution" eine päpstliche Verordnung gesetzlicher Art, einerlei ob von allgemeiner oder partikulärer Geltung, ob an die ganze Kirche oder nur an eine einzelne Behörde gerichtet. Publikation kommt für diese Zeit noch nicht in Betracht. Vgl. Phillips a. a. O. 5, 54 ff.

der älteren Autoren, die die Taxe zumeist erst im 14. Jahrhundert sehen, können wir füglich übergehen. Von den vorhin genannten neueren hat sich eigentlich nur Kirsch selbständig zu der Frage geäussert. Er will die „Regelung der Servitien als einer feststehenden Abgabe“ zwischen den Jahren 1252 und etwa 1280 ansetzen [1]). Demgegenüber spricht sich Tangl, der verdiente Bearbeiter der päpstlichen Kanzleiordnungen, freilich nur gelegentlich, dahin aus, dass sich der Anfangstermin der Servitientaxen bei näherer Untersuchung wohl in den Pontifikat Innozenz' IV. (1243—1254) verlegen lasse [2]). Dieser Meinung hat sich auch Casper in seiner Dissertation über Heinrich von Finstingen [3]) angeschlossen. Der Verfasser lässt sich dabei aber die merkwürdige Aeusserung entschlüpfen, „die ersten Spuren der Servitien, die ersten Versuche, sie einzuführen“, seien „bis in die Regierungszeit Innozenz' III. (1198—1216) hinaufzurücken“. Leider sind diese „Spuren“ und „Versuche“ nicht aufgewiesen worden. Als schon im Anfang des Jahrhunderts wirksam scheint aber auch Schulte die Servitientaxen anzusehen. In der „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs“ (Bd. 1, Leipzig 1900, S. 233) ist nämlich zur Erklärung der schon zu Beginn des Jahrhunderts begegnenden römischen Schulden der westdeutschen Erzbischöfe den Ausführungen darüber ein Verzeichnis von Servitientaxen viel späterer Zeit vorangestellt, und von der Konfirmation des Konrad von Hochstaden (schon 1239) heisst es noch besonders, das dafür zu bezahlende Servitium habe sich auf 10000 fl. belaufen [4]). Selbstverständlich hatten weder Tangl, noch Casper, noch Schulte die

---

[1]) Finanzverwaltung S. 6 f.

[2]) Monatsblätter z. „Deutschen Zeitschr. f. Geschichtsw.“, N. F. 2 (1897—98), S. 94.

[3]) Franz Casper, Heinrich II. von Trier. Diss. v. Marburg 1899, S. 22.

[4]) A. a. O. S. 241. Der Floren wurde bekanntlich erst 1252 eingeführt.

Pflicht, ihr eigenes Thema zu verlassen und der Einführung der Servitientaxe nachzugehen. Wir führen sie nur an, um zu zeigen, dass in unserer Frage vollständige Unklarheit und Verwirrung herrscht. Was nun beginnen, um den wahren Anfangstermin jener Taxe zu finden, oder, wenn Kirsch recht haben sollte, diesen Termin genauer zu bestimmen, und wenn möglich doch auch über das „Woher, Wie und Warum" etwas zu erfahren?

Bei der geschilderten Sachlage wird jeder Historiker dennoch immer zuerst an die päpstlichen Register denken. Die müssen die Lösung bringen, wenn nicht direkt, dann indirekt. Einen direkten Aufschluss geben sie nicht, also ist die Untersuchung mit Indizien zu führen. Um auf Schultes Gedanken zurückzugreifen, sind denn jene Kreditoperationen der Prälaten, und natürlich nicht bloss der deutschen oder westdeutschen, die der Bestätigung ihrer Wahl oder ihrer Provision halber an die Kurie gekommen, nicht tatsächlich, auch zu Anfang des Jahrhunderts schon, als ebensoviele Zeugnisse der Wirksamkeit der Servitientaxe zu betrachten? Das wichtigste Bedenken, das dem entgegensteht, ist das, dass nirgends bezeugt ist, dass eben jene Taxen an den finanziellen Nöten der Darlehensnehmer schuld gewesen sind. Es lassen sich auch andere Ursachen dafür denken, subjektive und objektive Veranlassungen, Geld auszugeben und Schulden zu machen. Wenigstens in der mechanisch gleichsetzenden Schlussfolge ist der Gedanke zu verwerfen. Modifizieren wir also den Plan: durch die Servitientaxen sind die Ausgaben der romreisenden Prälaten doch wohl erheblich gestiegen. Wie wäre es, wenn wir durch Vergleichung der Anleihesummen in den verschiedenen Pontifikaten die Zeit, von welcher ab die höheren Zahlen beginnen, zu bestimmen suchten? Wenn es nicht genau geht, dann vielleicht annäherungsweise. Der Anfang der höheren Ziffern möchte doch wohl auch den Anfang der Taxen bedeuten. Auch dagegen sind Einwürfe zu erheben. Zunächst, es sind aus der Zeit Innozenz' III. und Honorius' III., denen sich mit

Rücksicht auf Casper und Schulte die Untersuchung wohl zuerst zuwenden müsste, erst recht aber aus den vorhergehenden Pontifikaten gar nicht genügend viele Anleihezeugnisse vorhanden, um eine sogenannte statistische Massenvergleichung aufmachen zu können. Auf die paar Zahlen, die wir vom Ende des 12. und aus den Anfangsjahrzehnten des 13. Jahrhunderts haben, ist kein auch nur einigermassen sicherer Schluss zu gründen. Wir bestreiten aber auch die Vergleichbarkeit der Ziffern aus den verschiedenen Pontifikaten; denn: 1. die Höhe der einzelnen Anleihen hing sowohl auf seiten der Schuldner, wie der Gläubiger von zu vielerlei Dingen ab, die dem Wechsel unterworfen sind, und über welche wir keine Kontrolle haben; 2. die Schuldsummen der einzelnen Prälaturen sind vielfach von Bischofswahl zu Bischofswahl summiert worden, da der Nachfolger immer auch die Restschulden seines Vorgängers zu zahlen hatte; die einzelnen Summanden sind aber sehr selten zu erkennen, wie es überhaupt nun zweifelhaft ist, ob die bezeugten Anleihen dem originär eigenen Bedürfnis entsprungen oder in der Vergangenheit wurzelten; 3. die bei einem Bankhause aufgenommenen Anleihen geben sehr oft nicht die ganzen Summen an, welche die Prälaten aufgenommen haben. Sobald das Bedürfnis grössere Summen verlangte, teilten sich mehrere Banken in die Aufbringung der je einzelnen Anleihen. Es kommt auch, selbst zu Anfang des Jahrhunderts, schon vor, dass die ganze zu entnehmende Summe von vornherein in mehrere gleiche Teile, in abgerundete Lose (partes oder luoghi) zerlegt und diese dann einzeln verkauft werden[1]). Sind uns nun nicht alle Teilobligationen zugleich und ohne Ausnahme erhalten oder wenigstens der Zahl nach bekannt, dann wissen wir nicht, wieviel der Prälat eigentlich

[1]) Vgl. vier Obligationen über je 500 Mark für eine englische Gesandtschaft nach Rom aus dem Jahre 1207: Bond, Extracts etc. in „Archaeologia" 28 (1840), S. 95 f. Wahrscheinlich stellt auch die Obligation über 500 Mark vom Jahre 1200 (ebenda S. 217) eine solche Partialobligation dar.

aufgenommen hat; 4. die Zinsen und Kosten wurden zum Teil schon der ersten Anleihe zugezählt; jedenfalls aber sind sie gewöhnlich in den nach Säumigkeit des Schuldners eingeklagten Schuld- oder Forderungssummen enthalten. Wir haben aber kein Mittel, diese Addierung sicher zu erkennen, noch weniger gewöhnlich, sie im einzelnen zu bemessen.

Aus alledem folgt: Mit diesen römischen Geldanleihen kann so ohne weiteres nicht operiert werden. Bei näherer Prüfung erscheint aber auch der Gedanke zweifelhaft, dass durch die Einführung der Servitientaxe die Ausgaben der Prälaten sofort erheblich grösser geworden seien. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätte man dann nicht Klagen, Beschwerden, Proteste erwarten sollen? Kein Schriftsteller der Zeit berichtet davon. Auch — vorausgesetzt, dass die Verteuerung vor 1259 gekommen — selbst Mattheus Paris nicht, der doch in solchen Dingen gern Lärm schlägt. Nicht einmal die wiederholten Proteste des hohen Klerus und der weltlichen Herren in England und Frankreich gegen die päpstlichen „Exaktionen“ [1]) tun der Servitien Erwähnung. Dabei sind in mehreren der englischen Proteste die einzelnen Beschwerden namentlich aufgeführt. — Sollte unsere ganze bisherige Vorstellungsweise von etwas wesentlich Neuem in der Servitientaxe falsch sein? Haben wir es wirklich mit der Einführung einer neuen Belastung zu tun? Kann man nicht umgekehrt gewissermassen an eine Wohltat denken, insofern als andere, vielleicht lästigere Abgaben dadurch ersetzt wurden?

Fassen wir zuerst einmal den Zustand vor der Einführung der Servitientaxe ins Auge. Wie stand es da mit den Kosten der Prälatenkonfirmationen und Provisionen? Die Ant-

[1]) Vgl. ad a. 1246: Math. Paris, Chron. maj. ed. Luard 4, 527 ff.; dazu Rymer, Foedera 1, 1, 262. 265 (aus Annal. Burton.); ad a. 1260 bis 1261: ebenda 393. 411. — Ueber die Proteste von 1226 handelt Heinrich Weber, Das Verhältnis Englands zu Rom S. 3 f. — Wegen der Vorstellung Ludwigs IX. an Alexander IV. s. Delaborde in Bibl. de l'école des chartes 1888, 630—34.

wort darf sich nicht auf die blosse Feststellung des Vorhandenseins solcher Kosten beschränken, sondern es muss zugleich ein Einblick in das Formale, in Rechtsgrund und Modus der Zahlungen, erstrebt werden. Wir gewinnen dadurch einmal den historischen Boden, aus welchem die spätere Taxe erwachsen ist, sodann dürften sich auch wandelbare Eigenschaften des Servitienwesens herausstellen, Unterschiede durch Vergleichung zwischen vorher und nachher, durch deren gegenseitige Abmessung der Anfangstermin der Taxe erkannt wird.

I.

Der kuriale Servitienbegriff und die älteren Formen der Konsekrationsservitien.

1. Schon im frühen Mittelalter bestand die Sitte, dass ein neu erwählter Bischof in den jeweils hervortretenden Momenten seiner Beförderung, bei der Weihe, bei der Bekleidung mit dem Pallium, beim Empfange der Bestätigungsurkunde dem Papste und seiner Umgebung Geschenke darbrachte; ferner dass er ein Liebesmahl veranstaltete, an welchem vermutlich die Assistenz der Ordinationsfeier teilnahm. Das Wesentliche dieser Gaben und Leistungen ist ihr Geschenkcharakter, d. h. ihre Freiwilligkeit gewesen. Nur bei Wahrung dieser sollten sie nach dem Beschluss einer zur Zeit Gregors I. (590—604) in Rom gefeierten Synode gestattet sein[1]). In der rein naturalwirtschaftlichen Zeit mochte die Zwanglosigkeit der Ordinationsgeschenke sich wohl aufrecht erhalten lassen. Die Kurie war an dem zum Palaste gehörigen Personal noch verhältnismässig klein, und die grundherrschaftlichen Erträge und Gefälle des heil. Stuhles reichten vollkommen aus, den Hofhalt

[1]) Vgl. die Verordnung Gregors I. von 595, Juli 5., gegen die zu seiner Zeit üblichen Ordinationsgeschenke: „Pro ordinatione ergo vel pallio seu cartis atque pastello eundem, qui ordinandus est vel ordinatus, omnino aliquid dare prohibeo“: Ewald-Hartmann, Greg. Papae I. epp. MG. Epp. I. 57a. — Daselbst auch der die Verordnung aufhebende Konzilsbeschluss: „Offerre aliquid cuilibet ex clero gratiae tantum modo causa ... nullo modo prohibemus, quia ejus oblatio nullam culpae maculam ingerit.“

zu bestreiten. Es bestand noch kein Interesse, die Gaben zu Abgaben zu entwickeln. Steuerdruck und Steuerkonflikte sind wohl jahrhundertelang vermieden worden[1]). Dennoch drängte die Entwicklung, wie so oft, so auch hier darauf hin, aus den ehemals freien Geschenken Zwangsleistungen zu machen. Das Emporsteigen des Papsttums zum weltlichen Principat, politische Bedrängnisse, die Veränderungen der wirtschaftlichen Lebensbedingungen überhaupt, das Einrücken der Geldwirtschaft, endlich das jurisdiktionelle Emporwachsen des römischen Primats gegenüber dem übrigen Episkopat, das sind die wichtigsten äusseren Faktoren dieser Entwicklung gewesen.

Ausführliche Nachrichten, aus denen Rechtsgrund und Formen des älteren Geschenkwesens an der Kurie erkannt werden können, erhalten wir erst aus dem 12. Jahrhundert. Ueber die Ordinationsgeschenke insbesondere gibt der Ordo des Kardinals Cencius die wichtigsten Aufschlüsse[2]). Neben den Terminis „exenium" und „commodum", die zur Zeit Gregors I. gebraucht wurden, ist die alte neutrale Bezeichnung „oblatio" auch im hohen Mittelalter noch üblich[3]). Ivo von Chartres liefert in einem seiner Briefe die instruktive Stelle:

---

[1]) Die Beschwerde der fränkischen Erzbischöfe wegen der Palliengelder beim hl. Bonifazius war mehr prinzipieller Natur, sie scheint sich mehr gegen die Simonie, als gegen die Teuerung gerichtet zu haben. Papst Zacharias (741—52) wies deshalb darauf hin, dass weder für die Pallien noch für die Bullen etwas verlangt worden sei: Jaffé-Ewald 2271; Buss, Winfrid-Bonifazius (1880), S. 196. 198 und Anmerk. Aehnlich die Beschwerde der englischen Prälaten 805: Haddan and Stubbs, Councils 3 (1871), S. 559 f. Die erste Beschwerde über die „immensitas pecuniarum, quae ... expetebantur" ist die des Königs Knut von Dänemark-England 1031: Mansi, Conc. coll. 19, 499.

[2]) S. unt. Abschnitt 3 d. Kap.

[3]) „Exenia vestrae sanctitatis (scil. episcopi ordinati) suscipere omnino nolueram" und „si quis aliquid commodi appellatione exigere vel petere forte presumpserit": Greg. epp. a. a. O. und Jaffé-Ewald, Regg. 1164. 1378; „oblatio" allenthalben in den Ordines bei Mabillon Museum Ital. 2 als allgemeiner Terminus für Gaben, Geschenke, Darreichungen; vgl. auch Ducange, Gloss. s. v.

„cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur[1]).“ Der Widerspruch zwischen „exigere“ und „oblatio“ ist gemäss dem Prädikat „palliantur“ beabsichtigt. Er hat den Tatsachen entsprochen. Welche Mittel den Curialen zu Gebote standen, um die Freigebigkeit der Prälaten anzuregen, werden wir noch sehen. Unseres Wissens zuerst im 13. Jahrhundert tritt dann die Bezeichnung „servitia“ für die Prälatengeschenke auf[2]). „Servitia communia“ — mit Rücksicht auf die Teilung zwischen Papst und Kardinälen — ist ihr Name nach der Taxierung geworden. Man fragt sich, warum dieser Namenswechsel vor sich gegangen? Wir kennen den Terminus „servitium“ als einen lehnsrechtlichen Begriff[3]). Kaiser Friedrich I. z. B. gebraucht das Wort, um die Pflichtabgaben zu bezeichnen, welche abhängige Höfe an den Grundherrn zu leisten haben: „reditus — et servitia, quae de curtibus proveniunt, sive in censu, sive in annona, sive in vino vel in aliis victualibus[4]). Das „servitium regis“ verpflichtete die Vasallen des Reiches, seit dem 13. Jahrhundert wenigstens noch die geistlichen Fürsten und die Reichsstädte, dem königlichen Hofe unentgeltliche Aufnahme zu gewähren[5]). Hat man etwa auch den kurialen Ordinationsgeschenken, nachdem sie allmählich durch Gewohnheit und erwachendes wirtschaftliches Interesse Pflichtleistungen geworden, in der von feudalistischen Vorstellungen beherrschten Zeit eine lehnsrechtliche Begründung unterschoben? Zur Beantwortung der Frage ist es nötig, vorerst den Terminus „servitium“ im Gebrauch der Kurie zu bestimmen.

2. Die Untersuchung, in welchem Sinne das Wort „ser-

[1]) Ivonis Carnotensis epp.: Migne, Patrol. lat. 162, ep. 133.

[2]) S. unt. die Verordnung Innozenz' IV.

[3]) Schröder, D. Rechtsgesch. s. Register; Waitz, Verf.-Gesch. 2, 295 ff.

[4]) Lacomblet, Niederrhein. Urk.-B. 1, 288.

[5]) Schröder 526.

vitium" vor Einführung der Servitientaxe an der Kurie gebraucht wurde, dürfte mit Rücksicht auf unser Thema in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt werden können. Zunächst brauchen wir das Wort nur in solchen Verbindungen zu betrachten, in denen es eine Abgabe oder Zahlung bezeichnet. Sodann handelt es sich vor allem darum, ob diese Abgabe oder Zahlung eine Pflichtleistung oder freiwillig gewesen. Nur Belegstellen, die darauf Antwort geben, sind heranzuziehen. Endlich sind eigentlich nur kuriale Zeugen beweiskräftig. Unsere Materialsammlung hat, obgleich wir die dritte Forderung nicht gerade rigoros genommen haben, leider nur wenige einigermassen entsprechende Quellenstellen ergeben. Um nur das eine anzuführen, im ganzen zweiten Band der Papstregesten von Jaffé-Löwenfeld kommt das Wort „servitium" im Sinne von Abgabe, einerlei, ob freiwillige oder Zwangsabgabe, nur einmal vor, und zwar in Nr. 15268. Hier aber steht der Terminus — nicht im Originaltext der Urkunde; es ist nur ein Produkt des Regestenverfassers! Der Liber pontificalis bietet in den „Papstleben" des Kardinals Boso den Bericht, dass der griechische Kaiser Manuel 1166 dem Papst Alexander III. Geschenke geschickt habe, „ad subventionem et servitium eius"[1]). Obgleich die Stelle in der Form nicht ganz entspricht — die Metonymie ist noch nicht vollzogen, — so ersehen wir doch die Herkunft des Terminus und, worauf es uns hier besonders ankommt, die Stelle zeigt, dass dieser nicht notwendig eine rechtliche Abhängigkeit begreift. Es kann nur von „Verehrung", von persönlicher Hingabe, gemütlicher, nicht rechtlicher Devotion die Rede sein. Als Parallelstelle dazu möge auch die Begründung der Forderung des gallischen Peterspfennigs durch Papst Gregor VII. angeführt sein. Gregor forderte jene Steuer bekanntlich auf Grund einer unechten und dazu im Sinne veränderten Urkunde Karls des Grossen: „Nam Karolus imperator ... in tribus

[1]) Liber pontif. ed. Duchesne 2, 415.

locis annuatim colligebat 1200 libras ad servitium apostolice sedis[1]." Scheffer-Boichorst betont, dass Gregor den Zensus „nicht als Zeichen der Abhängigkeit" verlangt hat. Es sollte also auch hier nicht ein rechtliches Unterworfensein, sondern nur die Unterwürfigkeit der Gesinnung, d. h. Ehrung und Devotion ausgedrückt sein. — Mehr auf dem Wege zur verpflichteten Gabe im Sinne von Abgabe liegt der Ausdruck „De servitio enim procurationis domini papae, quod in Leodiensi episcopatu ordinatum est." Der Autor, Abt Wibald von Stablo und Corvey[2]), ist aber eher als kaiserlicher, jedenfalls nicht als kurialistischer Schriftsteller anzusprechen, und zudem hat ihm wohl auch der sachliche Parallelismus zwischen dem „servitium regis" und der päpstlichen „procuratio" im Sinne gelegen. — Interessant ist der Gebrauch des Wortes in der Chronik des Willelmus Andrensis an einer Stelle, wo von Darlehnszinsen die Rede ist: „a quibus (scil. creditoribus) etsi modesta servitia, non tamen usure extorquebantur[3]). Bescheidene Geschenke oder Verehrungen, nicht aber vertragsmässige Zinsen wurden erhoben. — Die Freiwilligkeit der in Rede stehenden Leistungen wird auch in folgender Stelle mit Nachdruck betont, die wir in Gerhohs von Reichersberg Traktat „adversus simoniacos" finden. Das Wort „servitium" bezeichnet darin Ehrengaben, die der Stifter oder Patron einer Kirche dem diese konsekrierenden Bischof darbringt: „Dicunt enim episcopi, deberi sibi servitium et expensas multas, dum consecrant ecclesias: et nos non negamus eis debitum servitium et expensas: verumtamen non ab ecclesiarum fundatoribus exigendas, nec omnino ab eis recipiendas, nisi voluntarie, non per exactionem, sed per devotionem offerant eas[4]). Eine vor allen anderen beachtens-

[1]) Jaffé, Reg. VIII. 23, S. 468; dazu Scheffer-B., Zwei Untersuchungen zur päpstl. Territorial- u. Finanzpolitik: Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 4. Erg.-Band (1893), S. 86 f.

[2]) Epp. ed. Jaffé 141, nr. 64.

[3]) MG. SS. 24, 753.

[4]) Migne, Patrol. lat. 194, col. 1369.

werte Stelle, die uns wieder zu dem kurialen Geschenkwesen zurückführt, finden wir in dem Werke von Tangl, die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894, in Nr. 3 der „Constitutiones", Art. 18. S. 59. Es ist eine Verordnung Papst Innozenz' IV. folgenden Wortlauts:

„Volumus et sub anathematis interminatione mandamus, quatinus omnis, qui nobis vel cuicunque de curia nostra pro certa et legitima causa ultra viginti solidos servierit, per litteras illius, cui servitium exhibuit, domino suo de servitio plenam referat veritatem. Si autem dominus eius huiusmodi servitium scire postposuerit, contra ipsum, sicut hominem de honore ecclesie non curantem, suo loco et tempore procedemus. Ab illis etiam, qui de proprio servierint pro suis specialibus negotiis, littere testimoniales similiter habeantur. De quibus et predictis aliis est diligenter tenendum, ut per illas de quantitate servitii possit veritas obtineri. Esculenta tamen et poculenta non fraudulenta intelligantur excepta in omnibus predictis, pro quibus nolumus aliquem anathemati subiacere."

Sechsmal das Wort „servitium — servire" an einer Stelle! Das muss für den kurialen Gebrauch entscheidend werden. Geben wir zuerst mit Hervorhebung des Zwecks der Verordnung eine Interpretation des Inhalts. Innozenz IV. (1243 bis 1254) befiehlt unter Androhung des Anathems: Jeder, der dem Papste selbst oder irgend welchem Kurialen ein Servitium zahlt, soll sich von dem Empfänger, sobald es sich um mehr als 20 solidi handelt, eine Quittung geben lassen. Und zwar soll diese Quittung nicht nur der Vertreter (Prokurator) eines andern erhalten bezw. fordern, der das Servitium auf Kosten seines Auftraggebers bezahlt, sondern auch der, der in eigener Person seine eigenen Geschäfte an der Kurie wahrnimmt und deshalb auch das Servitium aus der eigenen Tasche erlegt; denn jene Quittung hat nicht so sehr den Zweck, den Servitienzahler zu schützen, ihm als Ausweis zu dienen, dass er wirk-

lich so viel und nicht weniger bezahlt hat, als er etwa behauptet, sondern vielmehr soll sie den guten Ruf der Kurie, der Kurialen schützen als Beleg, dass nur so viel, als in ihr verzeichnet steht, und nicht mehr bezahlt worden ist. Deshalb ist von allen Beteiligten darauf zu achten, dass in ihr die Wahrheit stehe, dass die gezahlte Summe richtig angegeben sei, und insbesondere hat der Auftraggeber, der „dominus" des Prokurators oder Vertreters, die Pflicht, von der Quittung Einsicht zu nehmen und sich zu vergewissern, wie viel an Servitien gegeben ist. Nur was jemand den Kurialen an Essen und Trinken spendiert, sofern keine Unterschleife damit beabsichtigt sind (oder wenn das Servitium unter 20 Soldi beträgt), darüber sollen keine Bestimmungen getroffen sein.

Dass unsere Auslegung die richtige, dass speziell der Zweck der Quittung richtig ausgedeutet ist, das ergibt die Einleitung zu dem Artikel, welche lautet:

> „Item cum multi vitam pro sua voluntate ducentes[1]) sepe curiam nostram, ubi culpa non suffuit, suis oblocutionibus offuscarint et illius famam usque hodie detractionibus impetere non desistant."

Es soll also den Verleumdungen des päpstlichen Hofes entgegengetreten werden, die besonders von denen ausgehen, welche bei ihrem Aufenthalte in Rom ein leichtsinniges Leben führen und dann, nach Hause zurückgekehrt, die Kosten davon der Kurie in die Schuhe schieben, auch wo diese gar keine Schuld trifft: „ubi culpa non suffuit". — Auch im Artikel 10 derselben Konstitution (S. 57), der die Kurialen zu ehrsamem Wandel ermahnt, wird zugleich die Geldgier verpönt mit der Begründung:

> „Ut fame nostre curie consulatur, omnem ab ea notam cupiditatis abicere volumus ac detractoribus occasionem obloquutionis auferre."

---

[1]) Dass hier gerade an Vaganten zu denken sei, wie Tangl a. a. O. Einleitung S. 28 meint, will mir nicht einleuchten.

Die vermeintlichen Verleumdungen der Kurialen machten manchen Päpsten jener Zeit mit Recht Sorge. Wir werden darauf noch zurückkommen. Hier soll nur noch eine Stelle aus einem Zirkularschreiben Papst Honorius' III. angeführt werden, das denselben Hinweis auf jene unzuverlässigen Romfahrer enthält, welche das Geld ihrer Auftraggeber vergeudeten und diesen gegenüber dann die „römische Geldgier" dafür verantwortlich machten.

Auf dem französischen Provinzialkonzil zu Bourges (1225, 30. November) las der Kardinal Roman von S. Angeli eine vom 28. Januar desselben Jahres datierte und an alle französischen und englischen Bischöfe, wahrscheinlich aber doch auch an den Episkopat der übrigen Länder gerichtete päpstliche Bulle vor, darin gewisse Forderungen für die Bedürfnisse des hl. Stuhles enthalten waren. In dieser Bulle nun heisst es:

> „Sane multos multotiens et audivimus et vidimus murmurantes propter expensas, quas venientes ad sedem apostolicam faciebant. . . . Illos quoque in talibus experti sumus ostendere, qui missi procurare negotia, dum ea, quae illis ad necessarias deputabantur expensas, suis voluptatibus applicabant, ad miserabile subsidium mendacii recurrentes alienis moribus impingebant, quod proprie defraudaverant" [1]).

Es ist genau derselbe Gedanke, wie in der Einleitung Innozenz IV. zu seiner Verordnung über die Servitienquittung, nur deutlicher ausgeführt, und auch der Kampf, den Honorius III. bis dahin, vielleicht schon als Kardinal, gegen jene Missbräuche der Prokuratoren vergeblich geführt hat, ist in dem „Illos quoque — — experti sumus ostendere" noch mitgezeichnet.

Nun zur Feststellung der Bedeutung von „servitium".

---

[1]) Bullar. Roman. ed. Taurin. 3, 409, col. 1; Bouquet, 19, 763; Böhmer-F.-Winkelmann, Reg. Imp. 6598; Potth. 7349 f.

Zunächst ist offenbar, dass es sich um Zahlungen handelt, für welche die Kurie in der öffentlichen Meinung die Verantwortung trug. Die Kurie muss also, um die Zahlungen zu bewirken, einen irgendwie gearteten Zwang ausgeübt haben. Sie ist wenigstens die interessierte Trägerin der die Pflicht erzeugenden Tradition gewesen; sie hat die Darreichungen zur Gewohnheit werden lassen und ihnen damit rechtlichen Bestand gegeben. Innozenz bezweckt mit seiner Verordnung nicht, die Tatsächlichkeit der Zahlungen zu leugnen; es soll nur ihre übertriebene Höhe verhindert, oder aber es sollen Beweismittel geschaffen werden, um unwahre Behauptungen über die Höhe der gezahlten Beträge widerlegen zu können. Taxen sind dafür noch nicht vorhanden gewesen; sonst hätte der Papst darauf hingewiesen. — Die Verordnung will die Zahlungen nur „pro certa et legitima causa" dulden. Ob ein legitimer Grund vorlag, darüber hat wohl nur die Gewohnheit entschieden. Die Zahlungen waren in diesen und jenen Fällen üblich, also waren sie Recht.

Den begrifflichen Zweck der Zahlungen gibt das Wort „servitium" selbst an die Hand. Der Terminus ist metonymisch entstanden, indem das Ziel der Gaben für diese selbst gesetzt ist. Das Ziel der Gaben ist der „Dienst des hl. Stuhles", d. h. es soll damit Verehrung, Dankbarkeit und Devotion ausgedrückt werden. — Die Quittungsverordnung Innozenzens handelt nun aber nicht nur von Gaben, die dem Papste, sondern auch von solchen, die den Kurialen gegeben werden: „omnis qui nobis vel cuicunque de curia nostra . . . servierit", so heisst es, und es werden Servitienbeträge bis herab auf 20 solidi und darunter, Gaben also in Betracht gezogen, als deren Empfänger wir die unteren Beamten und die Dienerschaft zu denken haben. Kann nun den sozial niedrig stehenden Empfängern gegenüber von Devotion die Rede sein? Der Beamte und der Diener wird beschenkt, um den Herrn zu ehren; die Devotion gegen den Herrn bewirkt das Geschenk an den Diener. Darin finden wir also keine Schwierigkeit.

Es ist aber auch nicht gesagt, dass die Beamten- und Dienerschafts-Servitien ausschliesslich der Absicht entsprungen seien, ihren Herrn, den Papst, zu ehren. Die Innozentianische Verordnung enthält auch den Satz: „qui de proprio servierint pro suis specialibus negotiis". Das sind Worte, die den Nebengedanken der Entlohnung verraten. Die Beamten und Diener empfingen die Servitien nicht bloss als Devotionsgeschenke, sondern auch zur Entlohnung für ihre Dienste; sie empfingen Ehrengaben und Trinkgelder zugleich.

3. In welchen konkreten Formen haben wir uns die älteren Konsekrationsservitien der Neoprälaten vorzustellen? Sie bestanden: 1. in baren Geldreichungen; 2. in aller Art Kunstgegenständen; 3. in der Einladung zu einem Gastmahle; 4. in gewissen Spolien der Prälatenweihe.

Bare Geldgeschenke werden in der Quittungsverordnung Innozenz' IV. bei allen Servitien als das Gewöhnliche angenommen. Ueber ihre Grösse sind wir leider nicht in bestimmten Summen unterrichtet[1]). Papst Innozenz gibt als untere Grenze, bei welcher die Quittungspflicht beginnen soll, 20 solidi an. Manche Geschenkbeträge an Diener und Beamte sind aber offenbar auch unter diese Grenze herabgegangen. Durch die grosse Zahl der Geschenkempfänger muss die Gesamtbelastung, die dem einzelnen Servierenden aus den Zahlungen erwuchs, wenigstens zu Anfang des 13. Jahrhunderts schon erheblich gewesen sein. Die an der Kurie weilenden Neoprälaten haben, wie oben berichtet, häufig Geldanleihen aufgenommen. Gerade sie sind also oft in dem Falle gewesen, dass ihre Vorausberechnungen für die Reise- und Aufenhalts-

[1]) Die einzige einigermassen bestimmte ältere Angabe aus Deutschland, die man vielleicht nicht bloss auf den angegebenen Zweck „pro pallio", sondern auch auf die Oblationen oder Servitien beziehen kann, ist die der Annal. S. Disibod.: MG. SS. 17, 29, dass Erzbischof Markulf von Mainz einem goldenen Crucifixus, den Willigis gestiftet, und der 600 Pfund wog, die beiden Füsse abnehmen liess, deren einen er „pro pallio" nach Rom schickte.

kosten sich als unzulänglich herausstellten. — Dass statt des baren Geldes auch Kunstgegenstände als Servitien gereicht wurden, lässt sich ohne weiteres annehmen. Es wird aber auch im Ordo des Cencius ausdrücklich erwähnt. Es heisst dort, die Oblata, die dem Papste noch nach der (Ordinations-) messe dargebracht seien, gehörten gewohnheitsrechtlich den Mappularii und Cubicularii, ausgenommen „verarbeitetes" Gold und Silber, Gewebe und Altardecken; denn diese seien der apostolischen Kammer vorbehalten[1]). Hat also der englische Satiriker vom Ende des 12. Jahrhunderts vielleicht gerade an die Prälatenservitien gedacht, als er das höhnische Wort schrieb: „Nummis in hac curia non est, qui non vacet, crux placet, rotunditas et albedo placet[2])?" Mit dem Voranschreiten der geldwirtschaftlichen Kultur hat man auf beiden Seiten, haben Geschenkgeber und Empfänger vermutlich die Geschenke in barem Gelde mehr und mehr vorgezogen; die Not der Zeit trieb dazu, und unter Innozenz IV. überwogen jedenfalls die Bargeschenke. In der älteren Zeit dürften umgekehrt diese seltener gewesen sein, als die Darreichung von Kunstgegenständen. In der Nähe des Laterans, der päpstlichen Residenz, gab es Läden und Messbuden, ja ein Verkaufstand war bis auf Innozenz III., der ihn beseitigte, sogar innerhalb des Palastes, und dort konnte man, wie den notwendigen Umtausch der Münzen besorgen, so auch goldene und silberne Gefässe und dergleichen Kostbarkeiten erwerben, um sie wie dem Papste selbst, so auch den feiner fühlenden Mitgliedern des Hofes und der Verwaltungsämter zuzutragen[3]).

[1]) Bei Mabillon a. a. O., S. 198: Sed notandum, quod si forte, quando d. papa est in secretario (Sakristei) et post missam celebratam aliquid fuerit pedibus papae oblatum, ipsorum (scil. mappulariorum et cubiculariorum) est de iure, auro excepto et argento laborato, pannos(!) etiam seu toaleas, quae omnia sunt de camera. — Tobalea, toalea, ital. tovaglia, Tischdecke.

[2]) Walter Mapes, Latin poems ed. Thomas Wright (London 1841), S. 38.

[3]) Hurter, Innozenz III., Bd. 1 (1834), S. 111. Bezüglich des einen

Ausserdem beweisen die päpstlichen Schatzverzeichnisse, soweit sie die älteren Bestände betreffen, — die älteren Verzeichnisse selbst sind leider nicht erhalten; wir haben solche erst von Bonifaz VIII. und Klemens V. — dass alle Länder Europas bis tief in den Norden und Osten hinein sich bestrebt haben, dem Vater der Christenheit den Tribut ihres gewerblichen und künstlerischen Könnens darzubringen. Dort, wie auch in den nur wenig früher beginnenden Hausratsinventaren der Kardinäle, dürfte unter den verzeichneten Prachtstücken auch manches gewesen sein, das einstmals als „Servitium" gereicht wurde.

Schon das oben angerufene Zeugnis Papst Gregors I. nennt unter den mehreren Titeln der Ordinationsgaben auch den „pro pastello". An die Stelle dieses Titels sind im Laufe der Zeit die Liebesmahle getreten, die Innozenz IV. in seiner Verordnung als „esculenta" und „poculenta" erwähnt. Wir dürfen dabei für gewöhnlich nicht an private Tischgenossenschaft denken. Es waren öffentliche Mahlzeiten, an denen der Regel nach der Papst und seine Umgebung teilnahmen. Sie schlossen sich an die Pontifikalmesse an, bei welcher die Weihen stattgefunden. Der Ort der Feier war die auf den betreffenden Tag fallende „Station", d. h. jeweils die Kirche, die durch das Fest des Tages bestimmt wurde, und wo der Papst unter Assistenz seines Klerus so wie so pontifizierte[1]). Der Imbiss wurde vermutlich in dem zugehörigen Priesterhause, Hospiz

Standes heisst die Stelle in den Gesta Innoc. III. bei Baluze, Epp. Innoc. III., Bd. 1 (1682), S. 17: Erat autem infra sacrum Lateranense palatium in transitu iuxta cisternam coquine nummulatoriorum mensa locata, super quam quotidie ponebantur vasa aurea et argentea, monetarum diversitas multusque thesaurus, ad vendendum vel cambiandum, quam idem pontifex ... fecit amoveri.

[1]) Certis diebus festis clerus Romanus conveniebat cum Pontifice in illas basilicas, ubi stationes indictae erant, ibique sacra faciebant: Mabillon im Kommentar zu den Ordines S. 30 ff. Weil sich gewöhnlich ein Mahl anschloss, ist statio auch direkt = convivium, pastus: Du Cange s. v. statio nr. 5.

oder Konvent bereitet. Wie jene gemeinsamen Mahlzeiten an den „Stationen“ von statten gingen, davon reden die älteren Ordines oft[1]). Es wurde während des Essens eine Homilie vorgelesen, ferner wurden eine oder mehrere Lektionen rezitiert, und die Kantoren sangen „modulatis vocibus“ die Sequenz, wofür sie dann ein Geldgeschenk, im 11. und 12. Jahrhundert einen Byzantiner, erhielten[2]). — Dass das Festmahl der Prälatenweihe von den Geweihten zu bestreiten war, das ist aus den Vorschriften zu ersehen, die Papst Innozenz III. im Jahr 1208 über die Beteiligung gewisser niederer Festteilnehmer erlassen hat[3]), die sich aber inhaltlich auch im Ordo des Cencius finden[4]). Es handelt sich um die sogenannten scholae[5]) oder Bedienstetenkollegien der addextratores[6]), der mappularii[7]) und der cubicularii[8]). — Von ihnen durften ord-

[1]) Bei Mabillon, Mus. Ital. 2, 129. 137. 142. 144. 145. 187 u. s. f.

[2]) Ebenda 129. 142.

[3]) S. Dokument I. im Anhang dieser Schrift.

[4]) Mabillon 196. 198. Die Priorität ist wohl dem Kard. Cencius zuzuerkennen, d. h. Innozenz III. hat schon bestehende Satzungen nur erneuert oder verschärft. Anderenfalls würde Cencius wohl gesagt haben, dass die Bestimmungen erst von Innozenz herrührten.

[5]) Schola ist Terminus für Gilde, Zunft, Kollegium. Ich erinnere an die sch. Saxonum, Anglorum u. a. peregrinorum, ferner an sch. militum, artium u. s. w. Vgl. Rodocanachi, Les corporations ouvrières de Rome, Bd. 1 (1894), Einleitung S. 8. 12; auch Fabre, Étude sur le Liber cens. S. 129 f. Dazu die Definition des Pillius bei Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle S. 175 n.

[6]) Addextrare aliquem = jemand (feierlich) geleiten; vgl. Ordo Rom. XII. art. 20 (Mabillon 196): „Adextratores (!) semper, quando dominus papa coronatur (die Krone aufsetzt), custodiunt regnum (die Krone) et ipsum usque ad ecclesias, ad quas equitare debet, adextrant in eundo scilicet et redeundo.“ Daselbst auch ihre Kompetenzen.

[7]) Mappa, mappula = umbraculum (Baldachin), quod defertur supra episcopi caput, dum procedit ad altare sacra facturus, seu stationes facit: Ducange s. v. mappa; so auch bei Mabillon S. 141. 197; mappula auch die Satteldecke; vgl. „praeparatis equis cum albis mappulis super sellas: ebenda 140. — Die Funktionen der mappularii und der cubicularii fielen vielfach zusammen: ebenda 197.

[8]) Cubicularii = Kammerdiener. Ueber ihre Aufgaben s. Ordo XII.

nungsgemäss nur 8 Personen an dem Essen teilnehmen, nämlich 4 Addextratoren und je 2 Mappulare und Cubiculare. Nur am Gründonnerstag, Ostern und Weihnachten, und wenn der Papst das „Regnum" trug[1]), konnten alle teilnehmen, ebenso wenigstens alle Addextratoren, wenn der Papst in der Kapelle des Palastes konsekrierte. Die Formel sagt: „comedant — cum consecrato et benedicto et ordinato" oder „comedunt cum consecratis" und nochmals „cum ipso comedunt consecrato." So sind also die Geweihten als die Gastgeber zu erkennen. Gegen übliche Missbräuche richtete sich die Bestimmung, dass die Tafelei „sine strepitu et tumultu" zu geschehen habe, ferner dass jeder der Bediensteten nur einmal „mitesse", endlich, dass sie „zum Dienst" an den „Stationen" und den Festlichkeiten nicht auch noch andere Leute mitbringen oder einführen dürften.

Als vierte Form der Servitien ist die Spoliirung gewisser bei der Prälatenweihe gebrauchter Besitzstücke des Geweihten genannt worden. Zunächst hatten die Addextratoren, welche den Kandidaten, falls die Zeremonie in einer Kirche der Stadt stattfand, zur Kirche abholen und ihn auch nachher wieder nach Hause geleiten mussten, einen historischen Anspruch auf sein Pferd und nach einer späteren Angabe[2]) auch auf die weisse Satteldecke, die das Pferd trug. Schon seit langer Zeit, heisst es im Ordo des Cencius, sei es Gewohnheit geworden, dass der Camerarius statt des Pferdes den Addextratoren ein von dem Prälaten zu erlegendes Geldgeschenk ansetzte, dessen Höhe sich nach dem Reichtum des Servierenden richtete. Und

---

a. a. O. Es gab im 12. und erste Hälfte des 13. Jahrhunderts wenigstens soviel, dass sie eine „schola" bilden konnten. Zur Zeit Klemens' V. nach Ausweis der Haushaltsrechnungen (Regestum, Append. I) nur noch 2, dafür aber seit Nikolaus III. mehr servientes.

[1]) Regnum: die Mütze mit der einreifigen Krone, vorgängig der Tiara. Die Tage, an welchen dieses Symbol der weltlichen Gewalt getragen wurde, s. im Ordo Rom. XI. bei Mabillon 153.

[2]) S. Kap. IV., Abschn. 3 gegen Ende.

ein, wenngleich vermindertes Geldgeschenk musste dieser selbst dann geben, wenn er auch selbst nicht zu Pferde stieg[1]). Uebrigens waren an der Taxe für das Pferd in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts auch mehrere (stadtrömische) Kardinäle beteiligt[2]). Denselben Weg, wie das Reittier des Geweihten, ging das „Pluviale", der Mantel, den er bei Gelegenheit der Feier trug. Dieser stand seit alters den Mappularen und Cubicularen zu, die bei der Feierlichkeit ungefähr dieselben Funktionen verrichteten. Auch der Mantel wurde zur Zeit des Kardinals Cencius, Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts — ohne Zweifel weil er jetzt einen grösseren Wert, vielleicht Kunstwert hatte, während es früher dem Worte nach nur ein Regenmantel gewesen —, nach Anschlag des Camerarius in Geld gegeben. Endlich ist schon zur Erwähnung gekommen, dass der Geweihte auch die bei der Konsekration gebrauchten (silbernen) Weihwasserwedel und die Altardecke schenken musste. Sie fielen den Mappularen, den Cubicularen und den Akolythen zu, die den Wert untereinander teilten[3]). Noch zu Ende des Jahrhunderts und

---

[1]) Ordo Rom. XII. S. 196: De iure omnes illos, qui ad dominum ipsum papam pro consecratione accedunt, sive sint archiepiscopi, sive episcopi, vel abbates, debent adextrare in urbe tantum et non extra. Propter quod equitaturam huius consecrati habere ... debent. — Et quia grave est consecratis dare equitaturas, de antiqua et prima consuetudine est, quod camerarius loco equitaturae facit adextratoribus ipsis a consecratis secundum qualitatem ipsorum consecratorum in denariis provideri. Hoc siquidem adextratores ipsi, etsi non tanta quantitate, debent habere, etiamsi consecrati episcopi nullatenus equitarent. — Dass es sich nur um das Reittier handelte, bezeugt einmal das letzte Wort „equitarent", sodann Urk. I. im Anhang: equum vel mantum.

[2]) S. Kap. IV., Abschn. 3 gegen Ende.

[3]) Ordo Rom. XII. S. 198: Quando aliquis consecratur a domino papa, propter servitium, quod eidem consecrato exhibent, debent habere suum pluviale et bacilia atque toaleam; sed de bacilibus atque toalea fit divisio inter ipsos et acolythos. Et quia videbatur grave consecrato dare ipsis pluviale, camerarius facit eisdem provideri de pecunia a consecrato iuxta qualitatem et facultatem ipsius. — In den Notae s. Mariae

darüber hinaus ist diese Spoliirung gebräuchlich. Die inzwischen eingetretene Taxierung der Servitien hat daran nichts geändert.

4. Die Frage nach den Servitienempfängern ist im Vorstehenden schon zum Teil mitbeantwortet. Wir ersehen, dass der Papst und seine Umgebung und auch ein Teil der Dienerschaft empfangsberechtigt waren. Die Quittungsverordnung Innozenz' IV. sagt: „omnis, qui nobis vel cuicunque de curia nostra .. servierit." Die Zugehörigkeit zur Kurie ist also die erste Voraussetzung. Der in dem Servitienbegriff enthaltene Gedanke der Vergütung oder Belohnung gibt ferner die Einschränkung an die Hand, dass ursprünglich nur diejenigen Anspruch auf Servitien hatten, die an der Arbeit oder den Diensten beteiligt gewesen, welche die „negotia" der Parteien erforderten. In Ansehung dieser „negotia" wurden die Servitien gegeben: „pro legitima causa" und „pro suis specialibus negotiis". Empfänger waren also vor allem die Kardinäle und Beamten der an der Expedition dieser „negotia" beteiligten Bureaus samt ihrer häuslichen und geschäftlichen Assistenz, diese, wenn ein Rückschluss aus dem späteren Umfang des Berechtigtenkreises gestattet ist, im weitesten Sinne des Wortes zu nehmen. Wir wissen wiederum nicht, ob der schon erwähnte englische Satiriker, der die Kurie Alexanders III. (1159—1181) gesehen und bis in die Zeit Innozenz' III. (1198—1216) gelebt hat, gerade die Servitien ins Auge fasst, wenn er höhnt: „Papa quaerit, chartula quaerit, bulla quaerit, porta quaerit, cardinalis quaerit, cursor quaerit, omnes quaerunt"[1]; tatsächlich aber ist der damit ausgesprochene Gedanke: Alle, mit denen man geschäftlich in Berührung

---

Mediolan: MG. SS. 18, 385 ist Rede von „duo pluvialia, unum rubeum et aliud foderatum de glauco, ita ut primi presbyterorum et diaconorum his utantur in solempnitatibus".

[1]) Walter Mapes a. a. O. S. 38. — Kurze Vita in der Einleitung zu dem Auszug aus den „nugae curialium" desselben Verf. in MG. SS. 27, S. 61 ff.

kommt, heischen ihre Gabe — für die Servitien massgebend gewesen. Solange insbesondere die Ordinations- und Konsekrationsservitien mit der kirchlichen Feier verbunden waren, lässt sich annehmen, dass alle bei dieser amtlich oder dienstlich Beteiligten Servitien empfingen.

Einen Teil des Berechtigtenkreises bildete das Geleits- und Dienstpersonal der Feier, das wir in den Addextratoren, Mappularen und Cubicularen kennen gelernt haben. Es wird nötig sein, diese Leute sozial noch näher zu bestimmen. Innozenz III. selbst hat uns durch jene Vorschriften vom Jahre 1208 über ihre Teilnahme am Festmahle der Prälatenweihe eine Charakteristik von ihnen hinterlassen, die sie, d. h. die ihm zeitgenössischen Mitglieder jener drei Bedienstetenkollegien, in ein bedenkliches Licht stellt. Sie haben die kurialen Speisungen, wie es scheint, zu allerhand Unfug benutzt. Es musste selbst Vorsorge getroffen werden, dass sie nicht auch noch ihren Familienanhang mitbrachten. Noch ungünstiger aber sind sie dadurch gezeichnet, dass Innozenz sie schwören liess — und jeder, der in ihre Gilden neu aufgenommen wurde, musste denselben Eid leisten; auch zur Zeit Innozenz' IV. und Alexanders IV. wurde es so noch gehandhabt[1]), — ich sage, dass sie schwören mussten, „sie wollten von jetzt ab von keinem Bischof, Erzbischof oder Abte nach der Weihe das ihnen zustehende Pferd oder den Mantel, oder was immer, mit Ungestüm (per inportunitatem) fordern oder mit Gewalt erpressen, auch deshalb niemand Unrecht zufügen, weder in Worten noch Taten, und auch durch andere kein Unrecht zufügen lassen, sondern nur das mit Dank annehmen, was ihnen von dem Prälaten freiwillig geboten werde, oder was der Camerarius auf ihr Ersuchen geschenkweise erwirken könne[2])." Vor diesen Kurialbediensteten wäre also ein Prälat, der sich ihnen nicht freigebig genug erwiesen, seines Lebens nicht sicher gewesen? Der erzwungene Eid-

[1]) S. Docum. II. im Anhang.
[2]) Docum. I. daselbst.

schwur hat sie wohl kaum besser gemacht. Das wäre ja aber eine sittliche Verwilderung, die in Erstaunen setzt. Wie ist es zu erklären, dass solche Leute an der Kurie überhaupt geduldet wurden? Warum wurde die ganze Gesellschaft nicht einfach entlassen? Hatte derselbe Innozenz III., der Autor jenes Diensteides, nicht gleich zu Anfang seiner Regierung einen grossen Teil der ostiarii und janitores aus dem Palaste entfernt? Die waren derselben sittlichen Qualität; aber es wird doch nur berichtet, dass sie der kurialen Klientel den Zugang zum Papste und zu den Beamten erschwerten, soll heissen, dass sie sich diesen Zugang bezahlen liessen[1]). Warum wurde nun den Addextratoren, Mappularen und Cubicularen gegenüber anders verfahren? Die Antwort auf die Frage finden wir in der unterschiedlichen Beschaffenheit des Dienstverhältnisses dieser und jener. Es fällt schon auf, dass die ostiarii und janitores weder an den Spolien der Prälatenweihe, noch auch an dem Festmahle beteiligt sind. Ebenfalls sind sie nicht zu einer schola oder Zunft zusammengeschlossen. Die Addextratoren, Mappulare und Cubiculare stellen also offenbar eine vornehmere Klasse des kurialen Personals dar. Zumal ihre Teilnahme an den Gastereien rückt sie weit über die Türhüter hinaus. Diese waren minderen Standes, jene hatten das Recht, an den Tischen der Herren zu speisen, wenigstens eine Vertretung ihrer Korporationen an diesen Tischen zu sehen. Der Unterschied wird noch tiefer und deutlicher, wenn wir beachten wollen, dass es in den Innozentianischen Vorschriften über diese auf bestimmte Tage beschränkte Tischgenossenschaft heisst: „in curia domini Pape comedant[2])." Gewöhn-

[1]) Vgl. Gesta Innoc. III. c. 41 bei Baluze, Epp. Bd. 1 (Paris 1682), S. 17: Fecit igitur ostiarios a notariorum cameris amoveri, ut libere ad eos pateret accessus; ferner: Rogeri de Hoveden Chron: MG. SS. 27, 178: Innocentius ... statim post electionem suam, utpote qui ab infancia comnes curie Rom. excessus noverat, statum curie in melius mutare cupiens, maiorem partem ianitorum et ostiariorum curie abiecit, ut conquerentes tam clerici quam laici liberiores ad eum veniendi haberent accessus.

[2]) Docum. I. im Anhang.

lich pflegten also die Addextratoren, Mappulare und Cubiculare nicht an der Kurie zu essen. Ferner ist auch die durch zwei verschiedene Quellen gegebene Bezeichnung ihrer Kollegien als „scholae Urbis“ zu beachten[1].“ Sie stehen im Ordo in einer Reihe mit den stadtrömischen Handwerkerzünften, die in besonderer Beziehung zum Palaste standen und deshalb von dort an den hohen Festen des Kirchenjahres ihre Presbyterien, d. h. kleine Geldgeschenke von je 4, 5 bis 8 und 10 Solidi empfingen[2]. Deshalb ist die Mitwirkung der Addextratoren bei den Zeremonien der Prälatenweihe an die Bedingung geknüpft, dass die Weihe in einer Kirche der Stadt stattfindet. Im Dokument III. des Anhangs dieser Schrift sehen wir nun gar zur Zeit Nikolaus' III. (1277—1280) den „mappularii et addextratores urbis ex una parte“ die neu eingeführten „servientes nigri de familia pape ex altera“ gegenübergestellt. Die ersteren zählten also gar nicht zum eigentlichen Hausgesinde der Kurie. Zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts war dieses wohl noch nicht so zahlreich, dass es bei öffentlichen Feiern die Prunkbegleitung im scharweisen Aufzug hätte leisten können. Erst durch Nikolaus III., den römischen Grandseigneur, der seinen Wohnsitz in den entlegenen Vatikan hinaus verlegte, ist das persönlich abhängige, zur häuslichen Gemeinschaft zählende Gesinde zahlreicher geworden. Wir werden sehen, dass das auf das Servitienwesen nicht ohne Einfluss gewesen. Jene Tafelgenossen der neu konsecrierten Bischöfe und Aebte waren römische Stadtbürger, „cives Romani“. Bei den kurialen Festen zum Ehrendienst herangezogen zu werden, darauf hatten sie wohl jeder ein erbliches Anrecht oder Privilegium[3], und zur Wahrung ihrer Rechte hatten sie sich zu Gilden zusammengeschlossen. Damit ist es erklärt, dass der Papst sie nicht so ohne weiteres entlassen

[1] Ordo XII. bei Mabillon, S. 195 und Docum. III. im Anhang.

[2] Mabillon a. a. O.

[3] Dafür spricht die teilweise Gleichheit der Namen von 1208 und 1254—55: Urk. I im Anhang.

konnte. Ihre Freundschaft war viel zu wertvoll für die Kurie. Von den neugeweihten Prälaten mochten sie gefürchtet werden; aber diese Furcht beschränkte sich doch auf den Augenblick, in welchem man zur Heimreise rüstete, auf die Stunde, in welcher der Ritt durch die Campagna angetreten werden sollte. Die Päpste aber haben sich um die Bürgerschaft ihrer Hauptstadt immer bewerben müssen. Sollen wir aufzählen, wie oft in dem der Regierung Innozenz' III. voraufgehenden Jahrhundert die Römer das „Joch der Geistlichkeit" abgeschüttelt haben? Wie oft die Päpste die limina apostolorum haben fliehen, wie oft sie ihre Rückkehr mit schnödem Gelde haben erkaufen müssen? An ein kräftiges Regiment war gar nicht zu denken. Jeder zahlreichern Gruppe der Bürgerschaft gegenüber waren ihnen durch die häufigen Volksrevolutionen die Hände gebunden. So wäre es denn auch unklug und je nachdem gefährlich gewesen, jene päpstlichen „scholae Urbis" von der Krippe der Servitien, des kurialen Geschenk- und Trinkgeldwesens, zu entfernen.

5. Die Servitien waren prinzipiell freie Geschenke. Es gab in der älteren Zeit keine rechtliche Verpflichtung, sie zu zahlen. Die Freiwilligkeit war die erste Bedingung ihrer theoretischen Erlaubtheit. Ausserdem hatte noch das dritte Laterankonzil in seinem siebenten Kanon ausdrücklich verboten, für die Einsetzung von Bischöfen oder Aebten oder anderer kirchlicher Personen etwas zu fordern[1]). Das war doch wohl auch für die Kurie verbindlich. Auch aus den Einschränkungen, die das Ungestüm des Geschenkheischens der drei Bedienstetenkategorien durch Innozenz III. erfuhr, ist die grundsätzliche Zwanglosigkeit der Servitien zu entnehmen. Selbst in den spätmittelalterlichen Verpflichtungsformeln zu den taxierten Zahlungen wird die freie Entschliessung noch fingiert[2]). Tatsächlich freilich ist die Frei-

[1]) Acta ap. Mansi 22, 213 f.
[2]) S. Anhang nr. IV.

heit schon vor der Einführung der Taxe verloren gegangen. Die Gaben sind seit langem gewohnheitsrechtlich geworden, und durch die Schädigungen, welche der sich weigernde Klient erfuhr, sind sie hinlänglich sichergestellt. Welche Mittel die Bedienstetenschar zur Verfügung hatte, um sich ihre Beute zu sichern, haben wir gesehen. Auch die Beamten liessen es keineswegs beim moralischen Zwange bewenden. Ihnen war in der Verzögerung oder Verweigerung der Provisionsurkunden der Weg gewiesen, um den allzu zurückhaltenden Prälaten mürbe zu machen. Der nordische König Knut, Sven Gabelbarts Sohn, gebraucht im Jahr 1031 in Bezug auf die von ihm beklagten Palliengelder noch den Ausdruck „expetebantur[1])." Im 12. Jahrhundert aber ist es schon öffentliche Meinung: cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur, cum nec calamus nec charta gratis ibi, ut aiunt, habeatur[2]). Nicht bloss das Servitienwesen, sondern die kuriale Geschenkhascherei überhaupt hat im 12. Jahrhundert unleugbar an Ausdehnung gewonnen. Die Gründe dafür sollen im folgenden Kapitel kurz dargelegt werden. Hier ist nur der gleichzeitig veränderte Charakter des kurialen Geschenkwesens zu betonen, die Wendung von der Freiheit zum Zwange, zum vorläufig ungesetzlichen, oder sagen wir inoffiziellen Zwange, wie ihn u. a. das höhnische Wort des Satirikers in den Worten schildert: „Omnes quaerunt, et si quod des uni deerit, Totum mare salsum est, tota causa perit." [3])

6. Durch die vorstehenden Erörterungen ist das Wesen der älteren Servitien schon einigermassen erkennbar. Es waren Geschenke, teils Verehrungen, teils Trinkgelder, bestehend in Geld, Kunstgegenständen, Spolien und dazu kam

---

[1]) Epistola Canuti regis ad Anglorum proceres bei Mansi 19, 499.
[2]) Ivonis Carnotensis epp.: Patrol. lat. 162, ep. 133.
[3]) Walter Mapes a. a. O. S. 38.

die Gewährung eines Festmahles. Der Papst, die Kardinäle, die Beamten und die Dienerschaft waren die Empfänger. Es waren prinzipiell freie Geschenke. Durch den Lauf der Entwicklung, durch die Verhältnisse der Kurie und natürlich auch durch die Connivenz der Päpste, haben sie ihren ursprünglich freien Charakter aber tatsächlich ganz oder teilweise verloren. Ist der Begriff der Servitien nun damit erschöpft? Sie sind durch den besonderen Namen, durch die Termini „Oblationen" und „Benediktionen" in den früheren Jahrhunderten, durch den Namen „Servitien" seit dem 13. Säculum, von den sonst gebräuchlichen Gaben oder Geschenken unterschieden. Warum? Warum hat man sich nicht mit den allgemeinen Bezeichnungen „dona", „donationes" und dem so häufigen „munera" begnügt? Offenbar ist da noch eine begriffliche Differenz verborgen, die wir doch auch noch herausstellen müssen.

Diese Differenz liegt weder im Zweck der Gaben, noch in ihren konkreten Formen, noch in den Personen der Empfänger, noch eigentlich auch in ihrem Freiheits- oder Zwangsbetrieb. Sie liegt vielmehr darin, dass die servitia nach Veranlassung, Adresse und Modus der Ueberreichung öffentlichen Charakter tragen, während die „dona" oder „munera" in allen diesen Richtungen zugleich oder sogar vorzüglich die privaten Geschenke begreifen. Diese wurden für jedwedes Geschäft, für ein öffentliches und für ein privates, gegeben, oder sie konnten dafür gegeben werden. Die Veranlassung der servitia hingegen war die erwünschte Erledigung einer öffentlichen Angelegenheit, sie war event. ein öffentliches Fest; sie wurden gegeben, weil der öffentlichrechtliche Status des Geschenkgebers oder aber der Status der von ihm vertretenen Kommunität durch eine Gnade oder Gewährung von höchster Stelle nach Wunsch geändert, erhöht war, und weil man sich für diese Gewährung dankbar erzeigen wollte. Die Adresse der servitia war ideell der Papst, nur tatsächlich zugleich seine Umgebung oder Assistenz; diese aber bildete einen objektiv

gegebenen, geschlossenen Kreis. Bei den munera war es umgekehrt; sie richteten sich an die Einzelperson des Beschenkten, und die Zahl der Beschenkten wurde nach subjektiver Entschliessung des Gabenspenders abgegrenzt; ob er nun einen oder mehrere, viele oder wenige beschenkte, die Empfänger waren insofern Privatpersonen, die Geschenke selbst waren Privatgeschenke. Auch der Modus der Ueberreichung war hier und dort verschieden. Die munera wurden privatim, ja meistens heimlich gegeben, sie hatten des öfteren sogar das Tageslicht zu scheuen; die Ueberreichung der servitia geschah öffentlich, vor aller Augen, bei einem öffentlichen Empfange, bei der Huldigung, bei der Weihemesse u. s. w. Nur vermutlich, um Störung zu vermeiden, wurden die Konsekrationsservitien, soweit sie in grösseren Kunstgegenständen oder Besitzstücken bestanden, nach der Messe überreicht[1]). Veranlassung, Adresse und Modus der Ueberreichung sind bei den Servitien unveränderlich feststehend. Einmal Usus geworden, werden sie stets zu derselben Gelegenheit und in demselben Moment, stets an denselben Personenkreis, stets in derselben Weise gegeben. Bei den munera ist alles wechselnd. Dass jene nicht nur existent, sondern auch nach Modus und Form mit der Zeit Zwangscharakter erhielten, ist danach nicht zu verwundern.

Zum Abschlusse unserer Erläuterungen über Begriff und Wesen der Servitien möchte es endlich angebracht erscheinen, vergleichsweise noch auf die bei der Kaiserkrönung üblichen Oblationen und Gabenverteilungen hinzuweisen. Diese sind erst jüngst durch die vortreffliche Arbeit von Anton Diemand über „das Zeremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II.“[2]) in helleres Licht gestellt worden. Nach Diemands Darstellung erhielten auch bei dieser Gelegenheit sowohl der Papst, als auch seine Umgebung Geschenke. Entsprechend dem besonderen Charakter des Gebers

[1]) S. oben S. 21.

[2]) Historische Abhandlungen von Th. Heigel und H. Grauert, H. 4, München 1894.

kommen dazu dann noch Gaben an die grosse Menge, an das Volk, hinzu. Gemäss den Krönungsordines seit Friedrich I. überreichte der Kaiser dem Papste ein „beliebiges Geschenk an Gold" zuerst beim feierlichen Empfange auf der Treppe von St. Peter nach dem Fusskusse (S. 64). Ferner fand bei der Krönungsmesse selbst nach dem Evangelium, d. h. zur Opferung, eine (symbolische) Darbringung von Brot, Wachs und Gold statt, von dem letzteren „soviel ihm — dem Kaiser — beliebte". Die Ueberreichung des beim Opfer zu verwendenden Weines und des Wassers durch das Herrscherpaar schloss sich daran (S. 83, 87). Ferner: „Die Ordines der dritten Periode (von Friedrich II. ab) ermangeln nicht, die alte Gewohnheit zu erwähnen, nach welcher der neugekrönte Kaiser reiche Geldgeschenke an alle, welche bei der Feier beteiligt gewesen, auszuteilen hat, an die höchsten kirchlichen und städtischen Würdenträger nicht minder, wie an die niedrigeren Beamten" (S. 96). Gabenverteilungen an das Volk endlich fanden anfangs schon bei der prozessionsweisen Einholung des Kaisers in die Stadt, später erst nach der Krönung beim Zuge zum Lateran statt: kaiserliche Kämmerer warfen das Geld in die Menge (S. 54, 59, 61, 97). Wie solche lediglich durch die Sitte geforderten Geschenke nach und nach Zwangscharakter erhielten, das springt in die Augen, wenn man die von Diemand angeführten Belegstellen selbst nachliest. Bei Kaiser Friedrich I. wird sogar schon eine bestimmte Summe (5000 libr.) angegeben, die der Kaiser beim Besuche des Kapitols den Offizialen der Stadt bezahlen soll[1]). Von Kaiser Heinrich VII. wurden bei derselben Gelegenheit 4000 Floren gefordert[2]). Weil Kaiser Otto IV. die Krönungs-

[1]) Diemand S. 59 nach Otto Fris. et Rahewini Gesta Frid. lib. II. c. 21. Die Stelle steht MG. SS. 20, S. 405, Z. 13. Nach Helmolds Slavenchronik: MG. SS. 21, 72, Z. 17 hätten die Römer sogar 15000 (nach anderer Lesart 20000) Pfund Silber für den Senat gefordert.

[2]) Diemand a. a. O. n. 1 nach Nicol. v. Butrinto ed. Heyck S. 48.

geschenke nicht zahlen wollte, soll es zwischen seinen Deutschen und den Römern zu Streit und Kampf gekommen sein[1]). Auch diese kaiserlichen Gaben sind demgemäss ursprünglich freiwillige, nur gewohnheitsmässige Geschenke gewesen, tatsächlich aber im 12. und 13. Jahrhundert unumgänglich und quasi rechtlichen Bestandes geworden. Sie wurden aus dem festlichen Anlass der Krönung öffentlich dargeboten, und sie versinnbildeten auf der einen Seite Verehrung, Dankbarkeit, gemütliche, nicht rechtliche Hingabe, auf der anderen haben sie natürlich die Absicht gehabt, den Empfängern für ihre Mühewaltung, für ihre Teilnahme an der Feier ein „commodum", ein „douceur" zu bieten. Alles, wie wir es auch bei den Prälatenservitien gefunden haben.

Die Verwandtschaft oder Zusammengehörigkeit der bischöflichen Ordinationsgaben und der kaiserlichen Krönungsgeschenke ist nur dadurch verdunkelt, dass die letzteren die Entwicklung zur Taxe nicht mitgemacht haben. Die Kaiserkrönungen waren dafür zu selten, und sie hatten nach der Mitte des 13. Jahrhunderts überhaupt keine Bedeutung mehr. Im übrigen zeigt jene Verwandtschaft deutlicher als alles, dass nur der Usus den Rechtsgrund der Ordinationsgeschenke abgegeben hat. Ihre lehnsrechtliche Begründung, die durch das Wort servitium nahegelegt schien, ist uns nirgends begegnet. Bei der Verwandtschaft mit den kaiserlichen Krönungsgeschenken würde sie auch Schwierigkeiten haben. Der Versuch, die Servitienpflicht der Prälaten als einen Ausfluss des verfassungsmässigen Charakters der allgemeinen Kirche als einer „societas perfecta" hinzustellen, die das Recht der Besteuerung habe, eine Theorie, der man wohl bei älteren Kanonisten begegnet[2]), ist historisch nicht haltbar. Schon im 14. Jahrhundert, bald nach der Vollendung des Instituts der Servitientaxe, tritt eine

[1]) MG. SS. 25, S. 146, Z. 25—29.

[2]) So auch noch in der Praefatio zu den Registerfragmenten der Servitienobligationen im Reg. Clem. V. App. I. S. 185.

solche dem juristischen Theoretiker ziemlich naheliegende Begründung der Servitien sogar offiziell auf. Vielleicht hat der Widerstand, den die taxierten Servitien allenthalben fanden, zu solchen theoretischen Wagnissen die Veranlassung gegeben, oder aber fühlte man bereits das Demütigende und im modernen Sinne Ungehörige, dass der Papst für sich und seine Umgebung Geschenke und Trinkgelder annahm und forderte und, wo nötig, erzwang? Genug, die Formel Johanns XXII., oder wahrscheinlich schon Benedikts XI. und Klemens' V.[1]), die bei der Verpflichtung der Prälaten zur Servitienzahlung in der apostolischen Kammer gebraucht wurde, führt die Subventionspflicht der Gesamtkirche gegenüber ihrem obersten Administrator und auch — die papale Eigentumstheorie zur Rechtfertigung der Servitien ins Feld[2]). Gegen die Subventionspflicht lässt sich ja nichts einwenden. Sie war im 13. Jahrhundert nicht nur durch vielfach bittweise veranlasste Subsidien, sondern auch durch die ganze Entwicklung, die die Kreuzzugssteuern genommen, und zuletzt durch die an den Streit Bonifaz' VIII. mit Philipp dem Schönen um die Bulle „Clericis laicos" anknüpfenden politisch-kirchenrechtlichen Erörterungen klar herausgestellt. Auch das Konzil von Vienne (1311) hat sich wenigstens praktisch dazu bekannt[3]). Was

[1]) Dass sie im Gesamttenor bis auf Benedikt XI. zurückgeht, liegt zu Tage (s. u. S. 125 f.). Es fragt sich nur, ob auch die Einleitung, die jene Theorien enthält, schon damals so gelautet hat.

[2]) S. die Formel A der Servitienobligation im Anhang nr. IV.: „Illa cotidiana instantia et provisio pastoralis (des Papstes und der Kardinäle) ... moderati subsidii temporalis .. subventionem merito exigit et de iure facit, ut quod ab ecclesiarum prelatis eis plerumque donatur, non tam dono ascribi, quam canonice illationis titulo debeat annotari. ... Ferner: Et cupiens tanto plenius et efficacius se in premissis vinculo fortioris obligationis astringere, quanto eum de bonis ecclesiarum Romane datis ecclesie reputandum est magis ei de ipsius gratificari proprio, quam de eo, quod donantis existat, eo quod, sicut fiscalia principis, ita ecclesie et earum bona Romane ecclesie sunt censenda." Das mussten also alle Servitien zahlenden Prälaten unterschreiben!

[3]) S. meine „Kreuzzugssteuern" S. 162 f.

die Theorie vom päpstlichen Gesamteigentum des Kirchenvermögens betrifft, so lässt sich zwar begreifen, dass nach einem halben Jahrhundert durch die Taxe steuerähnlich gewordener Servitien, nach einem ganzen Säkulum päpstlicher Kreuzzugszehnten, päpstlicher Pfründenreservationen und Provisionen diese Theorie genugsam erstarkt schien, um die Servitienpflicht der Prälaten zu tragen und zu beweisen. Aber diese Stütze stand nicht bloss mit der tatsächlichen Herkunft der Servitien in Widerspruch, sondern sie entbehrte auch an und für sich so sehr des historischen Bodens, dass ihre allgemeine Rezeption nicht durchzudringen vermocht hat[1]). Es kann das hier nicht weiter erörtert werden.

[1]) S. unten Kap. V. S. 127.

II.

Die Ueberhandnahme des kurialen Geschenk- und Trinkgeldwesens. Ursachen und Reformversuche.

1. Wer sich auch nur einigermassen in der Quellenliteratur des 12. und 13. Jahrhunderts umsieht, dem kann es nicht entgehen, wie oft die Schriftsteller auf das Geschenk- und Trinkgeldwesen, auf Geld- und Habgier, wie bei der Geistlichkeit überhaupt, so auch, was uns hier besonders angeht, an der römischen Kurie, zum Teil verklagend, zum Teil mit Ironie geisselnd, zu sprechen kommen. Wer nun gar durch ein Thema, wie es im Titel dieser Schrift gestellt ist, Wochen und Monate veranlasst gewesen, den Delatorenstimmen nachzugehen, der kann wahrlich mit dem wackeren Bischof Ivo von Chartres bekennen: „Quibus — invectionibus et murmurationibus adversus Romanam ecclesiam — quotidie tinniunt aures meae“ [1]). Wir können hier davon absehen, dass sich gegen manche jener Autoren auch Bedenken geltend machen liessen, welche ihr Zeugnis abzuschwächen geeignet sind. Immerhin sei wenigstens im Vorbeigehen daran erinnert, dass gerade die hervorragendsten der in Betracht kommenden Skriptoren, namentlich des 12. Jahrhunderts, in verständlicher Reaktion gegen die verderbten Sitten der Zeit nicht nur für

[1]) Ivonis Carnot. epp. ed. Migne, Patrol. lat. 162, col. 85. Im originalen Wortlaut der Stelle geht die adverbiale Bestimmung „invectionibus — ecclesiam“ dem Relativum „quibus“ voran.

sich selbst die mönchische Abkehr vom Irdischen als Lebensideal verfolgten, sondern dieses auch womöglich der gesamten Weltgeistlichkeit aufzudringen suchten. Dass solche für sich selbst bedürfnislosen Leute gegenüber einer Betätigung irdischer Bedürftigkeit, wie sie im Geschenknehmen und Geschenkhaschen der Kurialen sich darstellte, zum Teil Schwarzseher gewesen, ist offenbar. Andere, oder auch dieselben, lassen sich Inkonsequenz in der Beurteilung oder sogar einen plötzlichen gänzlichen Umschlag der Meinung zu schulden kommen, je nachdem sie sich an der Kurie in ihrem Ehrgeiz geschmeichelt oder zurückgestossen, je nachdem sie sich in ihren Angelegenheiten gehemmt oder gefördert sehen. Wieder andere flössen ihrem ganzen Charakter nach, etwa wegen nicht zu verkennender Schwatzhaftigkeit, Schmähsucht und dergleichen kein rechtes Vertrauen ein[1]). Indess, möchte auch eine dem kurialen Wesen wohlwollende Detailkritik einen ganzen Wust von Anwürfen in so und so vielen Einzelfällen beseitigen können, die allgemeine Tatsache bleibt bestehen, dass, sagen wir es kurz, Geldgier und Habsucht am päpstlichen Hofe zeitweilig im Uebermass vorhanden gewesen, und dass selbst höchstgestellte Personen, namentlich Kardinäle, des öfteren eine Erwerbsgier verraten, die nicht nur die gute Sitte, sondern sogar die Pflicht hintansetzen liess[2]).

---

[1]) Zur ersten Kategorie seien hier als Typen genannt S. Bernhard und Gerhoh von Reichersberg, zur zweiten Geraldus Cambrensis, zur dritten Walter Map und Matheus Parisiensis.

[2]) Eine für die von ihm behandelte Zeitperiode ziemlich vollständige Zusammenstellung von Belegstellen bietet Konrad Sturmhoefel, Gerhoh von Reichersberg (1132—69) und die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit. Dissert. Leipzig 1888, Abschn. III. Nur die reiche Literatur der Satiren, Invektiven und Spottverse, die sich gerade gegen die „avaritia Romana" mit Vorliebe richtet, ist nicht ausgedehnt verwertet. Es ist aber zugleich zu bemerken, dass die Anklagen der Satiren gewöhnlich so allgemein gehalten, so wenig substantiiert sind, dass sich kritisch nicht viel damit anfangen lässt. Eine Zusammenstellung für das 13. Jahrhundert würde dieselben Resultate ergeben.

Es handelt sich nun darum, die hauptsächlichsten Ursachen des Gedeihens dieser Missbräuche zu erkennen und zugleich nachzuschauen, was, für uns noch sichtbar, in der hier behandelten Zeitperiode geschehen ist, um dem Uebel zu steuern.

Die erste und tiefste Ursache der Ueberhandnahme des kurialen Geschenkwesens finden wir in einer gewissermassen doktrinären Konnivenz der mittelalterlichen Methode gegenüber den Geschenken für Amtshandlungen. Man unterschied noch nicht streng zwischen Gesetz und Moral. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, das Ziel des Moralisten ist die innere Gerechtigkeit des Individuums. Dieser Unterschied bedingt in manchen Fällen eine grössere Strenge des Moralisten, in anderen aber auch, und so eben in der Frage der Geschenke für Amtshandlungen, das Gegenteil. Wir Moderne weisen Geschenke dieser Art in jedem Falle ab und haben dadurch den Vorteil, dass wir bei Verfehlungen gegen das Geschenkverbot uns nur an den äussern Tatbestand zu halten brauchen. Im Mittelalter sah man in dem Geschenk eine an und für sich gleichgültige Sache; man verleidete nur die Sünde, die, wenn auch oft, so doch nur zufällig und als begleitender Umstand mit dem Geschenkgeben und -nehmen verbunden war. Erst durch die böse Absicht der Bestechung wurde das Schenken, erst durch die Gestattung eines Einflusses auf die Amtshandlung wurde das Empfangen moralisch verwerflich. Geschenke waren also erlaubt, wenn sie freiwillig — anderenfalls waren es überhaupt keine Geschenke, sondern Erpressungen, sogenannte Exaktionen —, wenn sie vor allem ohne die Absicht der Bestechung gegeben, und wenn die Amtsverrichtung selbst in nichts davon abhängig gemacht wurde. Ein äusseres Sicherungsmittel gegen den Missbrauch bildete deshalb die Bedingung, dass die Amtshandlung sowohl der promissio, als auch der traditio des Geschenkes voraufgehe. Mit Bezug auf die Ordinationsgeschenke der Bischöfe wurde es so schon von der bereits erwähnten römischen Synode des Jahres 595 aus-

gesprochen. Papst Gregor I. wollte die Ordinationsgeschenke schlechtweg verboten haben[1]). Die Synode aber erklärte, Geschenke, die freiwillig, ungezwungen, ohne besondere Bewerbung des Empfängers, aus reiner „Gnade" und nach der Uebergabe des Bestätigungsbriefes und des Palliums gespendet würden, geschähen ohne Sünde und seien also erlaubt:

> „Is autem, qui ordinatus fuerit, si non ex placito neque exactus aut petitus post acceptas cartas et pallium offerre aliquid cuilibet ex clero gratiae tantummodo causa voluerit, hoc accipi nullo modo prohibemus, quia eius oblatio nullam culpae maculam ingerit, quae ex accipientis ambitu non processit"[2]).

Der Ordo Romanus VIII., der unter anderem das Zeremoniell bei der Bischofskonsekration behandelt, gibt ausdrücklich auf, die Frage zu stellen: „Videte, fratres, ne aliquam promissionem fecisset vobis; scitis, quod simoniacum et contra canones est" — und die Antwort heisst: „Absit a nobis"[3]). Dabei waren aber doch Konsekrationsgeschenke üblich. Sie wurden eben nachher gegeben. — So wird auch der scheinbare Widerspruch erklärlich, in welchem die erörterte Quittungsverordnung Innozenz' IV. zu stehen scheint, insofern sie einerseits dem Zwecke dienen soll, die Kurie vor den Verdächtigungen der Habsucht und Geldgier zu schützen, auf der anderen Seite aber doch servitia, d. h. Geschenke „pro legitima causa" und „pro suis (scil. donantis) specialibus negotiis" erlaubt. Auch andere Päpste, erst recht aber die Theoretiker, die antisimonistischen Schriftsteller, haben sich vergeblich bemüht, dieser Inkonsequenz zu entgehen. Es genügt hier, auf den gegen alle Simonie, man darf sagen, fanatisch ankämpfenden Gerhoh von Reichersberg zu verweisen. Wie oft variiert gerade er die Bedingungen, unter welchen Geschenke erlaubt

---

[1]) S. oben S. 11, Anm.

[2]) Ewald-Hartmann, Greg. Papae I. epp.: MG. Epp. I. 57[a], S. 365.

[3]) Mabillon a. a. O. S. 87.

seien[1]). In der Theorie sind diese Bedingungen ja gewiss auch richtig gewesen, für das wirkliche Leben aber waren sie absolut unbrauchbar. Nach subjektiven Kriterien kann man auf einem Gebiete, wo Harmlosigkeit und Sünde einander so nahe liegen, keine Grenzen setzen. Mit andern Worten, der Doktrinarismus verhinderte absolute Geschenkverbote, man blieb in Halbheiten stecken und — die Wendung des Geschenkwesens zum Bösen konnte nicht gehindert werden. Auch der bösartigen Geschenknehmerei blieben Tür und Tor göffnet.

Der dem Geschenkwesen konnivente Standpunkt der mittelalterlichen Doktrin hat nun natürlich nicht bloss an der Kurie, sondern auch an den übrigen Fürstenhöfen, an weltlichen und geistlichen, ja wir dürfen sagen, an allen Stellen, wo Aemter zu besetzen, Prozesse zu entscheiden, Gnaden zu gewähren und Vergünstigungen auszuteilen waren, dieselben oder ähnliche Zustände erzeugt. Geschenke wurden überall gegeben, und überall hat sich auch mit der Zeit ein mehr oder weniger ausgedehntes Sportelwesen aus denselben entwickelt. Am päpstlichen Hofe waren im 12. und 13. Jahrhundert noch besonders günstige Umstände für die Ueberhandnahme des Geschenkwesens vorhanden. Hat es nämlich einem grossen Teile der Kurialen schon in gewöhnlichen Zeiten an einem gesicherten Einkommen gefehlt, so haben die Zeitereignisse noch mehr in derselben Richtung gewirkt.

Ueber die kurialen Einkommensverhältnisse, zumal im hohen Mittelalter, sind wir leider schlecht unterrichtet. Es kann das hier natürlich auch nicht nachgeholt werden. Eine zusammenfassende Aeusserung finden wir nur über das Einkommen der Kardinäle und zwar in dem Buche von Säg-

[1]) So besonders deutlich im Kommentar zu Psalm 14: Migne, Patrol. lat. 193, col. 826 f.; im Traktat „adversus simoniacos" ebenda 194, bes. col. 1369 f.; ferner ebenda Psalm 64 passim und Vorwort dazu col. 11. Geschenke seien höchstens „exspectanda", nicht aber „expetenda": in der „quarta vigilia noctis" ed. Scheibelberger, in Oesterr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theologie 10, 4 (1871), S. 581.

müller über „die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII.“ (Freiburg i. B. 1896). Wir lesen da Seite 186 f.:

„Es musste (!) jeder Kardinal ein seiner Würde entsprechendes fixes Einkommen haben. Solches bestand vor allem in den Einkünften aus der Titelkirche. Allein diese waren bisweilen sicherlich geringfügig. Darum half der Papst mehrfach nach durch Anweisung von stehenden Bezügen aus Kastellen, Ortschaften und Städten des Kirchenstaats, besonders aber durch Zuweisung von Pfründen in anderen Ländern, welche dann die in Rom residierenden Kardinäle durch Vikare versehen liessen[1]). Wurden Kardinäle einem Orden entnommen, so wurde es unter Umständen diesem selber zum Ersatz für Ehre und Nutzen zur Auflage gemacht, für standesgemässes Auskommen seines Genossen .. einzutreten. Wenn aber das alles nicht genügte, musste eben der Papst aus seiner Kasse Subsidien geben, wie solches denn auch tatsächlich geschehen ist. — Zu diesen fixen Bezügen der Kardinäle kamen im Verlauf andere von mehr zufälliger Natur und daher in der Grösse schwankend. Die älteste Form solcher Nebeneinkünfte waren die Presbyterien. Man verstand darunter Geldgeschenke des Papstes an die Beamten seines Palastes, an den niederen Klerus von Rom, besonders aber auch an die Kardinäle, bei feierlichen Anlässen, an bestimmten Tagen. Die Biographen der Päpste im Liber pontificalis rechnen es dem einen oder anderen Papste hoch an, dass er seinem Klerus oftmalige und beträchtliche Gaben dieser Art zukommen liess. — Hierher gehören ferner die sogenannten Benediktionsgelder“ u. s. w. Wir brechen hier ab, weil der Verfasser damit zu unserem Thema, zu den Servitien, wie wir vom Standpunkte des 13. Jahrhunderts aus sagen, überleitet.

[1]) Die Vermögensverwaltung unterstand gewöhnlich Prokuratoren, die Vikare waren für den Gottesdienst. Im übrigen geschah die Zuweisung auswärtiger Pfründen häufiger erst im 13. Jahrhundert.

S. unterscheidet also, moderne Kategorien bildend, zwischen dem beständigen oder fixen Einkommen des einzelnen Kardinals und mehr zufälligen und schwankenden Bezügen. Tatsächlich hat es sich im Mittelalter bei allem Einkommen sozusagen nie um fixe Einkünfte in unserem Sinne gehandelt. Es gab da nur ein grösseres oder geringeres Schwanken, grössere oder geringere Sicherheit und Unsicherheit. Die Unsicherheit ist das Charakteristikum alles mittelalterlichen Einkommens. Einkommen ist Reinertrag. Man braucht also bloss an die Ertragsschwankungen in der Naturalwirtschaft zu erinnern, um zu sehen, dass es im Mittelalter nicht einmal für den Selbstproduzenten ein festes Einkommen gab. Viel weniger aber für den gewöhnlich von der Produktion eines Beauftragten abhängigen bepfründeten Kardinal oder Kurialen. Dabei sind die Gefahren der Zuführung der Erträge, namentlich aus entlegener Ferne, nicht einmal veranschlagt. — Unser Zweck erfordert ferner, auch die Vermögensunterschiede, die es innerhalb des Kardinalkollegiums gab, die Verschiedenartigkeit seiner Zusammensetzung nach Herkunft und Stellung, zu betonen. S. sagt, die sogenannten fixen Bezüge seien „bisweilen geringfügig" gewesen. Die Geringfügigkeit kann man im 12. und 13. Jahrhundert, insbesondere bei den Kardinalpresbytern und Diakonen vielfach annehmen, schon deshalb, weil in jener Zeit die Verwaltung der Titelkirchen den Trägern des Kardinalstitels längst entglitten war. Der Titel hatte kaum noch aktive Bedeutung. Kardinaldiakonen und Kardinalpresbyter gingen in der Teilnahme an den gottesdienstlichen Funktionen des Papstes und in den Geschäften der Kurie auf[1]).

[1]) Die Verwaltung unterstand von Anfang an einer Mehrheit von Personen: Hinschius, Kirchenrecht 1, 322. Dass der Kardinal im 12. und 13. Jahrhundert mit der Titelkirche sozusagen nichts mehr zu tun hatte, s. Duchesne, Notes sur la topographie de Rome au moyen-âge: Mélanges d'archéologie et d'hist. Bd. 7 (1887), S. 237 n. 1. Derselbe im Archivio della R. società Rom. di storia patria 15 (1892), S. 476: „Senza dubbio essi (i cardinali preti e diaconi) avevano da lungo

Dazu kommt noch, dass manche Titel-, besonders Diakonalkirchen von Anfang an nur geringe Fonds hatten, und dass die ursprünglichen Fonds zum Teil sogar anderen Zwecken überwiesen waren[1]). — Endlich darf uns nicht entgehen, dass Sägmüllers Darstellung der kardinalizischen Einkommensverhältnisse ausschliesslich auf die Rechtsbeziehungen gerichtet ist. Sie hat also stillschweigend einen Idealzustand, die politische Ruhe, zur Voraussetzung. Angenommen nun, die Einkünfte der Kurie seien in ruhiger Zeit wirklich durchweg ausreichend gewesen, trat dann aber nicht für alle Kurialen, wie für den Papst selbst Mangel ein, sobald der Bezug der Erträge durch kriegerische Ereignisse gestört war? Wie oft ist dieses gerade in den beiden Jahrhunderten der Fall gewesen! Und nicht bloss die zeitweilige Störung des Bezugs, vielfach auch die Vernichtung des Einkommens und selbst der Einkommensquellen haben die Kriegsereignisse im Gefolge gehabt.

Die das Papsttum umtosenden politischen Verwicklungen jener Zeit hier auch nur im Ueberblick schildern zu wollen, würde uns von unserem Thema zu weit abführen. Es kann nur auf die unaufhörliche Folge von Kämpfen der Päpste mit den Kaisern und mit Gegenpäpsten, auf die Volksrevolutionen und die Streitigkeiten mit dem vielfach aufsässigen Adel hingewiesen, und es müssen zugleich die Wohlstand zerstörenden Folgen dieser Kämpfe für die Kurie hervorgehoben werden. Die wirtschaftlichen Folgen politischer Wirren waren im

---

tempo delegato a degli inferiori l'esercizio delle loro funzioni locali per occuparsi col papa degli affari ecclesiastici generali".

[1]) Die Diakonentitel wurden im 7. und 8. Jahrhundert in der Mehrzahl an antike öffentliche Gebäude geknüpft, die man zu christlichen Kirchen umgeschaffen, um sie vor dem gänzlichen Ruin zu retten; sie waren aber ihrer Kunstwerke, des Mobiliars und natürlich auch, wenn sie solchen gehabt hatten, des liegenden Besitzes beraubt: Duchesne, Notes a. a. O. S. 233—41; vgl. auch Mabillon, Comment. in ordines Rom: Museum Ital. 2, S. 17: „Temporum decursu in collegia conversa sunt eiusmodi diaconiae, inde adeo facultatibus deminutae, ut nihil subsidii afferant pauperibus" u. s. w.

Mittelalter immer unmittelbar schwer, weil die Kriegführung in erster Linie auf die wirtschaftliche Vernichtung des Gegners ausging, die Zertrümmerung und Einäscherung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die Wegnahme des lebenden Inventars, Plünderung jeder Art, Verwüstung der Felder, Gärten, Oel- und Weinberge, das waren die Hauptmittel des Kampfbetriebs. Dass in den Kriegen gegen die Päpste nicht anders verfahren wurde, ist aus jeder Geschichte derselben zu ersehen. Die Friedensschlüsse ordnen wohl die Rückgabe der entfremdeten Güter an[1]). Aber wie viele Patrimonien waren für immer verloren! Der durch Plünderung und Verwüstung angerichtete Schaden liess sich in vielen Fällen gar nicht, in anderen erst in langer Frist wieder gut machen. Die Stadt und die Kampagna geben noch heute Zeugnis von dem schlimmen Wüten auch der mittelalterlichen Kriegsfurie[2]). Bedeutet also jede politische Katastrophe, wie überall, so auch hier eine wirtschaftliche Schwächung auf lange hinaus, so war das bei den Kämpfen des Papsttums mit den Kaisern und Gegenpäpsten noch mehr deshalb der Fall, weil gerade diese Kämpfe, mehr als andere, nicht nur mit der Kraft des Schwertes und des Feuers geführt wurden, sondern vor allem auch mit — dem Erteilen von Privilegien und Vergünstigungen, um die alten Parteigänger festzuhalten und neue zu gewinnen. Diese Gewährungen hatten aber immer oder vorzüglich zugleich wirtschaftlichen Charakter oder wirtschaftliche Konsequenzen und, was noch wichtiger und schlimmer, sie galten länger, als der Krieg währte, sie galten für die Zukunft. So sind die Städte und der Adel des Kirchenstaats zu Freiheit und Selbständigkeit und darüber hinaus zu Herrschaft und Macht emporge-

[1]) Dass aber selbst nach dem Frieden von Venedig, auch abgesehen von den Mathildeschen Gütern, noch manche Besitzungen vom Kaiser zurückbehalten wurden, s. Scheffer-Boichorst, König Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie (1866), S. 22 f. 27.

[2]) Selbst St. Peter wurde 1167 durch die kaiserlichen Truppen in Brand gesteckt: Annal. Placent. Gibellini: MG. SS. 18, 462.

stiegen. Den Päpsten aber war es auf Jahrhunderte verwehrt, wirkliche Herren jener Landschaften zu sein, als deren Besitzer sie galten[1]). Schon aus der ersten Periode der Staufenkämpfe ist die Kurie in dieser doppelten Weise wesentlich geschwächt hervorgegangen. Alexander III. hat zwar den Kampf um die grossen politischen Ziele im ganzen siegreich geführt. Er hat den Kaiser gedemütigt und das Schisma bezwungen; aber im Kirchenstaate blieb er ohnmächtig. Er ist als Verbannter ausserhalb Roms gestorben. Auch seine Nachfolger bis auf Innozenz III. hin konnten den Verfall des Patrimoniums nicht aufhalten[2]). Die Restauration durch Innozenz III., dem es gelang, im Kirchenstaate noch einmal festen Fuss zu fassen, war zu kurz; um die Folgen der früheren Irrungen wieder ganz zu verwischen und das päpstliche Territorialfürstentum auch nach der wirtschaftlichen Seite wieder dauernd gekräftigt herzustellen. Soweit die Erholung begonnen, haben die Kämpfe mit Friedrich II. ihr jedenfalls bald genug ein Ende bereitet. In dieser Beziehung ist bemerkenswert, dass gleich durch den ersten Konflikt Gregors IX. mit dem Kaiser die Kurie wieder ausgespannt wurde. Obgleich Friedrich dem Papste im Frieden von Ceperano den Ersatz der Kriegskosten zugestanden[3]), und obgleich Gregor doch auch seit 1228 besonders in England und Frankreich Zehntsammlungen veranstaltet hatte, deren Erträge ihm bis mindestens 1233 zugute gekommen sind[4]), spricht er doch schon 1234, mitten im Frieden, wieder von der „traurigen Lage des hl. Stuhles", und er sendet seinen Skriptor Peter de Supino aus,

[1]) Sugenheim, Gesch. d. Kirchenstaates (1854), S. 163 f.

[2]) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 44 f.

[3]) Felten, Papst Gregor IX. Freiburg 1886, S. 100; nach den Annal. Placent. Gib.: MG. SS. 28, 470 hat der Kaiser 32000 Prov. Pfund gezahlt, nach der vita Greg. bei Muratori, SS. rer. Ital. Bd. 3, 1, S. 577 verpflichtete er sich zur Zahlung von 120000 Denaren.

[4]) Das beweist die Quittung an Solaficu: Muratori, Ant. Ital. 1, col. 889; s. meinen Aufsatz „Zur Gesellschaftsliste der Buonsignori" Hist. Jahrb. 1901, S. 711 f.

damit er den Erzbischöfen und Bischöfen, ferner den Aebten und Prioren exemter Klöster zunächst in den deutschen Kirchenprovinzen von Mainz, Trier und Köln diese Lage darlege, wie er auch selbst unter dem 30. November des genannten Jahres dieselben Prälaten aufforderte, sich darüber zu äussern, was sie zur Unterstützung des hl. Stuhles zu tun gedächten[1]). Unter Innozenz IV. und seinen nächsten Nachfolgern wurden solche päpstliche Unterstützungsgesuche an den Klerus der ultramontanen Länder sozusagen eine ständige Einrichtung[2]). Die materielle Existenz der Kurie konnte — das war das offenbare Schlussergebnis aller politischen Kämpfe — nicht mehr im Patrimonialgut und den lehnsherrlichen Rechtstiteln des Kirchenstaates gefunden werden, sondern es musste die allgemeine Kirche zu Beisteuern herangezogen werden. Als eine Vorstufe dazu möchte ich die kuriale Geschenknehmerei betrachten. Der öffentliche und private Bettel mussten, bis die Beisteuern in die gesetzlichen Wege geleitet waren, für den Abgang der ordentlichen Einkünfte Ersatz leisten. Politische Kämpfe — Verarmung — Bettelei in allen Formen, das ist die Entwicklungsreihe, die, ich möchte glauben, schon Gerhoh von Reichersberg erkannt hat; lässt er doch seine „quarta vigilia noctis", das Zeitalter der „avaritia" der Römer, mit Gregor VII. beginnen[3]).

Die päpstliche Kasse selber litt schon im 12. Jahrhundert häufig an Geldmangel[4]). Namentlich zur Zeit der Wirren

---

[1]) Rodenberg, Ep. sel. 1, 610 f.; Finke, Papsturkk. (Westf. Urk.-B. 5) S. 403 f.; Potth. 9780.

[2]) S. meinen Aufsatz „Päpstl. Darlehnsschulden": Hist. Jahrb. 1899, S. 674 ff.

[3]) Quarta vigilia etc. herausgeg. von Scheibelberger in Oesterr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theologie 10 (1871), S. 579 f.

[4]) Gerhoh v. Reichersberg, De investig. 141: Dumque enteca, quod frequenter contingit, penitus exhausta fuerit" u. s. w. Die Behauptung Gerhohs wird durch Klagen über Not und Schulden, durch Unterstützungsgesuche und Danksagungsbriefe und Geldanleihen Alexanders III. hinreichend bestätigt: Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontiff. 10655 f.

Alexanders III. mit Friedrich I. muss die Not gross gewesen sein, da der letztere seit 1161 das später von kirchenfeindlichen Herrschern mehr beliebte Zwangsmittel anwandte, die Strassen nach Italien und Rom überwachen und die päpstlichen Geldboten abfangen zu lassen[1]). Wo blieben nun die vermeintlich festen Bezüge für die Kardinäle und Beamten, wo blieben die Presbyteria und die Subsidien des Papstes? Selbst angenommen, dass dieser sie noch hätte zahlen können, so waren sie doch überhaupt zu selten und auch zu klein, um dem täglich drängenden Bedürfnis zu genügen[2]). Auch die Oblationen des Altares für kirchliche Funktionen haben in der Zeit der Not dem Mangel gewiss am wenigsten abgeholfen. Zu dem Ausbleiben der Einkünfte, der negativen Verursachung zeitweiligen Geldmangels, kamen nun aber noch zwei wichtige positive Faktoren hinzu, die das Geldbedürfnis verschärften und dauernd erhielten. Der eine ist das besonders mit Beginn des 13. Jahrhunderts stärker anhebende Anwachsen des kurialen Personals, die Umwandlung der Kurie in einen grossen Fürstenhof und Beamtenkörper. Der andere ist das gleichzeitige Einrücken der geldwirtschaftlichen Kultur mit all ihren Folge-

11204. 11256. 11814 f. Auch ein Bettelbrief des Erzbischofs (Rotrocus) von Rouen an seine Suffragane (ca. 1178), die um Beisteuern für die darbende Kurie aufgefordert werden, mag hier angeführt sein: Migne, Patrol. lat. 207, col. 468.

[1]) „Fridericum ... aditus viarum ita per satellites barbaricae feritatis obstruxisse, quod illi iam non valeant usque ad sese (i. e. papam) transire, a quibus Romana ecclesia in necessitatibus suis oportuna recipere suffragia consueverit“: Jaffe-Löwenfeld 10655.

[2]) Das gewöhnliche „presbyterium duplum“, welches zu Weihnachten und Ostern gegeben wurde, betrug um 1131: für den Stadtpräfekten 20 solidi, für die judices je 4 solidi, für die Bischöfe und Kardinäle je 3 solidi, für den Archidiakon 3 solidi, für jeden Diakon und den primicerius cantorum 3 solidi, für den secundicerius cantorum 2 solidi u. s. w., s. Ordo Rom. XI. bei Mabillon a. a. O. S. 129; vgl. auch S. 137; wenn in St. Peter Station war und an gewissen Festen sind die Beiträge etwas höher; ebenda 147. 153. 158; ähnlich in St. Paul 150. Die Beträge Ende des 12. Jahrhunderts s. ebenda 169; vgl. 180. 189.

erscheinungen, Wohlleben, Prunksucht, Ueppigkeit u. s. w. Die Vermehrung des Personals war keine bloss äussere, willkürliche Tatsache, die man gerade so gut hätte auch beiseite lassen können. Im Gegenteil! Infolge der von den gregorianischen Reformideen[1]) eingegebenen, besonders seit Papst Alexander III. (1159—1181) und verstärkt seit Innozenz III. (1198—1216) tiefer und tiefer greifenden Zentralisation des Kirchenregiments, namentlich durch die engere Bindung des Episkopates an den obersten Pontifex, durch die häufiger werdenden Eingriffe des letztern in die Benefizienvergebung und durch die Wirksamkeit jeder, auch der frivolsten Appellation an den hl. Stuhl in kirchlichen Prozessen, war die Kurie jetzt mit Prozessen und Geschäften aller Art so überhäuft, dass es ohne den grossen Apparat gar nicht ging. Die Strebungen der Zeit kamen der Ausdehnung der kurialen Kompetenzen entgegen. Die schon weit geförderte Rezeption des kanonischen Rechts, die im grossen Klerus verbreitete Kenntnis der prozessualen Mittel, eine Sache in die Länge zu ziehen, die Freude an juristischer Findigkeit zeitigten eine geradezu staunenswerte Prozesssucht. Das Eindringen des Adels in die wirtschaftlich verselbständigten Aemter und Dignitärstellen der Stifter und Abteien, besonders aber die Folge davon, eine Menge zwiespältiger Wahlen bei Besetzung der leitenden Stellen, alles leistete dem Vorschub. So entwickelte sich sowohl aus der eigenen Initiative und auf die eigene Verantwortung, als auch von aussen veranlasst und gefördert, eine vielfache Regierungstätigkeit der Kurie, ein Ueberragen der Zentralverwaltung, wie man es im früheren Mittelalter, in der Zeit des selbstherrlichen kaiserlichen Episkopates gar nicht gekannt

[1]) Die Nacheiferer Gregors VII. erstrebten den Vorrang des Papsttums vor allen anderen Gewalten, vor allem die entschiedene Mitwirkung des Papstes bei der kirchlichen Stellenbesetzung, das Recht, Bischöfe u. s. w. zu bestätigen, ein- und abzusetzen, überhaupt die Entscheidung über alle geistlichen und weltlichen Dinge, sobald sie in einen religiösen Zusammenhang gebracht werden konnten.

hatte. Der konkrete Niederschlag davon am Zentralpunkte der Aktion waren die Vergrösserung der Bureaux, die Komplizierung des Geschäftsganges, die Ausdehnung des Beamtenkörpers. Zahlreiche neue Beamtenstellen, aber keine neuen Mittel des Unterhalts, keine besonderen Besoldungsquellen! — Und nun der neue Geist der Zeit!

Die lange aufgespeicherten Ueberschüsse der autochthonen Kultur, der von selbst wachsende Wohlstand, dazu der durch die Kreuzzüge ungeheuer angeregte und geförderte internationale Verkehr, die vielfältigen neuen Handelsbeziehungen, alles drängte weiter und weiter ab von der ruhigen Beschaulichkeit ländlichen Daseins, wie sie im früheren Mittelalter mit seinen einfacheren Sitten herrschend gewesen. „Nunc aliud tempus, alii pro tempore mores", so will ein Zeitgenosse Innozenz' III. die Wandlung der Sitten sogar schon seit dem hl. Bernhard bis in seine Gegenwart bemerkt haben, und zwar sei man selbst im Zisterzienserorden von der „primaeva sinceritas" zur „virulenta cupido" und zur „cupiditas" gekommen[1]). Der im Ueberfluss schwelgende Klerus, besonders die aus dem Adel hervorgegangene höhere Geistlichkeit, wurde von den neuen Idealen des Lebensgenusses am stärksten ergriffen. König Ludwig VII. von Frankreich schildert in einem Briefe an Papst Alexander III. den beim Einzuge eines Bischofs in eine Stadt oder in ein Kloster üblichen Pomp mit den Worten: „Man glaubt, ein König komme, nicht ein Priester. Ein solches Heer von Reitern, eine solche Begleiterschar, ein solcher Schwarm voraufschreitender Knappen zieht mit ein. Und dann geht es zum prunkenden Mahle, und das Vermögen der armen Kirche wird aufgezehrt"[2]). „Die früheren Bischöfe, gottesfürchtig

[1]) Giraldus Cambrensis, Specul. ecclesiae, Fragment, ed. Wright in: The latin Poems to Walter Mapes, London 1861, Appendix S. 33.

[2]) Migne, Patrol. lat. 200, S. 1378 f.: „Cum in villam vel monasterium quodlibet venturus nuntiatur antistes, regem putetis prodire, non praesulem; tantus est equorum exercitus, tanta caterva comitum, tantus praecedentium populus garcionum. Deinde in lautas epulantium coenas

und fromm, zerstörten die Kriegsburgen und bauten Klöster, die jetzigen dagegen" — so sagt Zäsarius von Heisterbach[1]) — „die jetzigen machen's umgekehrt", d. h. sie zerstören die Klöster und bauen Ritterburgen. Nun, wenn solche ritterlichen Leute an die Kurie kamen, glauben wir, dass sie dort in Sack und Asche oder im härenen Gewande erschienen seien? Die Unmasse von Fremden, die dort Recht, Gnade, Begünstigung und Stellen suchten, dann die vielen Kaufleute, die am Papsthofe ihren Geschäften nachgingen, die da den Geldbedürftigen liehen und durch ihre auswärtigen Agenten angewiesene Gelder auszahlten, all dieses Treiben hat zur Korruption der Sitten an der Kurie beigetragen[2]). Die reichen Prälaten, die den zur Schau getragenen Prunk doch wohl zumeist aus kirchlichen Mitteln bestritten, von deren zum Teil fabelhaftem Reichtum man wenigstens an der Kurie erzählen mochte, erregten natürlich den Wunsch der Kurialen, ihnen, soviel es ging, abzunehmen[3]). Armut und Entbehrung sind drückend, wo immer sie herrschen. Am drückendsten aber in der Gesellschaft von Leuten, die von Askese nichts wissen wollen, die mit den Gütern dieser Welt verschwenderisch und verführerisch spielen. Wer also will sich wundern, dass unter diesen Verhältnissen, bei diesen teil- und zeitweise darbenden Kardinälen und Kurialen Geschenkhascherei und ungeordnete Geldgier, Habsucht auch in der hässlichen Gestalt pflichtvergessener Käuflichkeit eingerissen sind?

---

tenuis ecclesiae victus expirat". Vorher geht die Klage, dass bei manchen Bischöfen die „aestimatio muneris in statera praeponderat equitatis."

[1]) Unkel, Karl, Die Homilien des C. v. H.: Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, H. 34, S. 1.

[2]) Selbst Papst Innozenz III. litt moralisch unter dem Wust der Geschäfte. Er klagt selbst, er sei so überhäuft, dass er keine Zeit habe zu betrachten und zu denken: Opp. bei Migne 217, col. 311.

[3]) Die beste Art, dem zu entgehen, war natürlich die Flucht. Dass es auch Leute gab, die diese dem Prozessieren vorzogen, s. Willelmi Chron. Andr.: MG. SS. 24, 772; ferner Gesta abbat. Horti S. Mariae: ebenda 23, 591; ferner Chron. Montis Sereni: ebenda 199.

2. Es sind nun nicht etwa bloss Rückschlüsse aus der allgemeinen Menschennatur und die Würdigung der Zeitläufe, die den Abgang gesicherter Einkommensverhältnisse in den beiden Jahrhunderten und den Zusammenhang des kurialen Geschenkwesens damit erkennen lassen. Den positiven Beweis dafür bieten die verschiedenen, einander folgenden Besserungsvorschläge und Besserungsversuche. Schon zur Zeit der kurz, nämlich 1143—1145, regierenden Päpste Zölestin II. und Luzius II., also bald nach dem ersten stärkeren Hervortreten des Geschenkwesens, suchte der nachmalige Papst Eugen III., damals noch Abt von St. Anastasio (es ist die älteste der drei Kirchen von Tre Fontane), eine Reform der Kurie ins Werk zu setzen. Er schlug vor, die letztere, einschliesslich der Kardinäle, in Bezug auf die einkommenden Geschenke oder Gefälle in eine grosse „communitas" zusammenzufassen, und dann die erlaubten Gaben, die „munera licita", auf die Gesamtheit jeweils zu verteilen, die „illicita" aber zurückzuweisen[1]). Von den Kardinälen speziell heisst es, sie hätten den Gedanken „usque ad unum verbum" gebilligt. Die

[1]) Brief Gerhohs an Bernhard von ca. 1147—48 als ineditum mitgeteilt von G. Hüffer, Der hl. Bernard von Clairvaux, Bd. 1 (Münster 1886), S. 222: „Dudum scripsi sanctitati vestrae de illa communitate, quam in temporibus beatae memoriae pontificum Romanorum Celestini et Lucii Romana curia paturivit, prout tunc abbas, nunc vero pontifex Eugenius consuluit. Cuius haec tunc ammonitio fuit, ut privilegio firmaretur, qualiter munera licita in commune distribuerentur et illicita respuerentur in curia Romana, discretione precipua interposita; de qua non est mihi scribendum per singula, cum per domnos cardinales, qui tunc usque ad unum verbum istud collaudaverant, nosse valeat prudentia tua, quid per tunc discipulum tuum, abbatem consulentem, fuerit propositum, quod nunc per eundem magistrum tibi et nobis factum sit consumandum. Non enim convenit eum nunc papam destruere, quae tunc abbas aedificare coepit. Fortassis enim ideo eum Deus exaltavit et donavit illi nomen magnum, cum esset parvus in oculis suis, ut nunc pontifex Romanus perficiat, quod adhuc abbas consuluit. Credimus autem, quod ad hoc maturandum familiaribus indiget monitoribus, quorum tu, pater sancte, praecipuus crederis."

schnelle Erhebung des reformeifrigen Zisterziensers zum Papste zeigt bei den Wählern jedenfalls keine üble Gesinnung[1]). Eugen III. selbst scheint auf die Verwirklichung seiner Absichten hingearbeitet zu haben. Es ist leider nicht überliefert, wie weit sie zur Ausführung gekommen[2]). Besonders bemerkt zu werden verdient, dass selbst ein so unverdächtiger Papst, wie Eugen III., und ferner auch ein hl. Bernhard und der Propst Gerhoh von Reichersberg, aus deren Briefwechsel wir davon

---

[1]) Ueber die Wahl Eugen III. s. Giesebrecht, D. Kaiserzeit 4^2, 224; die Quellen dafür ebenda 470.

[2]) Hüffer a. a. O. 208 nimmt an, dass der Plan Gesetz geworden sei (vgl. unt Kap. IV., Abschn. 4). Er beruft sich dafür auf die Schrift Bernards „De consideratione" (L. IV. c. 6), speziell auf die Stelle: „Verum hoc (nämlich, dass die Dienerschaft keine Geschenke annehmen dürfe) ex abundanti, nam formam istam iam olim a te (scil. Eugenio III.) positam recordamur. Quid tuo dignius apostolatu, quid salubrius ad conscientiam, honestius ad famam, utilius ad exemplum? Optimus canon, qui proiicit avaritiam ex calumnia [et] non a conscientia tantum" (proiicit avaritiam ex calumnia aus Isai. 33, 15). Zur Unterstützung der Hüfferschen Auffassung lässt sich auch die Zufriedenheit Gerhohs selbst mit den Zuständen unter Eugen anführen; vgl. z. B. im Comment. zu Ps. 64 bei Migne 194, col. 18: „Nunc vero ipsa urbs urbium Roma recte Sion dicitur ..., cum sit aula pudicitiae, asylum religionis canonicae" u. s. w.; ähnlich im „Liber de aedificio Dei" (ebenda col. 1258): Faber iste (Christus) fabricat Romae in Lateranensi patriarchio, ubi per gratiam ipsius iam reflorescit vita canonica (i. e communis?) — Die schöne Sage von den beiden Erzbischöfen von Mainz und Köln, die ihre mit Gold und Schätzen beladenen Saumtiere wieder mitnehmen mussten, ist bekannt (Ribbeck, Friedr. I. und die röm. Kurie S. 16). Vgl. auch Joh. Saresber. Policrat. MG. SS. 27, 46: „Eugenius nullum omnino munus hominis litigantis recipiebat, aut cuius litem crederet imminere". Die damaligen Kardinäle mögen ja wohl nicht alle so enthaltsam wie Eugen selbst gewesen sein, dass aber Arnold von Brescia, als er 1245 nach Rom gekommen, sie bei reichbesetzten, mit goldenem und silbernem Geschirr beladenen Tafeln gefunden habe, wie Walter Map behauptet (nugae curialium; MG. SS. 27, 65), dafür ist der missgünstige und zu spät schreibende Engländer keine genügende Beglaubigung. Aber sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls hat die Herrlichkeit nicht mehr lange gedauert, da ein Jahrzehnt weiter die Wirren mit Friedrich I. begannen.

wissen, nicht an eine simple Beseitigung aller Geschenke gedacht haben. Warum, das erfahren wir 1187.

In der Begeisterung der Vorbereitungen zum dritten Kreuzzuge hatten die Kardinäle in diesem Jahre sich gegenseitig verpflichtet, keine Geschenke mehr anzunehmen, ausser was zu ihrem Lebensunterhalt gehörte; „aber" — heisst es — „sed ea tantum recipere poterunt, que fuerint pro eorum necessitate et sustentatione donata vel missa"[1]). Eine bedeutungsvolle Klausel! Sie waren auf die hässliche Geschenknehmerei angewiesen; deshalb konnten sie sie nicht prinzipiell beseitigen.

Denselben Hemmschuh sehen wir nun auch in den Reformen Innozenz' III. (1198—1216). Er unternahm es auf verschiedene Weise, des Geschenkwesens Herr zu werden. Er hat erstens, was früher schon zur Erwähnung gekommen, die Zahl des kurialen Bettelvolkes zu mindern gesucht, die Gabenempfänger und Gabenforderer in den Vorhöfen, Vorzimmern und an den Treppen seines Palastes. Ein grosser Teil der ostiarii und ianitores, die nur den Zugang zum Papste und zu den Beamten erschwerten, wurden bald nach der Thronbesteigung des Segni entlassen[2]). Innozenz scheint ferner bei

[1]) Epistola mag. Petri Blesensis ad Henricum (II.) regem Angliae: MG. SS. 27, 109 (auch Migne 207 nr. 219 und Bouquet, 17, 473): „Firmiter etiam (Cardinales) inter se promiserunt, quod de cetero nulla munera reciperent ab aliquo, qui causam habeat in curia, sed ea tantum" u. s. w. (wie oben).

[2]) S. oben S. 28, Anm. 1. Lange vorgehalten hat die durch Entlassung der „ostiarii" bewirkte Besserung nicht. Es scheinen die „cubicularii", also Stadtbürger, ihren Dienst, aber auch ihre Praktiken übernommen zu haben. Der Stiftsherr Heinrich von Reckin z. B. aus dem Lautersbergkloster hat 1222 den Cubicularen für eine einmalige Vorlassung zur Audienz 3 Mark (! ungefähr 60—70 Reichsmark, ohne die inzwischen eingetretene Verbilligung des Geldes!) gegeben, kam aber doch nicht vor: Chron. montis Sereni ed. Eckstein (1856), S. 130. — 1282 beschliesst der Florentiner Rat, den Türhütern des Papstes 6 Goldgulden zu geben, damit die Geschäfte der Stadt mit der Kurie rascher expediert würden: Hartwig, Florentiner Gesch. in Quiddes Zeitschr. I. 2, 87.

einigen Kategorien von Beamten Normalbeträge oder Taxen eingeführt zu haben[1]). Es werden die Skriptores und die Bullatores genannt, wir dürfen aber unter den ersteren um jene Zeit noch allgemein die Kanzleibeamten verstehen[2]). Aber auch hier heisst es: „Er befahl, dass die einzelnen ihr Amt (im übrigen) gratis erfüllten und nur nähmen, was ihnen freiwillig und zu Dank geschenkt würde". Und dieselbe, von der Konnivenz der mittelalterlichen Doktrin zum Geschenkwesen diktierte und von den drängenden Bedürfnissen erzwungene, aber auch jede Besserung von vornherein in Frage stellende Halbheit finden wir in der hier einzureihenden dritten Reformmassnahme des Papstes, die in ihren wesentlichen Teilen ebenfalls schon im vorigen Kapitel zur Darstellung gekommen ist. Innozenz liess am 21. März 1208 die Kollegien der Addextratoren, der Mappularii und der Cubicularii mit ihren Prioren die beim Heischen der Servitien und bei den Festspeisungen der Kurialen üblichen Missbräuche, aber nicht die

[1]) Vgl. Gesta Innoc. III. c. 41: „Statim ergo fecit edictum, ut nullus officialium curiae suae quicquam exigeret praeter solos scriptores et bullatores, quibus tamen certum modum praefixit, districte praecipiens, ut singuli suum officium gratis impenderent, recepturi gratanter, si quid eis gratuito donaretur". Wir haben die Wahl, unter dem „certus modus" die Forderung der Geschenke nur durch Vermittlung des Camerarius zu verstehen (vgl. oben S. 27) oder aber Taxen, in denen das Bindende der Verordnung aber wahrscheinlich nur nach der Seite der Beamten gerichtet war. Ich habe mich für die Taxen entschieden, weil schon zu Anfang des Pontifikats Honorius' III. ein „taxatum bullae pretium" begegnet, „quod solet ab his exigi, qui litteras apostolicas impetrant": Pressutti, Reg. Hon. III. nr. 135; dazu Bourel de la Roncière, Les Registres d'Alexandre IV. nr. 573 (Posse, Annal. Vatic. 34). Die Tatsache, dass überhaupt gezahlt werden musste, stellt auch Diekamp fest in Mitteilungen des Inst. f. österr. Gesch. 4 (1883), S. 510. — Das Bedenken Tangls, Kanzleiordnungen S. 30 wegen des Widerspruchs, dass die freiwilligen Geschenke nicht verboten seien, ist durch den Hinweis auf die Konnivenz der Doktrin und auf die Einseitigkeit der Verpflichtung der Taxe (bloss der Beamte gebunden) beseitigt.

[2]) Die grössere Gliederung des Kanzleipersonals stand noch in den Anfängen: Breslau, Urkundenlehre 1, 215 f.

Geschenke selbst abschwören. Er legte ihnen nur die Pflicht auf, Geschenkforderungen in geordneter Weise durch den Camerarius geltend zu machen[1]). Derselbe Innozenz ist endlich höchst wahrscheinlich der Schöpfer noch eines vierten Reformgedankens gewesen, der dieses Mal nun in gründlicher Weise mit dem ganzen leidigen Geschenk- und Trinkgeldwesen aufräumen sollte, dessen Schicksal aber auch des weiteren die Ohnmacht zeigt, in der man jenen Uebelständen gegenüberstand. Auf dem vierten Laterankonzil 1215 waren die Missbräuche an der Kurie der Gegenstand der öffentlichen Erörterung. Viele und sehr angesehene Prälaten, und manche sogar mit einem gewissen Eifer, rieten, überall, wo Präbendalkirchen vorhanden, einzelne Präbenden dem hl. Stuhle zu reservieren und den Klöstern und Kollegialkirchen bestimmt bemessene Abgaben aufzulegen. Was man mit den reservierten Präbenden und jenen Abgabenerträgen beabsichtigte, das wird uns sogleich Honorius III., Innozenzens Nachfolger, auseinandersetzen. Nehmen wir voraus, dass man, wie es scheint, daran war, Gehälter[2]) einzuführen, Gehälter, die vermittels der Hingabe einiger Präbenden in jeder Provinz die allgemeine Kirche tragen sollte. In dieser Form war der sonst verfrühte, jedenfalls modern anmutende Gedanke der Zeit vielleicht angemessen. Man hatte freilich mit dem Partikularismus des Mittelalters, mit der Neigung zur Absonderung und zur Unabhängigkeit zu rechnen. Wenn Innozenz anfangs geglaubt hatte, diese Schwierigkeiten überwinden zu können, so war er doch behutsam genug, davon abzusehen, als er sah, dass er nicht durchzudringen vermochte. Angeblich um den Schein zu meiden, dass das Konzil lediglich zu dem Zwecke berufen sei, verschob er die Sache[3]).

---

[1]) S. oben S. 24. 27.

[2]) Gehälter mussten es sein, wenn man nicht auch die Kardinäle in die „familia“ des Papstes, in den gemeinsamen Haushalt, einbeziehen wollte. Dass der Gedanke übrigens Innozenz III. nicht so fern lag, s. unt.

[3]) Bulle Honorius' III. „Super muros Jerusalem“ (die Zitate oben

Dem dritten Honorius ging es nicht besser damit. Er, der Finanzpraktiker, griff die Sache im Jahr 1225 energisch genug an. Er entschloss sich sogar zu der grossen Aktion einer Enzyklika, er schickte Legaten aus und liess Provinzialkonzilien veranstalten, auf denen die Schmach des Geschenk- und Trinkgeldwesens an der Kurie, natürlich aber auch ihre Ursachen offen vor aller Welt erörtert wurden[1]). Er forderte zu nutzen des hl. Stuhles (ad opus sedis apostolicae) in Frankreich an jeder Kathedrale und ebenso an den anderen Präbendalkirchen je eine, in England zwei Pfründen, zugleich von den Klöstern und den Kollegialkirchen und von den bischöflichen Mensen Einkünfte im Werte einer Präbende. Mit diesen Mitteln wollte er das Geschenk- und Trinkgeldwesen beseitigen:

> „Quorum proventus in commune recepti tam in nostras, quam fratrum nostrorum necessitates, capellanorum, necnon cancellariae, ostiariorum aliorumque sedis apostolicae officialium convertantur, ut sic et provideatur nostris in vitae necessariis et gratis omnibus omnia pro quibuscumque venientibus negotiis ministrentur; nec sit, qui per se vel per alium, expresse vel tacite, aliquid exigat vel etiam sponte oblata recipiat".

So lesen wir in der Enzyklika selbst[2]). Und nun der Erfolg? Auf dem Konzil zu Bourges hatten schon einige Bischöfe zugestimmt, da traten die Vertreter der Kapitel auf

S. 18, n. 1): „Sane multos multotiens et audivimus et vidimus murmurantes propter expensas, quas venientes ad sedem apostolicam faciebant ... Nonne id quamplures ecclesiarum praelati magnique testimonii viri tempore generalis concilii suadebant! Nonne id toto videbantur desiderio aspirare? Tunc autem sedes apostolica distulit, ne videretur ad hoc concilium evocasse."

[1]) Weber, Heinrich, Das Verhältnis Englands zu Rom u. s. w. (Berlin 1883), S. 3 sagt dazu: „ein Geständnis, das an Naivität nichts zu wünschen übrig lässt". Die „Naivität" hat doch nun das wenigste damit zu tun.

[2]) Dieselbe Bulle „Super muros Jerusalem" oben S. 18.

und widersprachen: „asserentes, capitula . . . hoc nullo modo factura nulloque tempore concessura.“ „Und so blieben die päpstlichen Forderungen in der Schwebe“ [1]). So in Frankreich.

In England auf dem Parlament in Westminster (13. Jan. 1226) hatte der päpstliche Nuntius[2]) eindringlich gebeten, die Armut der römischen Kirche zu bedenken, die allein die Schuld sei aller Schmach und aller Skandale, die der Kurie nachgesagt würden: „but since the Roman poverty is the cause of this scandal and infamy“, und er bat die „Kirchen“, wie gute Kinder, den Nöten ihrer Mutter zu Hilfe zu kommen[3]). Die Antwort war, dass zunächst der Nuntius zurückgerufen werden musste; sodann auf einer zweiten Versammlung betonte man die Rechte des Königreichs, und man wolle erst sehen, wie die anderen Länder zu der Forderung sich verhielten[4]). Die Sache war also wiederum ins Wasser gefallen. Erst auf dem Konzil von Konstanz hat der Plan, die Kurie auf Gehälter zu setzen, wieder zur Erörterung gestanden.

Es ist wohl in der Hauptsache Eigensucht gewesen, die einer günstigen Aufnahme des Innozenzianischen Reformplanes entgegen war. Ob man sich auch der inneren Schwierigkeiten desselben klar bewusst gewesen, erfahren wir leider nicht. Es handelte sich nicht bloss um die beiden miteinander verbundenen Ziele: Beseitigung des kurialen Geschenkwesens und Ersatz desselben durch ausreichende Dotation der Kurie,

---

[1]) „Et sic praecepta apostolica tam de praebendis, quam de depositione abbatum (= de deponenda pecunia abbatum) in pendulo remanserunt“: Chron. Turonen. auctore anonymo: Bouquet 18, S. 310.

[2]) Es war der päpstl. Kaplan Otho, bloss ein Nuntius, weil der Erzbischof Stephan Langton von Canterbury erwirkt hatte, dass Zeit seines Lebens kein Legat mehr gesendet werden solle. Erst 1237 (nach Langtons Tode) kam Otho als Legat wieder. Ueber den Unterschied zwischen Legat und Nuntius s. Hinschius I. 508 ff.

[3]) Luard, Relations between England and Rome (Cambridge 1877), S. 37 f.

[4]) Weber a. a. O. 4.

sondern auch um die prinzipielle Frage, wie öffentliche Dienste zu entlohnen seien, vor allem ob die entstehenden Lasten von den jeweils interessierten Parteien, oder aber von der Gesamtheit getragen werden sollten. Der mittelalterlichen Auffassung lag die erstere Alternative am nächsten. Papst Hadrian IV. (1154—1159) hat einst im Gespräch über das kuriale Geschenkwesen dieser Auffassung Ausdruck gegeben, indem er es mit dem resignierten Ausspruch entschuldigte: „Nemo potest sine stipendiis militare“ [1]). Bei dieser elementaren Einsicht konnte Hadrian sich noch beruhigen. Papst Innozenz III. dagegen stand der Sache anders gegenüber. Nicht nur, dass seitdem das kuriale Geschenkwesen vermutlich ausserordentlich gewachsen war, der frühere Reichtum des hl. Stuhles war zu grossem Teil vernichtet, und die Bedürfnisse waren grösser geworden. Innozenz hatte auch zu Anfang seiner Regierung schon in Befolgung des berichteten Grundsatzes Hadrians, den er nur in die Form umgoss: „absurdum procul dubio, ut qui pro communi utilitate laborant, propriis tantum debeant stipendiis militare“ — die öffentlichen Kreuzzugszehnten und Kreuzzugsunterstützungen geschaffen [2]). „Qui publicam causam gerunt, publicis stipendiis sustententur“ — so lautet die positive Form seines Gedankens [3]). Wie natürlich, dass Innozenz also auch die Unterhaltung der Kurie der allgemeinen Kirche aufzulegen gedachte! In der bestimmt geordneten Pfründenreservation glaubte er den bequemsten Weg gefunden zu haben. Dass er und Honorius nicht durchdrangen, ist für die ganze Entwicklung verhängnisvoll geworden. Die letztere wurde dadurch, um das wenigste zu sagen, in rein äusserliche Bahnen gedrängt. Zunächst wurden die beiden Motive: Beseitigung des Geschenkwesens und Versorgung der kurialen Bedürfnisse voneinander getrennt. Es wurde einstweilen nur die Versorgung

[1]) Joh. Saresberiensis Policraticus: MG. SS. 27, 48.

[2]) S. meine „Kreuzzugssteuern“ S. 2.

[3]) Epp. bei Bouquet 19, 508 C.

der Kurie erstrebt. Ob die Trennung mit Bewusstsein geschehen, steht dahin. Gregor IX. und Innozenz IV. waren zwar um den guten Ruf der Kurie besorgt[1]). Aber die Not der Zeit liess keine andere Wahl. Die letzten Staufenkämpfe trieben die wirtschaftlichen Verhältnisse des päpstlichen Hofes dem Abgrund entgegen. Von Gregor IX. bis auf Gregor X. hin sind für den Kampf gegen die Staufer und für die sizilischen Pläne Schulden auf Schulden gehäuft worden. Welche Demütigungen seitens der kaufmännischen Gläubiger die Träger der Tiara selbst über sich ergehen lassen mussten, haben wir an anderem Orte dargestellt[2]). Wieder und wieder klagt besonders Klemens IV., der als der letzte Gegner des grossen Königsgeschlechts die wirtschaftlichen Folgen des Kampfes am schwersten zu tragen hatte, dass „der Born der Freigebigkeit" der christlichen Welt gegenüber der Kirche erschöpft sei, die „inopia cardinalium", die „importabilis fratrum penuria", die von Tag zu Tag wachse und ins Ungeheuerliche anschwelle, könne er nicht mehr ertragen, da er kein eisern Herz habe u. s. w.[3]). Klemens IV. selbst sah sich bewogen, „einzelnen seiner darbenden Brüder, die überhaupt gar keine Einkünfte hatten," wenigstens 300 Mark jährlich „irgendwo" aus den Kollektorieerträgen zuzuweisen, bis auf andere Weise vorgesorgt sei[4]).

---

[1]) S. meinen Aufsatz „Zur Gesellschaftsliste der Buonsignori": Hist. Jahrb. 1901, S. 711 und oben S. 17.

[2]) „Päpstl. Darlehnsschulden": Hist. Jahrb. 1899, S. 675 ff.

[3]) Vgl. Martene, Thes. anecdot. 2, 240 f. 250 f., besonders in der an zweiter Stelle zitierten Urk. die Sätze: „Importabilis fratrum penuria, quae fonte liberalitatis ipsius, qui ad Rom. ecclesiam de mundi diversis partibus fluere consuevit, pene vel quasi penitus arefacto crescit nec cessat crescere in immensum"; ferner: „sane cum nostra camera, quae sibi non sufficit, eisdem subvenire non possit, nec ferrea sunt nobis viscera" u. s. w.

[4]) Ebenda 240: „Propter fratrum inopiam, quam aequo animo tolerare non possumus, nuper decrevimus, singulis fratribus indigentibus, si nihil omnino habeant, 300 marcas reddituum commendare, donec aliter sit

3. Auf welche Weise haben nun die nächsten Nachfolger Honorius' III. den kurialen Bedürfnissen abzuhelfen gesucht? Sie haben erstens wohl oder übel dem Geschenkwesen seinen Lauf gelassen. Papst Innozenz IV. suchte verschiedentlich wenigstens die Befolgung der schon bestehenden Kanzleitaxen zu sichern, ja er hat sogar die eine oder die andere solcher Taxen neu eingeführt[1]). Ferner treten in den Registern nun erst recht die hie und da schon üblich gewordenen eigenmächtigen päpstlichen Pfründenreservationen zu Gunsten von Kardinälen und Kurialen vermehrt auf. Welch verderblicher Weg dadurch beschritten oder fortgesetzt wurde, und zu welchen Konsequenzen diese Reservationen nachher geführt haben, soll hier nicht geschildert werden. Wir wollen nur hervorheben, dass, wie diese Reservationen gehandhabt wurden, sie nichts weniger als geeignet waren, den von Innozenz III. entworfenen Plan einer bestimmt geordneten Pfründenreservation zu ersetzen. Nicht nur, dass die Reservata jetzt räumlich sehr ungleich verteilt waren, dass je nach der politischen Situation ein Land mehr, das andere weniger Reservationen zu tragen hatte[2]). Es hätten bei Verwirklichung des Planes Innozenz' III. auch die örtlichen Interessen der Seelsorge und des Gottesdienstes berücksichtigt werden können. Die Aus-

provisum aliquid, sed minus habentibus eandem quantitatem supplere"; ferner S. 250: „hoc tantum obtulimus, quod nihil habentibus in redditibus 300 marcas argenti annuas ex commendatione nostra ad nostrum beneplacitum obtinendas assignaremus alicubi et minus habentibus suppleremus."

[1]) Tangl, Kanzleiordnungen, Const. III. Art. 13; Const. IV. Art. 5 u. 10. Vgl. im übrigen von demselben Verf., Das Taxwesen d. päpstl. Kanzlei: Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 13, 3 ff. und Berger, Reg. Innoc. IV. Einleitung S. 65 f.

[2]) Gemäss einer vom König Heinrich III. angeordneten Umfrage wird der Wert des an Italiener verliehenen Pfründeneinkommens in England 1245 auf ungefähr 50 000 Mark jährlich angegeben: Math. Paris IV. 419; vgl. auch Rymer, Foedera 1, 166 f. ad a. 1252. In Deutschland ist diese Summe niemals erreicht worden, zur Zeit der päpstlichen Wirren mit Friedrich II. sicherlich nicht.

wahl der dem hl. Stuhle zu reservierenden Pfründen wäre ja den Bischöfen und den lokalen Instanzen überlassen geblieben. In der nunmehrigen Praxis standen für die Kurie ihre eigenen Bedürfnisse und die Motive der zentralen Politik im Vordergrunde. Auch die mit Klemens IV. anhebenden Reservationsregeln brachten darin keine Besserung, weil sie ganz mechanisch an die rein zufälligen Beziehungen des letzten Inhabers der Pfründe zur Kurie und an die meist ebenso zufällige Art der Erledigung anknüpften. Die Grundsätze der beiden Laterankonzilien über die Pfründenbesetzung blieben unbeachtet. — Auch für die Kurie selbst waren die eigenmächtigen päpstlichen Reservationen ein schlechter Ersatz, weil die reservierten Revenuen jetzt nicht in eine Zentralkasse flossen, von wo sie an alle Kurialen in nach Würde und Bedürfnis abgestuften Sätzen verteilt worden wären, sondern es fand nun eben Einzelbepfründung, die Verleihung je einer Pfründe an begünstigte Einzelpersonen, statt. Der Widerstand, den viele Reservationen fanden, mochte es nötig machen, für bestimmte Rechtsträger zu sorgen, welche die Reservata, wenn nötig, im Wege der Gerichte oder der Gewalt erstreiten konnten. Der moralische Gesamteffekt aber ist Ungleichheit und Unsicherheit gewesen, beides ein nur allzu günstiger Nährboden für das Gedeihen des Geschenkwesens und der es begleitenden Missbräuche.

Das Prinzip der Pfründe ist die Einzeldotation. Anstatt jeden einzelnen Beamten und speziell jeden einzelnen Kardinal in seinem Einzeleinkommen sicherzustellen, begann man jetzt aber auch die Kollegialeinkünfte stärker zu entwickeln. Die Kardinäle für ihren Teil drängten selbst darauf hin. Sie hatten, wie es scheint, bereits in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts — vielleicht in geschichtlich entwickelter Reduktion oder Korrektur des oben berichteten Reformgedankens Eugens III. — für ihr Kollegium eine gemeinsame Kasse und einen eigenen Kämmerer[1]). Sie erhoben nun, wenigstens seit

[1]) S. Sägmüller a. a. O. 189.

Gregor IX. (1227—1241), wahrscheinlich aber auch schon früher[1]), den Anspruch auf gleiche Teilung aller Einkünfte

[1]) Kaiser Friedrich I. bot dem Papst Lucius III. (1181—85) für sich jährlich ein Zehntel, für die Kardinäle ein Neuntel aus den Erträgen der Mathildischen Güter an: Huillard-Bréholles, Examen des chartes de l'église Romaine contenues dans les rouleaux dits roul. de Clugny: Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale et autres bibliothèques 21, 2 (1865), S. 321; Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 26. — Unter Coelestin III. (1191 bis 1198) wurde der Rekognitionszins, den 1197 die Kaiserin Constanze für die Zustimmung der Kurie zur Krönung des kleinen Friedrich, des Sohnes Heinrichs VI., zahlte, zwischen Papst und Kardinälen geteilt: Rogerius Hovedenus in MG. SS. 27, 176: „Et factum est ita, datis domino pape 1000 marcis argenti ad opus ipsius et 1000 marcis ad opus cardinalium". Auch Ed. Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV. 40 n. 2 sieht dieses Geld als „Rekognitionsgebühr" an. Die in die Zeit 1192—1216 hinaufreichende 1. Konstitution des Liber cancell. apostolicae: Tangl, Kanzleiordnungen S. 53 — handelt von der Teilung der Prokurationen zwischen Papst und Kardinälen (wenn die Kurie auf Reisen ist). — Die Ansprüche der Kardinäle auf die Hälfte des englischen Lehnszinses bezeugt ein Brief des Königs Heinrich III. von England an dieselben des Jahres 1235, Februar 25: Rymer, Foedera ed. Hagae Comitis 1745, Bd. 1, 1, S. 117, col. 1: „Quia ex quorundam relatione ad nos pervenit, quod aegre fertis et indignanter, quod de annuo censu S. R. E. debito a regno nostro Angliae et terra nostra Hiberniae (gemäss der Unterwerfungserklärung des Königs Johann an Papst Innozenz III. von 1213: Ebenda I, 57 f.; dort heisst es bloss, dass die „Ecclesia Romana 1000 marcas sterl. percipiat annuatim) quingentas marcas non percipitis, ... set in usus summi Pontificis cedit indivisus". Er erklärt sich bereit, ihnen fernerhin die Hälfte zu zahlen, wenn sie ein dahin lautendes Mandat des Papstes erwirken würden. Am 7. Juli 1237 (Rymer l. l. 130, col. 2) mahnt Gregor wiederum den König, die 1000 Mark „solita facilitate nomine nostro" zu zahlen; aber 1249, Dez. 7 (Ebenda 158, col. 2) quittiert Innozenz IV. bloss über 500 Mark an die apost. Kammer. — Ferner 1263, Juli 25 (Rodenberg, Ep. III. 551) schreibt Urban IV.: „Fratri Johanni de Cantia etc. Cum .. rex Anglorum nobis et fratribus nostris S. R. E. cardinalibus annuatim in certa summa pecuniae census nomine teneatur" u. s. w. Wahrscheinlich hat also Innozenz IV. oder wenigstens Alexander IV. den Anspruch der Kardinäle auf die Hälfte für seine Person zugelassen. — Kirsch, Finanzverwaltung u. s. w. S. 35 sagt: „Von diesem in der Bulle Nikolaus' IV. zu Gunsten der

der römischen Kirche zwischen ihrem Kollegium und dem Papste. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und bis auf Gregor X. (1271—1276) hin ist die Gleichteilung teil- und zeitweise noch bestritten gewesen[1]). Durch die absolute Notwendigkeit, die Einnahmen der Kardinäle zu vermehren, im Bunde mit der steigenden Bedeutung des Kardinalkollegs ist sie aber durchgesetzt worden. Papst Nikolaus IV., 1289, Juli 18. und wiederum Papst Benedikt XII. 1334, Dezember 24., haben die Teilung anerkannt, und sie ist auch jeweils in den päpstlichen Wahlkapitulationen noch durch besonderes Versprechen gesichert worden[2]).

Kardinäle ebenfalls namentlich aufgeführten Zensus hat das Kardinalkollegium vor dem Pontifikate Johanns XXII. nichts erhalten." Worauf sich das stützt, weiss ich nicht.

[1]) S. bei Fabre, Le Liber censuum de l'église Romaine: Bibliothèque des écoles françaises de Rome et d'Athènes, 2e série, VI. 1, S. 27, den merkwürdigen Protest des Kammerklerikers und „Kustos" (Prokurators?) der röm. Kirche Berengarius de Secureto gegen den (im übrigen schon früher ausgeübten: Posse, Anal. Vat. 654—7, Del Giudice, Cod. dipl. I. 174 n.) Anspruch der Kardinäle auf die Hälfte des sizil. Zensus des Jahres 1272, Juli 2. Er sagt, Gregor X. kenne die Rechte der röm. Kirche noch nicht, und wenn er ihnen also erlaube 4000 Goldunzen von dem Zensus zu nehmen (er betrug 8000 Goldunzen: Vertrag von 1263 mit Karl v. Anjou: Martene, Thes. II. nr. 7/8), so solle das nicht heissen, dass sie damit ein Recht erhalten sollten oder ein Recht hätten, sondern rechtlich gehöre der Zensus ganz dem Papste. Mit anderen Worten, es sei eine rein persönliche Konzession Gregors X. ohne Präjudiz für die Zukunft. Securet war schon unter Klemens IV. Kammerkleriker und erhielt 15. Juli 1272 ein Kanonikat in Orleans: Reg. Greg. X. ed. Guiraud nr. 83; dazu „Mélanges" 1886, S. 152.

[2]) Bulle „Coelestis altitudo" von 1289, Juli 18: Potth. 23,010. Zu den dortigen Zitaten kommt jetzt noch Langlois, Reg. Nicol. IV. nr. 2217. — Der Akt Benedikts XI. von 1334, Dez. 23 — es ist ein Notariatsinstrument — steht bei Kirsch, Finanzverwaltung S. 71 f.; einen zweiten Fundort gibt Fabre a. a. O. n. 1 an, nämlich Cod. Riccard. 228, fol. 72—74. Es ist die Erneuerung des Versprechens in der Wahlkapitulation Papst Eugens IV. März 1431. Diese selbst s. bei Raynald ad a. 1431, nr. 7. — Vgl. auch den Eid des Kämmerers der Kardinäle zur Zeit Eugens IV. in meiner Cam. ap. S. 93 f. — Nach

Man darf sich nun aber den realen Erfolg dieser Massregel, soweit das 13. Jahrhundert in Betracht kommt, nicht zu früh und nicht zu gross vorstellen. Ganz abgesehen davon, dass der Nutzen eben nur auf das Kardinalskollegium erstreckt wurde. Nicht zu früh; denn die Besserung der päpstlichen Finanzen trat überhaupt erst nach der Beendigung der Staufenkämpfe ein. Sie wurde zwar nachher noch einmal unterbrochen durch die Revolution in Sizilien und durch den Aufstand in der Romagna. Doch das interessiert uns hier zunächst nicht. Der Effekt war ferner im 13. Jahrhundert noch nicht absolut, sondern vorläufig nur relativ gross, insofern nämlich alles, was nun zur Aufbesserung der päpstlichen Einnahmen geschah, direkt auch den Kardinälen zu gute kam. Der absolute Erfolg musste eintreten, sobald alle diejenigen Einnahmearten neu eingeführt oder, gegen früher, schärfer entwickelt und besser organisiert waren, zu welchen, sagen wir einmal anachronistisch, die Sorge um das Budget die Päpste dieser Zeit drängte, und die in der Folge, vom Standpunkte der päpstlichen Kasse gesprochen, das goldene Zeitalter der Avignonischen Kurie herbeigeführt haben. Dazu gehörte nun auch die Servitientaxe, auch sie eine Reformmassregel, und zwar, weil erfolgreich, die wichtigste. Abgesehen von der Einbürgerung des Reservationswesens, können wir sie zugleich als die schlimmste Frucht jenes kurialen Geldbedürfnisses bezeichnen, das durch die Kämpfe um den Kirchenstaat, durch den Eintritt der Geldwirtschaft und durch den Ausbau der Primatialhoheit zum Universalepiskopat — herbeigeführt wurde.

Zur Vertiefung des historischen Hintergrundes, vor dem die Servitientaxe ins Dasein tritt, zur Sicherung des Ergebnisses, dass Geldmangel oder Unsicherheit des Einkommens und Geschenkhascherei oder Trinkgeldwesen miteinander ver-

---

Nikolaus Glassberger S. 162 hätte Benedikt XII. bei seiner Konzession die Absicht gehabt, „ut dimitterent pluralitatem beneficiorum“ [?]. — Ueber die Wahlkapitulationen s. Souchon, Die Papstwahlen von Bonif. VIII. bis Urban IV. (1888), S. 4 u. 190.

bunden gewesen, dass diese von jenen verursacht waren, und dass nach den dargestellten vergeblichen Versuchen, dem Uebel zu steuern, etwas geschehen musste, was wenigstens nach der Seite der Bedürfnisbefriedigung hin Erfolg brachte, sei es gestattet, hier noch ein Zeugnis anzuführen, das alles dieses vortrefflich illustriert, und das uns die Sicherheit gibt, dass wir nicht zu stark aufgetragen haben. Der Autor, den wir anführen wollen, war ein Mann, ein Laie, der auch andere Schäden der Kirche mit ihrer Wurzel erkannt und genannt hat, im übrigen allerdings utopistisch gerichtet und den Grossen seiner Zeit gegenüber etwas vorlaut. Die Wahrheit ist uns jedoch, von wem immer, willkommen. Wir reden von Peter Dubois, dem Advokaten von Coutances, dem Zeitgenossen und freiwilligen Ratgeber des Königs Philipp des Schönen von Frankreich. Dubois will den simonistischen Verdacht, der auf der Geschenkhascherei insbesondere der Kardinäle liegt, beseitigt wissen und wendet sich deshalb an den Papst — es war kurz nach der Erhebung Klemens' V. — mit folgenden Worten: „Der Papst[1]) möge bedenken, dass die Kardinäle hohe Würden in der Kirche bekleiden, dass sie, wie nun einmal die moderne Lebensweise ist (secundum ritum vivendi modernum), grossen Aufwand machen müssen, dass aber mit ihren Titeln (d. h. Titelkirchen) wenig oder gar keine Einkünfte (für sie) verbunden sind (paucos quasi nullos habent redditus suis titulis appropriatos), so dass sie wie Söldner es gleichsam nehmen müssen, wo sie es kriegen können (idcirco tamquam mercenarios opportet eos quasi vivere de rapina). Wer so viel nötig hat und gewohnt ist, beschenkt zu werden, sind das die geeigneten Beiständer (assessores) des höchsten Richters, und werden die unter ihm Richter sein können? In solchen Dingen kann man eher von Reichen erwarten, dass

[1]) Pierre Dubois, „De recuperatione terre sancte," traite de politique générale, ed. Ch.-V. Langlois in: Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (Paris 1891), S. 27, § 35.

sie ihre Aemter richtig verwalten, bei Armen spricht die Vermutung für das Gegenteil.“ — Wenn selbst nach der Einführung der Servitientaxe noch solche Hinweise und Mahnungen möglich waren, dann klingt es vorher allerdings nicht seltsam, dass die Kúrialen und speziell die Kardinäle auf Geschenke und Trinkgelder angewiesen waren. Der fern in der Normandie lebende, wahrscheinlich älteren Berichten und Erzählungen folgende Weltverbesserer ist mit seinem Mahnwort freilich zu spät gekommen. Wir wissen jetzt, dass sein Wunsch damals schon erfüllt war. Die sang- und klanglos eingeführte Servitientaxe hatte die Lage schon geändert. Wenigstens seit Bonifaz VIII. flossen insbesondere den Kardinälen reiche Einnahmen zu. — Doch vor dem Erfolge die Einführung! Damit kehren wir endlich zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung, zu der Frage zurück: Wer hat die Servitientaxe eingeführt?

III.

Die Einführung des „Servitium commune" durch Papst Alexander IV.

1. Der Autor der Servitientaxierung, wer immer es gewesen, hat damit entweder eine geregeltere Geldversorgung der Kurie oder die Beseitigung der Missbräuche des Geschenkwesens oder auch beides zugleich beabsichtigt. Dürfen wir nun eines der drei ersten Pontifikate des 13. Jahrhunderts (Innozenz III., Honorius III., Gregor IX.) als Geburtszeit der Servitientaxe ansprechen? — Die Geldnot der drei benannten Päpste war noch nicht die schlimmste; sie wurde teils durch Zehntsammlungen, teils durch Kriegs- und andere Entschädigungen, teils durch Anleihen behoben[1]). Die Missbräuche des Geschenkwesens suchten Innozenz und Honorius zudem auf anderem Wege zu beseitigen. Ihre beiden Pontifikate scheiden also sicher, die Regierungszeit Gregors scheidet wahrscheinlich aus.

Unter Innozenz IV. ist die Not der Kurie, abgesehen von der verwickelteren politischen Lage, naturgemäss am brennendsten geworden durch seine Flucht ins Ausland, nach Lyon. Zwar heisst es, es seien viele (französische) Prälaten gewesen, die dem Papste „munera in equis, vasis, vestibus,

[1]) Vgl. meine „Päpstl. Darlehnsschulden" a. a. O. 672 f. Auch Innozenz IV. bekam von Kaiser Friedrich II. in den ersten Verhandlungen gleich 30 000 Mark Silber angeboten „pro debitis ecclesiae persolvendis": Huillard-Bréh., Hist. dipl. 6, 206.

auro, argento et omni supellectili pretiosa et desiderabili inaestimabilia" dargeboten hätten[1]). Der Abt (Robert) von Cluny schickte nicht nur beträchtliche Geldsummen, sondern auch 80 Pferde für den päpstlichen Marstall, einen Zelter und ein Packpferd für jeden der 12 Kardinäle. Aehnlich grossartige Geschenke soll der Erzbischof Peter de Colmieu von Rouen gemacht haben. Matheus Paris in seiner hämischen Weise macht dazu die Bemerkung, jener sei dafür Erzbischof von Langres, dieser Kardinal (von Albano) geworden[1]). Indes nicht alle Kirchenfürsten werden so freigebig gewesen sein[2]), und Innozenz hatte wegen der Kriegswirren und wegen der Schulden seines Vorgängers grosse Bedürfnisse. Auch dem hl. Ludwig wurde es mit den Abgaben an die Kurie zu viel[3]). Auf dem Konzil von Lyon ist die Frage, wie den Bedürfnissen des hl. Stuhles abzuhelfen sei, sicherlich zur Sprache gekommen[4]). Innozenz scheint sich aber neben Pfründenreservationen und neben der Auflage des dreijährigen Kreuzzugs-Zwanzigsten darauf beschränkt zu haben, dort, wie vorher und auch in den folgenden Jahren, von den Bischöfen Subsidien zu fordern[5]). Dem Geschenkwesen trat er nur durch kleine Besserungs-

[1]) Math. Paris, Chron. maj. 4, 428.

[2]) Albert v. Beham behauptet zwar im Briefe vom 21. Aug. 1246: „non est in omnibus Galliis episcopus vel abbas adeo pauper, ni honoraverit istis duobus annis sedem romanam saltem largitatis aliquantula caritate": Höfler, A. v. Beham 110 n. 28.

[3]) Huillard-Bréh., 467 f., 528; Hefele-Knöpfler, Konziliengesch. 5^2, 1133.

[4]) In der „Brevis nota" (Mansi 23, 610 ff.), bezw. den Annal. Cesenat. bei Muratori 14, 1098 steht nichts davon; vgl. Tangl in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 12, 246 ff.

[5]) Math. Paris a. a. O. 368 f. 427 f. 527 (Potth. 11217. 11611); die Proteste der Engländer bei Math. Paris a. a. O. und Rymer, Foedera 1, 262. 265; auch Hardy, Syllabus 2, 51; vgl. auch Rodenberg, Epp. cel. 2, 294. 310. 681; Raynald ad a. 1247, 17—19: „Extant in pontificio regesto ad Angliae, Scotiae, Hiberniae, Hispaniae, Galliarum, Germaniae archiepiscopos atque episcopos datae, ut opes suas ad tuendam ecclesiae causam conferant."

mittel entgegen. An eine durchgreifende Neuordnung der Servitien wurde jedenfalls noch nicht gedacht. Das ergibt einmal der Umstand, dass die Servitienquittungsverordnung erst nach dem Konzil von Lyon datiert[1]), ferner dass noch unter Innozenz IV. und ebenso zu Anfang der Regierung Alexanders IV. die früher besprochene eidliche Verpflichtung statthatte, die sich gegen die Servitienmissbräuche der Addextratoren und Genossen richtete[2]), endlich ist auch bei sorgfältigster Durchsicht der Register bis einschliesslich Innozenz IV. und selbst noch der von Alexander IV., soweit sie bis jetzt veröffentlicht sind[3]), kein Anhaltspunkt zu finden, dass eine anders als früher geordnete Servitienzahlung stattgefunden habe.

2. So stehen wir denn mit unserer Frage nach dem Autor der Servitientaxe vor Alexander IV. (1254—1261). Dass seine Register, wie soeben gesagt worden, keinen direkten Anhalt ergeben, beweist noch nichts. Der Effekt einer eventuellen Verordnung von ihm könnte bei der Kürze seiner Regierung auch erst nach seinem Tode eingetreten sein. Wir müssen uns also den Mann doch genauer ansehen. Eine Schilderung des äussern Menschen finden wir im Chronicon S. Bertini von Johannes Longus, dessen Klostervorsteher Gilbertus, wegen seiner Freigebigkeit der „goldene Abt" genannt, der „specialis capellanus et commensalis valde dilectus" des Papstes war. Von Gilbert rührt also wohl auch die Beschreibung Alexanders. Sie heisst: „Hic erat vir placidus, sanguineus, carnosus, humilis, jocundus, risibilis, affabilis et benignus[4])." Wichtiger sind jedoch die geistigen Eigenschaften. Diese

---

[1]) Tangl, Kanzleiordnungen, die ersten Sätze der 3. Konstitution.

[2]) S. Doc. II. im Anhang.

[3]) Das von Leop. Delisle veröffentlichte „fragment du dernier registre d'Alex. IV.": Bibl. de l'école des chartes 38 (1877), S. 102 f. betrifft die Zeit 13. Jan. bis 4. Febr. 1261. Adressen: episcopo Leodien., Cameracen., Constantien., mag. Guale, priorissae s. Crucis in Nuremberch u. s. w.

[4]) MG. SS. 25, 848.

verraten in diesem Papste auf der einen Seite die Neigung, überall die bessernde Hand anzulegen, auf der andern viel Verständnis und zugleich Eifer für finanzielle Fragen. Ich verweise zunächst auf die Geschicklichkeit, mit der er die Verhandlungen mit England wegen der sizilischen Kandidatur des Prinzen Edmund geführt hat. Er erlangte sofort die Erleichterung, dass ein von Innozenz IV. versprochener Beitrag von 100000 Pfund zu der geplanten englischen Expedition erlassen wurde, und dass König Heinrich III. alle Schulden übernahm, die bis dahin „pro predicti negotii promotione" gemacht waren[1]). Auch in den erneuten Verhandlungen von 1258—59 erweist sich der Papst durchaus auf der Höhe der Situation[2]). Dass seine Aufmerksamkeit in hervorragendem Masse auf die finanziellen Dinge gerichtet war, ersehen wir einmal aus seiner strengen Eintreibung der Steuern[3]), aus der Einrichtung einer geordneteren Zensuserhebung[4]), aus seinen und seiner Kollektoren Regulativen für die Einsammlung des Kreuzzugszehnten[5]), ferner aus dem Umstande, dass auch die älteste uns bekannte Kanzleitaxenliste von ihm herrührt[6]), und dass die Kanzleitaxen seitdem auf den Urkunden selbst vermerkt werden[7]). Des weiteren scheint er die Zahl der Beamten etwas beschnitten zu haben, wenigstens hat er die Stelle des Vizekanzlers mit der siebenten Notarstelle vereinigt, und das

[1]) S. „Päpstl. Darlehnsschulden" S. 677.

[2]) Vgl. Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit: Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 19 (1898), S. 82 f.

[3]) S. meine Kreuzzugssteuern 85.

[4]) Darlehensschulden 678.

[5]) Kreuzzugssteuern 209; dazu Annales Burtonenses (Ann. monastici ed. Luard 1, 354): „interpretatione sedis Apostolicae nomine proventuum ecclesiasticorum intelligantur obventiones" u. s. w.

[6]) Tangl a. a. O. S. 59 f., 4. Konstitution.

[7]) Bresslau S. 248, n. 3; nach Diekamp, Zum päpstl. Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII.: Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Bd. 4 (1883), S. 497 u. 507 ist 1257 das Anfangsjahr dieses Brauchs.

ist auch in der Folge geblieben[1]). Und noch mehr: Alexander ist auch den vielfach übertriebenen Prokurationenforderungen der Legaten, einer Hauptveranlassung des üblen Rufes der Kurie, energisch entgegengetreten[2]). Auf einem andern Felde liegen seine Besserungen im Provisionswesen. Zunächst heisst es allgemein, er habe das durch seinen Vorgänger Innozenz IV. so hoch entwickelte System der päpstlichen Wahlbevormundung bei Besetzung der hohen Prälaturen wieder verlassen[3]). Wir verstehen das dahin, dass er zwar die Wahlfreiheit mehr respektierte; das Konfirmationsrecht aber hat er schärfer angezogen[4]). Durch die Bulle „Execrabilis quorundam“[5]) vom 5. April 1255, die das 1261 abgehaltene Provinzialkonzil zu Köln als eine wahre Wohltat anerkannte[6]), wurden ferner die schon übermässig zahlreich gewordenen päpstlichen Provisionen für italienische, hauptsächlich kuriale Geistliche teilweise eingeschränkt. Es sollten fortan einem Kapitel höchstens noch vier solcher Provisionen zugemutet werden[7]). Für die Scheu Alexanders IV., das bis auf 10 Mitglieder zusammengeschmolzene Kardinalskollegium zu ergänzen, — er hat es dann bekanntlich ganz unterlassen — bieten sich nun neben den bisher betonten politisch-parteilichen Rücksichten[8]) noch viel

[1]) Bresslau, Urkundenlehre I. 217.

[2]) S. die Konstitution „Ne legati seu nuncii“ von 1256, April 29: Bourel de la Roncière, Reg. 1323; vgl. auch Scheffer-Boichorst, Kleinere Forschungen: Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 8 (1887), S. 372.

[3]) Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz IV. (Leipzig 1900), S. 194.

[4]) S. unten.

[5]) Bullar. Roman. ed. Taurin. 3, 351; Rodenberg, Epp. 3, 391; Potth. 15776; Bourel de la Roncière, Reg. 997; vgl. dazu die beiden Erklärungen vom 13. u. 18. August desselben Jahres: Ebenda nr. 1004. 10005.

[6]) Harzheim, Concil. Germ. 3, 593.

[7]) Besonders für Münster bestätigt 1256, Februar 26: Bourel de la Roncière, Reg. 1251; für Besançon s. ebenda 1345.

[8]) Vgl. Sägmüller a. a. O. S. 184 und derselbe in (Tübinger) Theol.

schwerer wiegende Beweggründe. Wir dürfen sie einmal auf die Schwierigkeit, die nötigen Einkünfte zu beschaffen, sodann auch auf reformerische Gedanken zurückführen. Der hl. Ludwig, der König von Frankreich, hatte den Papst gebeten, nur „gute" Kardinäle zu ernennen[1]). Ferner das Dekret Alexanders zur „visitatio ad limina", die Erneuerung der alten Regel, die nur ausser Uebung gekommen, und die alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in bestimmten Zwischenräumen zur visitatio verpflichtet[2]). Ob das bloss mit den Augen des Matheus Paris zu betrachten, dass es nur dem Zwecke gedient hätte, den nach Rom kommenden Prälaten die Taschen zu leeren[3]), steht dahin. Es lassen sich auch edlere Motive denken. Finanzielle Beweggründe haben aber wohl mitgespielt. Aus alledem folgt jedenfalls der Eifer Alexanders, manches zu ändern und zu bessern, das der Besserung bedürftig schien. Dass ein solcher Mann nun auch das Servitienwesen in den Kreis seiner Besserungsbestrebungen gezogen habe, ist von vorneherein wahrscheinlich. Wie aber kommen wir zur Gewissheit?

3. Um diese zu erlangen, müssen wir zunächst noch auf einen Unterschied aufmerksam machen, der nach den im ersten Kapitel gegebenen Begriffsbestimmungen zwischen den älteren freien und den jüngeren taxierten Servitien bestanden hat. Bei den ersteren hat es sich offenbar um viele Einzelservitien

---

Quartalschr. 1898, S. 600 f.; dazu Wenck in Götting. Gel. Anzeig. 1900, 2, S. 150 f.

[1]) S. Instructions d'un ambassadeur envoyé par S. Louis à Alexandre IV.: Bibl. de l'école des chartes 49, 630—34.

[2]) Raynald ad a. 1257 nr. 50; Potth. 16958; vgl. die Notiz Fabres aus einem Provinciale von 1230: „Isti debent visitare ecclesiam Romanam singulis bienniis: Theutonici, Hungari, Gallici, Provinciales, Siculi, Anglici, Hyspani; die Ytalici und Apuli jährlich, die Ultramarini alle 5 Jahre; etwas später die Engländer und Spanier noch alle 3 Jahre: Le Liber cens. S. 5, n. 2. Ueber die Geschenke bei der Visitatio s. König a. a. O. S. 28 ff.; Kirsch, Finanzverwaltung S. 22 ff.

[3]) Chron. maj. ed. Luard 5, 652; vgl. 701.

gehandelt, bei diesen wenigstens in der Idee nur um je eine einmalige Zahlung. Es steht die Verordnung Innozenz' IV. auch über die kleinsten Gaben, selbst solche unter 20 Solidi, es steht der Satz „omnis, qui nobis vel cuicunque de curia nostra pro certa et legitima causa servierit" — gegenüber der nach der Taxierung üblichen Bezeichnung „servitium commune". Die gemeinsame Gabe für Papst und Kardinäle wird κατ' ἐξοχήν „serv. comm." genannt. Was denken wir uns unter diesem Namen, wenn wir ihn mit jener früheren Redeweise Innozenz' IV. vergleichen? Das „serv. comm." ist offenbar eine Abfindungssumme an Stelle der früheren Einzelservitien, ein Pauschquantum, das entweder sofort bei der ersten Einführung oder erst später Zwangscharakter bekommen hat. Die Beschränkung des Terminus auf die Gabe für Papst und Kardinäle mag sich dadurch erklären, dass ihre Servitien die Pauschalabfindung zuerst erfahren haben. Vielleicht ist der Streit um die Gleichberechtigung der beiden Stellen überhaupt die erste Veranlassung dazu gewesen. Nach der Seite der servierenden Prälaten bot die Pauschalzusammenfassung keine Schwierigkeit. Es handelte sich nicht um eine „neue Steuer", sondern nur um die Ersetzung der altgewohnten Einzelgaben durch die bequemere Gesamtzahlung. Ob zugleich eine Verbilligung stattgefunden, ist zu bezweifeln. Aber auch so ist das Schweigen der Schriftsteller, das Ausbleiben der Klagen über die „neue" Taxe erklärt.

Unsere Frage nach dem Erfinder der Servitientaxe hat nun eine andere Gestalt bekommen. Sie heisst jetzt zunächst: Wann hat man begonnen, für Papst und Kardinäle offiziell eingezogene Pauschalsummen, statt der früher inoffiziellen Einzelservitien festzusetzen? — Auf die so formulierte Frage geben nun auch die päpstlichen Register Antwort: Zuerst unter Urban IV. — wobei wir jedoch sofort bemerken, dass Urban vor allem ältere Forderungen seines Vorgängers Alexanders IV. einzieht, — sagen wir also: zuerst durch Alexander IV. veranlasst, treten in einigermassen geschlos-

sener Reihe Urkunden auf, welche nicht mehr bloss kuriale Geldanleihen der neu kreierten Prälaten bei Kaufleuten bebezeugen, sondern welche von offiziellen, zumeist in runden Summen angegebenen Schuldverpflichtungen derselben Prälaten zugleich beim Papste oder der päpstlichen Kammer und zugleich bei den Kardinälen handeln. Der Beweis, dass die Verpflichtung beiden Stellen gegenüber bestand, ist selten in einer Urkunde vereinigt, er ist erst durch zwei oder mehrere gleichzeitige Dokumente zu erbringen. Die beiden Bedingnisse der Taxierung: offizielle Zahlung, d. h. Zwangscharakter und zusammengefasste Pauschalsumme („servitium commune") finden sich nicht früher, als unter Alexander. Die Zeitverhältnisse, die Negation für die früheren Päpste, der Charakter Alexanders und seiner Regierung, endlich der Befund der Register, alles vereinigt sich zu demselben Resultate: Alexander IV. ist der Urheber der Servitientaxe gewesen.

Zur Erbringung des positiven Urkundenbeweises lassen wir eine beschränkte Anzahl der als die ersten nach der Taxierung sich ergebenden deutschen Servitientaxfälle folgen. Der erste deutsche Neoprälat von allen, die auf das Servitium in der neuen Form verpflichtet wurden, ist wahrscheinlich der Bischof Iring von Würzburg (1253—66) gewesen. Er wurde 1256 am 23. Januar bestätigt[1]). Im Jahr 1261, Oktober 28. erteilte Urban IV. an den Magister und päpstlichen Skriptor Albert von Parma die Weisung, den Bischof wegen 500 Mark Sterling anzumahnen, die er dem Kollegium der Kardinäle versprochen, eventuell sie durch Zuhilfenahme der kirchlichen Sentenzen einzutreiben[2]). Er scheint das Geld infolge der Mahnung seitens des Albert von Parma bei den Kaufleuten Jakob Giberti und Raynerius Bellindoti (von der Florentiner

[1]) Rodenberg, Epp. sęl. 3, 425; vgl. Aldinger, Der Streit um das Bistum Würzburg in den Jahren 1254—56: Württembergische Vierteljahrshefte. N. F. 6 (1897), S. 453 ff.

[2]) Rodenberg 513 zu Ende.

„societas filii Falconerii“)[1]) entliehen zu haben; denn 1262, Juni 1., verbot ihm der Papst, seine Schulden an die genannten Kaufleute, die (wegen Rechnungsdifferenzen mit der apostolischen Kammer) exkommuniziert und nach Florenz entwichen seien, zu zahlen[2]). Am darauffolgenden 6. Juni erhielten dieselben Kaufleute, „cum parati essent, ad curiam accedere, posituri cum camera rationem“ vom Papste Sicherheit. Am 30. November erscheinen sie von der Exkommunikation befreit[3]). Mittlerweile, nämlich 1262 Mai 23., hatte Urban dem Zisterziensermönch Lodovicus, „quondam abbati (monasterii) de Billitusen“, Auftrag gegeben, den Bischof von Würzburg auch wegen 765 Mark, die er der Camera apostolica schulde, zu mahnen und ihn aufzufordern, dieses Geld spätestens innerhalb eines Jahres im Hause der Würzburger Predigerbrüder zu deponieren, andernfalls ihn zu exkommunizieren u. s. w. An demselben Tage gewährte der Papst dem Bischof, dass er für Schulden seiner Vorgänger nicht hafte. Im Jahr 1263, Oktober 25., wurde die Angelegenheit wegen der noch nicht bezahlten 765 Mark ebenfalls dem Magister Albert von Parma übergeben[4]). Vorher, am 8. Oktober, war der Bischof von Troyes angewiesen worden, wenn er „eine gewisse Summe Geldes“, die der Bischof von Würzburg noch der Kammer Alexanders IV. schulde, ganz oder zum Teil seitens des Bischofs ausgezahlt erhalte, dieses Geld im Namen der römischen Kirche gewissen Kaufleuten zu überweisen[5]). Noch im Jahr 1266, März 5., waren die 765 Mark von dem inzwischen gestorbenen Bischof Iring nicht bezahlt[6]).

---

[1]) Vgl. Berger, Reg. 7067.

[2]) Rodenberg a. a. O., Anm. 9. Hier die Zusammenstellung auch der folgenden Urkunden; dazu jetzt Guiraud, Reg. caméral. d'Urbain IV. nr. 81. 118; vgl. 117. 119. 120.

[3]) Potth. 18432.

[4]) Guiraud, Reg. caméral. d'Urbain IV. 488.

[5]) Ebenda 480.

[6]) Finke, Papsturkunden 314 nr. 667; Potth. 19000.

Der zweite deutsche Servitienfall, bei welchem die neue Ordnung deutlich zu erkennen, betraf den Erzbischof Ulrich von Salzburg (1257—65)[1]). Ulrich war früher Bischof von Seckau und wurde 1257, nach der Entsetzung des Elekten Philipp für den Salzburger Erzstuhl postuliert. Seine Bestätigung durch Papst Alexander IV. datiert vom 5. September 1257[2]). Dass er bei dieser Gelegenheit sowohl dem Papste, als auch den Kardinälen ein Servitium versprochen habe, erschliessen wir aus dem Zusammenhalt der folgenden Urkunden[3]): a) Papst Alexander IV. an den Erzbischof Ulrich und den Propst Otto, Prokurator des Kapitels, von Salzburg de dato 1258, Januar 25.: da sie für ihre, ihrer Kirche und des Salzburger Kapitels Geschäfte, wegen deren sie an die Kurie gekommen, Ausgaben machen müssten, so gestattet er ihnen, eine Schuld bis zu 400 Mark Sterlinge aufzunehmen. — b) Papst Urban IV. an den (Legaten) Bischof (Thomas) von Squillaze „in Deutschland" de dato 1261, Oktober 23.: der Erzbischof (Ulrich) von Salzburg habe ihm, dem Papste, mitgeteilt, dass der Kleriker Johannes de Ocra, der sich als päpstlichen Nuntius (Kammerboten) ausgebe[4]), von ihm, dem Erzbischof, im Namen der römischen Kirche 4000 Mark

---

[1]) Dass bei den unverschämten Geldforderungen Alberts von Beham an den Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (1200—1245) nicht an Servitien zu denken, sondern dass dieselben unter der Firma ergingen, die Kurie für den wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser seit 1240 gebannten milde zu stimmen, und die Aufhebung der Exkommunikation zu erwirken, das ergibt der Wortlaut der Briefe selbst; s. Höfler, Albert v. B. 103 ff. nr. 19. 25. 30; vgl. dazu Meiller, Reg. archiep. Salisb. 564, n. 213 und Reg. 576.

[2]) Potth. 16998; dazu 17008. 17100 und Hauthaler, Aus den Vatikanischen Registern: Arch. f. österr. Gesch. Bd. 71 (1887), S. 277, nr. 73.

[3]) Gedruckt bei Hauthaler a. a. O. n. 74—78.

[4]) „asserens, se fore ap. sedis nuntium". Der Ausdruck ist offenbar aus der Beschwerde- oder Appellationsschrift des Erzbischofs herübergenommen.

Silber[1]) fordere, die der Erzbischof derselben Kirche schulde (in quibus archiepiscopus ipse ecclesie predicte tenetur), und dass er ihn auf seine Weigerung, (innerhalb der gesetzten Frist [?]) zu zahlen, exkommuniziert habe. Der Legat soll nun die von den Kardinälen (während der Sedisvakanz des hl. Stuhles) erhaltenen Weisungen ausführen, im übrigen aber dem Erzbischof beistehen, falls er bis Mariä Lichtmess zahlt. — c) Derselbe an denselben vom gleichen Datum: Sein Vorgänger Papst Alexander IV. habe in den Städten und Diözesen der Suffragane der Salzburger Kirche gewisse Exekutoren bestellt zur Erhebung des Geldes, das zur Bezahlung der Schulden derselben Kirche verwandt werden solle; die Gelderhebung sei aber durch jene Exekutoren verzögert worden. Dann hätten die Kardinäle (in der Sedisvakanzzeit) auf Rekurs des Erzbischofs hin, ihn, den Legaten, mit der Erhebung beauftragt, mit der Weisung, die auch schon Papst Alexander IV. gegeben, das Geld an einem sicheren Orte zu deponieren und ihnen, den Kardinälen, über diesen Ort, die niedergelegten Summen und seine sonstigen Massnahmen in der Sache Nachrichten und bezw. Urkunden zu schicken. Papst Urban bestätigt und erneuert diese Anweisungen. —

[1]) Hauthaler setzt in der beigefügten Erklärung hinzu: „welche er früher für das heil. Land versprochen hatte". Wir möchten demgegenüber bemerken, dass es dann nicht „nomine ecclesie Romane" und „in quibus archiepiscopus ipse ecclesie tenetur", sondern „nomine Terre sancte" oder „in subsidium T. s." heissen müsste. Gelder für das heil. Land sind im 13. Jahrhundert niemals unter dem Titel „Schuld an die römische Kirche" eingezogen worden. Die Fonds wurden wenigstens nominell getrennt gehalten. Die Annal. S. Rudb. Salisb. MG. SS. 9, 795 f., worauf sich H. beruft, sagen nichts anderes, als die Urkunde. Die entscheidende Stelle lautet (S. 795): „Dominus Ulricus archiepiscopus manens in Bawaria, licet possessionem episcopatus non valeret adipisci, tamen a nuntio domini pape excommunicatur pro quatuor milibus marcarum argenti, quas pape et curie promiserat, et omnia iura episcopalia ei interdicuntur; ferner S. 796: „. . ut in certis terminis solveret promissam pecuniam curie Romane; quod si non faceret, . . . excommunicaretur."

d) Derselbe an seinen Schreiber Magister Albert von Parma de dato 1261, Oktober 27.: Da der Erzbischof von Salzburg, an der Kurie befindlich, dem Kollegium der Kardinäle 1862 Mark Silber zu zahlen versprochen und noch nicht bezahlt habe, so beauftragt er ihn, dieses Geld im Namen der Kardinäle einzufordern und eventuell mit der Exkommunikation gegen den Erzbischof vorzugehen. — e) Derselbe an den Legaten (Thomas) von Squillaze de dato 1261, November 26.: Er schicke ihm hiermit über die Beitreibung der 4000 Mark Silber, die der Erzbischof von Salzburg der römischen Kirche schulde, und über andere Angelegenheiten durch den Kaplan des Erzbischofs Friedrich zwei gleiche Briefe, d. h. neue Instruktionen. — Der Erzbischof Ulrich wurde 1262 aufs neue durch Thomas von Squillaze mit den kirchlichen Zensuren belegt. Er ist nie in den ruhigen Besitz seines Erzstuhles gelangt. Im Jahr 1264 ist wiederholt in päpstlichen Schreiben von ihm als dem „auctoritate sedis apostolice" Gebannten die Rede. Am 1. September 1265 erhielt er vom Papst Klemens IV. die Erlaubnis, zu resignieren, und am 29. November desselben Jahres wurde der an seiner Statt providierte Erzbischof Ladislaus, früher Propst von Vysegrad und päpstlicher Kaplan, beauftragt, den vielbedrängten Ulrich, der „wegen der Schulden, die er der römischen Kirche zu zahlen hatte, exkommuniziert" sei, von den Zensuren zu lösen und ihn wieder in das ihm reservierte Bistum Seckau einzusetzen[1]). Wie es endlich mit dem versprochenen Gelde geworden, das ersehen wir aus der folgenden Urkunde an den neuen Erzbischof[2]): — f) Papst Klemens IV. an Ladislaus, Erwählten von Salzburg de dato 1266, Oktober 11[3]). Er, der Erzbischof, habe anerkannt, dass

[1]) Hauthaler a. a. O. nr. 80—86; vgl. im Auszug bei Guiraud, Reg. caméral. nr. 35. 37 ff.

[2]) Falls es sich darin nicht schon wieder um das Servitium des neuen Elektus handelt.

[3]) Hauthaler a. a. O. nr. 87; Jordan, Reg. Clem. IV. 794.

er und die Salzburger Kirche der päpstlichen Kammer 4000 Mark Silber schulde, und er habe dem päpstlichen Kämmerer P[etrus][1]), Archidiakon von Sens, versprochen, diese 4000 Mark ihm, dem Kämmerer, oder seinen oder des Papstes Bevollmächtigten in bestimmten Fristen in Venedig zu zahlen, wie das in einem öffentlichen und vom Erzbischof besiegelten Instrument enthalten sei. Er habe nun für den ersten Termin schon 500 Mark bezahlt und habe zum nächsten Martinifeste (11. November) wieder 1000 Mark zu zahlen, das übrige aber an den bestimmten Terminen. Die zu Martini fälligen 1000 Mark soll er nun dem Jakob Gregorii und Pultronus Frederici, Genossen von Bonaventura Bernardini aus Siena, oder einem von ihnen — es ist die Buonsignori-Gesellschaft[2]), Bonav. Bern. war ihr Vertreter an der Kurie — auf den Namen des Papstes und der römischen Kammer ohne Abzug zahlen.

Der in der chronologischen Aufeinanderfolge dritte deutsche Fall offizieller Servitien, den wir deutlich sehen, führt uns nach dem Norden, nach dem Erzbistum Bremen. Nach dem am 27. Juli 1258 erfolgten Tode des Erzbischofs Gerhard II. fand zwiespältige Wahl des Archidiakonus Hildebold (von Wunstorp oder de Limbere) und des Propstes Gerhard von der Lippe statt[3]). Der erstere erhielt durch Bulle vom 17. April 1259 die päpstliche Bestätigung und wurde am 13. Juni an der Kurie konsekriert[4]). Auf die Zahlung der Servitien deuten folgende Urkunden: a) Papst Alexander IV. des Jahres 1259, Juni 14, erlaubt den Prokuratoren der Bremer Kirche „pro expediendis

---

[1]) Er ist als Camerarius auch 1267, Mai 27, genannt: Del Giudice, Cod. dipl. II. 44. Ich vermute, es ist Petrus de Montebruno, der spätere Erzbischof von Narbonne.

[2]) S. die Mitgliederliste derselben in meinem Aufsatz: Zur Gesellschaftsliste der Buonsignori von Siena: Hist. Jahrb. 1901, S. 730 ff.

[3]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen S. 12.

[4]) Potth. 17535 und Lappenberg a. a. O. n. 5.

negotiis" die Aufnahme einer Anleihe bis zu 2500 Mark Sterlinge[1]). — b) Magister Albert von Parma, päpstlicher Skriptor und nuntius specialis, des Jahres 1262, September 18, quittiert dem Erzbischof von Bremen über ihm durch seine Boten für die Kardinäle ausgezahlte 1000 Pfund provisini senatus (stadtrömische Münze)[2]). — c) Papst Urban IV. des Jahres 1263, Oktober 31, trägt dem genannten Magister Albert auf, den bremischen Erzbischof zur Zahlung von 2000 Pfund provinienses senatus, die er der päpstlichen Kammer schuldet, anzuhalten[3]). — d) Magister Albert von Parma des Jahres 1266 quittiert dem Erzbischof von Bremen über empfangene 1000 Pfund provis. senatus (für die Cam. ap.?) und gibt ihm für die noch schuldige Restsumme desselben Betrags Frist bis zum nächsten Juli. — e) Derselbe des Jahres 1267, September 30, quittiert demselben auch über die noch rückständigen 1000 Pfund für die päpstliche Kammer und löst ihn von Exkommunikation und Interdikt. — f) Römische und Florentiner Kaufleute des Jahres 1268, März 23, quittieren dem Erzbischof Hildebold über die in Paris durch seine Boten geschehene Rückzahlung sämtlicher bei ihnen kontrahierter Schulden.

Das vierte erkennbare deutsche Servitium commune hat Mainz zu verzeichnen: Werner von Eppenstein, zum Erzbischof erwählt im Oktober 1259[4]), reiste alsbald nach der Wahl zwecks seiner Bestätigung und Konfirmation nach Rom, wo er bereits vor dem 17. November nachzuweisen, und kehrte am Anfange des folgenden Jahres nach Deutschland zurück[5]). Auch von ihm sollte Magister Albert von Parma laut Ur-

[1]) Rodenberg, Ep. sel. 3, 496.

[2]) Für diese und die folgenden Urkunden d), e), f) s. Ehmck, Bremisches Urkundenb. I. Reg. nr. 514. 539. 547; Böhmer-F.-Winkelm. 15031—33.

[3]) Rodenberg a. a. O. 513; Guiraud, Reg. caméral. nr. 489.

[4]) v. d. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz (Göttingen 1872), S. 13.

[5]) Ebenda 18. 19, Anm. 1.

kunde vom 26. Oktober 1261 500 Mark für die Kardinäle[1]) einziehen, und ausserdem schreibt Papst Urban IV. des Jahres 1263, Oktober 24, er habe zur Zeit des Papstes Alexander der päpstlichen Kammer 1000 und der Dienerschaft (familia) des Papstes 50 Mark Silber versprochen[2]). Päpstlicherseits an sein Versprechen gemahnt, erwirkte Werner im November 1263, dass die 1000 Mark Silber, die er der römischen Kirche („nobis et ecclesie Romane") schulde, auf die Klöster und Kirchen der Stadt und Diözese Mainz umzulegen seien. Was täglich einkomme, solle in dem Hause des deutschen Ordens niedergelegt und allen Personen und Orten für das erhobene Geld Quittung ausgestellt werden, damit des Papstes demnächst nach Deutschland kommender Bote eine Kontrolle ausüben könne[3]). Auch die folgende Urkunde bezieht sich noch auf das erste Mainzer Servitium. Erzbischof Werner gestattet unter dem 14. März 1264 jeder Kirche seiner Diözese, welche zu den 1000 Mark, die er der päpstlichen Kammer schuldig ist, ihren Beitrag zahlt, eine Präbende oder deren Früchte ein für allemal zu lebenslänglicher Nutzniessung zu verkaufen[4]).

Ungefähr um dieselbe Zeit, da Werner von Mainz in Rom gewesen, fanden auch wegen Neubesetzung der erzbischöflichen Stühle von Trier und Magdeburg Bestätigungs- bezw. Provisionsverhandlungen an der Kurie statt[5]). Für

---

[1]) Rodenberg a a. O. 513. Es heisst dort: in eundem modum eidem contra . . archiepiscopum Maguntinum u. s. w. Vorher aber geht die Forderung an Ulrich von Salzburg für das Kollegium der Kardinäle (s. ob.).

[2]) Böhmer-F.-Winkelm. 14933; Guiraud, Reg. caméral d'Urbain IV. nr. 487.

[3]) Ebenda 9371; Rodenberg, Ep. 3, 565; Guiraud, Reg. caméral. d'Urbain IV. 477.

[4]) Böhmer-Will, Mainzer Regg. 2, 361 nr. 106; vgl. ebenda 108, dieselbe Bewilligung für den Propst und das Kapitel von Jechaburg in Thüringen; v. d. Ropp a. a. O. Regg. im Anhang 100. 102.

[5]) Vgl. Sifrid de Balnhusin compend. hist. MG. SS. 25, 705: Hoc

Magdeburg lassen uns die Quellen im Stich. Wir erfahren nur, dass der Erzbischof Ruprecht von Mansfeld († 1266, Dez. 19) sofort nach seiner Rückkehr von Rom (1260) darauf bedacht war, möglichst viel Geld zusammenzuscharren, und zu dem Zwecke die Juden von Halle und Magdeburg brandschatzte[1]). — Von Trier jedoch ist die Servitienforderung gewiss. Es hatte dort nach dem am 4. November 1259 erfolgten Tode des Erzbischofs Arnold II. von Isenburg eine zwiespältige Wahl stattgefunden[2]). Deshalb fiel die Entscheidung erst im August 1260. Dem Heinrich von Finstingen, damals Dekan von Metz, war es gelungen, die beiden streitenden Kandidaten aus dem Spiele zu drängen und sich selbst providieren zu lassen[3]). Ueber die finanziellen Verpflichtungen, die er übernommen, handeln zwar schon Urkunden Alexanders IV. selbst[4]). Es ist aber daraus nicht zu erkennen, welcher Art jene Verpflichtungen gewesen, deshalb können wir sie hier übergehen. Auch aus den zahlreichen Schreiben Urbans IV. und Clemens' IV., die der bekannte die Kurie und die öffentliche Meinung bei uns lange Jahre beschäftigende Prozess des Finstingers zu Tage gefördert hat[5]), ist eine entsprechend ergiebige Aufklärung über seine Geldversprechungen nicht zu gewinnen. Die einzigen für unseren speziellen Zweck besonders bemerkenswerten päpstlichen Schreiben sind erstens

---

anno (1260) 4 metropolitani scil. Maguntinus, Treverensis, Bremensis, Magdeburgensis a papa Alexandro IV. Rome consecrati sunt.

[1]) Magdeburger Schöppenchronik ed. Janicke S. 215.

[2]) Casper, Heinrich II. von Trier u. s. w. (Marburg 1899), S. 11 ff.

[3]) Gesta Trevir. MG. SS. 24, 414. 458 ff.

[4]) Böhmer-F.-Winkelm. 9238 ff.; Goerz, Mittelrhein. Regesten 3, 1635 f. 1651. 1699.

[5]) Casper a. a. O. S. 33 ff. Leider sind bei C nur die territorialen Bestrebungen des Erzbischofs befriedigend dargestellt. Der Prozess verdiente eine neue Bearbeitung, die dann auch die finanziellen Anforderungen der Kurie deutlicher machen müsste. Vgl. übrigens meine ausführliche Rezension im Korrespondenzbl. d. Westdeutschen Zeitschr. 1899, Sp. 123—29.

ein solches vom 23. Oktober 1261 an den mehrgenannten Magister Albert von Parma über 900 Mark, die er von dem Trierer für die Kardinäle einziehen soll[1]), ferner eine Urkunde Urbans IV. vom 25 Januar 1262[2]). Der Papst beauftragt den Archidiakon Heinrich von Bolanden, den Erwählten von Trier zur Zahlung der 2000 Mark Sterlinge zu zwingen, die er zur Zeit Alexanders IV. der päpstlichen Kammer versprochen hat, widrigenfalls ihn zu bannen u. s. w. Dass damit die Abfindung für das Servitium gemeint ist, ist wohl nicht zweifelhaft[3]).

Um nun die Zahl der deutschen Erzbischöfe vollzumachen, würden wir gern auch den von Köln noch hinzugenommen haben. Dort ist aber das erste taxierte Servitium erst nach der Thronbesteigung Urbans IV. eingetreten. Erzbischof Engelbert von Falkenburg (1261—74) wurde am 31. Dezember 1263 bestätigt[4]), und schon am vorhergehenden 31. Oktober hatte Magister Albert von Parma Auftrag erhalten, 2000 Mark namens der Kammer einzuziehen, die Engelbert unter Eid versprochen hatte[5]).

Die Aufträge des Albert von Parma betrafen u. a. auch die Bischöfe von Bamberg[6]) und Münster[7]). Auch die Prä-

[1]) Rodenberg a. a. O. wieder „in eundem modum" wie ob. S. 83, n. 1.

[2]) Böhmer-F.-Winkelm. 14908; vgl. auch 9272 (Potth. 18250); Guiraud, Reg. caméral. d'Urbain IV. nr. 29. Dass es nicht prinzipielle Opposition war, wenn Heinrich nicht zahlte, s. die Urk. König Richards d. d. Andernach 1262, Aug. 21: Richard verspricht dem Erwählten von Trier, damit ihm derselbe um so anhängiger sei, 2000 Mark von dessen Schulden am römischen Hofe zu zahlen u. s. w. (!)

[3]) Sauerland in Westd. Zeitsch. 16 (1897), S. 80 vermutet, dass Heinrich das Servitium bezahlt habe mit den 1000 Mark, die er von Bankiers zu borgen von Alexander IV. Erlaubnis erhielt (Goerz 3, 1636). Ich denke, dass sie an die Kardinäle gekommen sind.

[4]) Dorez et Guiraud, Reg. Urb. IV. 201.

[5]) Guiraud, Reg. caméral. 370.

[6]) Rodenberg, Epp. sel. 3, 513. 487; Böhmer-F.-Winkelm. 9180. 9261; Guiraud 32; Dorez et Guiraud 535.

[7]) Finke, Papsturk. 624 f.; Guiraud 370.

laten von Lüttich, Konstanz, Hildesheim[1]), ferner von Nichtdeutschen die Erzbischöfe von Bordeaux, Armach, Tuam und Patras, sowie die Bischöfe von Winchester, Glasgow, Agen, Auch, Lacedaemon, Olina, die Aebte von Lisieux, S. Albans, S. Victor Massiliensis, S. Andrea de Castello (Diözese Cambray) u. a. scheinen noch von Alexander IV. zur Servitienzahlung verpflichtet zu sein[2]). Von deutschen Aebten ist uns nur Thimo (al. Tilmann) von Corvey (1255—76), der Nachfolger Hermanns I., des Grafen von Dassel, als Servitienzahler Alexanders IV. begegnet. Es wurden von ihm 1258 50 Mark zwangsweise eingezogen[3]). Corvey zahlte später 300 Goldgulden. — Es erübrigt sich, die Zeugnisse im einzelnen noch weiter zu verfolgen.

Ein allgemeines Zirkular Urbans IV. vom 5. November 1261, und nochmals ein solches von 1263, Oktober 21, empfiehlt den „in Angelegenheiten der römischen Kirche und der Kardinäle“ entsandten Albert von Parma an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w.[4]). Er sollte 1263 alle Gelder sammeln, welche dem apostolischen Stuhle an Zensus, Denaren des hl. Petrus, aus Versprechungen, Deponierungen, Testamenten oder vom Gute der untestiert sterbenden Kleriker zukämen[5]). Aehnlich waren die Aufträge der Boten

---

[1]) Bourel de la Roncière, Reg. Al. IV. 1052. 1111. 1119. 1124. 1350.

[2]) Ebenda 1193. 1361; Guiraud 33 f.; 80. 209 ff. 479. 491; 31. 65. 68. 75. 160. 474; 134; 431; 121; 64. 482; 481. 499 ff.; 80; 165 ff. (Reihenfolge des Textes).

[3]) S. die Notizen im Westf. Urk.-B. 4, 762 nach dem Repertor. des Paderborner Kapitelsarchivs. — Die Urkunde selbst ist verloren. Alexander IV. beauftragt den Bischof Widukind von Minden mit Prüfung der Wahl und eventueller Bestätigung Thimos 1255, Sept. 17: Westf. Urk.-B. 558. — Die Servitien zahlenden deutschen Aebte der späteren Zeit (von 1295 ab) hat Eubel zusammengestellt in „Studien u. Mitteil. a. d. Benediktiner- u. Cist.-Orden“ 16, S. 84 ff. u. S. 296 ff.

[4]) Böhmer-F.-Winkelm. 9262 und Potth. 18684.

[5]) Böhmer-F.-Winkelm. 9365. Albert war 1262 inzwischen in

nach den übrigen Ländern, als des Petrus de Pontecorvo[1]) nach Ungarn, Böhmen und Polen, des Sinitius nach Frankreich und Spanien, des Johann von Frosinone nach England und Irland[2]) u. s. w.[3]). Wenn es nach den angeführten Urkunden an die deutschen Erzbischöfe und an den Bischof von Würzburg den Anschein haben könnte, als hätten die Kardinäle unter Alexander und Urban IV. noch nicht denselben Betrag erhalten, wie der Papst, so können wir einer solchen Vermutung eine Urkunde Urbans an den Benediktinerabt und Konvent von Westminster, Diözese London, datiert Viterbo 1262, Februar 4, entgegenhalten, in welcher die beiderseitige gleiche Höhe der Beträge in erwünschter Weise in einem genannt wird. Aus der Exposition dieser Urkunde erfahren wir, dass der Vertreter des Klosters, Magister Johannes Clarel, an den Hof Alexanders IV. gekommen sei „pro negotio electionis" des jetzigen Abtes Philipp, der jener Zeit Prior gewesen. Mit Erlaubnis des genannten Papstes habe er dort bei gewissen Florentinischen und Sienesischen Kaufleuten[4]) eine Obligation von 600 Mark Sterlinge zu Lasten des Klosters übernommen. „Ex huiusmodi autem marcharum summa

politischer Mission am französischen Hofe gewesen: Ebenda 9296 f. 9328. 9343. 9350. 9369. 9379 ff. 9432.

[1]) Er war schon 1256, April als „capelle d. pape clericus, ap. sedis nuntius" zur Erhebung päpstl. Gefälle in den Donaugegenden: Urk.-B. des Stifts Klosterneuburg 1 nr. 10. Eine Untersuchung gegen ihn angeordnet: Potth. 18681; Guiraud, Reg. cam. 493 ff.

[2]) Ebenfalls Untersuchung gegen ihn: Potth. 18717 f.

[3]) Theiner, Mon. Hiberniae 2, 90 nr. 231; 81 nr. 209; Potth. 17548. 17520. 18131. 18322 f. 18291 f. 18705; Guiraud, Reg. caméral. Urbain IV. nr. 1 ff. 36. 43. 462. 468 ff.

[4]) Dass die Kaufleute auch damals schon mehrfach die Servitienzahlung übernahmen, s. Theiner a. a. O. 90 nr. 231; Potth. 18705: Weisung Urbans IV. an Johann von Frosinone, er solle gegen den Erzbischof Thomas von Tuam „ob debitum 1000 marc. sterl. camerae ap. solvendum" nicht einschreiten, da gewisse Florentiner Kaufleute jene Summe an die Kammer bezahlt hätten. Der Erzbischof Thomas, früher ep. Elfinensis war 1259, März 23, bestätigt (Theiner 81 nr. 209).

300 marce camere dicti predecessoris (scil. Alexandri pape) et totidem ipsius fratribus debebantur, residuum vero in utilitatem creditorum huiusmodi mutui occasione cedebat". Die Kaufleute hätten gegen jene Obligation das Versprechen gegeben, die 600 Mark an den Papst und die Kardinäle zu zahlen. „Dicti vero mercatores promiserunt, quod 600 marchas predecessori et fratribus praedictis proportionaliter solverent". Die Zahlung der 300 Mark an den Papst sei jedoch unterblieben, und deshalb habe der Abt diese Summe an die päpstliche Kammer jetzt seinerseits eingezahlt. Um ihn vor Schaden zu schützen, soll die frühere Obligation nun um die Hälfte gekürzt werden und nur mehr für 330 Mark Geltung haben[1]). — Bezüglich der Differenzen zwischen den von Urban IV. sonst eingezogenen Beträgen für die eigene Kasse und für die Kardinäle werden wir demnach annehmen müssen, dass, vielleicht infolge der Sedisvakanz nach dem Tode Alexanders IV., für die Kardinäle nur noch Restsummen, für den Papst selbst aber jeweils noch das volle Servitium ausgestanden und zu fordern waren. Die Kardinäle haben es mit ihren Anteilen vermutlich am eiligsten gehabt.

4. Der Beweis, dass Alexander IV. der erste gewesen, der die offiziellen Pauschalzahlungen statt der noch inoffiziellen mehr oder weniger verzettelten Einzelservitien beliebt hat, ist damit erbracht. Man möchte aber den Beginn der neuen Zahlungsweise noch genauer datiert wissen. Da wir keine Konstitution besitzen, die direkten Aufschluss gäbe, die Massregel vielmehr ohne besonderes Aufsehen getroffen zu sein scheint, so kann der Termin nur annäherungsweise bestimmt werden. Die Anfangsgrenze ist durch den Regierungsantritt Alexanders IV. gegeben: die Wahl 1254, Dezember 12, Krönung eod. Dezember 20. Den engsten Terminus ad quem gibt der Servitienfall des Bischofs Iring von

[1]) Dorez et Guiraud, Reg. Urban IV. nr. 42. — Die Westministerabtei zahlt später nur 400 marc. argenti: Clem. V. Reg. Append. 1, S. 234 nr. 158.

Würzburg[1]). Iring war im September 1255 an der Kurie; am 22. dieses Monats erhielt er dort Erlaubnis zu einer Anleihe von 215 Mark Sterlinge[2]). Nach dem Anfang 1256 ist er überhaupt, wie Rodenberg feststellt[3]), nicht mehr in Rom gewesen. Er hat also das Servitium, wegen dessen er seit 1261 betrieben wurde, wahrscheinlich doch innerhalb des Jahres 1255 versprochen. Auf das Jahr 1255 oder in die Nähe deuten nun auch noch andere Vorgänge. Nennen wir zuerst die von Matheus Paris zum Jahre 1256[4]), in den Annalen des Johannes de Tayster aber schon zu 1255 und auch sonst genauer gegebene Nachricht, dass der Bischof Petrus von Herefort sich an der Kurie als Prokurator des Klerus von England ausgegeben habe — er war es wohl nur für die damals der päpstlichen Bestätigung harrenden Bischöfe und Aebte —, und dass er „mit Zustimmung einiger Prälaten ... fast alle (?) Benediktinerordenshäuser" Englands Sienesischen und Florentinischen Kaufleuten obligiert habe, die geringeren zu 100—200, die grösseren zu 300—400, einige zu 500—700 Mark. Der Papst selbst habe ihn dazu er-

---

[1]) Die Bestimmung nach den tatsächlichen Servitienfällen würde sich noch enger ergeben, wenn wir überall nicht bloss Wahrscheinlichkeit, sondern den Beweis hätten, dass etwa aufgenommene Schulden von Elekten durch die neue Servitienordnung veranlasst seien. So z. B. Potth. 15963 schon zum 31. Juli 1255: „Magistro Gamelino electo S. Andreae in Scotia omnia beneficia ecclesiastica, quae tempore postulationis suae obtinebat, usque ad biennium ... pro expediendis ecclesiae s. Andreae debitis et aliis .. necessitatibus relevandis reservat."

[2]) Bourel de la Roncière, Reg. nr. 977 (die Urk. fehlt bei Rodenberg).

[3]) A. a. O. Ich nehme an, dass er wenigstens bis zum 4. Januar, dem Tage, an welchem der ihm günstige Spruch der Kardinäle erfolgte, an der Kurie blieb. Die Bestätigung durch den Papst erfolgte erst am 23. Januar 1256: Rodenberg 3, 425; Bourel de la Roncière, Reg. 1093; die Anzeigen an das Kapitel, an Stadt und Diözese, an den König Wilhelm u. s. w. datieren vom 5. Februar: ebenda 1115 (fehlt bei Rodenberg).

[4]) Chron. maj. 5, 581; Potth. 16431.

mächtigt[1]). Diese päpstliche Ermächtigung dort, wo sie seitens des heimischen Konvents oder Kapitels fehlte, oder wo die gegebene Vollmacht nicht ausreichte, war in der Tat, wie die Register zeigen, üblich. Alle Schwierigkeiten, die diese Nachrichten bieten, sind gehoben, wenn wir annehmen, dass der Bischof für die vom Papste konfirmierten Bischöfe und Aebte nichts anderes als das geforderte Servitium versprochen habe[2]). Nehmen wir noch andere englische Nachrichten dazu. Papst Alexander IV. gewährte 1256, August 23, dem Könige Heinrich III. aus Anlass seines Kreuzzugsgelübdes je ein Jahr lang die Einkünfte aller kirchlichen Benefizien und Dignitäten, welche in den nächsten fünf Jahren vakant werden würden. Er nimmt aber davon ausdrücklich die erzbischöflichen, bischöflichen und abteilichen Würden und die Kollegialpriorate aus[3]). Die Servitienpflicht schloss später nach unten gerade mit den Kollegialprioraten ab. Sollte also jene Exemtion nicht eben mit Rücksicht auf die Servitienpflicht geschehen sein? Aehnlich hat später (1297) Papst Bonifaz VIII. dem Könige Philipp von Frankreich für ein Jahr die Einkünfte aller während des bevorstehenden flandrischen Krieges zur Erledigung kommenden französischen Präbenden, Propsteien, Archidiakonate und sonstigen Benefizien gewährt, bloss erzbischöfliche und bischöfliche Einkommen und solche von Abteien und Klöstern ausgenommen[4]). Und so ist es in Frankreich und auch anderswo noch oft geschehen[5]). Alexander IV.

[1]) Ex Johannis de Tayster annalibus: MG. SS. 28, 590; vgl. Pauli, Gesch. von England, Bd. 3, S. 700.

[2]) Es wäre sonst nur möglich, dass es sogenannte freiwillige Subsidien waren; deren haben Alexander IV. und Urban IV. allerdings auch gerade von den englischen Prälaten gefordert: s. Guiraud, Reg. caméral. nr. 124 f. 128 f.; auch von den spanischen: 463.

[3]) Rymer, Foedera 2, 17; vgl. 1, 344 f.; auch Sweetman, Calendar of documents relating to Ireland 1, 550.

[4]) Boutaric, La France sous Philippe le Bel 293; vgl. meine Kreuzzugssteuern S. 155.

[5]) Benedikt XI. konzedierte es ad. 1304 dem Könige sogar für Ver-

forderte ferner am 2. September 1256 von allen Prälaten Englands unter der Firma für den Kreuzzugszehnten die schriftliche Angabe ihres Einkommens[1]). Auch hier dürfte der Papst nebenher an die Servitienbemessung gedacht haben. — Wahrscheinlich ganz in die Nähe des Anfangstermines der neuen Servitienordnung führen uns aber zwei Konstitutionen Alexanders, die dieser gleich zu Anfang seiner Regierung gegeben hat, und welche die Weihe der neugewählten Prälaten betrafen. Die erste ist in ihrem Wortlaute bekannt und datiert wieder vom 5. April 1255, von demselben Tage, wie die Bulle „Execrabilis quorundam" über die Beschränkung der Kapitelsprovisionen. Es wird den neuen Prälaten aufgegeben, innerhalb sechs Monaten nach der Wahl die Weihe zu nehmen, andernfalls sie mit Suspension von der Verwaltung des Geistlichen und Weltlichen bedroht werden[2]). Von der zweiten haben wir leider nur eine kurze Inhaltsangabe in einer Bulle Alexanders an den Patriarchen von Aquileja vom 11. Januar 1259[3]). Durch diese Bulle erhielt der Patriarch den Auftrag, den schon 1257 zum Bischof von Bamberg erwählten Canonicus Berthold daselbst, der wegen Verschuldung seiner Kirche nicht zur Kurie kommen könne, zu prüfen, ihm eventuell den

besserung des Geldes: Excerpta e memoriali hist. Johannis a s. Victore: Bouquet 21, 641; auch Boutaric a. a. O.

[1]) Potth. 16537 f.; welche Einkünfte gemeint sind, s. Annal. de Bourton: Annal. monast. ed Luard 1, 354.

[2]) Potth. 15778; vgl. 16958; Bourel de la Roncière, Reg. nr. 999. Alexander spricht von dieser Konstitution als einer „nuper a nobis edita" am 22. April u. 23. Mai 1255 und nachher noch oft: Bourel a. a. O. nr. 401. 544. 939. 946. 982 u. s. w. — Die Konstitution stellt sich als eine Weiterbildung der kirchlichen Bestimmungen für die Neubesetzung der Prälaturen dar. Zuletzt hatte das 4. Laterankonzil (1215) in seinem Kanon 25 bestimmt, dass Kathedral- und Regularkirchen nicht länger als 3 Monate erledigt bleiben dürften, dass deshalb die Neuwahl innerhalb dieser Zeit stattzufinden habe, andernfalls das Besetzungsrecht an den nächst höheren kirchl. Oberen devolviere: Hefele-Knöpfler 5, 889.

[3]) Rodenberg, Epp. sel. 3, 487; Böhmer-F.-Winkelm. 9180.

Eid abzunehmen („juxta formam, quam tibi mittimus sub bulla nostra interclusam") und ihn zu weihen:

> „Non obstante constitutione a nobis edita, ut electi ecclesiarum, que ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinent, ad eandem sedem pro consecratione sua personaliter teneantur accedere[1]).

Matheus Paris erwähnt diese Konstitution, soweit sie die exemten Aebte betraf, zum Jahre 1257:

> „Eodemque anno statutum est Romae a domino papa et fratribus cardinalibus, qui vigilanter sua temporalia procurant commoda et emolumenta, aliena non curantes, ut quilibet, qui in abbatem exemptum ex tunc eligeretur, Romanam curiam adiret confirmandus et benedicendus"[2]).

Es lässt sich wohl annehmen, dass die beiden Konstitutionen, die beide den Weiheempfang der neugewählten Prälaten regeln wollten, ziemlich gleichzeitig erflossen sind, wenigstens einer und derselben, bald nach Antritt der Regierung anhebenden Reformperiode des Alexandrinischen Episkopats entstammten. Da nun zum wenigsten die zweite Konstitution offenbar mit der Neuordnung des Servitienwesens in einem innerlichen Zusammenhang steht, was ja unbewusst auch Matheus Paris andeutet, so ergibt sich: dass die Einführung der offiziellen Pauschalservitien höchst wahrscheinlich im Jahre 1255, vielleicht sogar schon in der ersten Hälfte dieses Jahres stattgefunden hat[3]). Bemerkt sei

---

[1]) Auch diese Konstitution war nur eine Verschärfung des Kanons 26 desselben Laterankonzils. Derselbe forderte das persönliche Erscheinen oder, wenn das nicht möglich, die Sendung geeigneter Stellvertreter der unter Rom stehenden und ihre Bestätigung beim Papste nachsuchen müssenden Gewählten. Hefele-Knöpfler a. a. O.

[2]) Chron. maj. ed. Luard 3, 307 f.

[3]) War die Beschränkung der Kapitelsprovisionen vielleicht eine Konzession, welche die Servitienlast erleichtern sollte? Wir würden dann annehmen dürfen, dass die offiziellen Servitien gleichzeitig, also um den 5. April 1255, eingeführt sind.

noch, dass Papst Nikolaus III. (1277—80) die Konstitution über die Pflicht der Electi an die Kurie zu kommen, wahrscheinlich mit näheren Bestimmungen, innerhalb welcher Frist das zu geschehen habe, erneuert hat [1]).

5. Wir haben nun noch einige Fragen, welche das Werden des Servitii communis zur Taxe beleuchten möchten, zu erörtern. Die Darstellung des eigentlichen Taxenbetriebs und die allgemeine Würdigung der Taxe sparen wir für das letzte Kapitel auf. Zunächst, welche Prälaten wurden zum Pauschalservitium herangezogen? Antwort: Alle, bei deren Beförderung der hl. Stuhl mitgewirkt hatte; ob durch Provision, oder nur durch Bestätigung, oder durch Bestätigung und Konsekration, das machte keinen Unterschied [2]). Nur wenn ein Kardinal mit einem Bistum providiert wurde, so sollte er von der Bezahlung der Taxe befreit sein [3]). Auch der oben erwähnte Bischof von Bamberg, dessen Bestätigung, wie wir gesehen, nur im Auftrage des Papstes geschah, musste das Servitium zahlen [4]). Falls unsere Vermutung betreffs der Obligationen des Bischofs von Herefort vom Jahre 1256 richtig, so waren in diesem Falle die meisten in Betracht kommenden Bischöfe und Aebte vom Papste nur bestätigt. Dass ausschliesslich die unter Mitwirkung des hl. Stuhles beförderten Prälaten servitienpflichtig

---

[1]) S. Reg. Clementis papae V. nr. 1561 (ad. 1307, März 30): „Riccardo de Aueringes, electo Dublinensi. Cum Richardus ratione electionis de se factae .. iuxta tenorem constitutionis Nicolai Papae III. ad apostolicam sedem venire infra certi temporis spatium teneatur, nec id commode implere possit" u. s. w.

[2]) S. Kirsch a. a. O. S. 17: „Zur Zahlung der Servitien mussten sich alle Bischöfe jeden Ranges und die Aebte, bei deren Ernennung der Papst in irgend einer Form tätig war ... verpflichten". Dass es teilweise sogar über die Bischöfe und Aebte hinausging, s. unt.

[3]) Hinschius 1, 353; Sägmüller 154. Dass die Befreiung in der Folge nicht immer innegehalten wurde, s. Haller, Concil. Basil. 1, 174.

[4]) Rodenberg a. a. O. 3 nr. 513 (S. 415); Böhmer-F.-Winkelmann 9261.

waren, lässst sich von vorneherein annehmen; es ergibt sich aber auch aus der späteren Praxis[1]). Ausserdem stand das ganze kuriale Reservationswesen, wie es in der Folge gehandhabt wurde, unter dieser Voraussetzung. Für die höheren Prälaturen war die Beteiligung des hl. Stuhles bei ihrer Beförderung schon durch die Gesetze Gregors VII. und Innozenz' III. gesichert[2]). Die Praxis, besonders Papst Innozenz' IV., hatte ihr möglichstes getan, um den überragenden Einfluss des Papstes bei den Bischofsernennungen in die Lebensgewohnheiten der Kirche einzuführen[3]). Was zur Sicherung der Servitien noch fehlte, ergänzte jene Konstitution Alexanders IV., dass alle Electi unmittelbarer Kirchen zur Konsekration an der Kurie zu erscheinen hätten. Sägmüller urteilt, dass Ende des 13. Jahrhunderts nur noch wenige Bischofswahlen stattgefunden hätten, „deren Prüfung und Anerkennung in hergebrachter und auch damals noch gesetzlich gültiger Weise vom Metropoliten vollzogen wurde[4]).

Was die niederen Pfründen betrifft, so entbehren wir leider eine allseitig befriedigende Geschichte des Reservationswesens. Wir können deshalb die Entwickelung für unsere Zeit, soweit es unser Zweck erfordert, nur nach den allgemein bekannten gesetzlichen Verordnungen skizzieren. Die Rücksicht auf die Servitientaxe kann erst bei der Konstitution

---

[1]) Vgl. Reg. Clementis papae V. App. I. S. 219 n. 1: Johannes electus Brixianen. u. S. 188: Petrus archiep. Maguntinus.

[2]) Hinschius 3, 125 ff.; Scherer 1, 445 f.; dazu besonders Schwemer, Innozenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208, S. 71 ff.

[3]) Aldinger a. a. O.

[4]) A. a. O. 188; vgl. übrigens den Brief des Kardinals Napoleon Ursini an den König Philipp den Schönen „de statu Rom. ecclesiae post obitum Clem. V.": Souchon, Papstwahlen S. 186: darin der Satz: „Nam quasi nulla remansit cathedralis ecclesia vel alicujus ponderis praebendula, quae non sit potius perditioni quam provisioni exposita." Die Entwicklung des Provisionsrechts der avignones. Periode gibt Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Kurie (1879) 1, 133 f.

Klemens' IV. „Licet ecclesiarum" vom 27. August 1265[1]) mitgewirkt haben. Man darf darin den Beweis sehen, dass die Servitien der höheren Pfründen allein bis dahin noch nicht genug einbrachten. Freilich wissen wir das auch schon aus den oben berührten Klagen desselben Papstes über die Armut der Kardinäle. Klemens IV. stellt zunächst den Grundsatz auf, dass der „plenaria dispositio" des Papstes alle Kirchen, Würden und Benefizien unterständen; er könne sie nicht bloss nach der Erledigung verleihen, sondern auch vor der Erledigung schon Anwartschaften darauf geben. Die beim hl. Stuhl zur Erledigung kommenden seien nach alter Gewohnheit der Besetzung durch den Papst vorbehalten. Das letztere soll auch in Zukunft gelten, und niemand soll sich herausnehmen, es darin anders zu halten. Geschieht es doch, so erklärt der Papst alles, was gegenteilig geschieht, von vornherein für ungültig und nichtig. — Vermutlich eine Konzession gegenüber erhobenen Beschwerden war, dass Gregor X. auf dem zweiten Konzil von Lyon 1274 gestattete, dass die zuständigen Bischöfe selbst oder ihre Generalvikare, aber nur diese (nicht etwa ihre Prokuratoren an der Kurie), das Recht der Besetzung zurückerhielten, falls eine solche Vakanz beim hl. Stuhle nicht nach Ablauf spätestens eines Monats wieder besetzt sei[2]). — Viel weiter voran hinwiederum ging Papst Bonifaz VIII., indem er erstlich das Gesetz Klemens' IV. schlichtweg erneuerte[3]) und indem er ferner erklärte, dass unter den „beneficia vacantia in curia" auch die der auf dem Wege zu oder von der Kurie in einem dieser bis auf zwei Tagereisen benachbarten Orte sterbenden Benefiziaten zu verstehen seien, ferner die Benefizien solcher, welche der wandernden Kurie folgten (auch wenn sie beim Tode noch weiter als zwei Tagereisen entfernt?),

[1]) Corp. iuris can. VI. Decret. Lib. III. tit. 4, c. 2; auch Bullar. Rom. ed. Taurin 3, 743 und Reg. Clem. IV. nr. 212; vgl. 319.

[2]) Corp. iuris a. a. O. c. 3; dazu Phillips, Kirchenrecht 5, 512.

[3]) Extravag. commun. Lib. III. tit. 2 de praebendis et dignitatibus, c. 1.

endlich die Benefizien der Kurialen selbst, die aus Auftrag der Kurie von dieser abwesend[1]). — Die im folgenden Jahrhundert noch dazu kommenden Verschärfungen oder je nachdem Erleichterungen, die seit Urban V. ihren Ausdruck in den „Reservationes generales" der Kanzleiregeln gefunden haben[2]), liegen bereits über unsere Aufgabe hinaus. Im wesentlichen war die Entwicklung, soweit sie wenigstens für die Servitienpflicht in Betracht kommt, mit Bonifaz VIII. vollendet. Erwähnt sei noch, dass Papst Johann XXII. aus spezieller Veranlassung 1324, Juli 26., auch die Prioren derjenigen unabhängigen (exemten und dem hl. Stuhle unmittelbar unterstehenden) Priorate, welche durch Wahl zu ihrer Würde gelangten und durch den apostolischen Stuhl bestätigt wurden, ausdrücklich für servitienpflichtig erklärte. „Infolge dieser Erklärung wurden mehrere Priorate regelmässig zu den Servitien angehalten. Jedoch auch schon vorher hatten einzelne derselben die Abgabe entrichtet. Durch Papst Urban V. wurden jene Priorate 1365 von der Servitienpflicht wieder befreit und statt dessen zur Annatenpflicht überwiesen[3]).

Stand nun das Reservationswesen, abgesehen von den politischen und kirchenrechtlichen Gesichtspunkten, das ganze 13. Jahrhundert hindurch hauptsächlich unter der Sorge, für die Kurie und speziell für die Kardinäle ein genügendes Einkommen zu schaffen, so war mit Beginn des folgenden Jahrhunderts in dieser Beziehung der Sättigungspunkt erreicht, und demgemäss der Abschluss des Kreises der Servitienpflichtigen nach unten zu erwarten. Dass die Sorge um das Einkommen nicht früher gehoben war, erklärt sich einmal dadurch, dass die neue Weise, die Servitien zu zahlen, naturgemäss erst

[1]) VI. Lib. III. tit. 4, c. 34; zu dem Ganzen vgl. Phillips, 5, 472 f. 508 ff.

[2]) Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln von Joh. XXII. bis Nikolaus V. (1888), Einleitung S. 16, Text S. 15 ff.; dazu Müller a. a. O. und Kirsch, Die päpstl. Kollektorien (1894), Einleitung S. 24 ff.

[3]) Kirsch a. a. O. 18 f.

längere Zeit brauchte, sich einzuleben, und, in Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die versprochenen Servitien wirklich einzubringen, ebenfalls längere Zeit, um zur vollen Wirkung zu kommen, sodann wieder aus den schon früher erwähnten politischen Störungen. Bis in den Pontifikat Klemens' V. (1305—1314) hinein hat man mit den für die letzten Staufenkämpfe, für die Unterdrückung der Revolution in Sizilien und des Aufstands in der Romagna aufgenommenen Schulden zu tun gehabt[1]). Die Kardinäle waren zwar an den Kriegsausgaben nicht direkt beteiligt, und die Besserung ihrer Finanzen hat insofern, nachdem sie im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts einmal begonnen, wahrscheinlich geringere Schwankungen gezeigt. Indes die durch die politischen Vorgänge bewirkte Verminderung der Einnahmen traf natürlich auch sie. Die Zensus und Tribute des Kirchenstaates sind aus jenen Gebietsteilen, wo die lokale Tyrannis emporgekommen, also vor allem aus der Romagna, abgesehen vielleicht von dem einen oder anderen Jahre der Regierung Nikolaus' III. (1277—1280), des teilweise erfolgreichen Wiederherstellers der Herrschaft der Kirche, wahrscheinlich ganz ausgeblieben.

Seit etwa 1283 oder 1284 war dasselbe auch beim sizilischen Zensus — und eine Zeitlang, wie es scheint, auch beim englischen — der Fall[2]). An den Kreuzzugszehnten, die ja früh begonnen, hatten die Kardinäle bekanntlich keinen Anteil. Sie kamen ihnen, wie der päpstlichen Haushaltskasse selbst, nur indirekt zu gute, insofern sie die Kriegsausgaben milderten. — Die übrigen allgemeinkirchlichen Einnahmen aber, namentlich der Ertrag der Servitientaxen, sind wirklich beträchtlich erst unter Bonifaz VIII. (1294—1303) geworden, dadurch eben, dass dieser die Doppelschraube der Reservationen und Ser-

[1]) S. meinen Aufsatz „Päpstl. Darlehnsschulden": Hist. Jahrb. 1899, S. 648.

[2]) Ebenda 684, Anm. 5, u. oben S. 64, Anm. 1 zum Schluss. König Eduard I. empfand den Zensus schon 1278 lästig und suchte ihn auf Abteien abzuladen: Gay, Reg. Nicol. III. nr. 112.

vitien scharf anzog[1]). Nachdem in der Folge auch noch der Konflikt mit Philipp dem Schönen beigelegt und die Kurie nach Avignon übergesiedelt war, da erst begann vom Standpunkte der kurialen Einnahmen das goldene Zeitalter[2]). Wie hoch jene im ganzen und für den einzelnen Kardinal zu bewerten, werden wir später sehen. Als den Abschluss des Strebens, die Servitienpflichtigen zu vermehren, haben wir neben allerhand kleinen Konzessionen vor allem die Abgrenzung der Annata durch Papst Johann XXII. (1316) zu betrachten: die Servitienerträge der niederen Pfründen, die vom Papste allein, ohne die Kardinäle, verliehen wurden, fielen ganz der päpstlichen Kammer zu, die Kardinäle hatten keinen Teil daran. Wer die Annaten zahlte, brauchte keine Servitien zu zahlen. Ueber die Grenze, wo die Servitienpflicht aufhörte und die Annatenpflicht begann, entschied im allgemeinen das Einkommen. Den Scheidepunkt bildeten später 100 Goldgulden[3]).

Die Verfestigung der einmal festgesetzten Servitienabfindungssumme zu der für die Zukunft geltenden Taxe scheint sich mehr gewohnheitsrechtlich als durch päpstliche Verordnung vollzogen zu haben. Die Obligationen und die Zahlungen wurden in den Rechnungsbüchern der Kammer angemerkt, und auf die im Mittelalter so wichtigen Präzedenz-

---

[1]) Oben S. 95; s. auch in den Registern Bonifaz' VIII. die ausserordentlich vielen Anleiheerlaubnisse an die „Electi". Die Klage des Abts von S. Denis über den Ruin seiner Kirche „par les redevances qu'il payait à la cour de Rome" s. Boutaric a. a. O. S. 91. Dass Bonif. sich eine Menge Kathedralkirchen zur Besetzung reserviert habe, das warfen ihm die Colonna vor: Arch. f. Lit.- u. Kirchengesch. des Mittelalters, Bd. 5, S. 520.

[2]) „Päpstl. Darlehnsschulden" a. a. O. 669. Die Schwierigkeiten für die päpstl. Kasse begannen dann wieder mit Innozenz VI. (1352 bis 1362, Ausgaben für die Mission des Kardinals Albornoz im Kirchenstaat): ebenda 691, Anm. 4.

[3]) Zu dem Ganzen s. Kirsch, Die päpstl. Kollektorien (Paderborn 1894), Einleitung S. 24 ff.

fälle griff man dann bei erneuter Besetzung derselben Prälatur zurück[1]). Da die älteren Obligationen- und Zahlungsregister von Alexander IV. bis auf Bonifaz VIII. nicht erhalten sind, so können wir leider über diesen Punkt Näheres nicht feststellen. Es ist das um so mehr zu bedauern, als die wenigen Taxenbeträge, die wir durch die Anmahnungsverfahren Urbans IV. kennen[2]), mit den späteren Sätzen verglichen, auf in derselben Zeit geschehene starke Veränderungen der Taxe, teils Erhöhungen, teils Herabsetzungen, schliessen lassen. Wir wissen aber nicht einmal, wer diese Aenderungen vorgenommen hat.

6. Die Höhe der ersten Taxenansätze gestattet uns endlich einen Schluss auf einen Teil der Absichten, die deren Urheber, Papst Alexander IV., bei seiner Reformmassregel geleitet haben mögen. Das leitende Motiv ist offenbar gewesen, der Not der Kurie abzuhelfen. Für die Absicht, zugleich dem wilden Geschenkwesen Einhalt zu tun, fehlen gerade bei den Servitien die Beweise. Aus Alexanders übrigen Massnahmen, besonders aus dem Auftreten der Kanzleitaxenlisten seit seinem Pontifikat, sowie aus der auf ihn zurückgehenden Anordnung, dass die Schreibertaxen fortan auf den Urkunden selbst vermerkt werden mussten, mag man immerhin darauf schliessen. Ein fernerer Zweck hätte sein können, die Servitien den Prälaten billiger zu machen. Daran scheint Alexander aber nicht gedacht zu haben. Er mag in den Bedürfnissen der Kurie, in der gerade zu seiner Zeit dem Gipfelpunkt entgegeneilenden Not der Kurialen und in der Ver-

---

[1]) „Infrascripti prioratus et prepositure inveniuntur suum commune servitium promisisse" (1289); vgl. ferner die Notiz des Kämmerers Urbans V. in seinem Obligationenregister: Die 20[a] mensis Aprilis anno D. 1366 dominus noster Urbanus papa V. ordinavit et dixit michi A[rnaldo] camerario suo, quod de archiepiscopatibus, episcopatibus et abbatiis, que non reperiuntur taxate pro communi servitio, quod nichil solvant nec se obligent nec pro parte sue camere apostolice nec pro parte dominorum cardinalium": Kirsch, Finanzverwaltung S. 21.

[2]) S. oben S. 76 ff.

billigung der Servitien, wenn er an die letztere überhaupt einmal gedacht hat, unvereinbare Gegensätze gesehen haben. Der Gedanke, die Verbilligung für den einzelnen durch Vermehrung der Zahlungspflichtigen wieder einzubringen, war als finanzpolitisches Prinzip noch nicht vorhanden. Die in der Folge eingetretene tatsächliche Vermehrung der Einnahmen durch Vermehrung der Servitienpflichtigen wurde auch ex post noch nicht zum Anlass der Verbilligung der Einzelsätze genommen. Es trat eher eine weitere Vermehrung der Bedürfnisse durch Hebung des Gesamthabitus der Kurie in die Sphäre fürstlicher Verschwendung ein. Zur Entschuldigung der hohen Taxen Alexanders IV. mag man auch die übertriebenen Begriffe der Zeit von den Befugnissen des Papstes in Bezug auf die untergebenen Kirchen und Kirchengüter anführen. Da es trotzdem aussichtslos war, der allgemeinen Kirche neben den Kreuzzugszehnten auch noch eigene öffentliche Haushaltssteuern „ad opus S. Sedis“ aufzulegen, so waren die Stellenbesetzungen die einzigen Gelegenheiten, wo die Prälaten zu ergiebigem Aderlass gefasst werden konnten.

Mit der Servitientaxe hat die Kurie erst recht entschieden und in geradezu grotesker Weise den Weg betreten, den Finanzplan ihres Haushalts auf die „spiritualen“ Einnahmen, auf Sporteln, d. h. Gebühren für Amtsakte zu gründen. Da das Mittel Erfolg hatte, so war damit die Hoffnung auf eine wirkliche Gesundung des kurialen Finanzwesens, auf Gesundung vor allem der Einnahmequellen für immer dahin. Von einem Gebührenwesen, das die kurialen Aemter notorisch einträglich machte, zum Verkauf dieser Aemter war nur noch ein kleiner Schritt, und es ist bekannt, dass dieser Schritt zwar nicht bald, aber doch getan wurde, als es mit dem Ganzen bergab ging.

IV.

Die Servitia minuta.

1. Wie für den Papst und die Kardinäle, so wurden von jeher auch an die untergebenen Beamten und die Dienerschaft bei den Bischofskonsekrationen Geschenke oder Servitien ausgeteilt. Auch diese sehen wir nach der Vollendung der Servitientaxe unter dem Namen der fünf kleinen oder Familiarenservitien, „servitia minuta oder familiarium", zu einer Gesamtsumme vereinigt. Sie wurden gleichzeitig offiziell eingezogen. Die beiden Bezeichnungen zusammenhaltend, ersehen wir zunächst, dass die Reform bei den grossen Herren zuerst eingesetzt hat, dass sie von den Servitien für Papst und Kardinäle ausgegangen ist. Nachdem der Terminus, der den Vorgang der Zusammenfassung oder Pauschalabfindung ursprünglich ganz allgemein bezeichnet, hierfür vergriffen oder spezialisiert war, blieb für die Abfindung der niederen Gabenempfänger zur Unterscheidung nur die nicht parallele Bezeichnung „das kleine Servitium" übrig, oder vielmehr „die kleinen Servitien", denn es gab sofort zum mindesten zwei, eines für die „Familie" des Papstes, das andere für die Bedientenschaft der Kardinäle. Die Entwickelung zur Fünfzahl liegt ganz im historischen Lichte. Die Veränderungen der Partizipantenkreise, die wir bei näherer Betrachtung konstatieren können, sind das Mittel, die Altersunterschiede zu erkennen. Die älteste Quelle, die alle fünf Servitien beschreibt, liegt natürlich nach der Vollendung des

ganzen Instituts. Es ist der von Haller[1]) veröffentlichte „Modus dividendi quinque minuta servitia camere et collegii", wie er unter Papst Klemens V. (1305—1314) geübt wurde. Es heisst dort zunächst, dass jeder Prälat ausser dem Servitium commune des Papstes und der Kardinäle noch fünf Servitia minuta bezahlen müsse, nämlich vier „pro familiaribus et officialibus summi pontificis et Romane ecclesie" und eines „pro familiaribus dominorum cardinalium". Die vier Servitien für die Familiaren des Papstes setzen sich nach dem unbekannten Autor des „modus" folgendermassen zusammen:

1. eines für den Camerarius des Papstes und die Kammerkleriker; der erstere bekommt davon $^3/_4$, die letzteren $^1/_4$.
2. eines für die Kanzleibeamten, nämlich den Vizekanzler, die Notare, den Auditor contradictarum und die Korrektoren. Von den Anteilsquoten der einzelnen ist nichts gesagt.
3. eines für die „capellani" und für die sogenannte „kleine Familie" des Papstes. Jede dieser beiden Kategorien partizipiert daran zur Hälfte. — Der päpstlichen „cappellani" gab es damals — das entnehmen wir aus den wöchentlichen Haushaltsrechnungen Papst Klemens' V.[2]) — jeweils zwischen 16 und 20. Die „kleine Familie" verteilte ihre Hälfte folgendermassen:
   a) je eineinhalb Anteile erhielten der Oberkoch und die zwei Bäcker;
   b) je einen Teil: die vier Notarien des Küchenamts, des Bäckereiamts, des Kellermeisteramts und des Marstalls[3]); ferner einen Teil jeder Stallmeister (quilibet

[1]) In den „Quellen und Forschungen" des königl. preussischen Hist. Inst. in Rom, Bd. 1 (1897), S. 284—88; die Datierung ebenda 282.

[2]) Regestum Clem. V. a. a. O. S. 3 ff.

[3]) Es sind im ersten Teile des Abschnitts bloss der „notarius coquine" und der „not. panetarie" genannt, nachher aber die „quatuor notarii officiorum". Diese Nichtübereinstimmung kommt wahrscheinlich auf Rechnung der von Haller angemerkten Textverstümmelung.

marescallus marescallarie); es ist aber zu bemerken, dass in den zitierten Haushaltsrechnungen jedesmal nur eine Person mit diesem Titel genannt wird. — Ferner erhielten je einen Anteil noch die zehn Köche der grossen und der kleinen Küche. Die grosse Küche, die den Tisch des zu jener Zeit rund 300 Personen zählenden Dienstpersonals besorgte, zählte sechs Köche. Die kleine Küche für den Papst und die „familia stricta oder intrinseca" hatte deren vier. Ausserdem sind noch zehn „pueri de coquina" aufgeführt.

c) je einen halben Anteil hatten die „brodarii" (Bratenmeister?) der kleinen Küche; es gab im ganzen vier; ferner jeder „parafrenarius". Deren gab es erst sechs, dann 23.

d) an die „servientes elemosine" zusammen fielen zwei Anteile. — Das Almosenamt hielt Vorräte in Lebensmitteln, Getreide, Oel, Salz, Wein, auch lebendes Vieh zum Schlachten und vor allem Kleider zur Verteilung an die Armen und besonders an Bettelklöster bereit.

e) an die Kanzlei und an die Kammer kamen von diesem dritten Servitium sechs Anteile, und zwar zunächst je einer an die zwei Bullatoren. Die noch übrigen vier Anteile wurden dem Camerarius übergeben, „nicht für ihn" — so lesen wir —, „sondern für die gemeinsamen Offizialen der Kammer." Ferner heisst es: „Diese vier Anteile erhält heute durch Erlaubnis der ‚camerarii' der (Kammer-)Notar, der die Obligationen der ‚communia et minuta servitia' schreibt, zur Belohnung seiner Arbeit." — Nun kommt, laut Angabe des Herausgebers, eine verstümmelte Stelle[1]) aus der ich herauslese: „Seinen eigenen Anteil verteilt der Camerarius dem Koch, dem Kellermeister, dem Sene-

[1]) „propria (!) camerarius videlicet coco, buticulariis, senescallo et panetario"; das Prädikat „dividit" ist leicht aus dem gesamten Text zu ergänzen.

schall und dem Bäcker" (der Kammer nämlich; diese hatte eigenen Haushalt). Dann heisst es weiter: „Jeder anwesende (Kammer-)Kleriker bekommt seinen Anteil nach Massgabe seiner Arbeit (bei der Expedition der Angelegenheiten des „servierenden" Prälaten). — Endlich folgt noch im originalen Text die Bemerkung, dass diese Verteilung des dritten Servitiums nur „vivente summo pontifice" gelte; zur Zeit der Sedisvakanz erhielten die Oberköche und die „brodarii" der kleinen Küche nichts, sondern ihre Anteile kämen den übrigen genannten Bediensteten zu gute.

In wie viele Teile nun überhaupt die der „kleinen Familie" zugewiesene Hälfte des dritten Servitiums zerfiel, lässt sich nicht angeben, einmal weil die Zahl der „parafrenarii" stark gewechselt hat, sodann weil wir nicht wissen, wie hoch die Ziffer der „servientes armorum" anzusetzen ist. In den Haushaltsrechnungen Klemens' V. sind bald 18, bald 31 „servientes", ausserdem 40 „servientes de Vasconia" mit 2 „equites de Vasconia" aufgeführt. Da für die Bedienung in den verschiedenen Aemtern der Kurie noch 149 „garziones" und ausserdem noch rund 50 „domicelli" besonders angegeben sind, so sind jene 18—31 „servientes" vielleicht ebenfalls Waffenträger gewesen. Jene Rechnungen nennen aber auch noch 46—49 Schildträger („scutiferi").

4. Das vierte und letzte der päpstlichen Familiarenservitien wurde zunächst in zwei gleiche Hälften geteilt. Die erste Hälfte fiel zu fünf Sechsteln an die „domicelli", deren es zur Zeit Klemens' V. 50—54 gab. Es scheinen Reitknechte, Zügelhalter und dergleichen gewesen zu sein. Das sechste Sechstel erhielten die päpstlichen „cursores" oder Läufer, deren Zahl in den Haushaltsrechnungen sich zwischen 26—47 bewegt. Bei dem starken Wechsel der Anwesenheitsziffer gerade dieser Offizialenklasse lässt sich kaum sagen, wie viele Läufer es überhaupt gab. — Die zweite Hälfte des vierten Servitiums wurde zu zwei gleichen Teilen zwischen den ritterlichen „magistri ostiariorum" und den „cubicularii" und „ostiarii minores" geteilt. Der „magistri ostiarii milites" gab es zur Zeit

Klemens' V. sieben bis acht; ob auch Ordensritter, je nachdem Templer oder Hospitaliter, darunter gewesen, wissen wir nicht. Es ist aber nach dem folgenden nicht ausgeschlossen. Der „ostiarii minores" gab es neun bis zehn und der „cubicularii" zwei[1]). — Auch hier schieden zur Zeit der Sedisvakanz die „domicelli" und die „magistri ostiarii laici" aus, „quia eorum officia deficiunt cum defuncto". Die „ostiarii minores" und die „magistri ostiarii religiosi, si qui essent", ferner die „cursores" und die „cubicularii", soweit sie an der Kurie anwesend waren, empfingen ihre Anteile. Die Ausfälle gingen an die Kammer.

So die Verteilung unter Klemens V. Rund 100 Jahre später, „während oder nach dem Schisma" hatte der Verteilungsmodus an der italienischen Kurie, besonders des dritten und vierten Servitiums sich stark verändert[2]). Da wir jedoch diesen ganzen Verteilungsbericht nicht seiner selbst wegen, sondern eben nur als Hilfsmittel zur Altersbestimmung der „kleinen Servitien" mitgeteilt haben, so verzichten wir auf die Wiedergabe des jüngeren „modus". Es sei nur bemerkt, dass in diesem auch für das oben (S. 102) an zweiter Stelle genannte „servitium cancellarie" die Verteilung angegeben ist. Danach wurde das ganze Servitium zunächst in acht Teile geteilt. Eines der acht Achtel erhielt der Vizekanzellarius. Das zweite Achtel erhielten je zur Hälfte der Auditor contradictarum und der Korrektor der apostolischen Briefe. Die übrigen sechs Achtel wurden unter die Prothonotare mit der Massgabe verteilt, dass nur diejenigen partizipierten, welche bei der Verteilung der Minuten zur An-

[1]) Die Zahl der cubicularii ist so geringe geworden, seitdem sie nicht mehr zum Botendienst benutzt sind, sondern hierfür das Collegium cursorum geschaffen ist. In der ersten Jahrhunderthälfte versahen den niederen Botendienst immer Cubiculare.

[2]) S. Haller a. a. O. nr. III. S. 289 f.; dazu S. 283.

fertigung der Promotionsbullen des zahlenden Prälaten in der Kanzlei anwesend gewesen.

2. Wir haben also ein kardinalizisches und vier päpstliche Familiarenservitia. Um die letzteren kurz bezeichnen zu können, nennen wir sie in der Reihenfolge des älteren „modus dividendi“: 1. Das Servitium der Kammer; 2. das der Kanzlei; 3. das der capellani und der Haushaltsbeamten; 4. das der domicelli, ostiarii und cubicularii. — Das Ursprüngliche aber und zwar bis auf Bonifaz VIII., genauer bis zum Ende des Jahres 1298, sind nur zwei „Servitia pro familiaribus“ [1]). „Die Familiaren des Papstes erhielten das eine, die der Kardinäle das andere, und zwar waren beide Servitien von gleicher Höhe“ [2]). Wann sind diese beiden Servitien eingerichtet worden? Es lässt sich von vorneherein annehmen, dass sie zugleich mit dem grossen Serv. commune für Papst und Kardinäle eingeführt sind; denn dieselben Gründe, die dieses herbeiführten, sprachen auch für die Einführung einer offiziellen Pauschalsumme für die Familiaren. Ueberdies haben wir oben gesehen, dass Werner von Eppenstein, der Mainzer Erzbischof, im Jahre 1259 dem Papste Alexander IV. nicht nur 1000 Mark Silber an die päpstliche Kammer zu zahlen, sondern auch noch 50 Mark Silber für die Familie des Papstes versprochen hat [3]). Endlich spricht für die gleichzeitige Einführung die gleiche Höhe der beiderseitigen Quoten. In der Zeit Alexanders IV. wachten die Kardinäle noch eifersüchtig, dass sie die gleichen Anteile an den kurialen Einkünften hatten [4]). Nachdem diese erst definitiv anerkannt waren, mochte das nicht mehr nötig erscheinen.

An dem einen Servitium der päpstlichen Familiaren hatten

---

[1]) Kirsch a. a. O. S. 12 (mit Berufung auf die vatikanischen Obligationenregister); vgl. König a. a. O. S. 21, dazu Reg. Clem. papae V. App. S. 200 n.

[2]) Kirsch a. a. O.

[3]) S. oben S. 85.

[4]) S. die oben S. 64 f. angegebene Literatur.

ursprünglich alle zur engeren „Familie“ des Papstes zählenden Personen Anteil. Das folgt einmal aus der natürlichen Zweckbestimmung des Servitiums, ferner aus der schlichten Angabe jener Urkunde Urbans IV., Werner von Eppenstein habe zur Zeit Alexanders „pro familia pape“ 50 Mark Silber versprochen[1]; endlich können wir es auch aus dem im vorstehenden erörterten „modus dividendi“ zur Zeit Clemens' V. noch ersehen. Dort haben an dem dritten Servitium, das wir nach allem als das zeitlich erste, als das älteste der vier päpstlichen Familiarenservitien ansprechen müssen, nicht nur die päpstlichen Kapläne, die später sogenannten „commensales“, sondern auch die „kleine Familie“ Anteil. Zur „kleinen Familie“ aber gehören sowohl die Chefs der verschiedenen Haushaltungsämter als auch speziell noch gewisse Kanzlei- und Kammerbeamte, und zwar letzteres, obgleich inzwischen für diese beiden Bureaus noch eigene Servitien eingerichtet sind. So verstehen wir denn auch, dass der Kämmerer zur Zeit Clemens' V. seinen alten Anteil an diesem Servitium jetzt an die inzwischen ebenfalls neu angesetzten eigenen Haushaltungsvorsteher der Kammer[2] verteilt, und dass die „camerarii“ — das sind wohl die vier[3] Kammerkleriker — auf ihre vier Portionen zu Gunsten des Kammernotars, der die Servitienobligationen schreibt, verzichtet haben. Nur derjenige Kammerkleriker, der mit der Expedition der Promotionsbullen des zahlenden Prälaten besonders befasst ist, bekommt noch seinen Anteil. — Dass das dritte Servitium älter ist, als die beiden

[1]) S. oben S. 83, Anm. 2.

[2]) Auch die Kanzlei hatte einen eigenen Haushalt. Einmal täglich wird von Vizekanzler und Notaren und wohl auch den anderen Kanzleiangehörigen zusammen gespeist. Ebenso haben sie gemeinsame Hausbeamte (senescalcus cancellarie, coquus, hostiarius, brodarius), „die nur auf gemeinsamen Beschluss angestellt und entlassen werden können“: s. Bresslau I. 217.

[3]) Die Zahl der Kammerkleriker im engeren Sinne ist später bis auf sieben vermehrt worden. Dazu kommen dann noch der Procurator fisci, der Proc. pauperum und der Auditor generalis.

ersten, die den Kanzlei- und Kammerbeamten als solchen zufielen, das geht auch daraus hervor, dass dort noch Bestimmungen sind, nach welchen zur Sedisvakanzzeit gewisse persönliche Familiaren nichts bekommen, während das bei den neuen Kammer- und Kanzleiservitien nicht der Fall ist. Je mehr die Kurie sich zu einem grossen Behördenorganismus auswuchs, umsomehr mussten solche unpraktischen Gepflogenheiten beiseite bleiben.

3. Es waren nun aber vor der Einführung besonderer Kanzlei- und Kammerservitien und vor der offiziellen Festsetzung auch des vierten päpstlichen Familiarenservitiums dort noch Hilfsbeamte, hier noch Bedienstetenklassen, die über den Partizipantenkreis des einen älteren Servitiums hinausgingen, weil sie eben nicht zur engeren Familie gehörten. Oder wenn sie auch ursprünglich, zur Zeit Alexanders IV., vielleicht noch nicht vorhanden gewesen, dann kamen sie im Laufe der Jahre, mit dem Grösserwerden des ganzen kurialen Apparates hinzu. Waren solche Leute nun vom Servitienempfang ganz ausgeschlossen? Die Antwort auf diese Frage gibt uns eine Urkunde, eine notarielle „Notitia iudicatus" aus dem Jahre 1288, die wir als Nr. III im Anhang dieser Schrift im Wortlaut mitteilen, und welche die von Papst Nicolaus IV. in jenem Jahre vollzogene Entscheidung eines Streitfalles zwischen mehreren genannten päpstlichen Bedienstetenkollegien, eines Streites eben um die Servitienberechtigung, darstellt. Die Urkunde ist auch in anderer Hinsicht wertvoll. Um deshalb die Aufmerksamkeit darauf in besonderer Weise hinzulenken, mag es gestattet sein, sie hier zunächst im Auszug wiederzugeben:

Zur Zeit des Papstes Nicolaus III., der bei S. Peter residierte[1]), so heisst es im Kontext, sei zwischen den Mappularii und Addextratores der Stadt einerseits und den schwar-

[1]) Schon Innozenz III. hatte die Verwaltungsbureaus nach S. Peter verlegt: Mai, Spicilegium, Bd. 6, S. 307: „domos ibi de novo construxit cancellarii et camerarii".

zen Dienern („servientes nigri“)[1]) des Papstes anderseits Uneinigkeit entstanden über die Servitien jener Prälaten, deren Konsekration oder Benediktion in der Stadt geschehe. Die Mappularii und Addextratores nähmen sie ganz für sich in Anspruch und ebenso die Servientes nigri für sich und für diejenigen, mit welchen sie die Servitien zu teilen pflegten. Gewisse Geldsummen, die die Servientes auf diese Weise eingenommen, seien deshalb auf Befehl des päpstlichen Camerars bei ihnen in blosser Verwahrung geblieben, und sollte darüber eben die Entscheidung des Papstes abgewartet werden. Nach verschiedenen Hin- und Herverhandlungen unter den letzten Päpsten habe nun der gegenwärtige Pontifex Nicolaus IV. das päpstliche Kammerbuch zu Rate gezogen und dort gefunden, dass, wenn der Papst in einer Kirche der Stadt zelebriere an einem Tage, an welchem dort nicht Station[2]) sei, dass dann die Mappularii und Addextratores weder mit dem Papste essen, noch einen Dienst bei ihm versehen sollten. Auf Grund dessen habe Nicolaus nun entschieden: Die Servitien gehören den Mappularii und Addextratoren, wenn der Papst in einer Kirche der Stadt zelebriert und Weihen erteilt oder erteilen lässt, bei welcher an dem Tage Station ist. Ist daselbst aber an jenem Tage keine Station, dann gehören die Servitien der Prälaten ganz und ohne weiteres den Servientes nigri und ihren Partizipanten. Und diese Entscheidung sollte nicht nur für die Zukunft gelten, sondern auch bezüglich der umstrittenen Gelder seit Nicolaus III. rückwirkende Kraft haben. — Das wurde nun den interessierten Personen beider Parteien, die zusammengerufen waren und namentlich aufgeführt sind, im Namen des Papstes mitgeteilt und diese Mitteilung notariell beglaubigt.

---

[1]) Es ist nicht etwa an Mohren zu denken, sondern wahrscheinlich schwarz gekleidete Diener zum Unterschiede von anders gekleideten. Neun Namen der servientes nigri des Jahres 1288 s. im Context der Urkunde.

[2]) Die Erklärung von Station s. oben S. 22.

Die Urkunde erzählt von zweierlei Dienern, die damals, um 1280—88, noch nicht Anteil hatten an den nach unseren Ausführungen seit Alexander IV., also seit den fünfziger Jahren, offiziell gewordenen Familiarenservitien. Die eine Prozesspartei bilden die uns bekannten stadtbürgerlichen Bedienstetenkollegien der Mappularii und der Addextratores, die andere die neu eingeführten und zur unmittelbaren Familie gehörenden „Servientes nigri". Jene haben keinen Teil an dem ersten Familiarenservitium, weil sie nicht zur eigentlichen Familie des Papstes gehören, diese weil sie erst nach der Festsetzung des Servitiums und seines Verteilungsmodus gekommen sind. Die Servitien, von denen die Urkunde redet, und um welche der Streit ist, das sind die Servitien der älteren Form, von denen eben auch bei den Mappularii und Addextratores schon die Urkunde von 1208 sprach. In diese Servitien haben sich die neuen Servientes nigri, vermutlich weil sie dieselben Funktionen, wie jene, verrichteten, hineingedrängt, und unter den im Urteil angegebenen Umständen haben sie Recht bekommen.

4. Trotzdem ist auch mit diesen Servitien bereits eine Veränderung vorgegangen, eine Veränderung, zu welcher, wir haben es früher gesehen, der Ansatz schon in der Bestimmung von 1208 enthalten war, dass nur der Camerarius die Geschenke heischen dürfe, und diese Veränderung ist eben auch eine Pauschalzusammenfassung statt der ursprünglichen Einzelservitien, eine Pauschalzusammenfassung, die sich aber zunächst nur auf die engeren Kreise der Dienerschaftskollegien beschränkte. Die Urkunde von 1288 setzt solche Pauschalservitien voraus. Darauf deutet der Umstand, dass die strittigen Servitiengelder seit etwa acht bis zehn Jahren bei der Gildenkasse der Servientes nigri im Depot aufbewahrt sind, ohne zur Verteilung zu gelangen. Die Servitien sind also einheitlich, d. h. jeweils in einer Summe gegeben worden. Nur an solchen einheitlichen Summen kann es auch Partizipanten geben: „cum quibus servitia praedicta communicant" — und kann Streit darüber sein, wer zu diesen Partizipanten

gehört. Das offizielle erste Familiarenservitium Alexanders IV. stellt gegenüber den Servitien unserer Urkunde bereits eine weitere Konzentrierung dar. Die ersten Pauschalquoten waren Abfindungssummen der einzelnen kurialen Bedienstetenkollegien. Ihre Verwaltung und Verteilung lag noch ganz bei der Kollegien- oder Gildenkasse selbst. Die weitere Konzentrierung geschah dann zunächst für die engere Familie unter Alexander IV. und kam so die oberste Verwaltung und Aufsicht naturgemäss zu den Obliegenheiten der päpstlichen Kammer. Die Urkunde von 1288 stellt also eine Zwischenstufe in der Entwickelung der offiziellen Abfindungssummen und durch diese des Taxenwesens ins Licht, eine Zwischenstufe, die als solche älter ist als das Familiarenservitium Alexanders IV. Bei den meisten Servitien ist es uns nicht gegönnt, die Zwischenstufe der kurialen Kollegien- oder Gildenservitien so deutlich zu sehen; aber vorhanden gewesen ist sie vermutlich allgemein. Das grosse Servitium des Kardinalkollegiums selbst ist auf dieser Stufe stehen geblieben, natürlich, weil dort eine weitere Konzentrierung und noch höhere Verwaltung ausgeschlossen war. Die Verfassung des Kollegial- oder Gildenservitiums gibt denn auch der zunächst auf die Kardinäle gerichtete Satz des „Cardinalis Hostiensis“ (gest. 1271, Okt. 25, al. Nov. 6)[1]: „Sed et arcam habent communem quoad servitia communia et camerarium loco syndici, qui et oblata aequaliter dividit inter eos“[2].

Die Erkenntnis der Zwischenstufe des pauschaliter gezahlten

---

[1] Vgl. über ihn J. F. Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur des kanon. Rechts (1877), II. 123—28; Tiraboschi, Storia letterar. Ital. IV. II. 307 f.

[2] In „Lectura sive apparatus domini Hostiensis, super quinque libris decretalium“ (Argentinae 1512) ad c. Ad liberandam (17, X), De Judaeis (V. 6) nach Sägmüller a. a. O. 176; ein Prior der Kardinäle, wie bei den stadt.-römisch. Zünften, kommt 1205 vor: Böhmer-F.-Winkelm. 15105.

Kollegien- oder Gildenservitiums ist für die ganze Auffassung der Entwickelung des Servitienwesens sehr wichtig. Mit ihr dringen wir nun auch in die erste Hälfte des Jahrhunderts, ja bis in die nächsten Jahrzehnte vor und nach Innozenz III., in eine Zeit, in der das offizielle, von oben herab verwaltete Servitienwesen noch nicht bestand. Wie lange hat das erste Familiarenservitium Alexanders IV., das Servitium der päpstlichen Kapläne und der „kleinen Familie" vor seinem Offiziellwerden schon bestanden, einheitlich oder in zwei getrennten Kollegialservitien? Als Mittel der Beantwortung haben wir leider nur die Bestimmung des „modus dividendi": „Alia medietas dicti tercii servitii est parve familie". Das lässt schliessen, dass ein „Servitium der kleinen Familie" schon bestanden hat, als diese in der Tat noch klein war; es steht da „parvae", nicht „minutae". — Wann nun aber positiv das Kollegialservitium der kleinen Familie eingerichtet ist, das lässt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Wir erinnern nur an den Reformplan Eugens III., alle Geschenke für die ganze Kurie in eins zusammenzufassen. Der Plan ist in dieser Form nicht zur Ausführung gekommen, vielleicht aber insoweit, dass von da ab die pauschaliter gezahlten Kollegialservitien datieren.

Auf der Hand hingegen liegt die Antwort auf die früher gestellte Frage, wie es in Bezug auf die Trinkgelder mit jenen Kurialbediensteten gestanden, die über den Partizipantenkreis des einen älteren Familiarenservitiums hinausgingen, die da teils wegen ihres loseren Verhältnisses zum Palaste, teils wegen der vergleichsweisen Neuheit ihres Amtes nicht einbegriffen waren. Es gab neben den offiziellen Servitien stets auch noch solche, die noch nicht, sagen wir einmal, noch nicht inkameriert waren, um deren Einziehung sich die obere Verwaltungsbehörde noch nicht kümmerte. Erst durch irgend welche Uebelstände veranlasst, z. B. im Falle des Mappularien- und Addextratorenservitiums durch die sicherlich auch nach der Entscheidung von 1288 fortdauernden Streitigkeiten zwischen

den mehreren Partizipantenkollegien, fand schliesslich die Inkameration statt. So trat zu dem einen päpstlichen Familiarenservitium Alexanders IV. im Jahre 1299 ein zweites Servitium hinzu, an welchem alle Dienerschaft Anteil erhielt, die mit dem äusseren Palastdienst zu tun hatte, die domicelli, die cursores, die ostiarii und die cubicularii[1]).

Auch dieser Vorgang hat eine typische Bedeutung. Wir erkennen daraus die elementaren Antriebe zur Inkamerierung, also eine weitere bewegende Ursache, weshalb wir überhaupt ein offizielles päpstliches Servitienwesen bekommen haben. Die Sorge für ein gesichertes Einkommen, sodann das Anwachsen der Kurie und in Verbindung damit die schon seit dem 11. Jahrhundert bestehende, in unserer Zeit vollends zum Durchbruch gekommene Tendenz auf Loslösung des Palatiums von dem älteren lokal radizierten Verwaltungsorganismus des römischen Bistums[2]), das sind die entfernteren Ursachen der Inkamerierung gewesen. Die Schwierigkeit, neue Beamte und Bedienstete und erst recht neue Kurialkollegien als Servitienpartizipanten anzusetzen, sie, ohne Streit und Eifersucht zu erregen, an der Krippe des Servitienwesens unterzubringen, das gab die direkte Veranlassung zur „Verstaatlichung".

5. Doch kehren wir nun zur quellenmässig bezeugten Weiterentwickelung der kleinen Servitien zurück. „Am 18. Januar 1299 werden zuerst drei servitia familiarium genannt, von welchen die päpstlichen Familiarien zwei, die der Kardinäle eines erhielten." So schreibt Kirsch (S. 13) auf Grund seiner Einsichtnahme in die vatikanischen Obligationen-

---

[1]) S. den „modus dividendi" und Kirsch a. a. O.; vgl. auch Reg. Clem. pp. V. Append. p. 87 und 200 n. zum Februar 1299: „tria consueta (!) servitia videlicet unum pro famulis Cardinalium, secundum pro Capellanis Papae et aliis, qui participant cum eisdem, et tercium cubiculariis et hostiariis, ut est moris."

[2]) S. dazu den instruktiven Aufsatz von Kehr, Scrinium und Palatium; zur Gesch. des päpstl. Kanzleiwesens im 11. Jahrhundert: Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. Ergänzungsbd. 6 (1901), S. 70 ff.

register. Acht Monate später aber würden wiederum nur zwei Familiarenservitia genannt. Das hat wahrscheinlich seinen Grund in einer das „neue" Servitium betreffenden Verwaltungsänderung, über die wir leider keine Nachricht haben. Im übrigen ist dieselbe nur bis zum Tode Bonifaz' VIII. (1303, Okt. 11) in Wirksamkeit gewesen; denn mit Benedikt XI. (1303—04) beginnt dadurch, dass noch eigene Kanzlei- und Kammerservitien hinzukommen, die Fünfzahl der Familiarenservitien, und diese sind nach aussen wenigstens unverändert geblieben bis zum Ende des Mittelalters[1]). Nach dem Inneren der Partizipantenkreise hin scheinen zwar im 14. und 15. Jahrhundert noch Aenderungen vorgekommen zu sein, die wohl mit Vermehrungen und Minderungen des Bureau- und Haushaltspersonals und besonders auch mit den moderneren Formen, die Bediensteten zu entlohnen, zusammenhingen. So erscheint z. B. zur Zeit der Reformkonzilien das Servitium der Kardinalfamiliaren von den Kardinälen selbst okkupiert[2]). Wir sehen aber in diesen Dingen noch nicht klar genug, um unsere Darstellung darauf ausdehnen zu können.

Die vorstehenden Ergebnisse fassen wir der Uebersichtlichkeit halber füglich zu folgender Skala zusammen:

I. Periode. Von den ältesten Zeiten bis etwa Eugen III.: Einzelservitien.

II. Periode. Von etwa Eugen III. bis Alexander IV.: Pauschale Kollegialservitien, daneben Einzelservitien.

III. Periode. Von Alexander IV. bis Bonifaz VIII.: Das grosse Servitium commune für Papst und Kardinäle, ferner zwei gemeinsame kleine „Servitia" für die engeren Familiaren auf beiden Seiten. Daneben bestehen noch Kollegialservitien, vielleicht auch noch Einzelservitien.

---

[1]) Kirsch a. a. O.; König und das Reg. Clem. pp. V. a. a. O.

[2]) Vgl. Haller, Concil. Basil. 1, 173: „Item videtur honestum, quod minutum servicium, quod consuevit dari pro familiaribus cardinalium, cesset, quia in rei veritate non datur familiaribus, sed dominis."

IV. Bonifaz VIII. fügt 1299 zeitweise ein drittes zu den offiziellen Familiarenservitien hinzu, indem er auch das Kollegialservitium der Addextratoren u. s. w. acht Monate lang, wie die übrigen Servitien, durch die Kammer einziehen lässt. Das letztere hat man dann aber aus unbekanntem Grunde wieder fallen gelassen.

V. Mit Benedikt XI. endlich ist das ganze Institut vollendet, indem einmal das Addextratorenservitium wieder offiziell und zugleich zu einem Gesamtservitium für die Familiaren des äusseren Dienstes (Kursoren u. s. w.) umgeschaffen wird, und indem gleichzeitig noch zwei Servitien für die Angehörigen der Kanzlei und der Kammer offiziell werden. Von da also haben wir das grosse Servitium commune und fünf kleine oder Familiarenservitien.

Zur Illustration der Verworrenheit, die bisher in der Aufeinanderfolge der einzelnen Entwickelungsphasen des Servitienwesens herrschte, und die schon im 14. Jahrhundert begonnen hat, greifen wir nochmals auf die Verwaltungsänderung Bonifaz' VIII. zurück. Der unbekannte Verfasser des von Haller veröffentlichten „modus dividendi" hat davon läuten gehört, ohne aber Sicheres vorbringen zu können. Es ist inzwischen die Verlegung der Kurie nach Avignon erfolgt, und die Franzosen kannten ja die römischen Einrichtungen vielfach nur vom Hörensagen. Unser Anonymus schreibt also, im Glauben natürlich, die seinerzeit bestehenden fünf kleinen Servitien seien immer dagewesen: „De predictis quinque servitiis tria servicia fuerunt subtracta per dominum Bonifacium VIII., videlicet servicium camerarii et clericorum, servicium cancellarie et servicium domicellorum, cursorum et cubiculariorum, magistrorum hostiariorum et hostiariorum minorum et restituta fuerunt per dominum Benedictum papam XI. et recepta sunt usque ad tempora ista"[1]). — In Wahrheit

[1]) Haller a. a. O. S. 287.

wurde nur das servicium domicellorum etc., nachdem es eine Zeitlang bei der grossen Obligation mit eingefordert war, für diese Obligation wieder fallen gelassen, nicht aber etwa ganz aufgegeben, und die beiden Servitien für Kammer und Kanzlei sind just erst durch Benedikt XI. offiziell geworden.

Auch die am Ende des anonymen Berichts hinzugefügten Bemerkungen[1]), wie es gehalten werde, wenn die Prälaten-Konsekrationen oder Benediktionen in der Stadt Rom geschähen, sind, wie es bei einem Manne natürlich ist, dem der Fall nie praktisch gewesen, recht konfuse. Der Verfasser hat von den Anteilen der Mappularii und der Servientes nigri gehört, je nachdem der Papst in der Stadt, und in welcher Kirche dort er zelebriere. Er setzt aber einmal statt des einen Servitiums, an welchem die Bedienstetenklassen beteiligt waren, und dessen Zuteilung in jenen Fällen variierte, alle fünf Familiarenservitien und lässt sie alle fünf sich ändern; zugleich verwechselt er die Servientes nigri mit Servientes armorum, was darin seinen Grund gehabt zu haben scheint, dass das Institut der „schwarzen Diener" Nikolaus' III. in Avignon nicht wieder aufgelebt ist. Die Servientes armorum Klemens' V. aber waren, wie oben berichtet, an dem historisch ersten, gemäss dem „modus dividendi" dritten päpstlichen Servitium minutum beteiligt.

6. Zum Schlusse unserer den kleinen oder Familiarenservitien gewidmeten Ausführungen geben wir füglich die Regel an, nach welcher, wie es scheint, schon zur Zeit Bonifaz' VIII., jedenfalls aber unter Klemens V. und dann in der Folge die Höhe des Betrages derselben bestimmt wurde. Wir sind darüber durch einen glücklichen Fund Karlssons aufgeklärt worden[2]). Wie es in früherer Zeit damit stand, wissen wir nicht. Die Bonifazianische oder Klementinische Regel lautet:

---

[1]) Ebenda S. 288: „Predicta vero servicia" u. s. w.

[2]) S. die auf S. 5 dieser Schrift angegebene Abhandlung. S. 584; daselbst sind Beispiele schon von 1297 und 1298 angegeben.

Ein Minutum entspricht dem Anteil eines Kardinals an dem Servitium commune. „Man findet also im allgemeinen den Betrag eines Minutum, indem man das halbe Commune Servitium durch die Zahl der in dem Obligationenregister als anwesend angeführten Kardinäle teilt“[1]). — Praktisch war diese Regel insofern, als in den Kammerbüchern nun jeweils nur der Betrag des Servitium commune einzutragen war, nicht auch der der minuta. Sie hatte aber hinwiederum den Nachteil, dass keine Stabilität in die minuta gekommen, dass die letzteren um so grösser wurden, je weniger Kardinäle bei der Provision des Electus zugegen waren. Gegen die zu geringe Beteiligung der Kardinäle gab es ja allerdings Mittel, die ein rechter Electus stets bei sich oder zur Verfügung haben sollte, und es sind diese Mittel natürlich auch angewandt worden; aber es bestand doch immer die Gefahr, dass gerade bei den ärmeren Prälaturen, wo der Anteil des einzelnen Kardinals am Servitium commune nicht lockte und zugleich private Beweggründe nicht vorlagen, die Beteiligung der Purpurati schwach war, und dass dadurch die Servitia minuta des armen Prälaten unverhältnismässig in die Höhe getrieben wurden. Man hat diese Uebelstände ertragen bis tief ins 15. Jahrhundert hinein. Erst am 23. November 1470 gab Papst Paul II. das Dekret, dass die kleinen Servitien nicht mehr nach der Zahl der im Konsistorium wirklich anwesend gewesenen Kardinäle berechnet werden sollten, sondern dass hinfort das halbe Servitium commune ständig durch die Zahl 14 zu dividieren sei, wie wenn also bei der Provision 14 Kardinäle anwesend gewesen wären[2]). Da es damals gemäss einem Beschlusse des Konzils von Konstanz in Wirklichkeit nur 24 Kardinäle gab[3]), so mag 14 die Anwesenheitsdurchschnitts-

[1]) Karlsson a. a. O. S. 585 f.

[2]) S. den Wortlaut des Dekrets bei Karlsson a. a. O.

[3]) S. Döllinger, Acta ad conc. Const. in: Beiträge zur polit., kirchl. und Kulturgesch. 2, 305; Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418 (Leipzig 1867), S. 128 f.; vgl. Hinschius,

ziffer gewesen sein. Dass nach Papst Pauls Verordnung dann vom 26. November 1470 ab tatsächlich verfahren ist, lehren die Obligationenregister, wo nunmehr immer nur die Zahl 14 als Divisor neben der zu teilenden Hauptsumme des Servitium commune vermerkt ist[1]).

Kirchenrecht I. 336 f. Die Vermehrung der Zahl der Kardinäle beginnt mit Leo X. (Hinschius a. a. O.).

[1]) Karlsson S. 587.

V.

Die Wirksamkeit der vollendeten Taxe.

1. Wer sich auch nur einigermassen in eine Servitientaxliste vertieft, nehmen wir z. B. die Döllingersche [1]), die dem 15. Jahrhundert angehört, der sieht sich alsbald drei Fragen gegenüber, die sich von selbst aufdrängen: 1. Wie ist diese Steuer- oder richtiger Kontributionsliste entstanden? 2. Auf welchem Veranlagungsprinzip beruht die Liste? 3. Wie sind die Sätze im einzelnen zu stande gekommen? — Die Antwort auf die erste Frage ergibt sich schon aus dem Begriff Servitientaxliste. Es ist eine im grossen und ganzen alphabetisch geordnete Zusammenstellung der servitienpflichtigen erzbischöflichen und bischöflichen Sitze und der für jeden derselben zutreffenden Servitiensätze oder -beträge. Für die tributpflichtigen Abteien sind nicht gesonderte Listen angelegt, sondern ihre Namen und Taxbeträge sind in der Bistumsliste jeweils unter dem Namen der Diözese, in welcher sie gelegen, mit aufgeführt. Zur Anfertigung einer solchen Liste standen einem päpstlichen Kammerbeamten zunächst das „Provinciale Romanum“ [2]) zur Verfügung, ferner die älteren lediglich

[1]) In „Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte“, Bd. 2 (Regensburg 1863), Abteilung 1. — Es wäre wünschenswert, dass sich jemand fände, der eine handliche, kritische Ausgabe der Servitientaxliste mit Heranziehung aller erreichbaren Handschriften und der vatikanischen Kammerregister veranstaltete.

[2]) S. Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen (Innsbr. 1894), S. 1—32.

chronologisch geordneten Register der tatsächlich geschehenen Servitienobligationen und -zahlungen[1]), und bereits als Vorstufe des blossen Verzeichnisses die Indices dieser Obligationenregister, die aber noch nach der Reihenfolge der Obligationen geordnet sind[2]), endlich als weiteres Hilfsmittel die Kreuzzugszehnt-Taxationen[3]). Keine der Servitientaxlisten ist meines Wissens älter als das 14. Jahrhundert.

Schwieriger ist die Frage nach dem Veranlagungsprinzip oder anders ausgedrückt: welche Grundsätze bestanden im allgemeinen für die Festsetzung der Taxenbeträge? Hat man die Taxen nach Verhältnis des Einkommens oder nach einem Ueberschlag der bisherigen (freien) Servitienkosten, oder endlich durch einen Kompromiss zwischen beiden Prinzipien veranlagt? Ferner, insoweit das Einkommen massgebend gewesen, nahm man da ein ganzes, ein halbes oder ein drittel Jahreseinkommen zur Grundlage? Kirsch und König lassen die früheren Servitienkosten ganz ausser Betracht, und doch sollte man meinen, wenigstens für den Anfang der Taxierung wären diese die natürliche Grundlage gewesen. Aus der Gleichheit der Taxe z. B. für Köln, Mainz und Trier — zuerst, wie es scheint, 2000 bezw. 4000 Mark[4]), nachher für alle drei je 10000 Goldgulden — ist auch zu ersehen, dass das Einkommen allein den Satz nicht beeinflusst hat; oder man müsste annehmen, dass alle drei Erzbischöfe ein gleiches Einkommen gehabt hätten. Auf die Angabe des Kolmarer Annalisten, der die Einkünfte des Trierer Erzbischofs auf 3000, des Mainzers auf 7000, des Kölners auf 50000 Mark veranschlagt[5]), kann man natürlich nicht viel Wert legen;

[1]) Solche von Klemens V. s. Reg. Clem. pp. V. S. 199 ff. 269 ff.

[2]) Vgl. ebenda S. 257 f. n.

[3]) S. darüber meine „Kreuzzugssteuern" S. 219; König a. a. O. S. 17 weist Fälle nach, wo Servitiumsbeträge „secundum taxationem decimae" festgesetzt sind. Zehnterhebungslisten aus dem 14. Jahrhundert s. bei Kirsch, Koll.

[4]) S. oben S. 83—85.

[5]) Descriptio Theutoniae in MG. SS. 17, 238; Magdeburg wird da-

aber dass sie alle drei gleich gestanden hätten, ist gar nicht denkbar. Trotzdem die Gleichheit in der Taxe! Ferner die Einkommensquote als Grundlage: Kirsch, gestützt auf die von ihm benützten Register des 14. Jahrhunderts, sagt, man habe immer ein Drittel des Jahreseinkommens als Servitium commune versprochen [1]). Und dasselbe ist auch die Meinung von Eubel [2]). König dagegen will die spätere Drittelung auf die Dauer der „alten" Taxe trotz stattgehabten Anwachsens des Güterbesitzes zurückführen [3]). Er nimmt also für das Verhältnis zum alten Güterbesitz eine höhere Quote an. Ausserdem verweist er auf eine Erklärung der französischen Nation auf dem Konzil zu Konstanz, „dass früher keine feste Taxe für die verschiedenen Kirchen existiert habe, sondern manche den dritten Teil, andere die Hälfte der jährlichen Einkünfte, wieder andere auch einen höheren Betrag bezahlt hätten" [4]). Dass in Frankreich Ungleichheiten bestanden, findet seine Erklärung hauptsächlich vielleicht durch grosse Taxenreduktionen, die unter Urban V. und Gregor XI. stattgefunden haben [5]). Für die Gleichheiten in Deutschland aber, die in Wahrheit Ungleichheiten gewesen, haben wir keine Erklärung. Eine Aenderung der Beträge scheint hier höchstens in der Zeit von Alexander IV. bis etwa Bonifaz VIII. stattgefunden zu haben, nachher im grossen und ganzen nicht mehr [6]). Viele Sätze

---

selbst auf 4000, Bremen auf 5000, Salzburg auf 20 000 Mark Silber geschätzt.

[1]) A. a. O. S. 9.

[2]) In „Studien und Mitteilungen aus d. Bened.- u. Zist.-Orden" 16 (1895), 85.

[3]) A. a. O. S. 17.

[4]) Ebenda S. 18. Die Stelle steht bei v. d. Hardt, Concil. Const. 1, 13, 764.

[5]) Ottenthal, Regulae cancellariae apost. (Innsbruck 1888), S. 20 nr. 29, S. 37 nr. 64.

[6]) Bestimmte Aufstellungen in diesem und im folgenden dürften erst ermöglicht werden durch eine kritische Ausgabe der Taxliste, wobei alle erreichbaren Handschriften heranzuziehen und durch Vergleichung

sogar schon des 13. Jahrhunderts stimmen mit der Döllingerschen Taxenliste überein. Als Grundsatz galt, dass dauernde Veränderungen der Taxen nur durch wesentliche Veränderungen im Güterbestande bewirkt werden sollten[1]). Vorübergehende missliche Verhältnisse, wie Kriegsnöte, übermässige Verschuldung u. dergl. führten keine Herabsetzung der Taxe, sondern nur persönlichen Nachlass herbei[2]).

Auf die dritte Frage, wie die Sätze im einzelnen zu stande gekommen sind, d. h. wie äusserlich bei Festsetzung derselben von Fall zu Fall verfahren wurde, geben die vatikanischen Obligationenregister Auskunft. „War beim hl. Stuhl die feierliche Promotion vollzogen, so gab der neue Würdenträger (oder sein Prokurator) in einer Kirche oder Kapelle oder in der Wohnung des päpstlichen Kämmerers, des Camerarius des Kardinalkollegiums, des Vizecamerarius oder auch in einem Kloster das bindende, unterwürfige Versprechen, bis zu einem festgesetzten Termine und an dem bestimmten Orte bei Strafe der Exkommunikation und Suspension das Servitium leisten zu wollen. Zugegen waren die beiden Kämmerer und zwei oder mehrere Kammerkleriker, oft noch viele andere Zeugen. Doch ermächtigte häufig ein Camerarius den andern oder einen dritten aus der Zahl der höheren Kammerbeamten zu seiner Stellvertretung. Auch den Prokurator des Kardinalkollegiums allein mit einem Kammerkleriker sehen wir das Versprechen entgegennehmen; aber

---

in die ganze Ueberlieferung Ordnung zu bringen, soweit als möglich auch noch dazu die tatsächlichen Zahlungen oder Versprechungen zu berücksichtigen wären. — Der Meinung Döllingers (a. a. O. Vorwort S. 9), die Taxationen hätten vielfach auf willkürlichem Uebereinkommen beruht, kann ich mich vorläufig nicht anschliessen. D. beruft sich auf die Quittungen des Erzbistums Salzburg bei Kleinmairn, Nachrichten von Juvavia S. 163 ff. Die dort berichteten Unterschiede in den Zahlungen erklären sich einerseits vielleicht durch die von uns weiter unten besprochenen „Servitia secreta", sodann durch persönlichen Nachlass.

[1]) Kirsch a. a. O. S. 10; König 17.

[2]) Kirsch 11; König 23.

hierzu bedurfte es, wie es scheint, eines speziellen Auftrags von seiten des Kämmerers. In der Regel wurde das Versprechen mit einem Eide bekräftigt.“ So hat König seine Beobachtungen aus den Registern zusammengefasst [1]).

Wir können dem aber auch noch einen zeitgenössischen Bericht über eine bestimmte Promissionsverhandlung anfügen und dadurch die Rolle, die auf der einen Seite die Beamten, auf der andern der Promittent hierbei zu spielen pflegten, noch deutlicher machen. Dieser Bericht betrifft den im Jahre 1326 gewählten Abt Richard II. (de Walingford) von S. Albans und steht in des Thomas Walsingham „Gesta abbatum monasterii S. Albani“ [2]). Richard ging nach seiner Wahl, um die päpstliche Bestätigung einzuholen, mit sechs Begleitern nach Avignon. Einer dieser Begleiter hat den Bericht verfasst, den Walsingham benützt hat. Die Reise kostete mit Geschenken schon 953 Pfund 10 Solidi und 11 Denare [3]). Dazu kam nun die Servitienverpflichtung, über welche wir lesen:

„Curiales praeterea citaverunt eum (abbatem confirmatum), ut compareret coram Collegii Camerario et Camerario Domini Papae ad componendum super taxa nostri monasterii. Quibus ille respondit, quod nihil scivit de aliqua taxa; nisi tantum de una uncia auri, quam singulis annis nomine exemptionis solvimus curiae memoratae (als Zensus!). Cui illi ‚Sileas, inquiunt, quia nos loquimur de taxa, quae debetur pro visitatione nomine vacationis [4]), quam invenimus in registro nostro septingentarum et viginti marcarum; quod est in florenis tribus millibus et sexcentis, computando quinque florenos pro marca‘. Et demon-

[1]) S. 8 f. Die Einzelnachweise sind angemerkt.

[2]) ed. H. Th. Riley, Bd. 2, S. 190.

[3]) Ebenda S. 188.

[4]) „visitatio“ ist hier „Verehrung beim Besuch“, nicht die für die „visit. ad limina“ in bestimmten Zwischenräumen, für S. Albans z. B. alle 3 Jahre fällige Abgabe. Der Berichterstatter weiss offenbar nicht, unter welchem Titel die „taxa“ erhoben wurde.

straverunt ei registrum scriptum in papyro septingentarum et viginti marcarum pro domo Sancti Albani, comminantes, ut nihil amplius loqueretur. Tandem fecerunt illum iurare, tactis sacrosanctis, quod solveret ad constitutos terminos dictam summam, et sententiam excommunicationis fulminaverunt, si non solveret diebus statutis; injungentes poenaliter, ut personaliter rediret ad curiam infra quinque menses post fractum terminum supradictum: quae omnia redacta sunt in scriptis per notarios Papae ibidem." — Der Bericht sagt ferner, der Abt sei noch froh gewesen, dass nicht noch eine höhere Summe festgesetzt sei; denn Leute, die mit seinen Vorgängern an der Kurie gewesen, hätten ihm eine viel höhere Taxe genannt [1]). Er habe ausserdem nicht weiter „reklamieren" wollen, weil er vom Papste providiert sei [2]), und weil ferner seine Begleiter ihm gesagt hätten, die Kurialen könnten, wenn sie wollten, das Kloster von neuem „pro libito" taxieren (eine neue Taxe aber fiele wohl noch schlimmer aus).

Wir ersehen also, es fand vor der Ableistung des Zahlungsversprechens in der Regel erst eine Verhandlung über die Höhe der zu zahlenden Summe statt. Bei dieser Verhandlung wurden seitens des Promittenten die Lage der Abtei oder des Stifts und die eigenen persönlichen Verhältnisse, seitens der Beamten vor allem die früheren Taxenzahlungen der Prälatur ins Feld geführt.

König und ebenfalls Kirsch führen auch Beispiele an, dass versprochene Beträge „nur bedingungsweise angenommen" wurden [3]), und dass besondere Untersuchungen und auch Zeugen-

[1]) Der Abt John IV. (1302—8) hatte tatsächlich mehr bezahlt; s. unten Anhang nr. V.

[2]) Es hatte sich bei der Wahlprüfung ein Formfehler gezeigt. Deshalb resignierte der Elektus in die Hand des Papstes, um einen weitläufigen Prozess zu vermeiden, und der Papst setzte ihn dann per provisionem als Abt.

[3]) Daselbst S. 14 f.; Kirsch S. 7 f.; vgl. dazu die von den Herausgebern des Reg. Clem. pp. V. in der „Praefatio" S. 188 angeführten Fälle.

verhöre u. dergl. stattgefunden haben in Fällen, in welchen die Prälaten mit der Taxe unzufrieden waren und eine Herabsetzung des Servitiums begehrten [1]). In begründeten Fällen fanden „remissiones de gracia speciali" für den einen Fall statt [2]). Die Taxe selbst blieb bestehen, und diese Taxe war gefunden durch einen „möglichst genauen Ueberschlag der jährlichen Einkünfte" des betreffenden Bischofes oder Abtes, und „es ist nicht zu bezweifeln, dass bei der erstmaligen Festsetzung der als Servitium zu bezahlenden Summe für die Bistümer (oder Abteien), deren Einkünfte nicht schon durch ältere Zehntregister festgestellt waren, in gleicher Weise verfahren wurde" [3]); oder aber es fand eine Schätzung an Ort und Stelle durch die in der betroffenen Diözese oder Kirchenprovinz aufgestellten päpstlichen Kollektoren statt [4]).

2. Die Formel für das „per notarios Papae", wie der englische Berichterstatter sagt, über das Promissionsversprechen aufgenommene Protokoll teilen wir im Anhang dieser Schrift unter Nr. IV. in den zwei Fassungen Benedikts XI. (1303—04) und Gregors XI. (1370—78) mit. Wie lange jede der beiden Formeln im Gebrauch gewesen, ist nur annäherungsweise in weiten Grenzen zu bestimmen. Die ältere (A), die Formel Benedikts XI., ist nur als Fragment erhalten. Es sind nur ungefähr die letzten zwei Drittel der ganzen Formel, der Kopf ist verloren. Das Fragment ist abgedruckt in Reg. Clem. papae V. Append. S. 202 f. in der Anmerkung. Der Wortlaut stimmt aber mit der Formel Papst Johanns XXII., die Kirsch, Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums, S. 73 ff. mitgeteilt hat, genau überein. Der Umstand, dass die vorliegende Fassung zufällig eine sogenannte Prokuratorenformel ist, berührt nur einzelne Phrasen, nicht den eigentlichen Habitus

[1]) Kirsch S. 8; vgl. Reg. Clem. V. a. a. O. S. 186.

[2]) Kirsch S. 11; Reg. Clem. V. S. 187.

[3]) Kirsch S. 9.

[4]) Eubel, Die deutschen Aebte in den libri obligationum: Studien und Mitteil. aus d. Bened.- u. Zist.-Orden 16 (1994), S. 86.

des Textes. Wir dürfen also die ganze Formel Benedikt XI. zuschreiben. Ob sie in diesem Pontifikat verfasst worden, oder aber noch weiter hinaufreicht, darüber habe ich keine Auskunft erhalten können. Auch wie lange die Formel A nach Johann XXII. (1316—34) noch im Gebrauch gewesen, wissen wir nicht genau. Bis auf weiteres darf man annehmen, dass sie erst zur Zeit Gregors XI. durch die Formel B abgelöst worden ist. Die letztere kennen wir zunächst als Formel Gregors XI. aus dem Druck eines älteren Kanonisten in der Schrift des Antonii Massae Gallesii „Ad formulam cameralis obligationis liber (Rom) 1553", S. 15—19, sub tit.: „Exempla antiquarum obligationum". Diese „Beispiele" werden eingeführt mit den Worten: „Eius autem exempla, quae in antiquis dictae Camerae libris inveni" u. s. w. Der Gegenstand der Abhandlung ist die allgemeine Vertragsverpflichtung „in forma Camerae" (scil. apostolicae), also nicht speziell die Verpflichtung der Prälaten zur Zahlung der Servitien. Ein zweites Exemplar der Formel B und zwar aus der Kammerverwaltung des Pisaner Papstes Alexander V. (1409—10) hat Haller aus einem Kodex in Neapel mitgeteilt in: Quellen und Forschungen des kgl. preuss. hist. Inst. in Rom, Bd. 1 (1897), S. 290 ff. Ein dritter Abdruck aus der „Klageschrift der Franzosen auf dem Konstanzer Konzil" mit der Herkunftsmarke „quam (scil. formam obligationis) Cardinales in Camera Apostolica servant" findet sich bei v. d. Hardt, Magnum Concilium Constant., Bd. 1, Teil 4, S. 159 f.[1]). Einen vierten Abdruck endlich bietet wieder Gallesius in der zit. Schrift S. 19—23, nur ist hier die Formel, ähnlich wie A Benedikts XI., wieder für den Fall bestimmt, dass nicht der Prälat selbst, sondern sein Prokurator die Obligation leistete. Die dadurch bedingten Aenderungen sind von uns im Anhang in den Fussnoten angegeben. Der eigentliche Wortlaut stimmt auch hier überein. Bemerkt sei noch, dass die zuletzt ge-

[1]) Danach die Wiedergabe bei Woker, Das kirchl. Finanzwesen d. Päpste (1878), S. 18 f.

nannte Fassung (Gallesius 2) im Kontext den „D. noster D. N. divina providentia PP. V." nennt; die Formel B von Gregor XI. ist also noch unter Nikolaus V. (1447—55) im Gebrauch gewesen [1]). Was den Inhalt der beiden Redaktionen betrifft, so unterscheiden sich diese, wenn man will, nicht wesentlich. Die jüngere, B, ist im allgemeinen etwas kürzer gefasst, und ferner ist in ihr der Versuch, die Servitien kirchenrechtlich fester zu begründen, sie auf die allgemeine Subventionspflicht der Kirche gegenüber dem Papste und der römischen Kirche und sogar auf die papale Eigentumstheorie des Kirchenvermögens zurückzuführen [2]), wieder aufgegeben worden. Das historische Bewusstsein ihrer Abstammung vom Geschenk- und Trinkgeldwesen der alten Zeiten hat sich siegreich behauptet. Freilich blieb so auch der durch die Entwickelung der ehemaligen Konsekrationsgeschenke zu einer Taxe mit Zwangscharakter herbeigeführte innere Widerspruch bestehen, dass die Formel einerseits von freiwilliger Darreichung spricht (gratis et sponte offertis dare, promittitis et donatis" u. s. w.) [3]), auf der andern Seite aber mit Suspension und Exkommunikation droht, wenn die Zahlung ausbleibt. Reformfreundliche Kardinäle zur Zeit Martins V. drangen deshalb (vor 1423) mit Recht auf eine Aenderung der Formel. Sie sagen nicht ohne Ironie: „quod in obligacionibus communium serviciorum nostrorum non sit servanda forma antiqua donacionis etc., que fundatur super falso et cogit ad liberalitatem et tandem excommunicat donantem" [4]). Diese Bestrebungen haben aber, wie die ganze in Konstanz hervorgetretene Bewegung gegen das Servitien- und Annatenwesen durch die bekannte Verkettung der Um-

[1]) Dass Alexander V. gemeint sei, ist nicht wahrscheinlich, weil derselbe Schriftsteller in dem vorhergehenden (ersten) Abdruck der Formel B. auch Gregor XI. in derselben Weise bezeichnet hat mit „D. n. D. G. XI."; das „N." ist also auch hier der Anfangsbuchstabe des wirklichen Namens, nicht formelhafter Ersatz eines solchen.

[2]) S. oben S. 35 f.

[3]) S. die Formel B im Anhang nr. IV.

[4]) Haller, Concilium Basiliense 1, 172 f.

stände offenbar ihr Ziel verfehlt[1]). Es wäre noch der Einfluss zu besprechen, den unsere Formel auf die Entwickelung der „in forma camerae" überhaupt geschlossenen Verträge gehabt hat — kann man doch diese „forma camerae" geradezu ein Produkt der Servitienobligationen nennen —, das würde uns indes von unserem Thema zu weit abführen. Wir wollen nur bemerken, dass die Richtung, in welcher sich jener Einfluss bewegt, die ist, das ordentliche Gerichtsverfahren, zumal gegenüber entfernt, besonders in andern Ländern, wohnenden Personen abzukürzen und die sofortige Exekution gegenüber Verpflichtungen zu sichern, über deren rechtlichen Bestand kein Zweifel sein konnte. Wer sich weiter darüber unterrichten will, den müssen wir auf die Geschichte des internationalen Wechselrechts und speziell auf die Geschichte des Exekutivprozesses verweisen[2]).

Was die Zahlung oder Einziehung der Servitien betrifft, so ist den dieserhalb speziell von König angestellten Beobachtungen nur weniges hinzuzufügen[3]). Ob die Zahlungs-

[1]) Wie man ein Menschenalter nachher an der Kurie über diese Bestrebungen dachte, zeigt u. a. auch die Stelle bei Gallesius S. 23: „Contra eas formas ... multa conatus est obiicere quidam Nicolaus a Clamengiis in libello, cui titulum fecit de annatis non solvendis, quo tempore Constantiense concilium celebrabatur, de quo et eius dictis nihil videtur aliud esse dicendum, et quia non sit hic locus, et quia ipsius libelli per se lectio demonstrat, eum indoctum simul atque ineptum imprudentemque hominem fuisse, cuius non expediat librum legere." — Ich kenne von dem Pariser Theologen Nicolaus de Clemangis nur seine „Ruina ecclesiae" und die Briefe bei v. d. Hardt, Magn. Conc. Const., Bd. 1, Tl. 2, S. 1 ff. Seine Vita ebenda S. 71—84.

[2]) Ob die positive Förderung des internationalen Geldverkehrs durch die kirchliche Praxis nach dieser Seite hin von der Doktrin schon ausreichend gewürdigt ist, darüber masse ich mir kein Urteil an. Endemann in dem bekannten Buche „Die romanisch-kanonistische Wirtschafts- und Rechtslehre" (2 Bde. 1874) sieht jedenfalls nur die theoretische Hemmung des Verkehrs durch das kirchliche Axiom von der Zinslosigkeit des Darlehns. Das abgekürzte Prozessverfahren infolge der Obligation „in forma camerae" wird nicht besprochen.

[3]) A. a. O. S. 10 ff.

frist ganz „dem Ermessen des Einzelnen überlassen“ war, möchten wir bezweifeln. Die päpstlichen Kammerbeamten mussten die Zahlung selbstverständlich möglichst bald zu erreichen streben. In der Konstanzer Reformakte wird ihnen besondere Nachsicht für „beschwerte“ Gegenden anbefohlen, d. h. wohl für Gegenden, die durch Krieg, Misswachs u. dergl. gelitten hatten[1]). Ebenfalls war damals Klage darüber, dass nicht einmal Rücksicht darauf genommen werde, ob der Providierte seine Stelle (und ihre Einkünfte) auch wirklich in Besitz bekommen habe[2]). Für gewöhnliche Verhältnisse wurde in Konstanz die vom Tage der Besitzergreifung zu rechnende Zahlungsfrist auf 2 Jahre erstreckt[3]). Aber auch schon zu Ende des 13., anfangs des 14. Jahrhunderts war es ganz gewöhnlich, dass manche sich für die Zahlung zwei oder drei Termine festsetzen liessen „und versprachen, ratenweise in denselben ihre Schuld abzutragen“[4]). Verlängerungen der Termine wurden den Zahlungsrückständigen damals, wie es scheint, leicht gewährt. Immerhin begegnen Fälle, dass erst die weltlichen Herrscher für ihre Prälaten um Ausstand bitten mussten[5]). Dass solcher Ausstand häufig nötig war, lässt sich im Mittelalter begreifen. Im Falle des vorzeitigen Ablebens des verpflichteten „Electus“ oder im Falle der Translation auf einen andern Sitz ging die Zahlungspflicht auf den Nachfolger,

[1]) „Et provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegraventur“: Hübler S. 137.

[2]) „Tertius excessus fuit, quod statim solvebatur media annata, saltim pro maiori parte, et non habebatur respectus, quod ille, cui facta erat provisio, haberet possessionem vel non“: Traktat von 1416 bei Finke, Forsch. und Quellen z. Gesch. d. Konst. Konz. S. 286.

[3]) „Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis solventur et pro media parte alia infra sequentem annum“: Hübler S. 137.

[4]) König a. a. O.

[5]) Z. B. König Eduard II. für den Abt von Westminster 1317, für die Erzbischöfe von Dublin und Cassel 1318: Rymer II. 1, 140. 156. 166. 167.

eventuell auf die Administratoren über[1]). Die Häufigkeit, mit welcher der Titel „Electus" seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auftritt und oft lange Jahre geführt wird, lässt uns vermuten, dass der Prälat den vollgültigen Titel „archiepiscopus", „episcopus" u. s. w. erst annehmen durfte, nachdem er seinen Verpflichtungen gegen die Camera apostolica nachgekommen war. Oder es wurde wohl das Pallium zurückbehalten, um so einen Druck auf den Zahlungspflichtigen auszuüben. In dieser Beziehung ist der schon früher berührte Prozess des Heinrich von Finstingen lehrreich. — Besonders bemerkt zu werden verdient endlich, dass der Erfüllungsort, der Ort der Zahlung, die Kurie selbst war, wo immer dieselbe sich befand. Anfangs, zur Zeit Alexanders IV. und in der Folge, scheint man diese Bestimmung noch nicht gehabt zu haben. Wir sehen, dass die päpstlichen Kammerboten Johann von Ocra, Albert von Parma, Petrus de Pontecorvo, Johann von Frosinone u. s. w. damals, wie andere kuriale Abgaben, so auch die Servitientaxe eingezogen haben[2]). Die letztere war also, in Hinsicht ihrer geschäftlichen Behandlung, zunächst auf dem Wege, ein Kollektoriegefälle zu werden. Die Einziehung durch die päpstlichen Kollektoren bot jedoch manche Gefahren für diese selbst. Der Prälat in seiner Heimat, im Besitze der äusseren Macht- und Gewaltmittel seines Amtes und vielleicht auch seiner Familie, war nicht immer so gefügig, wie er sich im fremden Lande an der Kurie zu geben pflegte. Da kam es wohl vor, dass päpstliche Kammerboten in der Herberge oder auf der Landstrasse überfallen, ihrer Barschaft beraubt und eine Zeitlang gefangen gesetzt wurden. So war

[1]) S. den Wortlaut der Formeln.

[2]) S. oben S. 76 ff; vgl. besonders Böhmer-F.-Winkelm., Reg. Imp. 9365: Urban IV. beauftragt seinen Skriptor Magister Albert von Parma in Deutschland alle Gelder einzusammeln, welche dem apostol. Stuhle an Zensus, Denaren des hl. Petrus, aus Versprechungen, Deponierungen, Testamenten oder vom Gute der untestiert sterbenden Kleriker zukommen (aus Sbaralea, Bullar. Francisc. II. 521).

es Papst Urban IV. selbst, als er noch einfacher Subdiakonus von Laon war, um 1250 im Kölnischen passiert[1]). Die päpstlichen Sendlinge konnten noch froh sein, wenn sie im übrigen mit heiler Haut davon kamen. Vorkommnisse, wie die Misshandlung der Boten des Kämmerers Martinus auf dem Friedhofe in Pincebec[2]) im Jahre 1244, oder jene des „clericus nobilis" Johannes le Gras, der 1259/60 mit seinen Gefährten in London „im Angesichte des ganzen Volkes" niedergemacht wurde[3]), haben an der Kurie auch wohl abschreckend gewirkt. Vielleicht erinnerte man sich dort auch noch des Falles von Bremen schon aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Dort hatte der Erzbischof Gerhard päpstliche (Zehnt-)Kollektoren lange Zeit in einer erzbischöflichen Mühle als Sackträger verwendet, wobei sie zugleich den unsäglichsten Quälereien durch die Mühlenknechte ausgesetzt waren[4]). Der wachsende Missmut gegen die päpstlichen „Exaktionen", der gerade bei den grossen geistlichen und weltlichen Gewalthabern gefährlich war, ist wohl auch der Grund gewesen, dass die grösseren Zensus, die von England, Neapel und Sizilien, nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Kollektorie, sondern durch besondere Boten eingezogen wurden, oder an der Kurie selbst zu zahlen waren[5]). Für die Servitien empfahl sich übrigens vom rein geschäft-

---

[1]) Finke, Papsturk. 660; Potth. nr. 18969; bezüglich der Datierung der Tat s. Arthur Wyss in der Besprechung von Philippis Siegener Urk.-Buch: Westdeutsche Zeitschr. 6 (1887), S. 258.

[2]) Roberti Grosseteste epistolae 315 nr. 106; dazu Math. Paris. Chron. maj. 4, 422.

[3]) S. meine Kreuzzugssteuern S. 89.

[4]) Historia monasterii Rastedensis: MG. SS. 506: Hic est ille Gerhardus archiepiscopus, qui numquam exactionem in clerum fecit; qui etiam aliquos legatos missos pro exactione facienda a sede apostolica in Ylremolen molendinariis ad custodiendum tradidit, ubi saccos vice asinorum longo tempore portaverunt. Servi autem eiusdem archiepiscopi applicuerunt manus ipsorum legatorum ignibus tenentes litteras bullatas, quas ipsi per se, cum ignem sustinere non possent, conbusserunt.

[5]) Vgl. meine Kreuzzugssteuern S. 192.

lichen Standpunkte der päpstlichen Kammer, zumal auch Unterschlagungen durch die Eigenboten vorkamen, mehr und mehr der Weg, die neuen Prälaten zu Geldanleihen bei den kurialen Kaufleuten zu veranlassen, und diese dann sorgen zu lassen, dass sie wieder zu ihrem Gelde kamen [1]). Auch für die zahlungspflichtigen Prälaten war das immer noch billiger, als wenn sie das Geld durch eigene Boten, eventuell mit Bedeckung, nach Rom oder Avignon schicken und dabei die Gefahren der Reise tragen mussten. Zur Zeit des Konzils von Konstanz wurde auch die Zahlungspflicht an der Kurie als ein besonderer Missstand beklagt, und der Vorschlag gemacht, die provinziellen Kollektoren und Subkollektoren mit der Einziehung der Taxen zu betrauen [2]). Zu einem Beschluss darüber scheint es aber nicht gekommen zu sein.

3. Indem wir den Betrieb der Taxenerhebung damit verlassen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch auf einige Punkte richten, die für die Beurteilung des ganzen Instituts besonders in Betracht kommen. Zunächst möchte man natürlich die Höhe der Einnahmen erfahren, die der Kurie aus der Servitientaxe zuflossen. Die Antwort auf diese Frage ist für das 13. Jahrhundert wegen des Verlusts der Kammerbücher überhaupt nicht, für das 14. Jahrhundert wenigstens so lange nicht möglich, als die offiziellen Kammerbücher nicht von einem geschlossenen, sei es länger oder kürzer erstreckten Zeitraum vorliegen. Wir können nun wenigstens den Effekt

[1]) Es kam das schon unter Alexander IV. und Urban IV. vor: s. Guiraud, Reg. caméral nr. 29 f. 43 f. 66. 72 u. s. w.; wie es zur Zeit Bonifaz' VIII. gehandhabt wurde, s. u. a. Theiner, Excerpta ex libro introituum etc. Cod. dipl. I. 360 nr. 537 viele Posten „pro comm. servitio"; vgl. auch Baumgarten, Untersuchungen etc. S. 47 f. nr. 78 ff.

[2]) „Quartus abusus erat, quod huiusmodi medie annate solvebantur in curia et non in partibus, ex quo illi, qui habebant solvere eas, multum gravabantur et faciebant quasi duplicatas expensas. Et iste abusus potest subtiliter tolli ordinando, quod huiusmodi medie annate solvantur in partibus collectoribus vel subcollectoribus": Traktat von 1416 bei Finke, Forschungen und Quellen S. 286.

konstatieren, dass, nachdem die Servitientaxe vollständig in Wirksamkeit getreten, von Not und Armut an der Kurie im allgemeinen keine Rede mehr sein kann. Ueber die Gesamteinkünfte des hl. Stuhles und damit auch der Kardinäle zu Anfang des 14. Jahrhunderts sind wir einigermassen unterrichtet. Unter Johann XXII. (1216—34), also in der „besten" Zeit, als alle Brünnlein sprangen, belief sich die Jahreseinnahme der päpstlichen Kasse nach Ehrles Ueberschlag auf rund 200—250000 Goldgulden[1]). Die Revenuen des Königs Philipp des Schönen von Frankreich (1285—1314) werden mit der Durchschnittssumme von 240000 Pfund angegeben[2]); die Ausgaben des königlichen Palastes betrugen im Jahre 1301 267388 L. 14 S. 10 Den.[3]). Der Goldgulden und das Tourer Pfund standen damals noch ungefähr wie 12:20. Die späteren Relationen können wir hier übergehen, da wir mit dem Vergleich nur einen allgemeinen Begriff von der Höhe des päpstlichen Einkommens zu geben beabsichtigten. Wenn nun die Kollegialeinkünfte der Kardinäle eine den Einkünften der päpstlichen Kasse gleiche Summe ausgemacht haben, so würde das Kollegialeinkommen des einzelnen Kardinals, man sagte später die Einkünfte des Hutes, bei einer Zahl von 40 Kadinälen — das ist die Durchschnittsziffer — rund 5—8000 Goldgulden ergeben haben[4]). Dazu kamen noch die Einnahmen aus den

---

[1]) Prozess über den Nachlass Klemens' V.: Arch. f. Literatur- u. Kirchengesch. 5, 147.

[2]) J. Cohen, Tableau du revenu public et de la valeur du marc d'argent en France depuis Philippe le Bel: Leber, Collection des meilleures dissertations etc. relat. à l'histoire de France, Bd. 7, S. 466 f.

[3]) Rapports à Philippe VI sur l'état de ses finances: Bibl. de l'école des chartes 48 (1887), S. 385, Anm. 1 (mit Berufung auf Boutaric).

[4]) Auch die „cardd. ex licentia papae absentes" hatten seit Klemens V. Anspruch an alle „fructus, redditus et proventus ac obventiones, inter cardinales dividi consuetos", wie die praesentes: s. Regestum nr. 8871 (an. VII.); bis dahin hiess es oft: „ivit in legationem suam et

Benefizien. In den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist unseres Wissens kein Versuch mehr gemacht worden, das Einkommen der Kardinäle generaliter noch weiter zu erhöhen. Man hat bis zuletzt nur dahin gestrebt, es annähernd auf derselben Höhe zu halten. In der Zeit des grossen Schisma wird das ja wohl erfolglos gewesen sein; aber gehen wir in das 15. Jahrhundert hinein, so sehen wir zunächst, dass das Konzil von Konstanz das wünschenswerte Einkommen eines Kardinals zu 6000 Floren angenommen hat[1]). Papst Pius II. (1458—64) musste vor seiner Wahl eidlich versprechen, jedem Kardinal, der nicht aus Benefizien und (!) den Einkünften des Hutes wenigstens 4000 Goldfloren bezöge, monatlich 100 Kammergulden so lange zulegen zu wollen, bis jenes Einkommen erreicht sei[2]). Aehnlich musste Julius II. vor seiner Wahl 1503 einem jeden Kardinal ein jährliches Einkommen von mindestens 6000 Floren, eventuell durch eine Monatszulage von je 200 Kammergulden, garantieren[3]). Für den in den Jahren 1500—1503 von den Kardinälen einzuziehenden Türkenzehnten betrug die amtliche Einschätzung der damals 41 Kardinäle insgesamt jährlich 34900 Dukaten[4]), sagen wir nach dem Vorgange Burchards, des Zeremonienmeisters und Verfassers des „Diarium“[5]), und Raynalds des Annalisten[6]) rund 35000 Dukaten. Dem würde also ein Ge-

sic de futuris servitiis, donec redierit, non percipit portionem“; vgl. Reg. App. I. S. 200 n. 251 n. 2 zu Ende.

[1]) Patribus autem concilii videbatur, [quod] de VI. milibus flor. provideretur de censibus eccl. Rom. necnon de una ecclesia cathedrali vel metropolitana, quod bene admittebatur a patribus concilii“: Haller, Concil. Basil. 1, 177. — Beim Reformausschuss in Basel wurden 1432 bis 1433 Anträge gestellt, das Kardinalseinkommen auf 3—4000 fl. festzusetzen, ebenda S. 197. 209.

[2]) Raynald ad 1458, nr. 5.

[3]) Calendar of State Papers (Heinrich VII.), 1, 300 nr. 371.

[4]) S. meine „Camera apostolica“ S. 66.

[5]) Joh. Burchardi Argentinensis etc. Diarium curiae Rom. s. commentarius rer. urban. etc. ed. Thuasne, Bd. 3 (Paris 1885), S. 56 f.

[6]) ad 1500, nr. 9.

samteinkommen (aus Kollegial- und Benefizialbezügen) von rund 350000 Dukaten entsprechen. Die Durchschnittsziffer ist 8556 Dukaten für den einzelnen, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass in Wirklichkeit alle Kardinaleinkommen auch nur annähernd gleich gewesen seien.

Wir müssen auch auf die Zwangs- oder Freiheitsfrage, auf die Frage, ob sofort mit der Taxierung auch der Zwang bestand, die Taxe zu zahlen, noch einmal zurückkommen. Dem älteren Servitienwesen bis auf die Zeit Innozenz' IV. wurde oben formell nur ein moralischer Zwang zuerkannt, der aber durch die Gewohnheit und durch die Schädigungen des Weigernden, durch die Vorteile des Zahlenden gesichert gewesen sei. Auch bei den Abfindungssummen, die an Bureaux- und Dienerkollegien gegeben wurden, hatte der spendende Prälat, mochte auch die moralische Nötigung und die, man sagt, „geheiligte" Gewohnheit noch so unumgänglich Zahlung heischen, dennoch immer noch das gewissermassen befriedigende Gefühl, die der Eitelkeit schmeichelnde Illusion der Freiheit. Zum wenigsten bestand noch ein einigermassen freier Bewegungsraum in Bezug auf die Höhe der Aufwendungen. Wer sich als den grossen Herrn aufspielte und als solchen feiern liess, zahlte viel, wer über diese Eitelkeit erhaben war, zahlte nur so viel, als er unbedingt musste. Jedenfalls steht in keinem der Zeugnisse, die die ältere Form der Servitien betreffen, etwas von bestimmten verpflichteten Beträgen[1]). Wären diese schon festgesetzt gewesen, dann hätte es der Vorschrift Innozenz' IV. nicht bedurft, dass der in letzter Linie zahlende Auftraggeber sich durch die Servitienquittung überzeuge, wie viel sein Prokurator an Servitien gezahlt habe, dann hätte jeder die Höhe des Betrages von vornherein gekannt. Die Geldaufwendungen, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts an der Kurie „pro negotio electionis" gemacht wurden, weisen tatsächlich auch die erstaunlichsten Unterschiede

[1]) S. folgende S. 136, Anm. 4.

in den Summen auf[1]). Die drei Vertreter des zum Erzbischof von Pisa erwählten Aleprandinus, die 1216 an die Kurie gingen als „procuratores . . . constituti pro confirmatione electionis", machten zu diesem Behufe eine Anleihe von 20 Pfund Sieneser Provisini[2]), ein Betrag, der kaum die Reise- und Aufenthaltskosten deckte. Ebenso holte sich 1204 in eigener Person der Passauer Bischof Wolfger von Engelbrechtskirchen in Rom die Bestätigung zum Patriarchen von Aquileja; er war es bis 1213. In seinen Reiserechnungen findet sich keine Andeutung, dass er in Rom ausserordentliche oder besonders hohe Ausgaben gehabt habe[3]). Dagegen soll 1215 Walter Grai, der Bischof von Worcester, aus Anlass seiner Erhebung zum Erzbischof von York sich mit einer Schuld von 10000 Pfund Sterling beladen haben[4]). Wir können die Richtigkeit dieser letzteren Summe leider nicht kontrollieren. Dass man an der Kurie aber damals viel oder wenig ausgeben konnte, je nachdem man es trieb, das zeigen auch die lebensvollen Schilderungen des Archidiakons Giraldus Cambrensis, der vor Innozenz III. einen mehrjährigen Prozess um das Bistum S. Davids in Wales gegen den Erzbischof Hubert von Canterbury führte. Giraldus will vom Erzbischof selbst gehört haben, dass diesem jener Prozess „in profundenda pecunia" 11000 Mark gekostet habe; er selbst

---

[1]) Leider gebrauchen die Regesten, auch die Gregors IX. von Auvray, vielfach nur den unbestimmten Ausdruck „quandam summam pecuniae". Das ist ebenso verkehrt, als wenn es heisst „a quibusdam mercatoribus"; der Reg.-Herausgeber sollte doch nicht vorschnell entscheiden, dass man an solcher nichtssagenden Unbestimmtheit genug habe.

[2]) Ughelli, Italia sacra, Bd. 3 (Venedig 1718), Col. 424. — Provinser und Tourer Groschen waren im 13. Jahrhundert noch gleich: Bourquelot 2, 57.

[3]) S. Zingerle, Ign. V., Reiserechnungen W.s v. E. u. s. w. (Heilbronn 1877), S. XI ff.

[4]) Rogeri de Wendover, Flores historiar. ed. H. G. Hewlett, Bd. 2, S. 161: Das „obligatus in curia Romana de decem millibus libris legalium sterlingorum" verstehe ich als verschuldet bei römischen Kaufleuten, nicht bei der Kammer.

hat seiner eigenen Aussage gemäss bei derselben Gelegenheit 240 Mark ausgegeben[1]). Wie es in den Prozessen ging, so wird es wohl auch bei den Konfirmations- und Benediktionsfeiern der Fall gewesen sein. — Diese Freiheit der Bewegung nun ging in Bezug auf die Konfirmationsservitien verloren, sobald diese offiziell wurden, d. h. sobald die Zahlung und das Versprechen der Zahlung vor den offiziellen Behörden der Kurie zu leisten waren. Darin bestanden eben die Vorteile des Taxenwesens, so wie sie Alexander IV., der Reformator der Servitien, sich gedacht haben mochte. Einmal sollte das Unwesen der wilden Geschenkhascherei und Geschenkgeberei aufhören, grosse Uebernehmungen und Uebervorteilungen der Prälaten durch die Kardinäle und die Dienerschaft sollten fernerhin unmöglich sein, anderseits sollten Minderleistungen und Hinterziehungen des Servitiums ausgeschlossen bleiben. Ein jeder sollte eine bestimmte Summe zahlen, die einmal entsprechend den Kräften angesetzt war, sodann aber je nach Billigkeit herabgemindert werden konnte. Ob bei dem erstmaligen Ansatz jener Summe noch eine gewisse Freiheit geherrscht hat, wissen wir nicht. Nachher hat diese Freiheit nicht mehr bestanden, und nachdem die Summe einmal festgesetzt und „versprochen" war, da war von Freiheit von An-

[1]) Giraldi Cambrensis opera ed. Brewer, Bd. 3 (London 1863): De iure et statu Menevensis ecclesiae S. 240; De invectionibus S. 70. — Man könnte mit Giraldus selbst sagen, weil er nicht so viel aufgewandt habe, deshalb habe er auch seinen Prozess verloren. Obschon es nicht unsere Aufgabe ist, das hier zu untersuchen, so sei bemerkt, dass die Beschuldigung des Giraldus erst auftritt, nachdem seine Sache die für ihn ungünstige Wendung nimmt. Vorher war alles gut und schön an der Kurie. Ferner der ganze Gang des Prozesses liegt deutlich vor Augen und die Entscheidungsgründe kann man einigermassen zwischen den Zeilen finden. Ich könnte selbst nach der Darstellung der unterliegenden Partei nicht behaupten, dass Innozenz III. unrecht gehabt habe, gegen den heissblütigen „Patrioten" von Wales zu entscheiden; dass also Bestechung vorliege. Beim Informativprozess hat es sich immer nicht bloss um „Recht und Unrecht", sondern auch um Zweckmässigkeitsgründe gehandelt.

fang an keine Rede mehr. Nicht umsonst hatte Alexander IV. selbst, noch in dem Jahre der Einführung der Pauschalservitien, alle Indulte und Privilegien Innozenz' IV., nach welchen die Begünstigten nicht suspendiert, nicht exkommuniziert, und nicht interdiziert werden konnten, aufgehoben[1]). Ausserdem haben wir auch aus der ersten Zeit der offiziellen Servitien schon Beispiele angeführt, aus welchen zu ersehen, wie mit den Zahlungssäumigen verfahren wurde[2]).

Sind nun die Vorzüge einer bestimmten und gleichmässigen Belastung in der Folge verwirklicht worden? Diese Frage müssen wir leider mit nein beantworten; denn: 1. es waren viele Bistümer von vornherein zu hoch angesetzt; 2. die private Geschenkhascherei und Geschenkgeberei hat auch nachher noch fortgedauert; 3. selbst die offiziellen Kammerbehörden haben die durch die Taxen gesetzten Grenzen überschritten, indem sie sich in vielen Fällen sogenannte „servitia secreta" versprechen und beziehungsweise zahlen liessen. Wir wollen die Beweise für diese Behauptungen tunlichst zu beschränken suchen.

Dass viele Bistümer zu hoch angesetzt waren, dafür könnten wir als Belege mancherlei Tatsachen anführen. Die wichtigste und allgemeinste ist die, dass es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kaum noch ein Bistum, kaum noch eine Abtei gibt, die nicht jedesmal nach einer Neubesetzung der regierenden Prälatur, oft lange und vielfach über die Lebenszeit des Prälaten hinaus, unter der schwersten Schuldenlast seufzte. Jedes Urkundenbuch und jedes Regestenwerk bietet dafür die Beweise[3]). Solche Schulden sind auch

---

[1]) Rodenberg a. a. O. 3, 408; Potth. 15989; Bourel de la Roncière, Reg. nr. 1006.

[2]) S. oben S. 76 ff.

[3]) Zusammenfassende Urteile sind selten. A. Cartellieri (Päpstl. Steuern im Bistum Konstanz: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 10 (1895), S. 288) gibt ein solches, indem er schreibt: „Aus den mir bekannten Verhältnissen des Bistums Konstanz heraus möchte ich darauf

früher schon vorgekommen, gewiss; aber sie waren seltener, und sie trugen sich im einzelnen Falle rascher ab. Welch ungeheurer Schaden dadurch dem Organismus der stiftischen Verwaltungen und nicht zum wenigsten auch dem kirchlichen und religiösen Leben zugefügt wurde, das soll hier nicht näher erörtert werden. Dass in einzelnen Fällen Abhilfe eintrat, das vermindert die Evidenz und das Gewicht der Tatsache nicht. Solche Abhilfe erstreckte sich, wie schon gezeigt worden, gewöhnlich nur auf den einen Fall, selten auf den Taxenansatz selbst. Wir haben dessen auch ein frühes Beispiel, schon aus den Sechzigerjahren des 13. Jahrhunderts, im Erzbistum Reims. Der Erzbischof Johann von Courtenay (1266—1270), „qui ob curiae papalis servitium enormiter suam ecclesiam exhauserat[1]),“ — er hatte sich als „Elektus“ zu einem Servitium von 10000 Tourer Pfund verpflichtet — erhielt vom Papste Klemens IV. zunächst strengen Befehl, über diese Sache mit niemand zu sprechen, dem Papste allein die Wahrheit zu offenbaren[2]). Sodann wurde er — zur Sparsamkeit ermahnt, und es wurden ihm einige Erleichterungen gewährt[3]); dass aber die Taxe aufgehoben sei, davon verlautet nichts[4]). — Wie schwer schon im 13. Jahrhundert die Servitienzahlung auf den Bischöfen und Aebten lastete, dessen

---

aufmerksam machen, dass dessen blühende Lage beim Tode Bischofs Heinrich II. von Klingenberg (1306) zum grossen Teil durch die Ernennung des päpstl. Günstlings Gerhard IV. und die ihm auferlegten hohen Abgaben vernichtet wurde. Von da ab seufzen die Konstanzer Bischöfe unter den der päpstlichen Kammer geschuldeten Rückständen.“ (Folgt Berufung auf die Konstanzer Regesten.)

[1]) So heisst es in der Bulle vom 9. Februar 1267: Martene, Thes. anecdot. II. 449 nr. 438.

[2]) Potth. 19827.

[3]) Ebenda 19941. 20076.

[4]) Später ist Reims mit 4000 Goldgulden angesetzt: Eubel, Hierarchia. Welches Verhältnis zwischen den beiden Summen obwaltet, dafür müssten wir vorher wissen, aus welcher Zeit die Eubelschen Taxensätze stammen; das ist leider nicht angegeben. Stammen sie überhaupt aus einer Zeit?

gibt nicht nur das Ausbleiben so vieler Zahlungen[1]) trotz der eidlichen Zahlungsversprechungen und trotz der schweren Kirchenstrafen, die darauf gesetzt waren, Zeugnis, sondern es sprechen dafür auch die mannigfaltigen päpstlichen Massregeln, die der Erleichterung der Schuldenlast in dem jeweiligen Stifte dienten, als Anordnung von Benefizieninkorporationen, Genehmigung von Stellenhäufung in der Hand ein und derselben Person, Gewährung von Zehnten und anderen Auflagen, Zuweisung der ersten Jahres- oder der Vakanzenfrüchte u. s. w., endlich auch zeugen davon die beweglichen Klagen, die von dem einen oder dem anderen der belasteten Prälaten überliefert sind[2]). Das letztere ist besonders dann der Fall, wenn der Bezahlung der Servitien halber Anleihen bei Kaufleuten aufgenommen sind; denn die Kurie, das muss man hervorheben, stundete wenigstens ohne weitere Beschwernisse und gewährte gern allerhand Zahlungserleichterungen, und sie hatte damals schon sogar allgemeine Vorschriften gegeben, dass man nicht so schnell zu den grossen Sentenzen schreiten sollte[3]). Die Kaufleute aber verfolgten ihr Recht in der Regel unbarmherzig, und bei ihnen kamen dann auch noch die unerschwinglichen und schnell wachsenden Kosten und Wucherzinsen dazu. Wie manche kirchliche Personen und Institute sind daran zu Grunde gegangen! Man lese die Angst- und Notrufe des Johann Peckham, Erzbischofs von Canterbury, der als armer Minoritenbruder am 12. März 1279 durch Papst Nikolaus III. an Stelle des ein Jahr zuvor zum Kardinal erhobenen[4]) Robert Kilwardby auf den ersten englischen Erzstuhl gelangte, freilich unter recht ungünstigen Verhältnissen; dann weiss man, welch schwere Belastung die Servitien schon im 13. Jahrhundert, schon vor ihrer vollendeten Ausbildung, des

[1]) Vgl. Reg. Clem. V. Append. I. S. 190 n., wo mehr als 100 Fälle des fehlenden „solvit" aus der Zeit Klemens' V. zusammengestellt sind.

[2]) Klage des Abts von S. Denis über den Ruin seiner Kirche, an den König Philipp gerichtet, bei Boutaric S. 91.

[3]) S. Reg. Nicol. IV. nr. 7202.

[4]) Am 4. April 1278: Gay, Reg. Nicol III. 242.

öfteren für die provinzialen Kirchen bedeutet haben[1]). Peckham war ein Mann, dem es noch am Herzen lag, nicht exkommuniziert zu werden. „Cum tamen, Deo teste, optabilius esset mihi mori, quam tantae iniuriae subiacere," so schreibt er[2]). Deshalb versteht man auch seine Beteuerung, dass er niemals die Bischofswürde auf sich genommen, wenn er gewusst hätte, dass er dadurch in die Gefahr der Verdammnis kommen würde[3]).

Das wäre nun alles noch gut und erträglich gewesen, wenn wenigstens der nächstliegende reformatorische Zweck der ganzen Einrichtung, die Beseitigung der leidigen Einzelgeschenke und Trinkgelder bei den Prälatenkonfirmationen, erreicht worden wäre! Dass es nicht der Fall, dass auch nachher noch Einzelgeschenke gegeben wurden, dafür können zunächst die Briefe des genannten Erzbischofs von Canterbury wiederum als Zeugnis dienen. Im Jahr 1282, also nicht gerade lange nach der im Jahr 1280 stattgehabten einstweiligen Ordnung seiner Schulden — er hatte um eine Anleihe bei den Kreuzzugszehntdepositen gebeten; sie scheint ihm aber nicht gewährt worden zu sein[4]) —, da schickt er zwei Kursoren nach Rom, um Servitiengelder zu bezahlen. Er hat das Geld wieder bei Kaufleuten aufgenommen. „Mittimus autem 300 marcas pro communi servitio domini papae et cardinalium, mittimus etiam 200 marcas .. per vos (nämlich seine Prokuratoren an der

---

[1]) Registrum epistolarum fratris Johannis Peckham, archiepiscopi Cantuariensis ed. Charles Trice Martin, Bd. 1 (London 1882), S. 17 ff. und Vorwort S. 62.

[2]) Ebenda: Brief 17, S. 21 ff.

[3]) „Nec unquam consecrationis gratiam suscepissem si credidissem pro causa tam modica mihi malediccionis tam horrendam maculam irrogandam" und ferner: „omnes qui vivunt hodie, me ad suscipiendum onus Cantuariensis ecclesiae non traxissent" u. s. w. Die Schuld, die er an der Kurie aufgenommen, betrug 4000 marc. Die Taxe für Canterbury betrug später 10000 Goldgulden: Döllinger a. a. O. S. 74.

[4]) Er sagt in dem unten zitierten Briefe, er sei (den Kaufleuten?) noch über 5000 marc schuldig.

Kurie) taliter dividendas[1]).“ Und nun folgt die Aufzählung der Gabenempfänger mit den für sie bestimmten Summen. Es sind nicht bloss niedere Kurialen, die vielleicht noch nicht teilgehabt hätten an den ersten Familiarenservitien, sondern es sind auch Kardinäle, ich möchte sagen, die vornehmsten Kardinäle darunter: „Domino Benedicto (Gaetani?)[2]) 30 marcas, dominis Matheo Albanensi[3]), J(acobo) de Sabello[4]), Jordano (Orsini) cardinalibus cuilibet 20 marcas sub palefredi nomine vel iocalium[5]). Er entschuldigt sich, dass er nicht mehr schicke; er könne den Kopf noch nicht hoch heben. Wenn aber das Geld nicht genüge und es nötig sei, noch weitere Geschenke (exennia) zu machen, so sollen die Prokuratoren durch die Boten Nachricht geben; er will dann mit Gottes Hilfe vorsorgen. Einen noch stärkeren Beleg, dass das private Geben und Nehmen ungeschwächt fortbestand, bildet die Tatsache, dass derselbe Erzbischof Peckham einige Jahre später nicht weniger als 6 „pensiones annuae“ an Kardinäle und Beamte ausgeworfen hat, um sich deren Gunst zu sichern[6]). Man möchte das vielleicht als mit dem sogenannten Kardinalsprotektorat zusammen-

[1]) A. a. O. S. 276 nr. 223.

[2]) Der nachmalige Papst Bonifaz VIII. (1294—1303).

[3]) Unter dem Matheus Albanensis ist wohl der noch von Urban IV. promovierte Kardinal Matheus Orsini zu verstehen. Er ist 1305, Sept. 4 gestorben. In Eubels „Hirarchia“ (8, 14) ist er nur als tit. s. Mariae in porticu angegeben. Die beiden Kardinäle Orsini, Matheus und Jordanus, waren zu besonderem Einfluss gekommen durch Papst Nikolaus III., früher Joh. Caietanus Orsini, und sie waren ghibellinisch d. h. zu damaliger Zeit im wesentlichen antifranzösisch gesinnt. Betreffs des Matheus s. Redlich, Wiener Briefsammlung nr. 20 (Brief an Kaiser Rudolf).

[4]) Der nachherige Papst Honorius IV. (1285—87), ebenfalls ein Römer, und damals noch kein besonderer Freund der Franzosen: vgl. B. Pawlicki, Papst Hon. IV. (Münster 1896), S. 9.

[5]) Hatten vielleicht gerade die Kardinäle der römischen Adelsfamilien besonderen Anspruch auf den Zelter, vielleicht als ehemalige Geleitsgabe?

[6]) Reg. ep. Joh. Peckham a. a. O. 872 f. nr. 626 f.

hängend betrachten. Ich will dem nicht widersprechen; aber 6 bezahlte Protektoren zugleich für den einen englischen Prälaten, das ist mindestens kein Fortschritt zum Bessern. Zur Zeit Alexanders IV. hatte sogar der König Heinrich III. (1216 bis 1272) selbst doch nur 3 „Protektoren" in dem damals zehngliedrigen Kardinalskollegium[1]).

Peckham hat jene Gaben an die genannten Kardinäle zum Teil als Ersatz für die seit alters übliche Ueberlassung des Zelters bestimmt, auf dem der neue Elektus von dem Orte der Konsekration hinwegzureiten pflegte. Diese Hingabe des Zelters, der wir schon in der Urkunde von 1208 und im Ordo des Cencius begegnet sind, und die wohl ursprünglich die Rückgabe des Heergerätes durch den Geistlichen symbolisierte, ist auch noch in den Notizen bezeugt, die der Verfasser des oben behandelten „modus dividendi" der fünf minuta servitia aus der Zeit Klemens' V. den materiellen Bestimmungen über diese angefügt hat[2]). Es heisst dort: „Jeder Prälat, Patriarch, Erzbischof oder Bischof, der in oder bei der Kurie geweiht wird, ist aus alter Gewohnheit gehalten, das Pferd, welches er nach der Konsekration beim Auszug aus der Kirche reitet, und die weisse Decke, welche das Pferd trägt, herzugeben. Ferner muss er das Pluviale geben, welches der consecratus am Tage und bei der Konsekration trägt. Ebenso einen von den silbernen (Weihwasser-)Wedeln, (unum ex bacilibus argenteis), mit denen das (Weih-)Wasser bei der Konsekration gereicht wird, und die Altar-

[1]) Vgl. Otto, Alexander IV. und der deutsche Thronstreit; Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 19 (1898), S. 81. — Die Frage, wie solche „pensiones annuae" entstanden, beleuchtet sehr gut der Bettelbrief des Kardinal(diakon)s Rainer (von S. Maria in Cosmedin) an den König Heinrich III. von England vom Jahre 1222: Rymer, Foedera 1, 1, 167. Der Kardinal erzählt, er sei schon als Notar der Kurie viel mit den englischen Angelegenheiten befasst worden, und habe sich da viel Mühe gegeben, und deshalb habe ihm der damalige König Johann (gest. 1216) jährlich 20 Mark ausgeworfen. Er bittet nun den König Heinrich, diese Pension auch ihm, dem Kardinal, weiter zu zahlen.

[2]) S. Haller a. a. O. S. 288.

decke (tobalea)[1]). Ein Abt hat nur das Pferd und das Pluviale und die Decke zu geben, nicht aber einen der Weihwasserwedel (ad bacile non tenetur), weil bei seiner Benediktion solche nicht gebraucht werden. Von der Gewohnheit, die schon im Anfang des 13. Jahrhunderts üblich (s. o. S. 25), statt die Gegenstände in natura zu überlassen, ihren Wert in Geld zu erlegen, wird hier merkwürdigerweise nichts berichtet.

Wir könnten uns nun für unsere Behauptung, dass das Unwesen der Einzelgeschenke bei den Konsekrationen und Benediktionen durch die Einführung der Servitientaxen auf die Dauer nicht beseitigt worden, noch auf eine Reihe von Expensenrechnungen berufen, die hie und da einzeln bekannt geworden sind, und die uns bis in das 16. Jahrhundert hinein begleiten. Wir wollen uns jedoch darauf beschränken, die älteste, die wir nach der Fixierung der Taxen kennen — sie gehört dem letzten Jahre Bonifaz' VIII. (1302) an, — im Anhang mitzuteilen (Nr. V.), und sei hier lediglich darauf verwiesen. Eine Vergleichung dieser Expensenrechnungen aus den verschiedenen Zeiten wäre zwar in mancher Beziehung lehrreich. Es würde das hier jedoch die Oekonomie der Arbeit stören.

Unsere Behauptung, dass selbst die offiziellen Kammerbehörden vielfach noch sogenannte „Servitia secreta" sich versprechen oder bezahlen liessen, erhärten die Register Klemens' V.[2]). Eine Zusammenstellung von solchen aus den Jahren 1307—12 findet man bei König[3]). Die Summen

[1]) toballia (al.: toalea): „Inferius describuntur toballiae pro altari de serico et deauratae. — Primo quinque toballiae cum animalibus, litteris et listis aureis, facte in Marchia ..., una toballia magna de lino pro altari" (Invent. Card. Barbo, ex transcript. Müntz. 1457): Ducange s. v. — „Im 15. und 16. Jahrhundert pflegten die Altartücher vielfach mit dem Ausdruck tobaleae altaris (franz.: touailles) bezeichnet zu werden": Bock, Gesch. d. liturg. Gewänder, Bd. 3 (Bonn 1871), S. 7.

[2]) S. die Praefatio a. a. O. S. 191 und die dortigen Nachweise; vgl. insbesondere die nr. 8. 289. 402. 443. 456 u. s. w.

[3]) A. a. O. S. 25 f.

bewegen sich zwischen 300 und 6000 Goldgulden. Der Vorteil der geheimen Servitien war der, dass sie als persönliche Geschenke für den einen Fall galten, also die Taxe wenigstens für die Zukunft nicht erhöhten. Die Versprechungen wurden gebucht und, wenn nötig, zwangsweise eingetrieben, wie die taxenmässigen Servitien. Diese und jene zusammengenommen ergaben natürlich manchmal eine ungeheure Belastung der betroffenen bischöflichen und abteilichen Verwaltungen. Die Versicherungen der Obligationsinstrumente, die secreta seien freiwillig, aus reiner Freigebigkeit, aus Mitleid mit der Geldnot der päpstlichen Kammer u. dergl. gegeben worden, sind deshalb nur formell aufzufassen, ähnlich wie bei den taxenmässigen Servitien. Es sind Kanzlistenfloskeln, die vielleicht das Präzedens ausschliessen sollen. Das war ungefähr dieselbe Freigebigkeit, wie sie die französischen Prälaten beseelte, wenn sie ihrem Könige die berühmten „dona gratuita“ bewilligen mussten. Diejenigen Bischöfe und Aebte, die nach Uebernahme ihrer taxenmässigen Servitienverpflichtung wirklich freiwillig noch zu so beträchtlichen Opfern an barem Gelde fähig gewesen wären, waren sicherlich selten. Freiwilligkeit, die nachher exekutiert werden muss, ist auch nicht die rechte. Endlich spricht noch gegen die Annahme der freien Uebernahme der Servitia secreta die Tatsache, dass Klemens V. auf dem Todesbette alle daraus erwachsenen Forderungen, die bis dahin noch rückständig, nachgelassen und die darauf bezüglichen Schuldscheine und Obligationen hat verbrennen lassen[1]).

4. Wir kommen zur Untersuchung der Frage der Simonie. Sind die Servitienzahlungen simonistisch gewesen? Erhielt die Verleihung der hohen kirchlichen Stellen, der Prälaturen, durch sie, durch die Servitienversprechungen den Charakter des Handelsgeschäfts? Die Frage ist von den Quellen selbst gestellt worden. Wir haben gesehen, dass Eugen III.

[1]) Ehrle, Der Nachlass Klemens' V. im: Arch. f. Lit.- u. Kirchengeschichte Bd. 5, S. 75. 83.

und die Päpste der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Kampf um eine andere Regelung des Geschenkwesens an der Kurie in der Hauptsache geführt haben, um den Schein der Simonie von der Kirche fernzuhalten, ja dass sogar schon zur Zeit Gregors I. der eventuell simonistische Charakter der Ordinationsgeschenke diesem Papste Sorge bereitete und auf dem Konzil von 595 verhandelt worden ist. Von den unzähligen Anschuldigungen, die dazwischen liegen, von den „Invektiven", Satiren und Verdächtigungen in Poesie und Prosa, in denen genannte und ungenannte Verfasser von der römischen „venalitas" handeln, können wir hier absehen, da dadurch nur wiederum die Existenz des simonistischen Verdachtes, nicht die Wahrheit desselben bewiesen wird. Die in diesen literarischen Produkten enthaltenen Behauptungen sind überdies gemeiniglich so wenig substantiiert, so ganz allgemein gehalten, dass sich bei den meisten nicht einmal entscheiden lässt, ob sie sich gegen das Servitienwesen oder gegen die privaten oder heimlichen Geschenke und Trinkgelder richten. Dass die letzteren vielfach oder meistens simonistisch gewesen, wird kaum bezweifelt werden können. Von den speziell gegen die Servitien gerichteten Verdächtigungen wollen wir zur Kennzeichnung dessen, was die öffentliche Meinung von denselben hielt, nur zwei Zeugnisse in Parallele stellen.

Das eine gehört dem 12. Jahrhundert an, es betrifft also die ältere Art der Servitienzahlung, der Servitien vor der Taxierung. Der Kardinallegat Richard, Bischof von Albano, hatte dem Bischof Ivo von Chartres einst vorgeworfen, in seiner Diözese werde mit seiner Erlaubnis oder Duldung Simonie geübt. Der angegriffene Ivo antwortet darauf: im allgemeinen sei das nicht der Fall; wenn aber durch alte Sitte noch hie und da ein simonistisch verdächtiger Brauch bestehe, z. B. dass der Dekan und der Kantor und andere Minister des Kapitels von den neu eintretenden Kanonikern öffentlich eine Abgabe erhöben, wenn er, der Bischof, dann dagegen auftrete und diese Sitte verfolge, dann verteidige man sich mit dem, was

bei der römischen Kurie Gewohnheit sei: die Cubiculare und die Beamten des päpstlichen Palastes erhöben von den Bischöfen und Aebten nach den Weihen (a consecratis episcopis vel abbatibus) Abgaben, die man mit dem Namen „Oblationen" oder „Benediktionen" verschleiere; keiner setze dort die Feder umsonst an (cum nec calamus nec charta gratis ibi, ut aiunt, habeatur). Mit diesem Einwurf aber träfen sie ihn, den mahnenden Bischof, wie mit einem Steine vor die Stirn, und er wisse nicht, was er darauf antworten solle[1]). — Warum der Bischof die Parade offensiv geschlagen, damit aber nicht eigentlich dem Vorwurf des Kardinals, sondern nur dem letzteren persönlich entgegengetreten ist, das steht hier nicht zur Erörterung. Uns geht hier nur der geschilderte römische Brauch an, und den hat Ivo von Chartres offenbar für simonistisch gehalten.

Das zweite Zeugnis beweist, dass auch durch die Taxierung und Inkamerierung der Ruf des Servitienwesens nicht besser geworden ist. Wir nehmen es vom Ende der hier behandelten Periode, aus der Zeit Klemens' V., damit man nicht sagen kann, die Handhabung der Servitientaxen habe noch nicht Zeit gehabt, in dieser Beziehung bessernd zu wirken. Der Autor ist der Advokat Peter Dubois in derselben Denkschrift „De recuperatione terrae sanctae", die wir als einen letzten Beleg für die im 13. Jahrhundert noch unsicheren Einkommensverhältnisse der Kardinäle herangezogen haben. Bedenken stehen seinem Zeugnis wiederum nicht entgegen, um so weniger, als er für seine Person sich den Verdacht der Simonie nicht einmal zu eigen macht. Er

---

[1]) Ivonis Carnot. epp.: Migne 162, col. 142: „Si qua autem adhuc sunt, quae consuetudine antiqua publice exigant decanus et cantor et alii ministri ab his, qui canonici fiunt, me contradicente et persequente, Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur, cum nec calamus nec charta gratis ibi, ut aiunt, habeatur, et hoc quasi lapide conterunt frontem meam, cum non habeam, quid respondeam".

weist nur auf diesen Verdacht als notorisch hin. Wäre dieser Hinweis nicht berechtigt gewesen, hätte der Verdacht nicht öffentlich bestanden, so musste er gewärtigen, vom Papste als einem der Adressaten seiner Denkschrift mit Entrüstung zurückgewiesen zu werden. Ueberdies steht die in Rede stehende Stelle durchaus nicht in einem kirchenfeindlichen Zusammenhange. Im Gegenteil, der Verfasser macht vor- und nachher Vorschläge, deren Verwirklichung die Macht des hl. Stuhles bedenklich verstärkt hätte. Wenn er z. B. meint, der Papst im Bunde mit den ersten Fürsten der Christenheit solle die Schuldner von Genuesen, Pisanern und Venezianern, falls die Republiken im Interesse des hl. Landes untereinander nicht Frieden halten wollten, zwingen können, die geschuldeten Güter und Beträge zurückzuhalten und den Kreuzzugsfonds zu überweisen[1]), so lässt das jedenfalls keine Voreingenommenheit gegen die Kirche erkennen. Dubois will behufs einer erfolgreichen Vorbereitung des Kreuzzugsunternehmens — um den Segen Gottes dafür zu gewinnen[2]) — vor allem auch diese und jene Missbräuche, die sich in die Kirche eingeschlichen, beseitigt wissen. „Der Papst soll bedenken," so schreibt er wörtlich[3]), „welche Antworten man bekommt, wenn man jemand der Simonie beschuldigt. Da heisst es: Seht ihr nicht, dass auch der Papst und die Kardinäle Geschenke annehmen (munera recipiunt) von jenen, denen die Benefizien verliehen werden, insbesondere von den mit Prälaturen Begabten? Wie sie diesen durch ihre Kaufleute unter schweren Wucherzinsen Gelder vorstrecken lassen? Seht ihr nicht, wie zwei in Zwiespalt Gewählte zur Kurie zu eilen pflegen, wie sie dort grosse Kosten und Geschenke aufwenden, und schliesslich, nachdem sie die Mühsale und Gefahren der Reise und [des Aufenthaltes an] der Kurie ertragen haben, werden sie beide dahin gebracht oder gezwungen, auf ihren Anspruch zu verzichten und alles [Recht]

[1]) A. a. O. ed. Langlois S. 10 f.
[2]) Ebenda S. 31 f.
[3]) S. 25 f. § 34.

in die Hand des Papstes zu legen; dieser aber providiert dann am Ende einen dritten mit der Kirche oder dem Kloster. Und der so Providierte, er muss der Kurie mit grossem Gelde aufwarten (quod sic provisus serviat curie de magna pecunia), zuweilen mit 7000, 8000 oder 10000 Pfund, die er unter schweren Zinsen von jenen borgt, die die Kaufleute des Papstes heissen, von denen man allgemein sagt, dass sie seine Gelder einkassieren, sie aufbewahren und gewinnreich anlegen: qui publice dicuntur eius pecunias recipere, conservare et fenerare."

Wir entnehmen den angeführten Zeugnissen, dass die Servitienzahlungen die ganze Zeitperiode hindurch vielfach in dem Verdachte der Simonie gestanden haben. Sind sie nun wirklich simonistisch gewesen? Die Frage in dieser Zuspitzung ist schwer zu entscheiden. Das Delikt kann bestehen, auch wenn kein formaler Pakt geschlossen wird, ja wenn sogar die äusseren Kautelen gegen dasselbe innegehalten werden: simonia mentalis bei stillschweigender Voraussetzung der finanziellen Leistung. Ebenso können umgekehrt auch bei dem äusserlichen Anschein des Handels doch zwischen kirchlicher Funktion und Geldzahlung ganz einwandsfreie Beziehungen obwalten. Kein Mensch hält z. B. Stolgebühren für simonistisch. Dass die Servitienzahlungen, ähnlich wie diese, prinzipiell nicht simonistisch gedacht waren, das haben wir früher gesehen. „Confessiones" von Vertretern der Kurie oder von Bischöfen und Aebten, die dem in den Tatsachen widersprächen, die sich selbst als Simonisten bekannten, haben wir nicht. Wir können also nur die äusseren Formen der Servitienzahlungen und -versprechungen unserer Prüfung unterziehen. Danach aber wäre alles in Ordnung gewesen. Sowohl die älteren Quellenbelege, als insbesondere auch die erst nach der Vollendung der Taxe liegenden Kameralakten lassen gleichmässig erkennen, dass die Servitien in der Regel nach der Provision und Weihe bezahlt oder versprochen wurden. Nur ganz ausnahmsweise begegnen in den Obligationsregistern Fälle, in denen die Promissio vorher statthatte. Das scheint dann aber herbeigeführt

zu sein entweder durch äussere Ereignisse, wie plötzlich eingetretene Sedisvakanz, oder am meisten durch die Gewohnheit der Kammerbeamten, die Servitienobligationen mehrerer Prälaten möglichst zu vereinigen, sie an einem und demselben Tage vorzunehmen. Die einen Prälaten kamen dadurch früher, die andern erst später, manche oft erst Wochen und einige sogar erst Monate nach der Bestätigung und Weihe zur Promissionsverhandlung. Die für uns zu Tage liegende Handhabung der Servitienversprechungen und -zahlungen gibt also keinen Anhalt, sie ohne weiteres für simonistisch zu halten. Man sollte auch meinen, es sei ein unmögliches Wagnis gewesen, solchen Handel offen zu treiben und daran im Verlauf der Zeit alle Kirchenfürsten der Welt zu beteiligen. Auf dem Konzil von Vienne (1311) wurde bereits der Antrag gestellt, die Annaten und Servitien zu beseitigen[1]) und dafür lieber alljährlich einen Zwanzigsten von den Kirchengütern einzuziehen. Leider wissen wir nicht, wie dieser Antrag begründet wurde. Er soll abgelehnt worden sein, weil man gefürchtet hätte, die Kurie würde beides nehmen, sowohl die Servitien als den jährlichen Zwanzigsten[2]). Wir wissen nun aber, dass wenigstens der gesamte französische Klerus, zwei Bischöfe ausgenommen, zustimmten, dass der Papst „in relevationem onerum expensarum, quas nos oportet subire continue" die Kir-

[1]) Vgl. Ehrle, Ein Bruchstück der Akten des Vienner Konzils: Arch. f. Lit.- u. Kirchengesch. d. Mittelalters 4 (1888), S. 446.

[2]) S. den von Finke, Forsch. u. Quellen z. Gesch. d. Konst. Konzils S. 283 ff. mitgeteilten „Traktat über die Annaten (1416)" S. 287: „Sed tunc etiam, quando super hoc clamabat (scil. Joannes Andreae, der Kanonist), dicebat, quod daretur bonum cambium ecclesie Romane, scilicet quod reciperet vicesimam redditum clericorum tocius orbis ad sustentacionem pape et cardinalium. Et tamen finaliter, eciamsi de hoc fuit factus sermo in concilio Vianensi, tamen non fuit pro ista parte determinatum, ymmo deliberaverunt prelati in concilio tunc existentes, quod hoc non fieret propter unam causam, quam allegat Jo[annes] An[dreas] in predicto c. inter cetera de offi. or., scilicet quod tanta viget insaciabilis cupiditas, quod istud et aliud haberent papa et cardinales."

chen besteuern dürfe[1]). Und das, ohne dass die Servitien abgeschafft wurden. Also ist die Opposition damals zum wenigsten noch nicht stark gewesen. Die Stimmung von Konstanz war offenbar noch nicht vorhanden. Dieser Umstand aber möchte uns ebenfalls glauben machen, dass in der von uns behandelten Periode ein institutionell simonistischer Charakter der Servitien noch nicht anzunehmen ist. Die skandalösen Missbräuche sind offenbar erst im Schisma gekommen[2]). Wenn im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert bei den Servitienzahlungen Simonie vorgekommen ist, so ist dieselbe wohl rein als Individualvergehen zu betrachten. Wie erklären sich dann aber schon die weite Verbreitung und die Dauer des simonistischen Verdachts?

Sie sind einmal wahrscheinlich durch die Häufigkeit tatsächlich unwürdigen Benehmens von Kurialen, sodann auch durch die Konsequenzen der hoch gesteigerten Zahlungsbeträge und Taxensätze zu erklären. Präsente Zahlung aus eigenen Mitteln scheint seit Ende des 12. Jahrhunderts seltener und seltener geworden zu sein. Nun denke man sich die Wirkung auf die öffentliche Meinung, wenn jeder neugewählte Bischof seine Regierung mit Massregeln eröffnen musste, um die sogenannten römischen Schulden zu bezahlen. Kaum war der neue Herr von der Kurie in die Heimat zurückgekehrt, da ging es je und je ans Geldzusammenscharren und ans Steuer- und Subsidienbezahlen. Dann aber kamen die „päpstlichen Kaufleute“ und holten die mühsam zusammengebrachten Summen ab, oder es erfolgten die Zwangsbeitreibungen mit all ihren Aufregungen und Folgen. Wofür das alles? Natürlich nur, um die „römische Geldgier“ zu stillen und dem Handel nachzukommen, der in Rom geschlossen worden ist. So hat sich der Verdacht der Simonie bis in die entferntesten Winkel

---

[1]) Reg. Clementis pp. V. 8781.

[2]) Seit dem Schisma gab es auch Pränumerandozahlung: Dietrich v. Niem bei v. d. Hardt I. 259.

Europas verbreitet, und so wurde er bei jeder heimischen Bischofs- und Abtswahl erneuert.

5. Unser Endurteil über die Servitientaxe kann nach allem Vorstehenden nicht zweifelhaft sein. Ihr Haupt- und Grundfehler war ihre Höhe; denn von da sind alle Uebel entsprungen oder aber besonders wirksam geworden, die mit den Servitienzahlungen verbunden waren. Inwiefern der Verdacht der Simonie dadurch verbreitet wurde, ist soeben dargetan worden. Es sei nur noch bemerkt, dass infolge der Taxierung oder Inkamerierung der Servitien dieser Verdacht sich jetzt gegen die offiziellen Stellen der Kurie selbst richtete und also um so verderblicher wirkte. Durch die Höhe der Taxe ist ferner ihr Zwangscharakter erst recht verderblich geworden. Es handelte sich jetzt im einzelnen Falle nicht mehr um eine bloss moralisch verpflichtete, leicht verschmerzte Ehrengabe an den hl. Stuhl, sondern in der Regel um widerwillig übernommene und widerwillig ertragene, zum Teil lange dauernde Verschuldung der provinzialen Kirchen und kirchlichen Institute. Der zahlungsverpflichteten Geistlichkeit wurde das Joch einer allmählich wachsenden allgemeinkirchlichen Fiskalität, die seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts begonnen, mehr und mehr zum Bewusstsein gebracht.

Nun gar die Anwendung der kirchlichen Sentenzen gegenüber Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten u. s. w. Schon vor Nikolaus IV. (1288—1292) ist man mit den geistlichen Strafen gegen die zahlungssäumigen Prälaten oft gar zu schnell bei der Hand gewesen. Nikolaus verordnete, „damit die Ausübung des Hirtenamts — nicht verhindert werde", dass zuerst die Temporaliensperre, bei bösem Willen auch die Suspension von den kirchlichen Regierungsvollmachten erfolge[1]). Aber einerlei, in welcher Reihenfolge die Strafen folgten und bis zu welchen Verschärfungen man vorzugehen für gut fand[2]),

[1]) Langlois, Rep. Nicol. IV. nr. 7202 f.

[2]) Dass durch die Verordnung von 1288 die geistlichen Zensuren nicht dauernd gehindert wurden, s. die „Capita agendorum" des

die Strafe stand stets im Missverhältnis zu dem nüchternen Zwecke, dem sie diente. Es handelte sich doch immer nur darum, der Kurie ihren Obolus zu sichern. Dazu kam, dass das Vorgehen gegen die Zahlungsrückständigen gewöhnlich rein bureaukratisch-mechanisch gehandhabt wurde, zum Teil von niedrig stehenden Geistlichen als „Exekutoren", ja in letzter Linie sogar von Kaufleuten abhängig war, die der öffentlichen Meinung als Wucherer verschrieen waren. Man wird nicht umhin können, das Ganze als Ausschreitung des kurialistischen Systems zu bezeichnen. Die schlimmsten Folgen waren die sittlichen. Die sowieso degenerierten Tendenzen der Zeit erfuhren eine beklagenswerte Verstärkung. Es erübrigt sich hier, dem psychologischen Auflösungsprozess im einzelnen nachzugehen. Nur die zunehmende Wirkungslosigkeit der kirchlichen Zensuren und das rein formalistische Verhalten der von ihnen Betroffenen sei hervorgehoben. — Mit dem 13. Jahrhundert ist der Geist des Bureaukratismus in das Kirchenregiment eingezogen. Die logische Deduktion, die engverbindende Organisation und die juristische Konsequenz werden allem übrigen vorangestellt. Die Servitientaxe mit ihrem Zwangsapparat ist ein Produkt dieses sittlich zerstörenden Geistes, und sie hat leider in demselben Sinne zerstörend weiter gewirkt.

Konstanzer Konzils (des Kardinals Peter von Ailli?), wo die Abschaffung der „Annaten" verlangt wird, „quia per illas destruuntur ecclesiae et monasteria et sequuntur animarum pericula; quia communiter praelatus excommunicatur per illas": v. d. Hardt 1, 518.

Anhang.

I.

1208, März 21.

Die Bedienstetenkollegien der Addextratoren, Mappulare und Cubiculare versprechen eidlich Abstellung von Ungehörigkeiten beim Empfange der ihnen seitens der ordinierten Prälaten zustehenden Reichnisse.

Instrumentum[1]) addextratorum, mappulariorum et cubicu-l[ari]orum. — In nomine Domini. Anno X.[2]) pontificatus domini

[1]) Aufgelöste Abkürzungen werden als solche in den Fussnoten angezeigt, und im Text kursiv geschrieben, wenn die Auflösung zweifelhaft ist, sonst nicht. Ergänzungen werden im Text durch eckige Klammer [ ] angezeigt; sie werden aber nur dann vorgenommen, wenn sich annehmen lässt, dass sie im Sinne des Schreibers der Originalkopie gelegen, sei es, dass die nicht ergänzte Form keinen Sinn gäbe, sei es, dass die Urkunde das Wort mit demselben Gedanken in der ergänzten Form noch sonst aufweist. Die vorkommenden Namen sind in der Originalkopie ohne erkennbares Prinzip bald mit grossen, bald mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben; wir schreiben sie in moderner Weise alle gross. Der Wechsel zwischen Punkt, Komma und Fehlen des Zeichens scheint zum teil die Zusammengehörigkeit der Namen in der Gilde anzudeuten; wir haben deshalb die originale Interpunktion gelassen. Die von den unserigen abweichenden Lesarten Muratoris verzeichnen wir nur dann, wenn ein besonderes Interesse dieses rätlich erscheinen lässt.

Die originale Ueberschrift „Instrumentum — cubicul[ari]orum" ist im Cod. mit roter Dinte geschrieben. Muratori hat sie vervollständigt durch die Worte: Romani Pontificis ad moderandos eorum proventus in consecratione episcoporum et abbatum.

[2]) So in römischer Ziffer.

Innocentii tertii Papae et indictione X^a., mensis Martii die XXI. Nos quidem scolenses de scola ad[d]extratorum et de scola mappulariorum et cubicul[ari]orum, s[c]ilicet Nicolaus Iaconus prior mappulariorum, et Romanus de Iohanne Tinioso prior de scola cubicul[ari]orum, et Stephanus Nicolai Iaconi, et Nicolaus de Iohanne Abbate, et *Gregorius*[1]) Simeonis, et Angelus de Pecta et Homo[2]) Sancti Petri, et Petrus scriniarius, et Nicolaus de Stephano. et Malaspina[3]) et Iacobus de Laurentio marmorario et Paulus Faraone prior de scola addextratorum et Pantaleon et Rogerius Tancredi, et Petrus Iosanti. et Leonardus Romani de Gulielmo, et Angelus de Pecta, et Nicolaus de Caro Iohanne, et Homo Sancti Petri. et Benedicti patitarius et Rogerius scriniarius. prestito sacramento promittimus omnes pariter, quod amodo a nullo archiepiscopo vel episcopo[4]) consecrato vel abbate benedicto seu quolibet ordinato equ[u]m vel mantum. aut quidlibet aliud per inportunitatem exigemus aut per violentiam extorquebimus nec propter hoc aliquam iniuriam verbo vel facto cuiquam irrogabimus aut faciemus irrogari. sed illud cum gratiarum actione accipiemus quod nobis ab aliquo predictorum liberaliter fuerit elargitum. vel quod camerarius requisitus gratis poterit obtinere. Sub eodem etiam iuramento promittimus, quod non erimus in facto vel consilio vel consensu ut plures quam quatuor ex mappulariis seu cubiculariis (!) et quatuor de ad[d]extratoribus in curia domini Papae comedant[5]). Set tamen in sancto die Iovis et in pascha et natale. et quando dominus papa habebit regnum omnes predicti scolenses in curia domini Papae comedant[5]). nec alium vel alios secum adducant, cum sibi in stationibus vel aliis festivitatibus consuetum servitium exhibebunt. et quatuor de ad[d]extratoribus et quatuor inter

[1]) Cod.: $\overline{gg}$.
[2]) Im Cod. ebenfalls mit grossem H.
[3]) Cod.: mala spina.
[4]) Im Cod.: steht hier vel episcopo 2mal.
[5]) Cod.: commedant.

mappulares et cubiculares similiter et non plures semel comedant. sine strepitu et tumultu cum consecrato et benedicto. et ordinato. Nullum autem in nostra societate recipiemus qui non prestet in primis domino Papae coram camerario suo simile iuramentum. Verum si quis de mea societate aliquid predictorum infringere attemptaverit ad societatem meam ipsum de cetero non admittam. Et si nos quod absit. contra hoc venire temptaverimus, preter reatum periurii officium istud prorsus amittat (!)[1]) Quam cartulam scriniarium rogavi Obic*ionem*[2]) scribere[3]) in mense et indictione *suprascripta*[4]) X. — Signa[5]) (+) manus *suprascripte*[4]) carte[6]) rog*atorum*[7]). Petrus de Romano clericus sancti Sergii testis. Thomas Surdus testis. Iohannes Mathei testis. Damianus testis. Iohannes Salloretius (!) scriniarius testis.

Orig.-Copie im Cod. Riccard. 228 (offizielles Manuskript des Lib. cens.), 2. Vorsteckheft, 1. Blatt Rückseite. Fehlerhafter Druck bei Muratori, Antiquitates Ital. 6, col. 459 f. ohne Angabe des Fundorts. — Unsere Wiedergabe beruht hier, wie auch in Dokum. II., auf einer durch die Direktion der Mediceo-Laurenziana freundlichst bewirkten Vergleichung des M.'schen Textes mit der Orig.-Kopie.

II.

1254 und 1255.

Notizen über Vereidigungen von Mappularen und Addextratoren zur Zeit Innozenz' IV. und Alexanders IV.

Basilius[8]) Iohannis Nicole civis Romanus iuravit officium mappulariorum secundum formam iuramenti suprascripti cum

[1]) Cod.: ammittat.

[2]) Cod.: obic̄.

[3]) Korrektur aus „scriniar" des Cod. mit übergeschriebenem b.

[4]) Vorl.: zwei durchstrichene ss.

[5]) Vorl.: sig̃.

[6]) Vorl.: car̄.

[7]) Vorl.: rog̃.

[8]) Muratori a. a. O. schickt die Bemerkung vorauf: „Quae sequuntur adiecta fuerunt — nämlich dem oben abgedruckten Dokument I. —

sacramento fidelitatis sub anno domini MCCLIIII. indictione. XII. pontificatus vero domini Pape Innocentii. IIII.ti anno XI.o

Stephanus Nicoli Iohannis Albertis(!)[1]) civis Romanus iuravit officium adestratorum(!) cum iuramento fidelitatis, ut superius continetur.

Petrus Iohannis Angeli civis Romanus iuravit officium adestratorum(!) in eundem modum.

Iohannes Guidonis prior mappulariorum.
Petrus[2]) Albertis prior mappulariorum.
Angelus Pecte.
Paulus Nicolai Iaconi.
Petrus Iohannis Guidonis scriniarius.
Basilius Iohannis Nicoli. et
Lucas marmorarius.

Romanus Petri Georgii prior adestratorum.
Petrus Albertis
Angelus Pecte
Stephanus Nicolai Iohannis Albertis
Petrus Iohannis Angeli.
Gregorius Pantelonis.
Iohannes Romanus cursor domini pape.
Angelus Pauli Iohannis Nicolai.

---

manu et charactere recentiore". Der moderne Textvergleicher bestreitet dieses: Es sei geschrieben „della stessa mano e dello stesso inchiostro che il testo e le sottoscrizioni precedenti" (nämlich die Unterschriften des Dokum. I). Er teilt ferner mit, es sei zwischen Dokum. I. und II. nur ein Zwischenraum von einigen Zeilen. Wahrscheinlich ist also auch nr. I erst 1254 in den Cod. eingetragen, also Kopie.

[1]) Muratori liest „Abbatis"; aber mein Gewährsmann besteht auf „Albertis". Er schreibt mir: „abbatis oppure abbate etc. si abbrevia in questo scritto (nr. I.) così: abb'is, abb'e oppure abb'tis, abb'te etc. Ora qui, e nei seguenti luoghi indicati è chiarissima la scrittura alb'tis, cioè non due bb, ma lb. Dunque non può intendersi abbatis."

[2]) Diesen Namen an dieser Stelle hat Muratori ausgelassen.

Omnes predicti mappularii et adestratores ad sancta Dei evangelia iuraverunt. secundum formam supra annotatam. presentibus magistro Pascali de Godēn (!) camere domini pape clerico. magistro Barth*olomeo*[1]) de capellano[2]) domini pape, Basso notario camere domini pape, et Iacobo de domini[3]) pape cursore, testibus. Actum Laterani anno Domini M°. CC°. LV. VII. idus Decembris. Pontificatus vero domini pape Alexandri IIII^ti^. anno primo.

Orig. im Cod. Riccard. 228 a a. O. Druck bei Muratori a. a. O. ohne Angabe des Fundorts. S. oben die Bemerkungen zu Dokum. I.

III.

Rom bei S. Peter 1288, Mai 5.

Papst Nikolaus IV. lässt einen seit Jahren zwischen den mappularii und addextratores einerseits und den servientes nigri des Papstes anderseits um gewisse servitia geführten Streit durch seinen Camerarius Berardus [de Camerino][4]) entscheiden.

Sententia lata inter mappularios et addextratores urbis et servientes domini papae[5]) [6]). — In nomine domini. Amen.

[1]) Cod.: Barth'o.

[2]) Zwischen „de" und „capellano" ist das Fehlen eines Wortes durch Zwischenraum angezeigt.

[3]) Zwischen „de" und „domini" Zwischenraum.

[4]) Vgl. Reg. Nicol. IV. nr. 7244 ad a. 1290: „Berardo de Camerino, quondam camerario, capellano nostro." Sein Nachfolger wurde Nicolaus de Trebis (ital.: de Trevi; ibid. und Statuti e regesti dell' opera di S. Maria di Orvieto [1890], S. 86). Berardus wird leicht verwechselt mit B. de Neapoli und mit Berardus de Faveria, letzterer mit Angelus de Vezosis Camerar Nikolaus' III. Berardus von Neapel war Camerar unter Klemens IV. (Del Giudice, Cod. dipl. II, 44). Sonstige Lebensdaten über ihn s. bei Kaltenbrunner, Röm. Studien in d. Mitteil. d. österr. Inst. 7 (1886), 605.

[5]) Der Diphthong ae ist im Original nicht konsequent durch das dünne e ersetzt. Wir haben ihn deshalb beibehalten.

[6]) Diese Ueberschrift steht im Cod. oben am Rande rechts, von derselben Hand wie der Text.

Anno nativitatis dominicae M.°CC.°LXXXVIII.° indi[c]tione prima, mense Maii die V. intrante. Actum Romae apud Sanctum Petrum, praesentibus magistro Paulo de Reate clerico camerae, fratre Iohanne Maccario marestalco marestallae domini papae, domino Scambio priore de Borgiano, domino Gentile plebano Civitatis novae, magistro Alatrino de Guarcino notario, et magistro Thomasio de Monte Granario, testibus. — Dudum tempore felicis recordationis domini Nicolai papae III. tunc Romae apud Sanctum Petrum cum Romana curia residentis, inter mappularios et addextratores urbis ex una parte et servientes nigros de familia domini papae ex altera exorta fuit materia quaestionis, super eo videlicet, quod omnia servitia, quae dantur per praelatos et abbates in consecrationibus et benedictionibus ipsorum, quae fiunt in urbe per dominum papam vel alium de mandato suo, ipsi mappularii et addextratores asserebant ad se totaliter pertinere; dicti vero servientes nigri pro se ac aliis, cum quibus servitia praedicta communicant, quando ad eos perveniunt, contrarium responderent. Propter quod aliquam pecuniam perceptam ex huiusmodi consecrationibus et benedictionibus per servientes praedictos usque ad haec tempora per eosdem servientes custodiri fecimus et servari, donec per summum pontificem huiusmodi contentio seu discordia sopiretur. Cumque tam mappularii et addextratores, quam servientes praefati super his diu contenderent[1]) coram nobis et nonnullis aliis, quibus aliquando dictum negotium duximus commit[t]endum, et querelas exposuerint apud summos pontifices, qui fuerunt pro tempore, specialiter autem coram sanctissimo patre et domino nostro domino Nicolao papa quarto; idem dominus papa volens declarare ac dirimere huiusmodi contentionem seu et quaestionem, rubricam libri censualis camerae ipsius domini, sub qua de praedictis officiis et servitiis tenor plenius continetur, diligenter vidit et examinavit, ut de praedictis servitiis et officiis, quae in consecrationibus

[1]) Vorl.: contenpnerent.

praelatorum et benedictionibus abbatum, quando per Romanum pontificem fiunt in urbe, plenam instructionem haberet. Cuius rubricae tenore et circumstantiis dictae quaestionis diligenter examinatis et plene discussis, attendens etiam, quod in dicto censuali continetur expresse, quod quando dominus papa celebrat vel equitat ad aliquam ecclesiam urbis, in qua eodem die statio non est, ipsi mappularii vel addextratores cum domino papa non debent comedere nec aliquod officium excercere, sic per nos Berardum, ipsius domini camerarium, declarationem et decisionem huiusmodi quaestionis commisit oraculo vivae vocis, videlicet: Quod ipsi mappularii et addextratores, quando dominus papa est in urbe et in aliqua ecclesiarum urbis, in qua erit statio ipsa die, dictus dominus papa per se vel alius de suo mandato consecrabit praelatos vel benedicet abbates, servitia, quae fient ab ipsis praelatis consecrandis et abbatibus benedicendis, pacifice habeant et quiete. Quando vero in ecclesiis urbis, in quibus statio non erit, huiusmodi consecrationes et benedictiones per dominum papam vel alium de mandato suo fieri contigerit, praefati servientes nigri et alii, qui cum eis servitia praedicta communicant, huiusmodi servitia praelatorum et abbatum totaliter habeant et percipiant nec exinde possint ab eis impeti vel in aliquo molestari. Hanc autem diffinitionem de mandato ipsius domini papae factam vim et robur habere voluit dominus papa praedictus ac etiam plenum effectum tam pro tempore dicti domini Nicolai papae III. quo dicta discordia mota fuit, quam pro futuro tempore in singulis sacris, quae in urbe celebrari contigerit de cetero in futurum. Nos itaque vocatis et requisitis ac praesentibus coram nobis Fuczarello de Bictonio, Bernardino Crescimbene, Gabriele de Thesauro, Palmeruccio, Iacobello de Ungaro, Iohanne Basilis, Ferramusca, Iacobello de Urbeveteri, Iohanne de Fulginio, Albertuccio, servientibus nigris ex una parte, ac Basile mappulario et priore mappulariorum et Angelo Guidonis mappulario, Iohanne Crucis addextratore, Cinthio Rapancane addextratore ac Iohanne Meta notario, addextratore

et procuratore tam mappulariorum quam addextratorum super praedicto negotio specialiter constituto[1]), ipsam quaestionem de speciali mandato ipsius domini papae facto nobis oraculo vivae vocis taliter deffinimus ac etiam declaramus, ut supra exprimitur, mandantes perpetuo in futurum per praedictos mappularios, addextratores et servientes inviolabiliter observari.

Et Ego Iacobus Pisani de Viterbio, apostolica auctoritate et nunc camerae domini papae notarius, prolationi dictae diffinitionis ac declarationis, ut supra legitur, per dictum dominum camerarium promulgatae praesens fui et eam de mandato ipsius domini camerarii fideliter scripsi[2]) etc. —

(Aus den „Acta camere facta per magistrum Jacobum de Viterbio ipsius camere notarium" [10 Blätter] im ältesten MS. des Liber censuum: Cod. Vaticanus 8486, fol. CCLIIII. — Druck bei Muratori, Antiqu. Ital. Bd. 6, col. 461—62 ohne Angabe des Fundorts.)

IV.

Die Obligationsformel.

[Die Angabe der Fundorte oder Drucke s. o. S. 125 f. Wir legen unserem Abdruck der Formel A. die von Kirsch mitgeteilte Fassung Johanns XXII. zu Grunde, weil sie allein vollständig ist. Die wichtigeren Varianten des Fragments von Benedikt XI. sind in den Fussnoten angegeben. Die Formel B. wird nach dem Text von Gallesius gegeben, die wichtigeren Varianten ebenfalls in den Fussnoten. Die Namen u. dergl. von Fall zu Fall sich ändernde oder sonst nur zeitweilig geltende Worte sind in runde Klammern gesetzt. Die in Klammern stehenden Zahlen der beiden Ueberschriften geben bei Formel A. die Daten der zwei uns vorliegenden tatsächlichen Beurkundungen an, bei Formel B. die gesicherte Zeit ihres Vorkommens.]

---

[1]) Vorlage: constitutis; aber die Endung -is von neuerer Hand.
[2]) Vorl.: scribsi.

A. Die Formel Benedikts XI.

(1304. 1316.)

(S. 78). In nomine Domini. amen. Anno eiusdem d.[1]) nativitatis (1316), indictione (14ª), pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini (Johannis divina providentia pape XXII.) anno (primo), die (22ª Octobris). Illa cotidiana instantia et provisio pastoralis sollicitudinis, quam precipue erga totius orbis ecclesias Romanus pontifex cum suis fratribus, qui latus eius salubribus decorant consiliis huiusmodi participato onere, exhibere non cessat, quatinus ipse et eorum persone in terris et libertate gaudeant et quieti donentur (! dominentur), gubernentur utiliter ac post exitum vitam mereantur aeternam, moderati subsidii temporalis, ut circa predicta possit vocare (! vacari) liberius, subventionem merito exigit, et de iure facit, ut quod ab ecclesiarum prelatis eis plerunque donatur, non tam dono ascribi, quam canonice illationis titulo debeat annotari. Hoc itaque venerabilis et religiosus vir (frater

[1]) Vorl. a.

B. Die Formel Gregors XI.

(1370/78—1447/55.)

Forma obligacionis, que prestatur in camera apostolicà per prelàtos pro eorum communib. et minutis servitiis[1]).

[Invocatio und Anfangsprotokoll fehlen in allen Vorl.]

(S. 15) Vos domine N.[2]) patriarcha (archiepiscope, episcope vel electe)

[1]) So die Ueberschrift in der Formel H(allers).

[2]) Fehlt in H. In G(alles)[2]: Vos domine vel magister talis, procurator domini N. patriarchae etc. in personam d. vestri, a quo plenam potestatem et speciale mandatum ad omnia et singula infrascripta per-

Guillermus, abbas monasterii Verziliacensis ordinis sancti Benedicti, Eduensis diocesis), prudenter confidens et diligenter attendens ac nolens propterea se et monasterium exponere voragini usurarum ad presens recipiendo mutua a mercatoribus, ex quibus nonnunquam dispendia gravia nonnullis ecclesiis provenerunt, et providens, quod per dilationem solutionis oblati huiusmodi sive doni commodius solvere poterit, quod secundum presentium tenorem promictit, donat et offert (1500) florenos auri et quinque consueta servitia pro familiaribus domini pape et cardinalium; habensque ab eodem sanctissimo patre domino (Iohanne papa XXII.) plenariam facultatem et liberam potestatem propter hoc obligandi se, monasterium suum ac suos successores et ipsius monasterii bona mobilia et immobilia, presentia et futura, seque et dictos successores subiciendi et submictendi iurisdictioni reverendi patris domini (Arnaldi episcopi Albanensis), domini pape camerarii pro ipso domino papa, Romana ecclesia et eius camera, necnon reverendi patris domini (Berengarii tituli sancto-

de licentia et auctoritate apostolica vobis in hac parte concessa gratis et sponte [1]) offertis

dare, promittitis et donatis pro vestro [2]) communi servitio camere sanctissimi in Christo patris et domini nostri d. (G. papae XI.) et sacro collegio rev^{morum} in Christo patrum domi- (S. 16) norum S. R. E. cardinalium videlicet florenos tot auri de camera boni et legitimi ponderis; et quinque servitia consueta pro familiaribus et officialibus domini nostri pape et dominorum cardinalium predictorum.

Item recognoscitis eisdem camere et collegio ac familiaribus et officialibus omnes illas pecuniarum quantitates [3]), in quibus predicta vestra ecclesia [4]) reperietur in libris ipsorum camere et collegii pro

---

agenda habetis, prout legitime constat de licentia et auctoritate apostolica ipsi d. vestro et vobis in personam sui et pro eo in hac parte concessa gratis etc.

[1]) G.^{2}: nomine dicti d. episcopi.

[2]) Fehlt in G.^{2}

[3]) G.^{2}: summas.

[4]) G.^{2}: ecclesia praedicti d. vestri.

rum Nerei et Achillei presbiteri) cardinalis, pro se ac collegio dominorum cardinalium sancte Romane ecclesie, quorum camerarius nunc existit, recipientium: in ipsorum cardinalium presentia personaliter constitutus, non magis ex causa mere liberalitatis et donationis, quam gratuite illationis et subventionis predicte, eisdem cardinalibus pro domino papa, ecclesia Romana et eius (S. 74) camera ac pro se et dicto collegio gratis recipientibus, promissionem hanc gratis oblatam promisit per stipulationem solempnem, se, successores suos et sua ac ipsius monasterii (Verziliacensis) bona mobilia et immobilia, presentia et futura solemniter obligando, dare et solvere cum effectu ab hodie usque ad festum (resurrectionis Domini) proxime venturum in Romana curia, ubicumque fuerit, eidem episcopo camerario recipienti, ut premittitur, pro communi servicio domini pape, Romane ecclesie et eius camere (750) flor. auri, et eidem aliquorum predecessorum vestrorum [1]) personis obligata.

Quòs quidem florenorum tot [2]) cum quinque servitiis consuetis [3]) et recognitis supradictis promittitis [4]) reddere et solvere realiter cum effectu in Romana curia, ubicumque fuerit, videlicet reverendissimis in Christo patribus et dominis dominis miseratione divina (Henrico episcopo Sabinensi et Amedeo sancte Marie nove diacono, Neapolitano et de Salutiis vulgariter nuncupatis et Francisco eadem miseratione archiepiscopo Narbonnensi) [5]) [7]), domini nostri pape et sacri collegii dominorum [6]) cardinalium camerariis, vel eorum successoribus aut deputatis ab eis, medietatem videlicet in festo N. et aliam medietatem in festo N., recognita vero in alio N. festo simili.

---

[1]) G.[2]: suorum.

[2]) H.: florenos, und tot fehlt.

[3]) In H. fehlt cons.

[4]) In G.[2] folgt: dicto nomine.

[5]) Dieselben Namen sind auch in H., v. d. H. und G.[2] geblieben. v. d. H. hat de salutis statt de Salutiis. — In H. folgt nach „nuncupatis“ noch: S. R. E. cardinalibus.

[6]) Fehlt in H.

[7]) Der Erzb. Henricus Minutoli von Neapel, Kard. Sabin., ist 1405, Kard. Amadeus von Saluzzo 1419

cardinali recipienti, ut dictum est, similiter pro communi servicio collegii dominorum cardinalium (750) flor. auri, exceptis serviciis consuetis pro familiaribus domini pape et dominorum cardinalium, que ascendunt ad (170) flor. auri vel circa. Si vero predicte pecunie summa, ut premictitur, in predictis loco et termino integre et sine diminutione non fuerit persoluta, promisit per stipulationem solempnem prefatis episcopo et cardinali camerariis legittime stipulantibus, ut predictum est, infra (duos) menses dictum festum resurrectionis proxime subsequentes ad Romanam curiam redire et coram eisdem vel eorum altero seu successoribus suis personaliter comparere nec inde ante recedere, quam de totali summa predicte pecunie per eum extiterit plenarie satisfactum. Et

Quod si dictis loco et terminis dictam florenorum summam et quinque servitia consueta et recognita supradicta non solvatis [1]) ut est dictum promittitis [2]) redire ad Romanam curiam

infra (quattuor) menses post elapsos terminos huiusmodi vel alterum eorundem immediate sequentem et coram dictis dominis camerariis seu eorum successoribus seu deputatis ab eis personaliter comparere [3]) et inde non recedere [4]), donec per vos [5]) fuerit integraliter satisfactum [6]). Super hoc obligatis vos [7])

---

gestorben: Gams, Series u. Haller, Conc. Basil. 1, 117 n.; vgl. 245; den Erzb. Franz de Conzié von Narbonne kennen wir noch als Camerarius Johanns XXIII., Martins V. und Eugens IV. Er starb im 1. Jahre des letztgenannten Papstes (1431); s. meine Cam. ap. S. 266—68.

[1]) G.[2]: ipse d. patriarcha (archiepiscopus, episcopus vel electus) non solvat.

[2]) G.[2]: dicto nomine, quod d. archiepiscopus etc. personaliter veniet.

[3]) G.[2]: comparebit.

[4]) H.: redire; G.[2]: recedet.

[5]) G.[2]: eum.

[6]) In H. folgt: de predictis.

[7]) G.[2]: ipsum d. patriarchum etc.

cupiens tanto plenius et efficacius se in premissis vinculo fortioris obligationis astringere, quanto eum de bonis ecclesiarum Romane datis ecclesie reputandum est magis ei de ipsius gratificari proprio, quam de eo, quod donantis existat, eo quod sicut fiscalia principis ita ecclesie et earum bona Romane ecclesie sunt censenda, iurisdictionem dictorum camerariorum ac successorum ipsorum et cuiuslibet eorum in solidum vel alterius camerariorum se sua sponte ex certa scientia subiciens et submictens, voluit et consensit expresse atque convenit, quod iidem camerarii ex nunc ei preceptum et mandatum faciant tanquam confesso de solvendo dictam pecuniam integre loco et termino supradictis, et si non solverit, ut premictitur, de redeundo ad Romanam curiam infra terminum predictum et de non || [1]) recedendo de ea, ut superius continetur necnon et in personam suam [2]) ex nunc ferant sententias suspensionis ab administracione temporalium et et ecclesiam vestram [1]) (S. 17) et successores vestros [2]) ac omnia bona ecclesie vestre [1]) mobilia et immobilia, presentia et futura, ubicumque sint et consistant. Et ut sitis [3]) vinculo fortioris obligationis astricti, submittitis [4]) vos et successores vestros iurisdictioni et coertioni dictorum dominorum camerariorum et cuiuslibet eorundem in solidum ac etiam successorum suorum et deputandorum ab eis.

Et de voluntate vestra, qui hoc [5]) vultis et petitis et hanc iurisdictionem in eos prorogatis, prefati domini camerarii et quilibet eorum eandem iurisdictionem in se suscipientes et suscipiens in vos [6]) mandatum faciunt et praeceptum, ut de re confessa, de solvendo dictam florenorum summam et quinque servitia et recognita supradicta et de reveniendo ad Romanam curiam et de non recedendo ab ea absque satisfactione, et quod omnia alia et singula supradicta

[1]) Hier beginnt das Fragment der Formel Benedikts XI.

[2]) Die Formel Benedikts XI. ist eine sogenannte Prokuratorenformel (für den Prokurator des archiep. Strigon.); deshalb folgt hier „quo supra nomine".

[1]) G.[2]: suam.

[2]) G.[2]: ipsius.

[3]) G.[2]: ut ipse d. patriarcha etc. sit ... astrictus, submittitis ipsum et suos successores etc.

[4]) H.: subiungatis (!).

[5]) G.[2]: nomine ipsius d. patriarchae etc. vel electi vultis.

[6]) G.[2]: in vos dicto nomine, et ipsum d. patriarcham etc. in personam vestri (mandatum faciunt) etc.

spiritualium monasterii [1]) (Verziliacensis) ac excommunicacionis maioris, si non solverit, ut dictum est, integre predictam pecunie quantitatem et non redierit ad Romanam curiam aut reversus recesserit ante satisfactionem plenariam, ut superius narratum exstitit; processuri nichilominus postea camerarii [2]) prelibati vel eorum alter absque vocatione, citatione seu expectatione facienda de eo et sine cause cognitione contra eum ad alias penas temporales et spirituales quantumcumque graves et aggravationes, prout et quando viderint (S. 75) expedire ob contumaciam, ac si super hoc fuisset ab eisdem camerariis vel altero eorum expresse citatus et per se vel per alium seu alios in locis, in quibus eis oportunum videbitur, denuntiaturi eum suspensum, excommunicatum, periurum et alias etiam penas incurrisse, quas iidem camerarii vel ipsorum quivis duxerit iniungendas.

Que quidem omnia et singula dic- efficaciter compleatis [1]) et attendatis. Quod si non feceritis, suspensionem ab administratione spiritualium et temporalium dictae ecclesiae et ab executione pontificalium et maioris excommunicationis sententias ex nunc prout ex tunc in vos [2]) canonica monitione praemissa proferunt in his scriptis. Comminantes nihilominus dicti domini camerarii et quilibet eorum, se contra vos [3]) dictum dominum patriarcham (archiepiscopum, episcopum vel electum) processuros absque aliqua vocatione seu monitione ad graviores poenas et sententias spirituales et temporales et aggravationes earum [4]), prout eis seu eorum alteri placuerit et visum fuerit expedire; et quod vos [5]) denuntiabunt seu denuntiari facient per se vel alium seu alios excommunicatum, suspensum, periurum et aliis poenis et sen- (S. 18) tentiis astrictum, quas propter hoc [6]) in vos [7]) duxerint proferendas.

Et vos, domine patriarcha [8]) (archi-

[1]) Ben.XI.: Archiepiscopatus (Strigon.) predicti, executione pontificalium, ac etc.

[2]) Ben. XI.: cardinalis et camerarii und so stets.

[1]) G.[2]: ipse d. patriarcha etc. compleat vel attendat. Quod si non fecerit etc.

[2]) G.[2]: in vos dicto nomine et in ipsum d. patriarcham etc.

[3]) G.[2]: contra dictum d. patriarcham, archiepiscopum etc.

[4]) H.: eorum (!).

[5]) G.[2]: quod ipsum d. patriarcham etc. — denuntiabunt.

[6]) H.: hec.

[7]) G.[2]: eum.

[8]) G.[2]: procurat or dito nomine.

tus dominus (frater Guillermus abbas)[1] ad sancta[2] Dei evangelia coram eo proposita iuravit[3] quod faciet et adimplebit et contra ea vel eorum aliquod, sententias vel mandata non veniet, set illa omnia et singula plene, bona fide, sine fraude et dolo, inviolabiliter et integraliter observabit. Quibus omnibus sic actis et gestis, prelibati camerarii, recepta in se huiusmodi potestate et prorogatione, preceperunt dicto domino (abbati)[4] memoratum debitum inibi confitenti et recognoscenti, ut dictam pecunie summam integre solvat, loco et termino memoratis.

Quod si forte non solverit, ut superius est expressum in scriptis, sedendo protulerunt in eum suspensionis et excommunicationis sententias in hec verba:

episcope, episcope vel electe), renuntiatis super hoc omnibus litteris, privilegiis, indulgentiis apostolicis impetratis vel impetrandis, concessis et concedendis quibuscumque, et beneficio applicationis[1] et restitutionis in integrum, ac omni foro, usui, praescriptioni et iuri revocandi domum et omni auxilio iuris canonici et civilis, per quod contra praemissa de iure vel de facto venire possetis[2] vel aliquod premissorum.

Et omnia praemissa et singula iuratis[3] ad sancta Dei evangelia tenere, servare, approbare et in contrarium non venire directe vel indirecte per vos vel alium seu alios[4].

Si vero ante satisfactionem huiusmodi vos[5] contingat mori, cedere vel transferri, et ille vel illi, qui ad regimen ipsius ecclesie vobis[6] substitutus vel substituti fuerint, infra quattuor menses post substitutionem et dicte ecclesie possessionem adeptam de predictis flore-

[1]) Ben. XI.: procurator procuratorio nomine quo supra.

[2]) Vorl. sancti.

[3]) Ben. XI.: in suam et dicti domini sui animam iuravit.

[4]) Ben. XI.: procuratori predicto procuratorio quo supra nomine recipienti et.

[1]) H.: absolutionis.

[2]) G.[2]: ipse d. patriarcha, archiepiscopus etc. venire posset.

[3]) G.[2]: dicto nomine iuratis.

[4]) In H. folgt: publice vel occulte. In G.[2] folgt: et quod ipse d. patriarcha, archiepiscopus, episcopus vel electus omnia et singula tenebit, servabit, approbabit, et in contrarium non veniet directe vel indirecte per se vel alium seu alios, publice vel occulte.

[5]) G.[2]: ipsum d. patriarcham, archiepiscopum etc. contingat mori.

[6]) G.[2]: sibi.

nis et servitiis ac recognitis satisfacere non curaverint, exnunc prout extunc easdem poenas et sententias in eosdem substitutos et eorum quemlibet proferunt et infligunt in hiis scriptis:

Nos miseratione divina (Arnoldus etc.) .. (pape et cardinalium) .. camerarii, habentes a sanctissimo patre et domino nostro, domino (Iohanne pp. XXII.)[1] plenam facultatem et liberam potestatem, a vobis, domine (frater Guillerme abbas Verziliacensis)[2] obligationem et submissionem de predicta pecunie summa et ad omnia et singula suprascripta et infrascripta exequenda, si de ipsa integram satisfactionem non impenderitis, eandemque non solveritis in loco et termino suprascriptis, canonica monicione premissa, in vos[3] presentem, volentem et consentientem in his scriptis auctoritate eiusdem domini pape, qua fungimur in hac parte, exnunc prout extunc [suspensionis][4] ab administratione monasterii (Verziliacensis)[5] et excommunicationis maioris sententias proferimus[6], et

Prout dictum est et narratum, auctoritate dictorum dominorum cardinalium[1] et nostra proferimus in his scriptis et vos[2] dominum patriarcham (archiepiscopum, episcopum vel electum)[3]

petentem et requirentem ad predicta recitata condemnamus et nihilominus monemus vos semel, secundo, tertio et peremptorie et sub excommunicationis poena, ut praedicta adimpleatis[4], attendatis et observetis, alioquin excommunica-

[1]) (Benedicto pp. XI.)

[2]) Ben. XI.: a te (magistro Theophylo) procuratore domini (Michaelis archiepiscopi Strigonien.) procuratorio nomine ipsius.

[3]) te, quo supra nomine.

[4]) In der Vorl. ergänzt.

[5]) Ben. XI.: archiepiscopatus (Strigon.), executione pontificalium.

[6]) Ben. XI. (folgt: in dictum do-

[1]) In H. folgt: camerariorum.

[2]) G.[2]: et vos d. procuratorem predicto nomine volentem, pententem et requirentem in personam dicti d. patriarchae etc. ac ipsum ... condemnamus.

[3]) In H. folgt: vel abbatem, volentem.

[4]) G.[2]: adimpleat etc.

etiam in eisdem casibus, si contra feceritis vel non solveritis, ut dictum est, in termino et loco predictis integre prefatam pecunie quantitatem, aut ad curiam Romanam non redieritis [1]), vel etiam inde ante satisfactionem integram recesseritis [1]) quoquomodo, denuntiamus periurum, cominantes et protestantes nos processuros ad alias penas temporales et spirituales contra vos [2]) et ad aggravationes earum prout et quando nobis et cuilibet nostrum expedire videbitur, absque alterius cause cognitione et vobis [3]) non monito vel citato, denunciaturos per nos vel alium seu alios in locis, in quibus expediens visum fuerit, vos [2]) suspensum, excommunicatum, periurum et aliis penis, quas adiiciemus, si parere non curabitis [4]), alligatum; iniungentes nichilominus ex nunc vobis [5]), ut infra terminum suprascriptum ad Romanam curiam redeatis [6]) nec prius exinde (S. 76) discedatis, quam de predicte pecunie summa integram satisfactionem impenderitis, sub penis predictis.

tionis sententiam in vos [1]) ferimus in his scriptis.

---

minum (Michaelem) archiepiscopum supradictum, et etiam etc.

[1]) Ben. XI.: non redierit — recesserit.

[2]) Ben. XI.: dictum (archiepiscopum).

[3]) Ben. XI.: dicto (archiepiscopo).

[4]) Ben. XI.: non curabit.

[5]) Ben. XI.: tibi procuratori, tuo et quo supra nomine.

[6]) Ben. XI.: redeas una cum (archiepiscopo suprascripto).

[1]) G.[2]: in vos nomine procuratorio et in ipsum dominum vestrum in personam vestri.

Ad maiorem quoque roboris firmitatem omnium predictorum, renuntiavit inibi idem (abbas)[1] omnibus litteris et indulgentiis apostolicis impetratis et etiam impetrandis ac concessis vel concedendis quibusve prelatis quoquomodo, fori prescriptioni, beneficio appellationis et restitutionis in integrum ac omni iuris et legum auxilio canonici et civilis, quo contra premissa vel aliquid premissorum iure vel facto posset quomodolibet se iuvare. Si vero vos, domine (abbas)[2], quod absit, mori contingat[3], antequam nobis vel alteri nostrum seu successoribus nostris fuerit de predicte pecunie summa plenarie satisfactum, et is, qui in regimine (Verziliacensis) monasterii[4] substitui vobis[5] contigerit, si infra tres[6] menses post substitutionem suam nobis vel alteri nostrum[7] de eadem summa satisfacere non curaverit, eundem abinde similibus sententiis, quas supra pertulimus[8], innodamus eodemque modo ipsum in hiis scriptis exnunc prout extunc

---

[1]) Ben. XI.: procurator procuratorio quo supra nomine.

[2]) Ben. XI.: Si vero dictum (archiepiscopum).

[3]) Ben. XI. folgt: seu transferri ad ecclesiam aliam vel quomodocumque amoveri, antequam etc.

[4]) Ben. XI. (Strigon.): ecclesie.

[5]) Ben. XI.: sibi.

[6]) Ben. XI.: duos.

[7]) Ben. XI.: folgt seu successoribus nostris.

[8]) Ben. XI.: protulimus.

suspendimus, interdicimus et excommunicamus usque ad satisfactionem plenariam pecunie memorate et abinde infra dictos menses a dicto termino proxime subsequentes teneatur se personaliter apostolice sedis conspectui presentare, inibi similiter moraturus et ob contumatiam, nisi se presentaverit, puniendus. Quod si forte post vestri vel successoris obitum substitucionem aliquo casu differri contingat, eos, ad quos administratio bonorum ad monasterium (Verziliacense) [1]) spectantium de consuetudine vel de iure aut alias quoquomodo fuerit devoluta, cuiuscumque conditionis, pre[e]minentie vel dignitatis existant, ad huiusmodi satisfactionem prestandam et faciendam nobis vel successoribus nostris de fructibus, redditibus et aliis obventionibus eorundem bonorum futuro (abbati) [2]) conservandis, esse volumus modo quo supra sententiis, penis, submissionibus et obligationibus similibus districtius obligatos, et nisi, postquam susceperint administrationem eandem, infra terminum predictum de predicta pecunie summa, nobis vel alteri nostrum seu successoribus nostris integre satisfecerint, eos abinde predictis suspensionum et excommunicationum sententiis innodamus, mandantes nichilominus sub penis predictis, quod infra tres [3]) menses tunc proxime sequen-

[1]) Ben. XI.: archiepiscop. (Strig.).
[2]) Ben. XI.: episcopo.
[3]) Ben. XI.: duos.

tes teneantur apud sedem prefatam coram nobis vel altero nostrum seu successoribus nostris personaliter comparere, inibi modo simili moraturi, et ob contumaciam, si opus fuerit et eorum protervitas meruerit, puniendi.

Que quidem precepta et mandata, denunciationes et comminationes prefatus (abbas)[1] voluntarie in se recepit, et quod omnia et singula sic adimplebit et faciet, sponte consensit[2]. Actum Avinione anno, die, indictione [supradictis?], in hospitio, in quo morabatur tunc predictus dominus (Albanensis, presentibus discretis viris domino Petro electo Spoletano, magistris Oddone de Serucineto, Iohanne de Lescapon) clericis camere et aliis pluribus testibus rogatis.

Et ego (Iohannes de Regio), camere domini pape clericus et notarius, premissis etc.

Et vos, domine patriarcha[1] (archiepiscope, episcope vel electe)[2] vultis, quod per nos clericos vel notarios camerae, qui sumus hic praesentes, de praemissis omnibus et singulis fiant unum vel plura publica instrumenta[3].

---

[1]) Ben. XI.: procurator nomine procuratorio dicti (archiepiscopi).

[2]) Ben. XI. folgt: Ad hec dictus procurator et dominus (Bitinus de Coneglano archidiaconus Neugradien. in ecclesia Strigonien., domini Pape capellanus), volentes, ut predicta debeant per dictum (archiepiscopum) adimpleri, obligaverunt se sponte pro dicto domino (archiepiscopo) et omnia eorum bona presentia et futura, ecclesiastica et mundana etc. ... Actum Rome in domibus sancte Praxedis, ubi dictus d. Cardinalis morabatur presentibus etc. ... testibus rogatis. Et ego (Iohannes de Regio) etc.

[1]) G.[2]: vos dictus procurator praedicto nomine.

[2]) In H. folgt: vel abbas.

[3]) H.: vel plura publicum seu publica instrumentum seu instrumenta.

V.

Expensenrechnung eines Prälaten aus dem Jahre 1302.

[Aus Gesta abbatum monasterii s. Albani vol. II. p. 55 f.: Der neugewählte Abt John IV. (1302—8) erhielt die Bestätigung des Königs und zog nun, von vier Mönchen begleitet, nach Rom zur Bestätigung und Weihe. Ankunft daselbst in vigilia S. Johannis 1302 (S. Johannis Evangelistentag: 6. Mai) et eodem die comparuit coram domino Papa; et die Mercurii sequenti, id est septimo Idus Maii (9. Mai), movit se versus Anagniam; et electus, postquam moram traxisset Romae per novem dies, decima die secutus est dominum Papam; unde quinto [decimo] die Maii pervenit ad dictam, ubi tunc temporis curia erat, urbem. Et duodecimo Kalendas Junii (21. Mai) facta fuit relatio Papae de electione et examinatione .. et .. proponebatur decretum electionis coram Papa .. Item nono Kal. Junii (24. Mai) examinabatur electus de (= a) cardinalibus Albanensi (es war damals Leonardus Patrassus, Erzb. von Capua), J. monacho (?) et Neapoleone (gemeint ist Kard. Franz Napoleon Orsini, gest. 1312). Et sequenti die fuit confirmatus et in crastino S. Augustini (?) erat benedictus. In die autem nativitatis S. Johannis Baptistae (24. Juni) recessita curia. Ankunft in London Petri Kettenfeier (1. August). — Die Vorlage gibt alle Zahlen in Worten. Wir haben die Summen der Uebersicht halber möglichst untereinander gesetzt. Erklärungen stehen in runder ( ), Ergänzungen in eckiger [ ].].

„De expensis in[1]) confirmatione electionis praescriptae modo ibidem subscripto in curia Romana persolutis:

Domino Papae pro privata visitatione .	3000 fl. scil. 1250 marcae[2])	
Item pro communi visitatione (i. e. servitio) . . .	1008	„
Summa domino Papae et cardinalibus .	2258 marcae	
Item pro respectu habendo	200 marc.	
Item examinatoribus, videlicet Albanensi unus cyphus pretii	40 flor. =	10 „
Item domino J. monacho unus cyphus pretii.	40 flor. =	10 „

[1]) Vorlage: et.
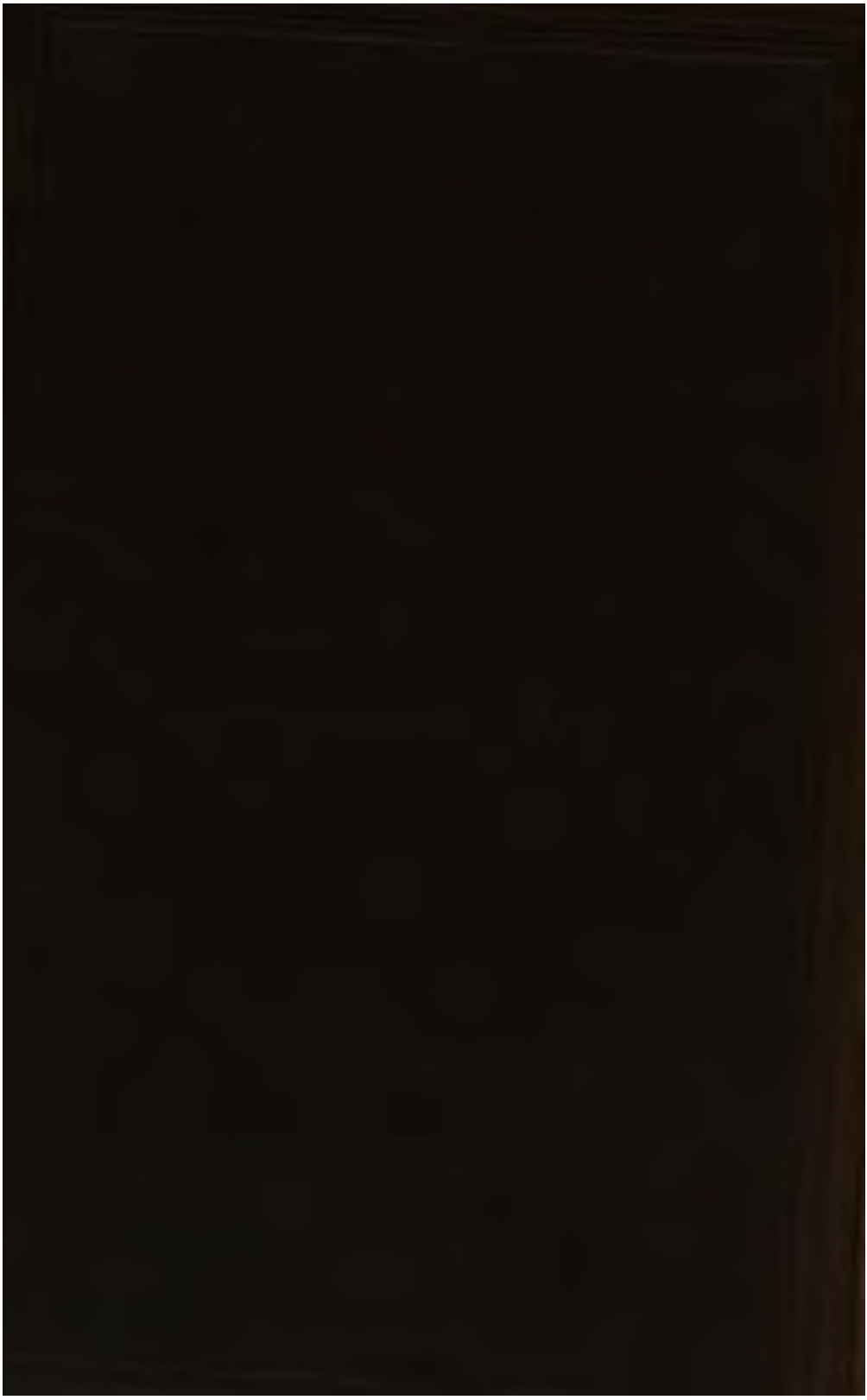
[2]) Die Mark ist in der Rechnung immer zu 4 flor. gerechnet; es muss also beim 1. Posten statt 3000 wohl 5000 fl. heissen.